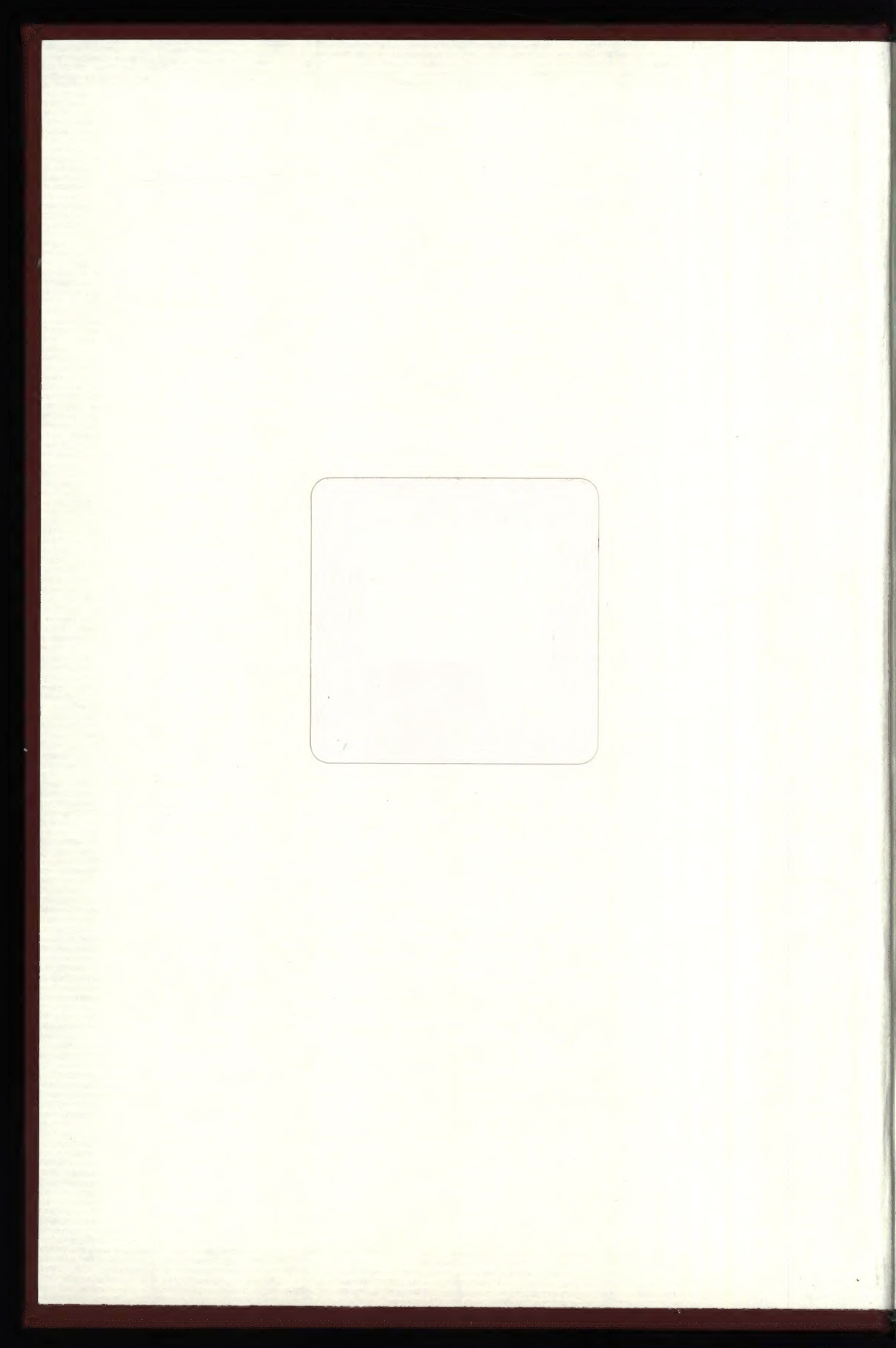
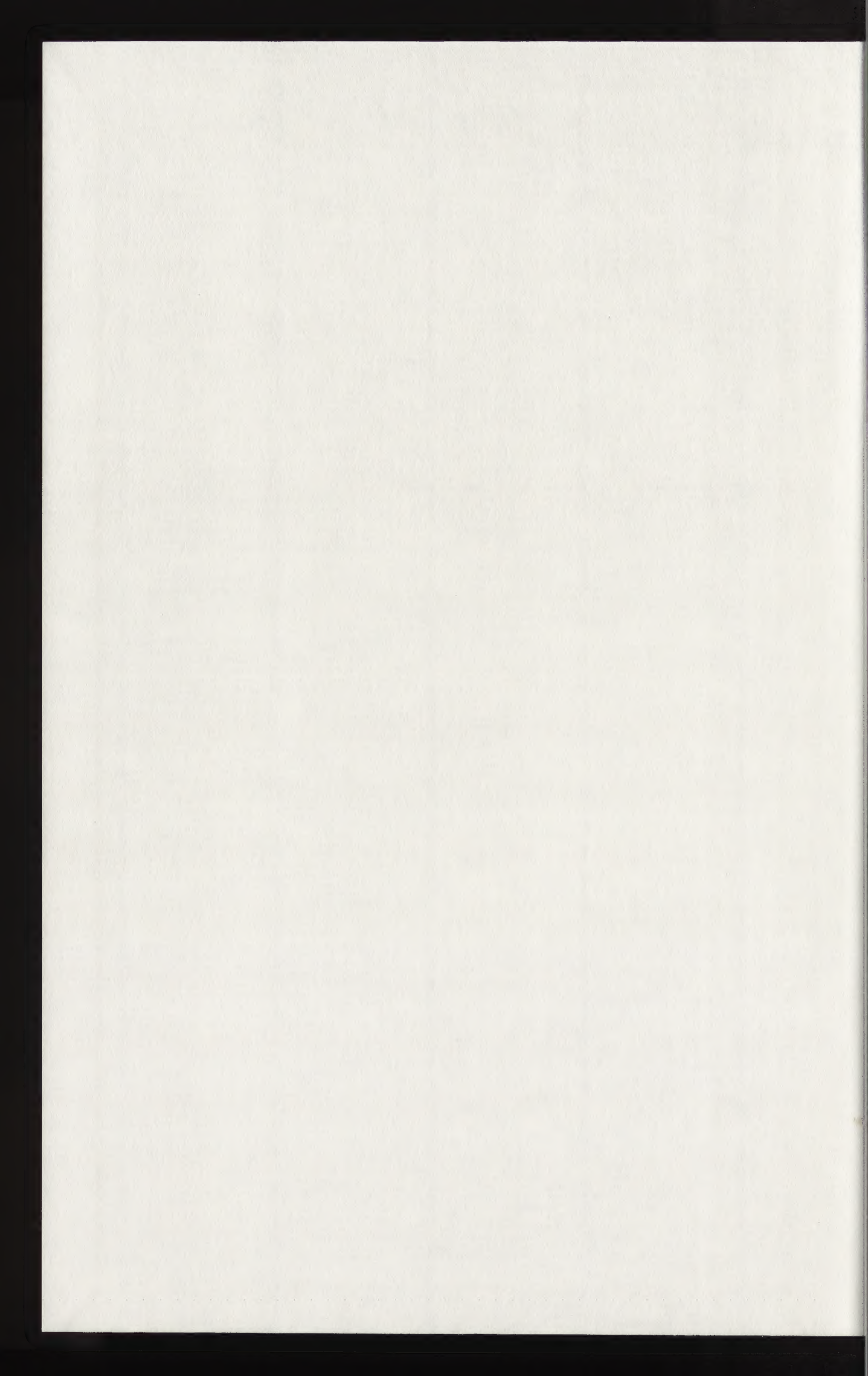








Mittheilungen

aus dem

Stadtarchiv von Köln

herausgegeben

von

Dr. Konstantin Höhlbaum.

Erster Band.

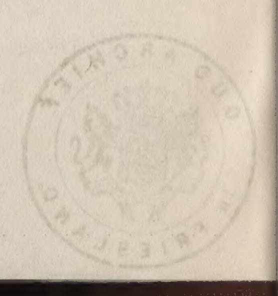
(Heft I–III.)



Köln, 1883.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.



Mittheilungen

aus dem

Stadtarchiv von Köln

herausgegeben

von

Dr. Konstantin Höhlbaum.

Erstes Heft.



Köln, 1882.
Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

Inhalt.

I.

Ueber Archive.

Zur Orientirung

von

Konstantin Höhlbaum, Dr.

Ich beabsichtige nicht einen Wettstreit mit den bestehenden historischen und archivalischen Zeitschriften durch die Blätter, welche hier ihren Anfang nehmen, zu eröffnen.

Ich wage den Versuch von einem Punkte aus, welcher bisher energischer wissenschaftlicher Arbeit sich entzogen hat, nach drei Richtungen zugleich an der Förderung allgemeiner geschichtswissenschaftlicher Studien theilzunehmen. Die volle Erschliessung der Archive in den Staaten und im Reich zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses zu machen; ein städtisches Archivwesen, mit besonderer Beziehung auf die Archive der ehemaligen Reichsstädte, begründen und ausbilden zu helfen: das sind Bestrebungen, die sich seit Jahren äussern, ohne noch einen grösseren Erfolg errungen zu haben. Indem ich mich ihnen anschliesse, bezwecke ich ferner das gesammte Material, welches das Archiv der alten Reichsstadt Köln aufbewahrt, der Wissenschaft vorzuweisen.

Dies ist das Programm des neuen Unternehmens. Es wird erlaubt sein es näher zu umgrenzen.

Die überwiegende Mehrzahl der historischen Zeitschriften ist territorialer oder lokaler Natur. Sie müssen ihre Aufgabe in der Deutung der kleinen Entwicklungen geschichtlicher Dinge suchen, welche von den grossen Bewegungen in der Nation sich abgetrennt haben und doch wieder in sie haben einlenken müssen. Durch diese denkwürdige Verbindung von Widerstand und Harmonie, durch den Wechsel zwischen den Kräften, welche den Mittelpunkt suchen, und denen, welche ihn meiden, bestimmt sich die Stellung der kleinen Bildungen zu dem Fortgang der allgemeinen deutschen Geschichte, aus dem sie allein Leben und

Bedeutung gewinnen. Hierdurch charakterisirt sich die Art der historischen Zeitschriften, welche ich meine.

Werden sie Sammelplätze von Untersuchungen und Abhandlungen zur Geschichte engster Heimathbezirke, so sehen sie, wie der Augenschein lehrt, nur zu leicht von dem allgemein gültigen ab; nur zu oft werden hier die gewordenen Sonderarten mit einseitigem Nachdruck betont und Specialitäten der Aufmerksamkeit des Lesers empfohlen, wo schärfere Beobachtung die angeblich unterscheidenden Merkmale auf gemeinsame Grundformen des Lebens zurückzuführen vermag. Indem sie aber so die Abweichungen, die in dem Gang der Geschichte wirklich gewesen sind, um neue bereichern, welchen der Hintergrund der Wirklichkeit fehlt, bleiben sie zugleich grösstentheils hinter den Anforderungen zurück, welche die strenge geschichtliche Wissenschaft in ihrem Fortgange an die Behandlung vergangener Dinge stellen muss. Die Liebe zu der Scholle ist doch das vorzüglichste Postament für das Bestehen dieser Zeitschriften. Allein wie sie in einigen Organen historischer Vereine zu wirken pflegt, darf man wohl die Frage aufwerfen, ob ihr das volle Recht zu einer solchen Lebensäusserung bleibt, wenn sie hierin die festen methodischen Grundsätze der gemeindeutschen Geschichtsforschung von sich abwehrt. Wie aber, wenn sie an erster Stelle berufen sind die Zeitgenossen aus dem Bereich des praktischen Lebens, die heute vorwiegend utilitaristischen Tendenzen huldigen, dem Verständniss echter Wissenschaftlichkeit in der Erforschung und Anschauung der Geschichte zuzuführen? Wie ferner sollen grade sie noch zwischen den engen und den weiten Fundstätten geschichtswissenschaftlicher Erkenntniss vermitteln?

Auch scheint mir, dass v. Löhers archivalische Zeitschrift nicht grade den Forderungen gerecht wird, welche in derselben Beziehung der heutige Stand wissenschaftlicher Arbeit an den Ausbau des Archivwesens mit Nachdruck zu stellen hat. Ich meine: die gerade Linie zwischen hüben und drüben werde mit Absicht verlassen, um beachtenswerthe Nebenpfade zu erschliessen; das Hauptziel, welches in der uneigennützigsten Begegnung der Archive mit der forschenden Wissenschaft zu finden, werde nicht alle Zeit energisch verfolgt. Es ist keine Frage, dass der Herausgeber dem ausserordentlichen Nothstande kraftvoll entgegen wirkt, in dem sich das vaterländische Archivwesen im Vergleich zu dem des Auslandes befindet. Wer wollte die fruchtbare Anregung

verkennen, welche seine Zeitschrift bereits gegeben hat durch das Eingehen auf Organisation und Verwaltung der Archive, auf den Inhalt von Archivalien und auf die gesteigerten Bedürfnisse des modernen Archivwesens überhaupt? Die Abwehr gegen die Missachtung und den Widerwillen, den die Mitwelt jeder archivalischen Beschäftigung grundsätzlich widmet, geht als leitendes Motiv durch das Werk. Es findet ohne Rückhalt den Beifall aller, welche die Abneigung nicht theilen. Aber zwei Momente von unvergleichlicher Bedeutung sind dort bisher doch nicht zur Genüge gewürdigt. Es gilt heute, wenn der Ruf wahrhaft geschichtlichen Sinnes erhalten bleiben soll, durch alle Instanzen systematisch dahin zu wirken, dass die Archive nach dem Vorgang des Auslandes vertrauensvoll und im vollsten Umfang jedermann geöffnet werden und dass sie die Wissenschaft und die Bildung in ihren Interessenkreis hinein ziehen, indem sie der Welt dasjenige ohne Einschränkung und von sich aus anbieten, was sie im Lauf der Jahrhunderte in sich aufgenommen haben. Es gilt ferner den Archiven die Stellung zu verschaffen, welche sie befähigt als Sammelplätze historischen Stoffs an dem Anbau der Wissenschaft unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Verstehe ich recht, so hat die einschneidende Kritik, welcher Hermann Baumgarten den Zustand unsers Archivwesens überhaupt unterzog[1]), eine veränderte, höhere Aufgabe diesem zugesprochen, als sie ihm bisher jemals eingeräumt worden ist. Die populäre Anschauung, wenn sie das Archiv überhaupt einer Beachtung würdigt, erblickt in ihm allein eine Sammlung von Pergamenten und Papieren, die dem rastlosen Schaffen der Gegenwart feindlich gegenüber stehen. Eine andre, die auch heute noch starken Anhang hat, sieht es für einen Antiquitätenbehälter, wieder eine andre als ein Arsenal für die Vertheidigung überlebter Vorrechte an; in vielen Kreisen erkennt man ihm nur den Rang einer Registratur der Administration zu. Aber auch die Einrichtung eines Geschichtssaales, wie v. Löher das Archiv in seiner idealen Gestaltung nennt, ist noch nicht die höchste Staffel, nach der es streben sollte, wenn es seinem wahren Berufe gerecht werden will. Ein Museum, eine Bibliothek sammelt, ordnet und bewahrt die litterarischen Dokumente geistigen Schaffens aus Vergangenheit und Gegenwart. Ein Archiv erhält durch

1) Preussische Jahrbücher 1875 Bd. 36.

seine Natur weitere Verpflichtungen. Ihm liegt es ob bei aller energischen Sammlung in steter Bewegung zu bleiben; die Spuren menschlichen Wirkens auf allen Gebieten des Oeffentlichen und Privaten, des Geistigen und Materiellen in vergangenen Zeiten für die Gegenwart fruchtbar zu machen, indem es sie klärt und producirt. Nicht ein antiquarisches, sondern das öffentliche Interesse ist zu der Erhaltung, Pflege und Begünstigung archivalischen Wissens und Schaffens in sehr hervorragender Weise berufen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Abneigung gegen die Archive, welche heute herrscht, den richtigen Massstab für deren Schätzung nicht abgeben kann. Im Genuss des grossen nationalen Aufschwungs kehrt eine Generation des Kampfes und des Sieges der älteren Entwicklung, welcher die heutigen Errungenschaften noch fremd waren, keck den Rücken. Erfüllt von naturalistischen Lehren und Trieben, welche auf die ganze Gestaltung des Daseins ihren Einfluss haben, findet sie in der Pflege geschichtlichen Sinnes die Erinnerung an einen überwundenen Zustand, dem sie den missverstandenen Beinamen der Romantik gibt. Doch aber wird, wie selbst Gegner zugeben[1]), die wirkliche Bildung auf die geschichtliche Grundlage immer zurückgehen müssen. Die Gefahren des politischen und socialen Kampfes, welche die Gegenwart bedrohen, finden ihren Ausgleich allein in einer volksthümlichen Bildung, welche an die gesunden Elemente vergangenen Lebens knüpft, in der erneuten und verstärkten Förderung derjenigen Wissenschaft, welche vor den andern die humanistische ist.

Wer ist aber zum Vermittler hier so sehr berufen wie die Archive der Staaten und der Städte, die natürlichen Stätten geschichtlicher Erkenntniss und Belehrung?

Am Ende wird den Archiven, wenn wir von einer universalen Volksgeschichte absehen, die Aufgabe zufallen in den Kreisen, für welche sie bestehen, die Interpreten des geschichtlichen Werdens zu sein. Nur aus ihnen kann eine wahre, lebensvolle Darstellung der volksthümlichen Entwicklungen in dem grösseren und engeren Bereich der Staaten, Landschaften und Städte geboten werden. Dort aber vermag sie dann erst dauernd zu wirken, wo sie nicht in gelehrten Spitzfindigkeiten bei den ältesten Perioden der Entwicklung verharrt, sondern auch diejenigen Jahr-

1) Vgl. Du Bois-Reymond, Kulturgeschichte und Naturwissensch. S. 58.

hunderte mit wissenschaftlicher Sorgfalt behandelt, welche dem Verständniss einer modernen Anschauung näher liegen.

Dieses letzte Ziel einer geschichtlichen Darstellung setzt nun die volle Mittheilung des geschichtlichen Stoffs voraus, welchen die Archive bewahren. Hierin haben sie die allernächste Aufgabe zu suchen, deren Lösung sie erst zu der höheren befähigt. Die Veröffentlichung der Urkunden und Akten, der geschichtlichen Denkmäler, welche ihren Bestand ausmachen, sollte einen wesentlichen Theil der archivalischen Beschäftigung bilden: Quellen-Publikationen nach einem einheitlichen System, auf streng wissenschaftlicher Basis. Es versteht sich von selbst, dass ihnen die erforderliche Einführung und Erläuterung nicht fehlen dürfte, die einerseits nur aus verwandten Materialien der Archive und aus specieller lokaler Kenntniss gegeben werden kann, auf der andern Seite auch den Freunden der Geschichte, nicht blos den Fachmännern, den Stoff zugänglich machen wird. Es ist ebenso geboten hierbei sämmtliche Zeiträume der Geschichte wie alle Seiten des geschichtlichen Lebens gleichmässig zu bedenken.

Man wendet wohl ein, dass die Arbeiten der Ordnung und Verwaltung diese Funktionen der frei forschenden Wissenschaft den Archiven noch nicht gestatten. Man beachte aber, dass grade sie aus einer solchen Stellung der Aufgabe die meiste Anregung empfingen. Man erlaube mir ferner einen vermittelnden Uebergang von der Arbeit der Archivbeamten zu der der unabhängigen Gelehrten vorzuschlagen. Ich finde ihn in der Veröffentlichung von Archiv-Inventaren.

Zu demselben Ergebniss komme ich, wenn ich die schöpferische Thätigkeit der Archive im Reich überblicke. Allen voran geht diejenige, welche sich in unsrer Monarchie seit einigen Jahren entfaltet. Es ist eine wissenschaftliche That, die in den „Publikationen aus den K. preussischen Staatsarchiven“ der Vorstand derselben unternommen hat. Aller Orten und für alle Verhältnisse sollen hier die lauteren Quellen der Erkenntniss erschlossen und für eine leichte Benutzung eingefasst werden. Aber das Werk steht ohne Konkurrenz, ohne Nachahmung da. Ich will nicht übersehen, dass einzelne Landschaften und eine Reihe von Städten, zumal aus der nördlichen Hälfte des Reichs, ihren Urkundenstoff aus eigenen Mitteln Forschern und Patrioten zu eingehender Geschichtsbetrachtung übergeben haben. Ein systematisches Vorgehen, welches nicht von den Zufälligkeiten der Mittel,

der Kräfte und des guten Willens abhängt, wird jeder unbefangene Beobachter vermissen. Es zu erhoffen ist nach meinem Dafürhalten so lange nicht möglich, wie man hier und da, wo wissenschaftliche Verwaltungen bestehen, sie doch noch mit einer bureaukratisch abwehrenden Instruktion versieht, die den Argwohn gegen das Publikum an die Stelle offensten Vertrauens setzt und eine Mitwirkung übergeordneter Behörden an der Thätigkeit und dem Verfügungsrecht des wissenschaftlich gebildeten Archivars annimmt. Aber auch so lange nicht, wie wir zum Schaden unsers nationalen Rufs das Archivwesen der kleineren Staaten und der meisten Städte im Reich danieder liegen sehen. Hier nun könnte mit Hilfe ausserordentlicher Kräfte die Bekanntmachung der Archiv-Inventare eingreifen.

Man kennt den Nutzen, den das französisch-belgische System für die Wissenschaft schon gestiftet hat. Man weiss und kann es in der Abhandlung von Baumgarten nachlesen, dass Frankreich seit dem Ministerium Guizot darin allen vorangegangen ist, dass es in den Inventaires seiner Archive, die von dem Gouvernement herausgegeben werden, jedem Forscher in aller Welt selbst an die Hand gibt zu suchen, wessen er dort für seine Studien bedarf. Man braucht nur, wenn man ein Jahrzehnt hindurch die vaterländischen und die auswärtigen Archive jeden Ranges bei geschichtlichen Studien durchsucht hat, unbefangen einen Vergleich anzustellen. Man wird finden, dass bei uns im Einzelnen mehr wissenschaftlich gearbeitet, in Westeuropa ungleich mehr für das wissenschaftliche Publikum gesorgt wird. Verstände man sich dazu das letztere bei uns zu acceptiren, so würde unserm wissenschaftlichen, dem nationalen geistigen Schaffen überhaupt ein unvergleichlicher Vorschub geleistet.

Einer sklavischen Nachahmung des französischen Vorbildes rede ich nicht das Wort, denn die Schablone würde so wenig der einheimischen Wissenschaft nützen wie mit den vaterländischen Gewohnheiten harmoniren. Einmal in produktiver Thätigkeit, wie hier vorgeschlagen wird, kann ein deutsches Archiv wissenschaftlich und rein praktisch jedesmal besseres leisten als ein französisches in den Inventaires. Darauf aber käme es an, dass man sich im Reich allgemein entschlösse die vollständigen Verzeichnisse des Besitzstandes der Archive zu eines Jeden Einsicht bekannt zu geben, sich dadurch in den unmittelbaren Dienst der allgemeinen Wissenschaft zu stellen. Ich glaube, dass Böhmer-

Fickers Regesta imperii besser zur Richtschnur zu nehmen wären als die französischen Inventaires in ihrer verworrenen Anlage. Diesen bliebe aber doch der Ruhm der Anregung.

Es ist nicht zu leugnen, dass bei uns mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen wäre. Es fehlt unsrer Forscherarbeit die Gleichgültigkeit gegen die geschichtliche Gruppirung, welche in Frankreich in der mechanischen departementalen Eintheilung zu Tage tritt. Es fehlt ihr eben so sehr die Möglichkeit zur Anlehnung an die geschichtlich gewordene und gebliebene Provinzialeintheilung Belgiens. Das nationale Elend während langer Jahrhunderte, die Zersplitterung des Länderbesitzes und seine zahlreichen, mehr oder weniger willkürlichen Umgestaltungen, die in der Ausbildung der modernen Fürstenthümer ihren vorläufigen Abschluss gefunden haben, geben den Beständen unsrer Archive ihren Charakter. Allgemein angesehen, zeigen die städtischen die grössere Geschlossenheit, die provinziellen und landschaftlichen eine bunte Vereinigung wenig zusammengehörigen Urkunden- und Aktenstoffs. Aber das Hinderniss für eine Verwirklichung des Vorschlags liesse sich beseitigen. Man theile den ganzen Bestand in gewisse natürliche Gruppen, die überall leicht aufzufinden sind, und reproducire in ihnen das Material successive durch gedruckte Inventare.

Ich dehne hier meinen Vorschlag so weit aus, dass ich heute noch nicht auf ungetheilten Beifall rechnen kann. Wird er aber ernster Besprechung unterzogen und wenigstens zu einem Theil in die Wirklichkeit übertragen, so wäre sein Hauptziel erreicht.

Der Staat, der im Besitz der grössten Stoffkomplexe ist, wird auf dem bezeichneten Wege vorangehen müssen. Denn Interesse und Vermögen sind bei ihm am stärksten. Man darf erwarten, dass die grossen Gemeinden, die zum Theil ihre politische Selbständigkeit noch erhalten haben, seiner Anregung folgen; und man darf hoffen, dass mit der Zeit die andern Korporationen im Staat und im Reich sich gegen den moralischen Zwang nicht mehr verschliessen können. Denn das ist gewiss: die Sicherheit der Bestände und der Verwaltung hat in den Archiven des Staats die Unterlage für die gewünschte Arbeit geschaffen; in den Verwaltungskörpern der Gemeinden beruht das Interesse für die Archive, an erster Stelle deren werkthätige Förderung, wo sie überhaupt vorkommt, auf Personen allein, nicht auf einer festen Tradition und ausgesprochenen Tendenz. Jene schreiten in dem

Unternehmen vor die Ordnung ihres Inhalts zu vervollständigen, diese ermangeln in überwiegender Mehrzahl einer Organisation. Werden auch die vorhandenen Ordnungssysteme nicht vor jeder ernsten wissenschaftlichen Prüfung Stand halten können, so ist doch in dem, was sie in der repertorisirenden Bearbeitung der Stoffe schon gewirkt, der erste Anfang zu einem allgemein zugänglichen Archiv-Inventar gegeben. Binnen kurzem muss man sich dazu verstehen alle Repertorien und Register der staatlichen Archive für die Benutzung frei zu geben, wie in Belgien längst Brauch geworden ist zum unschätzbaren Gewinn für Wissenschaft und Bildung; denn ihr Verschluss ist so unhaltbar wie die fast allgemein üblichen Vorschriften der Administration über das Recht zur Benutzung eines Archivs. Man entschliesse sich gleich, um lange Versäumniss gründlich zu bessern, zu einem weiteren Schritt: zur Publikation der vorhandenen Verzeichnisse, die für diesen Zweck kaum einer tief greifenden Umarbeitung bedürften. Nur das wäre zu vermeiden, dass wie in Frankreich der Mangel einer strengen chronologischen oder sachlichen Anordnung den schnellen Ueberblick erschwert, so bei uns eine zu weit gehende Gliederung des Stoffs, eine Zersplitterung in unübersehbare Sondergruppen von Urkunden und Akten, welche die ältere Praxis geschaffen hat, zu demselben Hemmschuh wird. Für die geordneten Archive begonnen, müsste die Publikation den halb oder gar nicht geordneten von der staatlichen Verwaltung selbst als Muster für die wissenschaftliche Sichtung und entsprechende Mittheilung vorgeschrieben werden. Da in Gemeinden und Korporationen an der ernsten Arbeit der Wissenschaft nur geringer Antheil genommen und bethätigt wird, so müsste um der höheren Interessen willen die staatliche Gewalt auch ihnen näher treten.

Das städtische Archivwesen gewährt im Durchschnitt einen beschämenden Anblick[1]).

Wenige, freilich sehr bemerkenswerthe Ausnahmen sind vorhanden. Die norddeutschen Seestädte, die alle Zeit an ihrer hansischen Tradition festgehalten und in der Pflege geschichtlicher Interessen unerreicht dastehen, suchen eine Ehre darin der geschichtlichen Wissenschaft durch ausgedehnte Publikationen und durch die freieste Begünstigung der Archive zu Hilfe zu

1) Die Bemerkungen von Leist über städtische Archive in v. Löhers Ztschr. 5, 274 streifen blos oberflächlich die Frage, um die es sich hier handelt.

kommen. Was bei ihnen geschieht, hat doch aber draussen nicht bestimmend genug eingewirkt. Freilich dort, wo ihr alter geschichtlicher Einfluss auch heute noch, oft halb verborgen, wahrgenommen wird, ist ihr Impuls zu bemerken. Ihm verdankt man Urkundenwerke zur deutschen Städte- und Reichsgeschichte von hervorragender Bedeutung; ihm ist es zuzuschreiben, dass hier und da auch kleinere Gemeinden des deutschen Ostens — der an wissenschaftlichen Bedürfnissen dem früher civilisirten Westen heute überhaupt zuvorkommt — die Ordnung ihrer Archive wissenschaftlich gebildeten Männern übertragen. Doch auch hier fasst man die Aufgaben nicht weit genug. Sei es, dass die Urkunden nur für die Zeit des eigentlichen Mittelalters an das Licht gebracht werden, sei es, dass man einen Gelehrten für die Repertorisirung der Archivalien, nicht aber für ihre Verwerthung gewinnt: in beiden Fällen bleibt man hinter dem, was die vaterstädtische Geschichte selbst fordert, noch zurück. Wenige Orte dürfen sich eines eigenen fachmännisch geschulten und litterarisch thätigen Archiv-Vorstandes rühmen: ausser den berührten einzelne grosse bürgerliche Gemeinwesen, die an der breiten Strasse der Geschichte und der Völker sich gebildet haben. Sie alle zusammen entsprechen aber nicht von ferne dem Gemälde, welches die deutsche Städtegeschichte in mittleren und neueren Zeiten selbst dargeboten hat; man vernimmt nicht mehr den Nachhall eines frischen schöpferischen Lebens im deutschen Bürgerthum, man steht einem Rückschritt gegenüber. Und vollends hier im Westen und im Süden des Vaterlandes droht den Archiven der Staub der Vergessenheit. Wie Baumgarten die des Südens charakterisirt, Wilmans[1]) die Stadtarchive Westfalens geschildert, so nimmt es der Forscher, den der Weg zu den Fundorten selbst führt, fast allenthalben wahr. Die Städte wetteifern in der Errichtung von praktischen Anstalten, die dem materiellen Wohle der Bevölkerung zugute kommen; sie übertreffen sich in der Stiftung von Instituten für Erziehung und Wohlthätigkeit; allein sie besinnen sich nicht auf die eigene Vergangenheit, die sie nur zu dem gemacht, was sie heute sind. Es geschieht wohl, dass ein Bürgermeister sich der städtischen Archivalien annimmt, sie selbst in seinen Mussestunden ordnet oder einen Lehrer der Jugend hierfür gewinnt; man bemerkt sogar den seltenen Fall, dass ein

1) Picks Monatsschr. f. rheinisch-westfälische Geschichtsforschung 2 (1876).

Bürgermeisteramt den städtischen Verwaltungsbericht zu einer Urkunden-Publikation heranzieht[1]). Viel häufiger lässt man die schriftlichen Spuren vergangenen Lebens sich verwischen: wo man sie nicht muthwillig austilgt[2]), entzieht man sie wenigstens der Benutzung und gibt sie gleichgültig dem Verfalle preis. Es wird in den meisten Städten des Vaterlandes hierdurch ein öffentliches Interesse verletzt zum Schaden für Gegenwart und Zukunft. Und es wird dabei der Beifall gewonnen nur bei den Massen, die der Bildung so fern sind wie dem Nachruhm. Es verschlägt nichts, dass einzelne Gemeinden dem Drängen historischer Gesellschaften nachgeben, um mit deren Hilfe in den Schacht ihrer Vergangenheit hinab zu steigen. Die Ehrenschuld, die ihnen selbst auferlegt ist, wird damit nicht abgetragen; man gewöhnt sich daran mit überlegener Miene die ernsten Bestrebungen der Helfer zu ertragen.

Mir scheint, dass eine grosse Gefahr abzuwenden ist und dass nur der Staat sie abwenden kann. Nicht in der Weise, dass er, wie man denken könnte, die städtischen Archive in seinem Bereich zu Gunsten der eigenen auflöste. Das hiesse die Möglichkeit vernichten, dass eine Stadt mit einem werthvollen Archiv sich zum geistigen Mittelpunkt für eine weitere Umgebung aufschwingen könnte. Allein eine obere Leitung müsste heute, wie die Dinge sind, von der staatlichen Verwaltung beansprucht, von den städtischen Verwaltungskörpern ihr zugestanden werden. Da man selbst nicht schafft, sollte man sich denen überliefern, welche in den Archiven die wissenschaftlichen Studien pflegen. Ich denke mir, dass die oberste Archiv-Verwaltung der Monarchie zu Gunsten der Städte im Staat und im Reich, vor allem zu Gunsten der deutschen Wissenschaft, die städtischen Obrigkeiten zu einer planmässigen Ordnung vorhandener Archivalien unter fest angegebenen Gesichtspunkten auffordert. Es kann nicht fehlen, dass einsichtsvolle städtische Verwaltungen dem Drängen nachgeben werden. An vielen Orten ist wenigstens eine dazu befähigte Persönlichkeit vorhanden, welcher der Auftrag ertheilt werden könnte; den meisten gebrechen bei gutem Willen nicht

1) Vgl. Lamprecht über Düren in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1, 403. Als ein Zeichen seltener Theilnahme für das Archivwesen muss hier die Thätigkeit desselben Bürgermeisters für Andernach in Erinnerung gebracht werden, vgl. v. Löhers Ztschr. 5, 95.

2) Wie in Xanten, a. a. O. 396, und sonst vielfach.

die Mittel zu einem verhältnissmässig geringen Aufwand für die idealeren Interessen. Gibt es deren, welchen die wirkliche Armuth die eigene Anspannung verwehrt, so mögen solche mit näheren und entfernteren sich zu gemeinsamer Arbeit vereinigen. Ueberblickt man z. B. die auffallend lange Reihe von städtischen Archiven in der Rheinprovinz, die neuerdings zusammengestellt worden ist[1]), so kommt man zu der Ansicht, dass hier bald Gruppen von Städten heraus zu bilden sind, welche sich für den gewünschten Zweck verbinden mögen. Leicht fände sich für sie ein junger Gelehrter von Einsicht und Geschick zur Lösung der Aufgabe gegen eine angemessene Vergütung, die, auf die einzelnen Interessenten vertheilt, ohne Bedenken gewährt werden könnte. Es kommt hinzu, dass bei der parallelen Sichtung kleinerer Archive in bestimmten Gruppen die verwandten Stoffe fester zusammen gefasst, einheitlich durchdrungen werden können. Wird der Forderung nachgegeben — die ich auf alle Archive beziehe, welche einer besonderen Leitung ermangeln — so empfängt die oberste Archiv-Verwaltung in den Repertorien ein weitschichtiges, werthvolles Material, das sie ihrerseits durch die Veröffentlichung von Inventaren der beschriebenen Art der wissenschaftlichen Welt zu überantworten hat. In den wenigsten Fällen wäre es möglich die Beamten der Staatsarchive selbst noch mit der Aufnahme verstreuter kleinerer Archivbestände zu belasten. Wird der Dienst versagt, so tritt doch die Nothwendigkeit ein ihnen das Pensum zu geben. Dann aber in der Weise, dass die fraglichen Archive als Deposita den zunächst belegenen Staatsarchiven zugeführt werden, um dort die gewünschte Behandlung zu finden. Bei aller Achtung vor der Selbständigkeit städtischer Verwaltung und städtischen Besitzes wird hier in höherem Interesse der Eingriff des Staates erforderlich sein. Wo aber die wissenschaftliche Leitung eines Archivs besteht, muss die Anregung der staatlichen Archiv-Verwaltung dankbar entgegen genommen werden, weil sie eine Besserung der vorhandenen Nothstände aus vereinten Kräften verheisst. Denn auch solche Stadtarchive bedürfen unter den Verhältnissen, in denen sie heute ihr Leben eigentlich nur fristen, des fortgesetzten Verkehrs mit den auswärtigen Vertretern der Wissenschaft.

Zwei Punkte bedürfen der Ergänzung. Es reichte nicht aus,

1) Von Dr. Lamprecht a. a. O. 390—428.

dass die königliche Archiv-Verwaltung die Ordnung und Repertorisirung bewirkte; das Recht müsste ihr werden die Erhaltung des neuen Zustandes zu beaufsichtigen und überall die Einrichtung würdiger Archivräume zu veranlassen. Es wäre anderntheils unbillig dieser Verwaltung allein die Kosten für die Aufstellung und Veröffentlichung der Inventare aufzubürden, soweit die erstere nicht aus kommunalen Mitteln mitbestritten worden ist. Hier nun müsste ein älterer Anstoss erneuert werden, der schon vor Jahren der Volksvertretung und der Regierung des Reichs gegeben worden ist. Einem nationalen Nothstande kann nur die Hilfe, die aus dem Schosse der ganzen Nation kommt, wirksam begegnen. Wie im Jahre 1867 in der Theorie, so böte das Parlament jetzt doch wohl in Wirklichkeit die Hand dazu mit der Reichsregierung, die seit langer Zeit die Interessen der heimischen Archive wahrzunehmen weiss[1]), ein wissenschaftliches Werk ins Leben zu rufen, welches für die Nation Bedürfniss und Ehre ist. Man dürfte nicht anstehen die Ausführung den Archiv-Verwaltungen der grösseren Staaten im Reich, der Freien und andrer grossen Städte, einem Kollegium von etwa sechs bis acht Gliedern, unter der obersten Leitung der preussischen Archiv-Direktion zu übertragen.

Gleichzeitig thäte aber ein andres Noth hüben und drüben. Wenn gemeinsame Arbeit überhaupt fördert, so ist auf dem Gebiete, das hier besprochen wird, ein Zusammenwirken der Fachgenossen von doppeltem Nutzen. Ich ziele nicht auf einen archivalischen Weltkongress, der einmal gewünscht worden ist. Aber ich meine, dass die königlich preussische Archiv-Verwaltung, zunächst vielleicht allein, dann im Verein mit den Genossinnen der andern Staaten des Reichs, der Sache einen grossen Dienst erwiese, indem sie eine allgemeine Verständigung der öffentlichen und privaten, der staatlichen und städtischen Archiv-Vorstände im Reich über Anlage und Verwerthung der Archive unter rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten herbei führte. Eine private fachgenossenschaftliche Vereinigung, die schon besteht, wäre aus ihrer Sonderexistenz empor zu heben.

In Bezug auf die Städte ferner, auch wenn sie einen wissenschaftlich gebildeten Archivar zum Erforscher ihrer Vergangenheit erwählt haben, wird hier ein Appell an den Patriotismus der

1) Vgl. Preussen im Bundestag 1, 98.

Bevölkerung am Platze sein. Es wäre eine Pflicht vaterstädtischer Geschichtsfreunde den Anregungen des Archivars, der ihnen nach der Natur der Dinge überall entgegen kommen wird, zu folgen; es wäre ein dauerndes Verdienst wohl begüterter Mitbürger, wenn sie die mühsamen Forschungen, die der Leiter eines grossen Archivs niemals allein bewältigen kann, durch Preisstiftungen, Errichtung von Stellen für Freiwillige am Archiv und Beiträge zu archivalischen Publikationen unterstützten.

Ich werde in der Folge versuchen dieses Thema weiter auszuführen; ich hoffe auf die Mitwirkung der Fachgenossen und auf einen gemeinsamen praktischen Erfolg.

Die Stadt Köln besitzt ein Archiv von seltenem Umfang und Gehalt. Kaum eine andre im Reich kann sich mit ihr darin messen. Für die Geschichte der Stadt, der Provinz und des alten Kaiserthums ist hier ein unerschöpflicher Stoff zur Erkundung aller Beziehungen des öffentlichen Lebens aufgeschichtet worden, an denen Köln kraft seiner weltgeschichtlichen Stellung jemals theilgenommen hat.

Die Beschreibung des Stoffs ist bereits mehrfach gegeben[1]. Seine Anordnung ist am Eingang des 15., in der ersten Hälfte des 17. und ebenso im 19. Jahrhundert Gegenstand der Fürsorge gewesen. Der Unbekannte, welcher um 1400 ein Repertorium der stadtkölnischen Urkunden angelegt, der Syndikus Michael Cronenberg, der sich des Archivs hierauf annahm, und der Obersekretär Fuchs († 1857 Febr.), der ihm seine ganze Mussezeit weihte, haben, jeder in seiner Weise, denkwürdige Verdienste um die vaterstädtische Geschichtspflege sich erworben. Der letzte besonders ist, wenn auch nicht selbst produktiv, so doch der wahre Regenerator des durch die Fremdherrschaft zerstückelten Archivs geworden. Zahlreiche deutsche Geschichtsforscher von Ruf zollen ihm Dank für die unermüdliche und gern gebotene Hilfe. Das Archiv hat durch ihn eine umfassende Organisation erhalten. Man mag sein System unwissenschaftlich und schwerfällig nennen, allein es bot, mit Liebe und Konsequenz gebildet, die beste Handhabe für eine vorläufige Orientirung. Spätere

1) Zuletzt von Hoeniger in der Westdeutschen Zeitschrift 1, 406.

Geschlechter hätten es behutsam umgestalten können. Allein es ward, kaum durchgeführt, vollständig umgestürzt ohne Ersatz. Als ich im Herbst des Jahres 1880 die Leitung des Stadtarchivs übernahm, galt es aus einer ungeheuren wirren Masse die reichen Schätze einer denkwürdigen Vergangenheit der Wissenschaft und dem Archiv wieder zu gewinnen. Mehr als ein Menschenleben wird sich dem weihen müssen und mehr als eine Kraft muss sich darin bethätigen das grosse Material für die universale Geschichtsbetrachtung fruchtbar zu machen.

Man darf voraussehen, dass die erste erschöpfende wissenschaftliche Bearbeitung der altkölnischen Bürgergeschichte, die gegenwärtig im Gange ist, die Fundamente der kölnischen Stadtentwicklung in neuer Weise aufdecken wird. Man mag von einer Veröffentlichung der stadtkölnischen Korrespondenz mit andern Reichsstädten während des 15. und 16. Jahrhunderts, von der Herausgabe der Rathsprotokolle für das Jahrhundert der Reformation, der Landtagsakten, der Universitätsdokumente und ähnlichen grösseren Unternehmungen die wichtigsten Aufschlüsse erwarten, die in ihrer Tragweite über den Bezirk der Stadt und der Provinz hinaus reichen.

Das Stadtarchiv wird sich an die allgemeine Forschung überall anlehnen und in der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, die sich nach grossen Mustern gebildet hat, seine besondere Stütze suchen. So wird es möglich sein, dass dereinst auch Köln wie viele andre Städte, die es doch zum grossen Theil überragt, ein Urkundenbuch für die Stadtgeschichte bis in die neuere Zeit hinein erhält: die Vorarbeiten werden bereits aufgenommen. Dann muss auch die Zeit kommen, wo die Geschichte der Stadt Köln auf wissenschaftlicher Grundlage voll Form und Leben dargestellt werden kann.

Heute muss die Aufgabe zum Theil enger gefasst werden. Sie begreift zunächst die volle wissenschaftliche Sichtung des überreichen Stoffs und eine methodische Repertorisirung in sich. Dann werde ich zur Veröffentlichung eines genauen Inventars vorschreiten, woneben zusammenhängende Publikationen grösserer Stoffkomplexe einhergehen sollen.

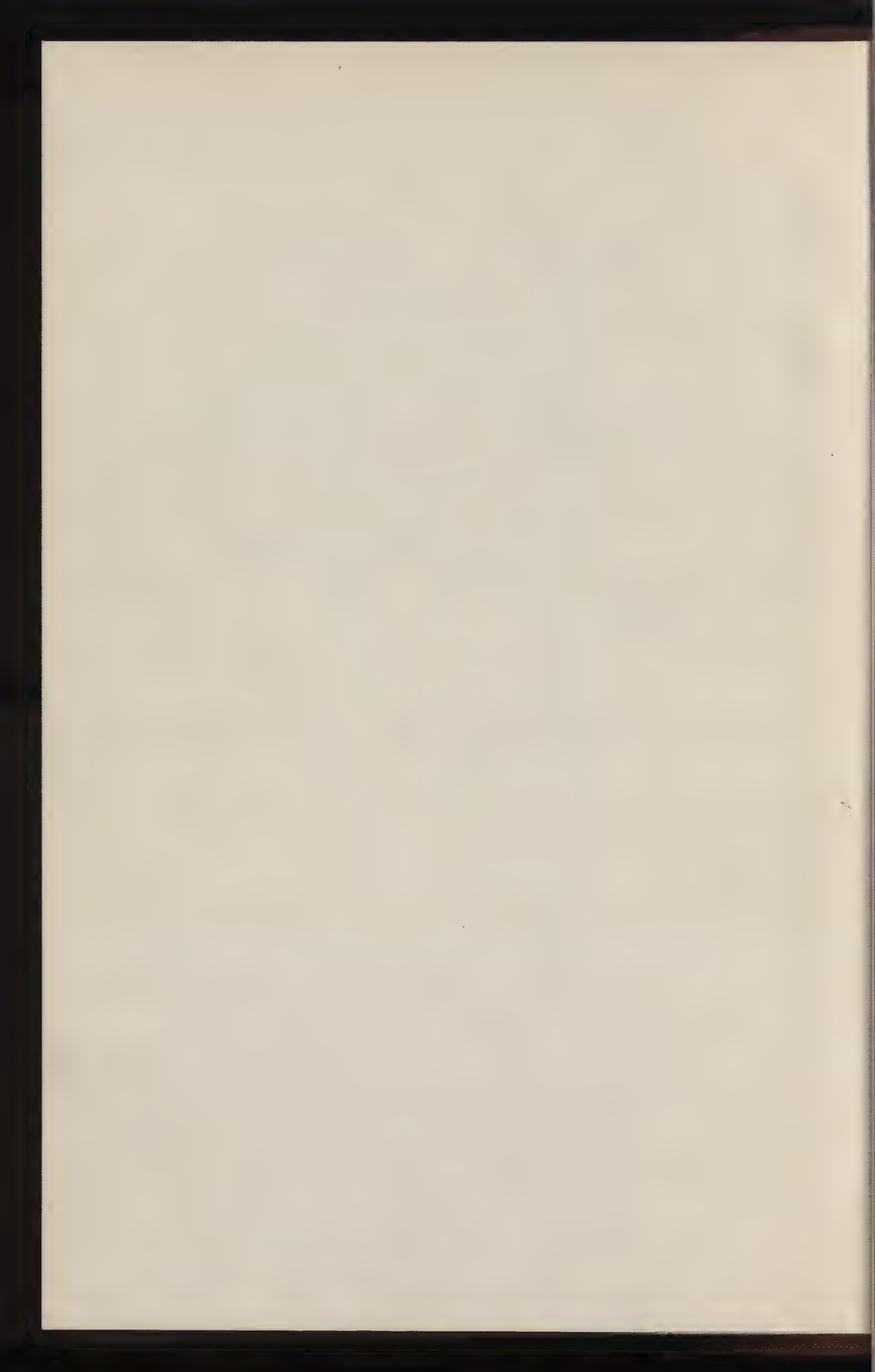
Eine Vorarbeit biete ich der gelehrten Welt in diesen Blättern dar.

Ich versuche an einem Beispiel zu zeigen, wie die Inventarisirung der Archive für die Oeffentlichkeit durchgeführt werden kann.

Es erscheint mir von Werth die Blicke der Wissenschaft auf die reiche, kaum angebrochene Fundgrube zu lenken und dem Archiv wiederum die Belebung zu verschaffen, welche allein aus der ununterbrochenen Berührung mit der allgemeinen Wissenschaft gewonnen werden kann.

Ich beabsichtige bei der Sichtung des Stoffes ein vorläufiges Inventar bestimmter Gruppen, auf welche die Ordnungsarbeiten sich grade ausgedehnt haben, in diesen „Mittheilungen“ zu veröffentlichen. Alle Zeiten und Beziehungen kölnischer Geschichte werden dabei gleichmässige Berücksichtigung finden; die meiste, wie sich versteht, diejenigen Partien, auf denen die Entwicklung bis zum heutigen Tage ruht. Mag ein neues Leben, das von den alten Bahnen heftig abweicht, in dieser geschichtlich gewordenen Stadt sein Recht voll und ganz beanspruchen; das geschichtliche Werden, das seine Spuren in dem Archiv niedergelegt hat, wird alle Zeit das einzig natürliche Fundament der neuen Entwicklung bleiben.

Köln, im August 1882.



II.

Das Hanse-Kontor zu Brügge-Antwerpen.

Verzeichniss der Urkunden

von

Dr. A. Hagedorn in Lübeck

und

Dr. Höhlbaum.

I.

Die Dokumente zur Geschichte der Hanse, welche das Stadtarchiv von Köln beherbergt, machen es zu einer originalen Fundgrube von ausserordentlicher Bedeutung für die hansestädtische Geschichtsforschung. Nach Gebühr gewürdigt ist sie bis heute nicht, weil die Gelehrten, die sich ihr genähert haben seit den Tagen eines Sartorius, entweder zu einem vollen Ueberblick nicht zugelassen worden sind oder nicht das Verständniss gehabt haben ihn richtig zu suchen. Authentische Nachrichten über die Hanseatica des hiesigen Archivs verdanken wir allein den beiden Herausgebern der Hanserecesse Dr. Koppmann in Hamburg und Prof. Dr. Frhr. v. d. Ropp in Giessen[1]), die in ihren Reiseberichten eine knappe Uebersicht über den fraglichen Stoff und strenge Untersuchungen über Alter und Werth einiger reichhaltiger Recessbände gegeben haben. Benutzt sind die Urkunden und Akten dieses Archivtheils in den letzten Jahrzehnten von den genannten beiden Forschern, von Prof. Dr. Schäfer in Jena, Prof. Dr. Schanz in Erlangen (für das vortreffliche Werk über die englische Handelspolitik) und von uns für das Hansische Urkundenbuch.

Wenn wir daran gehen die Hanseatica des Archivs zu entrollen, so müssen wir eine erläuternde Bemerkung voraus senden.

Der reiche Stoff setzt sich aus zwei ungleichen Gruppen

1) Hansische Geschichtsblätter 1873, S. LIV; 1874, S. XXXVI.

zusammen. Die eine umfasst das Archiv des deutschen Kaufmanns aus dem Kontor von Brügge-Antwerpen, die andre die Akten des hansischen Drittels, dem Köln Vorort gewesen ist. Aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert bringt die letztere eine lange Reihe von partikularen Städtetagsrecessen, Verhandlungen und Korrespondenzen. Sie sollen an geeigneter Stelle eingereiht werden.

Wir haben das hansische Kontor-Archiv im Auge. Wir schliessen daher anderweitige Beiträge des Stadtarchivs zur hansischen Geschichte aus, die in dem Hansischen Urkundenbuch mitgetheilt worden sind. Diese finden sich in dem stadtkölnischen Privilegienbuch von 1326, Freibriefe englischer Könige für deutsche, besonders kölnische Kaufleute aus dem 12. und 13. Jahrhundert, d. h. aus der Zeit des vorwiegenden kölnischen Einflusses auf englischem Boden, vor der Umbildung der westdeutschen kaufmännischen Niederlassung in London zu einer allgemein hansischen unter Lübecks Führung.

Das Kontor-Archiv soll bei der Ordnung als Ganzes zusammen gehalten werden. Es baut sich auf Grund der Inventare, die am Ausgang des 16. Jahrhunderts angelegt worden sind, gegenwärtig von neuem auf. Sorgfältig ist der ganze Bestand nach Antwerpen übergeführt, als das hansische Kontor im Jahre 1553 von Brügge dorthin verlegt wurde; aufmerksam und mit Geschick hatten ihn die Delegirten von Köln in den Jahren 1591 und 1593 aufgenommen, bevor sie ihn im allgemeinen hansischen Auftrag dem Archiv der Stadt Köln zur Verwahrung übergaben[1]. Was hierher gekommen, wird nunmehr in folgende Abtheilungen, über die gesonderte Kataloge geführt werden, zerlegt: I. Privilegien und Verträge. II. Recesse nebst Berichten und Instruktionen; Verhandlungen. III. Briefe. IV. Mandate, Deduktionen, Klageschriften; Statuten, Ordonnanzen; Rechnungen und Zollregister.

Indem wir zur Registrirung der ersten Abtheilung übergehen, geben wir ein Verzeichniss sowohl der Originale wie der Abschriften, welche in dem grossen hansischen Privilegiar des 15. Jahrhunderts und in den zahlreichen Kopiaren enthalten sind. Diese selbst zu beschreiben überlassen wir einer späteren Gelegenheit.

1) Vgl. Ennen in Hans. Geschichtsbl. 1873, S. 39 ff., und 1875, S. 45 ff., Wehrmann das. 1873, S. 77, und in Zeitschr. für Lübeck. Gesch. 3, S. 373, 386.

Hier verzeichnen wir nur die Abkürzungen, unter denen sie fortan im Archiv rubricirt sind:

I A: Grosser hansischer Privilegiar.

I B: Kopiar von c. 1375 (früher n. 258), vgl. Koppmann in den Hans. Geschichtsbl. 1874, XL.

I C: Kopiar des 14./15. Jahrh. (früher n. 117).

I D: Kopiar des 15. Jahrh. auf Papier.

I E: Kopiar (früher n. 296).

I F: Kopiar von nach 1456 (früher n. 257 oder 299).

I G: Notariell beglaubigter Kopiar von 1486.

I H: Grosser Kopiar 15./16. Jahrh. (früher n. 302).

Die den Regesten unsers Inventars beigegebenen Nummern entsprechen denen des Archiv-Registers; bei Citaten wird es gerathen sein ihnen zu folgen.

Die andern Theile des Kontor-Archivs gedenken wir anzuschliessen; hierauf wollen wir die Drittels-Akten verzeichnen. Vielleicht, dass es einmal gelingt ihre Lücken aus benachbarten Archiven durch Abschriften zu ergänzen und hier ein vollständiges Drittels-Archiv zu konstruiren. Am Ende wird auch in dieser Richtung die grösste Vereinfachung der Arbeit ihre grösste Förderung bedeuten.

1245 Juli 1	Utrecht	Graf Wilhelm II von Holland an Lübeck: erneuert seine Geleitszusicherung, gibt Befreiung vom Strandrecht und verspricht vorkommenden Falls Schadensersatz. (Octava s. Johannis baptiste.) Abschrift in D fol. 171a. — Reg. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1, n. 337. 1
1252 März 24	Furnes	Gräfin Margaretha von Flandern und ihr Sohn Guido geben den Kaufleuten des Reichs und Hamburgs einen Freibrief in Bezug auf Zweikampf, Arrest, Strandrecht und Gerichtsbarkeit in Flandern. (Ramis palmarum.) Abschr. in flandr. Kopiar d. 15. Jh. a. Pgm. fol. 86, D fol. 25, fläm. Uebersetzung i. A fol. 7 und F fol. 1. (Or. in Brügge). — Reg. Höhlbaum a. a. O. 1, n. 421. 2

März 24	Furnes	Dieselben ebenso für die Kaufleute des Reichs, welche Gotland besuchen, auf Antrag von Lübeck und Hamburg. Abschr. a. a. O. f. 86b, 25b, 7. (Or. in Brügge.) — Reg. a. a. O. 1, n. 422. 3
Mai	....	Dieselben verkünden die für die Kaufleute des Reichs und alle Ausländer getroffenen Bestimmungen für die Zollentrichtung zu Damme. Or., Pgm., 2 S. Nach dem Kontor-Inventar von 1591 in capsula majore signata litt. B. Abschr. in G, D fol. 27 nach Transsumpt von 1448, in vlämischer Uebers. und Abschr. des Transsumpts A fol. 1, 83. — Gedr. daraus a. a. O. 1, n. 432. 4
—	Brügge	Johann von Ghistelles und Wulfard von Wastine ermässigen für die Kaufleute des Reichs den Zoll zu Brügge. Abschr. in G. (Or. in Lübeck.) — Gedr. a. a. O. 1, n. 434. 5
—	Gent	Dieselben erlassen zu Gunsten der Kaufleute des Reichs einen Tarif für die Zölle bei Brügge und Thourout; bestätigt von Gräfin Margaretha von Flandern und ihrem Sohn Guido. Abschr. in A fol. 182, 5, D fol. 21, E fol. 53. (Authentica in Dortmund und Lübeck.) — Gedr. a. a. O. 1, n. 435. 6
1260		
Juni 15	Westminster	König Heinrich III von England bestätigt auf Gesuch seines Bruders König Richard den deutschen Kaufleuten, welche die Gildhalle in London besitzen, die früheren Privilegien für England. (Anno regni 44.) Mehrere Abschr. sec. 15, 16. (Or. in Lübeck.) — Reg. a. a. O. 1, n. 552. 7
1282		
Mai 26	....	Graf Guido von Flandern verkündet die von ihm, von Johann von Ghistelles und der Stadt Brügge beliebte Wage-Ordnung mit Einwilligung der (deutschen) Kaufleute aus dem Osten. (s'Dinxendaghes na den dach von der triniteit.) Abschr. in G. (Or. in Lübeck.) — Reg. a. a. O. 1, n. 900. 8

Datum	Ort	Inhalt
Juni	London	Die Stadt London und die Kaufleute der deutschen Hanse daselbst vergleichen sich in ihrem Streit über das Bishopsgate-Thor zu London. Abschr. d. 14. Jh. a. Pgm. mit Nachzeichnungen der Siegelbilder. (Or. in Lübeck.) — Gedr. a. a. O. 1, n. 902. 9
1297 März 23	Lorris	König Philipp IV von Frankreich gibt den Lübeckern Sicherheit für den Handelsverkehr nach Brügge und auf dem Zwijn. Abschr. in D fol. 88b mit falschem Datum 1292. — Gedr. a. a. O. 1, n. 1237. 10
1298 Mai 10	Ypern	Graf Guido von Flandern gibt den Lübeckern Freiheiten für den Handelsverkehr in seinem Lande und die Gerechtigkeiten der Hamburger für die Fahrt auf dem Zwijn und in Flandern. (Sabbato ante festum ascensionis Domini.) Abschr. in G. (Or. in Lübeck.) — Gedr. a. a. O. 1, n. 1279. 11
Juli 11	Taverny ?	König Philipp IV von Frankreich gibt den Lübeckern einen Schutzbrief für den Verkehr auf den Märkten der Champagne. Abschr. in D fol. 86. — Reg. a. a. O. 1, n. 1285. 12
1301 Juni 23	[Eeckhout]	Abt und Kapitel von S. Bartholomäus zu Eeckhout in Brügge, Prädikanten und Minoriten daselbst transsumiren das Privileg für die deutschen Kaufleute in Flandern von 1252 März 24. (In vigilia b. Johannis baptiste.) Abschr. in A fol. 7, 87, D fol. 25b, E fol. 59. — Reg. a. a. O. 2, n. 9. 13
1303 Februar 1	Windsor	König Eduard I von England gibt den deutschen und den andern ausländischen Kaufleuten das Recht des Handels und Aufenthalts in England unter besonderen Vergünstigungen und unter Feststellung der Zollsätze. (Anno regni 31.) Mit Zeugen. Gleichzeitige Abschr. a. Pgm., 2. Abschr. a. Pgm. von 1353 Mai 19, Transsumpt von 1553 Nov.

		1 und mehrere jüngere Abschr. — Gedr. a. a. O. 2, n. 31. Es ist das Fundamentalprivileg für den hansischen Verkehr mit England, sehr bezeichnender Weise im Original nicht nach Köln, sondern nach Lübeck übergeführt. 14
1304 Novbr. 4	....	Philipp [von Dampierre], Regent von Flandern, veröffentlicht die [dritte] Keure von Brügge Auszug. (s'Woen[s]dages nae alre sinten dach.) Abschr. in D fol. 140. — Reg. a. a. O. 2, n. 59. 15
—	....	Ebenso ein andrer Auszug. Abschr. a. a. O. fol. 141b. — Reg. a. a. O. 2, n. 60. 16
1307 Decbr. 1	Gherouds-berghe	Graf Robert III von Flandern bestätigt und erweitert auf Gesuch von Boten aus Dortmund und Lübeck die Freiheiten der Kaufleute des Reichs in Flandern. (Die veneris post festum beati Andree apostoli.) Or., Pgm., m. schönem Siegel; a. d. Rücken sec. 15: Primum previlegium. Nach dem Inventar von 1591 in capsula majore litt. B. Abschr. in D fol. 31, in A fol. 87b, in E fol. 62, in G fol. 73, in H fol. 1. — Gedr. a. a. O. 2, n. 121. 17
1309 Novbr. 14	Brügge	Brügge gibt den Kaufleuten des Reichs Freiheiten für den Stapel in Brügge und für den Verkehr in Flandern. (s'Friindaghes na sinte Martins daghe in den winter.) Or., Pgm., m. Stück des Siegels. Abschr. im Transsumpt von 1338, in D fol. 37b, in A fol. 18, in H fol. 7b. — Gedr. a. a. O. 2, n. 154. 18
Novbr. 15	—	Brügge erklärt die Bedingungen für die Geltung des vorigen Freibriefs. (Saterdaghes na sinte Martins daghe in den winter.) Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. auf einem Pergament mit den Urkunden von 1309 Nov. 24 und 1318 Dec. 14, in D fol. 33, A fol. 13 und 3, E fol. 64. — Gedr. a. a. O. 2, n. 155. 19

Novbr. 20	—	Brügge gibt den sächsichen Städten und den Kaufleuten des Reichs einen Freibrief. (s'Dunderdaghes vor sinte Clements daghe.) Or., Pgm., m. zerbrochenem Siegel. Abschr. im Transsumpt von 1309 Dec. 4. — Reg. a. a. O. 2, n. 156. 20
—	—	Brügge erklärt die Bedingungen für die Geltung des Braunschweig, Goslar, Magdeburg, ganz Sachsen und dem deutschen Kaufmann gegebenen [vorigen] Freibriefs. Or., Pgm., m. Siegel. — Reg. a. a. O. 2, n. 157. 21
Novbr. 24	Schloss Male	Graf Robert III von Flandern bekundet die Bedingungen für die Rückverlegung des deutschen Stapels nach Brügge. (Up sinte Katelinen avonde.) Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. auf einem Pergament mit 1309 Nov. 15 und 1318 Dec. 14, in D fol. 34, in E fol. 63b, in A fol. 12, in H fol. 2b. — Gedr. Hanserecesse 1256—1430, 1, n. 90. 22
—	—	Derselbe veröffentlicht einen Freibrief für die Kaufleute des Reichs zum Stapel in Brügge und gestattet bei Verletzung desselben einen privilegirten Stapel an einem andern Orte in Flandern zu errichten. Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. a. a. O. fol. 34, 13b, 65 und fol. 4. — Gedr. Höhlbaum, Hans. U. B. 2, n. 160. 23
Novbr. 25	—	Derselbe bekundet die Bedingungen für die Rückverlegung des deutschen Stapels nach Brügge gegen Braunschweig, Goslar, Magdeburg, Sachsen und die Kaufleute des Reichs. (Sunte Katelinen daghe.) Or., Pgm., m. Siegel. — Reg. a. a. O. 2, n. 163. 24
—	—	Derselbe gibt den sächsischen und den gemeinen deutschen Kaufleuten einen Freibrief für ihren Stapel in Brügge und ihren Handel in Flandern. Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. im Transsumpt von 1309 Dec. 4. — Reg. a. a. O. 2, n. 162. 25
Decbr. 4	Brügge	Notariatsinstrument: Transsumpt des Freibriefs für die sächsischen und die gemeinen deutschen Städte von Brügge von 1309 Nov. 20 und des Versicherungsschreibens Brügges

		vom selben Tage, gefertigt auf Gesuch sächsischer Kaufleute. Or., Pgm., m. Notariatszeichen. — Reg. a. a. O. 2, n. 164. 26
—	—	Ebenso Transsumpt des Freibriefs von 1309 Nov. 25a. Or., Pgm., m. Notariatszeichen. — Reg. a. a. O. 2, n. 165. 27
1315 August 3		Graf Robert III von Flandern gibt Lübeck und den wendischen Städten Handelsschutz in Flandern. Abschr. in D fol. 37, E fol. 68. — Gedr. a. a. O. 2, n. 261. 28
Septbr. 29	Lübeck	Prädikanten und Minoriten zu Lübeck transsumiren das Verkehrsprivileg Graf Wilhelms II von Holland für die Lübecker von 1245 Juli 1. (In festo s. Michaelis.) Abschr. in D fol 171. 29
Oktbr. 28	. . . .	Herzog Johann II von Brabant gibt den Kaufleuten von Deutschland und aus andern Reichen einen Freibrief für den Handel in seinem Lande, besonders in Antwerpen und in Bergen op Zoom. (In festo b. Simonis et Jude apost.) Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in einem Transsumpt von 1496, in D fol. 154 und in Uebersetzung fol. 159, in E fol. 25 u. 30, in H fol. 11. — Gedr. a. a. O. 2, n. 266. Ist das Fundamentalprivileg für den deutschen Handel in Brabant, namentlich in Antwerpen, auf Jahrhunderte gewesen, zugleich dadurch interessant, dass es die Stellung der Deutschen im Bereich der andern dort Handel treibenden Nationen bezeichnet: ein buchstäblich gleichlautendes Privileg erhielten am selben Tage die Engländer und die Genuesen. Vgl. auch Schanz, Englische Handelspolitik 1, 8 Anm. 7. 30
1317 Decbr. 7	Windsor	König Eduard II von England erweitert für die deutschen Kaufleute von der Gildhalle zu London die von den Königen Heinrich III und Eduard I verliehenen Freibriefe. Gleichz. Abschr. a. Pgm., Transsumpt von 1553. (Or. in Lübeck.) — Reg. a. a. O. 2, n. 313. 31

1318 Decbr. 14	Brügge	Brügge bestätigt den Kaufleuten des Reichs die Theilnahme an der Anstellung und Beaufsichtigung der Wäger zu Brügge und das Wagerecht in der Silberkammer für die Dauer ihres Stapels. (In sinte Nichasis daghe in de maend van Decembre.) Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in einem Transsumpt von 1338 Aug. 1, auf einem Pergament mit 1309 Nov. 24 und 15, in H fol. 16. — Gedr. a. a. O. 2, n. 336. 32
1327 März 14	Westminster	König Eduard III von England bestätigt den Freibrief König Eduards II von 1317 Dec. 7. Gleichzeitige Abschr. a. Pgm. (Anno regni primo.) — Reg. a. a. O. 2, n. 460. 33
1329 Juni 17	Gent	Gent transsumirt das flandrische Privileg für die Kaufleute von 1307 Dez. 1. Abschr. in G. — Reg. a. a. O. 2, n. 484. 34
1338 Mai 22	Courtrai	Graf Ludwig II von Flandern ertheilt den Kaufleuten des Reichs einen Freibrief gleich dem von 1307 Dez. 1. Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in A fol. 89b, in D fol. 43 mit dem falschen Datum 1339, in H fol. 17. — Reg. a. a. O. 2, n. 616. 35
— 24	—	Derselbe ebenso über den Stapel in Brügge wie 1309 Nov. 24. (Sondaghes vor chinxen.) Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in einem Transsumpt von Juli 4, in D fol. 45, in H fol. 19. — Reg. a. a. O. 2, n. 617. 36
Juli 4	Brügge	Peter Marre wiederholt das vorige in einem Notariatsinstrument. Or., Pgm., m. Notariatszeichen. — Reg. a. a. O. 2, n. 619. 37
August 1	Antwerpen	Abt Wilhelm von S. Michaelis zu Antwerpen transsumirt das Wage-Privileg der Deutschen für Brügge von 1318 Dec. 14. Or., Pgm., m. Stücken d. S. (Des donderdaghes vor s. Pieters dach inganghen oochste.) — Reg. a. a. O. 2, n. 621. 38
—	—	Ebenso das Stapel-Privileg von 1309 Nov. 14. Or., Pgm., m. 2 Siegeleinschnitten. — Reg. a. a. O. 2, n. 620. 39

1340 Mai 22	Brüssel	Graf Wilhelm IV von Hennegau und Holland gibt den Kaufleuten von Preussen und Westfalen einen Freibrief. (Des manendaghes voer ascentien dach.) Abschr. in D fol. 181 b, verstümmelt. — Gedr. a. a. O. 2, n. 658. 40
1341 Juni 19	Gent	Derselbe bestätigt die Zollermässigungen für dieselben. (s'Ddinxendaghes vor sente Jans dach middenzomers.) Or., Pgm., m. Siegel. — Gedr. a. a. O. 2, n. 674. 41
1346 Oktbr. 22	Ath	Kaiserin Margaretha, Gräfin von Hennegau und Holland, wiederholt und bestätigt die zwei vorhergehenden Freibriefe. (Des sonnendaghes na sinte Lucas dach.) Or., Pgm., m. Siegel. — Gedr. a. a. O. 3, n. 88. 42
—	—	Dieselbe verkündet das Zollrecht derselben. Or., Pgm., m. Siegel. — Reg. a. a. O. 3, n. 89. 43
1347 Mai 28	Brügge	Beurkundung über die Schlüssel zu den Gewichtsschreinen der Osterlinge zu Brügge. Abschr. in A fol. 154. (Or. in Brügge.) — Gedr. a. a. O. 3, n. 97. 44
Novbr. 21	Poperingen	Poperingen verfügt zu Gunsten des deutschen Kaufmanns über den Tuchhandel in seiner Stadt. (z'Wondsdaghs vor sinte Clements dagh.) Or., Pgm., m. 2 Siegeln. — Gedr. a. a. O. 3, n. 116. — Die daselbst gedruckten Dokumente n. 114 u. 115 gehören in die Abtheilung der Ordonnanzen, 113 in die der Recesse (IV und II). 45
1349 April 30	Courtrai	Graf Ludwig III von Flandern wiederholt den Freibrief für die deutschen Kaufleute in Flandern von 1338 Mai 22. Or., Pgm., m. Siegel. Abschrift in D fol. 49, in A fol. 92, in H fol. 24, in B fol. 25. — Reg. a. a. O. 3, n. 143. 46
—	Brügge	Notariatsinstrument über das vorige. Abschr. in A fol. 92. — Reg. a. a. O. 3, n. 144. 47

Datum	Ort	Inhalt
—	Courtrai	Graf Ludwig III von Flandern wiederholt das Privileg von 1338 Mai 24. Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in D fol. 50b, in H fol. 26, in B fol. 28. — Reg. a. a. O. 3, n. 145. 48
1350 April 2	S. Martin b. Poperingen	Notariatsinstrument über die Zusagen der Stadt und des Tuchmacheramts von Poperingen an die Sendeboten der deutschen Kaufleute. Abschr. in D fol. 128. — Gedr. a. a. O. 3, n. 163. 49
1352 Febr. 18	....	Johann von Ghistelles gestattet den deutschen Kaufleuten die Errichtung einer eigenen Wage in Brügge. Or., Pgm., m. Siegelschnur. Abschr. in D fol. 48. — Reg. a. a. O. 3, n. 228. 50
1353 Mai 19	....	Officielle Abschrift des hansischen Freibriefs von 1303 Febr. 1 für den englischen Exchequer. (Trinitatis.) Unbeglaubigtes Pgm. 51
1357 April 16	Middelburg	Herzog Wilhelm von Baiern, Graf von Hennegau und Holland, wiederholt seinen Freibrief für die Lübecker von 1349 April 28. (Dominica qua cantatur quasimodogeniti.) Abschr. in D fol. 171a. — Reg. a. a. O. 3, n. 370. 52
1358 Mai 9	Dordrecht	Pfalzgraf und Herzog Albrecht, Regent von Hennegau und Holland, gibt den deutschen Kaufleuten aus dem Bereich der Hanse ein Schutz- und Verkehrsprivileg in Bezug auf Dordrecht. Or., Pgm., m. Siegel. 53
August 3	Bremen	Bremen beurkundet seine Wiederaufnahme in die Hanse. (In die invencionis s. Stephani prothomartiris.) Or., Pgm., m. Siegel. — Gedr. Hanserecesse 1256—1430, 1, n. 216. 54
1360 Juni 14	Gent	Graf Ludwig III von Flandern, Herzog von Brabant, bestätigt und erweitert die Privilegien der deutschen Kaufleute für Flandern. Abschr. in sämmtlichen flandrisch-hansischen

		Kopiaren. (Or. in Lübeck.) — Ist das grösste, grundlegende Privileg für die Gesammtheit der Hansen, das eine Periode der hansischen Geschichte beschliesst. 55
—	—	Ebenso die Städte Gent, Brügge, Ypern. Abschr. ebenso. (Or. in Lübeck.) 56
—	—	Graf Ludwig III privilegirt die Deutschen in einem vlämischen Dokument. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) 57
—	—	Gent, Brügge, Ypern desgleichen. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) 58
—	—	Graf Ludwig III gibt den deutschen Kaufleuten eine Maklerordnung für Flandern (Brügge). Or., Pgm., m. Siegel (auch in Lübeck). Abschr. a. a. O. — Es ist sehr bezeichnend, dass nur von diesem speciellen Freibrief ein Original nach Köln gekommen ist, der generelle in Lübeck deponirt wurde. 59
—	—	Gent, Brügge, Ypern desgleichen. 3 Origg. m. Siegeln (auch in Lübeck). Abschr. a. a. O. 60
—	—	Graf Ludwig III gibt einen Revers zur Aufrechthaltung seiner Vergünstigungen. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) 61
—	—	Gent, Brügge, Ypern ebenso. 62
Juli 29	Furnes	Die vier vorigen und die Landschaft von Flandern verkünden ihre Bestimmungen über den Körperschutz der Deutschen in Flandern. Abschr. im Transsumpt der drei Städte von 1392 Juni 7 und in den Kopiaren. (Or. in Lübeck.) — Reg. Hanserecesse 1, n. 236. 63
Juli 30	—	Graf Ludwig III desgleichen getrennt. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) — Gedr. Hanserecesse 1, n. 237. 64
1363 April 22	Haag	Pfalzgraf und Herzog Albrecht, Regent von Hennegau und Holland, ertheilt den gemeinen Kaufleuten von Alemannien Schutz und Geleit und gibt ihnen einen Freibrief für ihren Verkehr und Handel in seinen Landen. Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in den Transsumpten des Herzogs Albrecht

		von 1363 Nov. 13 und 1388 Nov. 2. — Gedr. v. Mieris, Groot Charterboek 3, 145. Reg. Urk. Gesch. d. Urspr. d. D. Hanse 2, 534. 65
Novbr. 13	. . . .	Derselbe wiederholt vorigen Freibrief und weist seine Zollbeamten zur Beobachtung desselben an. (Des manendaechs nae sinte Mertyns dach.) Abschr. in einem Vidimus von 1495 Aug. 22, ausgestellt von dem Notar M. Meersschaerdt auf einem Pergament mit dem Freibrief von 1389 Mai 7. 66
1364 April 27	[Antwerpen]	Ramont van den Werne und Aermont van der Molen, Schöffen zu Antwerpen, beurkunden den Verkauf einer Rente aus einem Hause am Kornmarkt zu Antwerpen seitens der Frau Beatrix, Wittwe des Ritters Jan van Duffle, und deren Erben an Wilhelm Noeze, Wouter Ghisels Sohn. Or., Pgm., m. 2 Siegeln, dreimal durchschnitten. 67
Juni 13	[—]	Wouter van der Molen und Peter Chaes, Schöffen zu Antwerpen, urkunden über den Verkauf des in n. 67 genannten Hauses von Seiten der Frau Beatrix und deren Erben an Wilhelm Noeze, Wouter Ghisels Sohn. Or., Pgm., m. 2 Siegeln, dreimal durchschnitten. 68
1378 März 14	Westminster	König Richard II von England wiederholt und bestätigt den Freibrief König Eduards I von England für die Kaufleute von 1303 Febr. 1 und den von König Eduard II von 1317 Dec. 7. (Anno regni primo.) In einem Transsumpt von König Eduard IV von 1461 Nov. 6. 69
1386 Juni 16	Brügge	Vergleich zwischen den deutschen Kaufleuten zu Brügge und den städtischen Leinwandmessern daselbst. Abschr. in A fol. 178. 70
1388 Novbr. 2	Haag	Pfalzgraf und Herzog Albrecht, Regent von Hennegau und Holland, wiederholt den Freibrief von 1363 April 22 und befiehlt seinen Zollbeamten nach dem darin enthaltenen Ta-

		rif von den hansischen Kaufleuten die Zölle bis Maitag 1389 zu erheben. (Op alre zielen dach.) Or., Pgm., mit Resten des Siegels. Am Kopf: Dit is der Oesterlinghe recht, dat dem hertoge Aelbrecht bezeghelt hevet te hebbene in den tolhuzen. 71
1389 —	Brügge	Vergleich zwischen den deutschen Kaufleuten zu Brügge und S. Omer über den Tuchhandel zu S. Omer. Abschr. in A fol. 161. — Vgl. Hans. U. B. 3, n. 115 Anm. 1. 72
Mai 7	Haag	Pfalzgraf und Herzog Albrecht, Graf von Hennegau und Holland, ertheilt den gemeinen Kaufleuten von Alemannien ein Schutz- und Verkehrsprivileg, vornehmlich in Bezug auf Dordrecht. Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in einem Vidimus von 1495 Aug. 22 von dem Notar M. Meersschaerdt auf einem Pergament mit der Urkunde von 1363 Nov. 13. — Gedr. nach einer in Lübeck vorhandenen Abschrift Lüb. U. B. 4, n. 507, aus dem Perkament-Register van de Charterkamer van Hollant bei v. Mieris a. a. O. 3, 523. 73
1392 Mai 5	Paris	König Karl VI von Frankreich verleiht den Hansestädten einen Freibrief für den Verkehr in seinem Reiche und in Flandern, indem er ihnen besonders schnelle Rechtshilfe zusagt. (Anno regni duodecimo.) Abschr. in A fol. 111, D fol. 89, in Uebersetzung A fol. 40, C fol. 11, D fol. 91, in transsumirter Uebersetzung in D fol. 82b und 102. — Gedr. nach d. Original in Lübeck Lüb. U. B. 4, n. 557. 74
Mai 12	Lille	Herzog Philipp von Burgund, Graf von Flandern, bestätigt den zwischen vlämischen und hansischen Abgeordneten zu Hamburg abgeschlossenen Vertrag und urkundet über die den hansischen Kaufleuten für ihren Verkehr in Flandern ertheilten Rechte und Freiheiten. Zwei Originalausfertigungen auf Pergament mit Siegeln; von ihnen ist die eine in lateinischer, die andre in vlämischer

		Sprache abgefasst. (Auch in Lübeck). Abschr. in sämmtlichen flandrisch-hansischen Kopiaren. — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 558. Reg. Hanserecesse 4, n. 119. 75
—	—	Derselbe weist seine Beamten zu Sluys an den hansischen Schiffen zu jeder Tageszeit unentgeltlichen Eingang in den Hafen von Sluys zu gestatten. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 559. Reg. Hanserecesse 4, n. 118. 76
—	—	Derselbe bestätigt die transsumirte von seinem Sekretär Mag. Aegidius Fullonis abgeschriebene Maklerordnung des Grafen Ludwig von Flandern für die deutschen Kaufleute von 1360 Juni 14. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck). — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 560. Reg. Hanserecesse 4, n. 114. 77
—	—	Derselbe bestätigt in derselben Weise den Freibrief des Grafen Ludwig von Flandern für die deutschen Kaufleute von 1360 Juni 14. Or., Pgm., m. Siegel. (Auch in Lübeck.) Abschr. a. a. O. — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 561. Reg. Hanserecesse 4, n. 115. 78
—	—	Derselbe bestätigt in derselben Weise das vlämische Dokument des Grafen Ludwig von Flandern für die deutschen Kaufleute von 1360 Juni 14. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 562. Reg. Hanserecesse 4, n. 113. 79
—	—	Derselbe bestätigt in derselben Weise den von dem Grafen Ludwig von Flandern ausgestellten Revers zur Aufrechthaltung der von ihm selbst den deutschen Kaufleuten verliehenen Privilegien von 1360 Juni 14. Or., Pgm., m. Siegel (auch in Lübeck). Abschr. a. a. O. — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 563. Reg. Hanserecesse 4, n. 116. 80
—	—	Derselbe bestätigt in derselben Weise die Bestimmungen des Grafen Ludwig über den Körperschutz der Deutschen in Flandern von 1360 Juli 30. Or., Pgm., m. Siegel. (Auch in Lübeck.) Abschr. a. a. O. — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 564. Reg. Hanserecesse 4, n. 117. 81

Mai 30	....	Pierre de Grandmont, Kanoniker von Tournay, transsumirt den Versicherungsbrief König Karls VI von Frankreich von Mai 5. Abschr. in D fol. 82b. 82
Juni 7	....	Gent, Brügge und Ypern bestätigen die von Herzog Philipp den Hansestädten in Folge der in Hamburg mit ihnen geschlossenen Vereinbarung ertheilte, transsumirte Bestätigungsurkunde (n. 75) und versprechen die darin enthaltenen Privilegien auch ihrerseits zur Ausführung zu bringen. Abschr. in A fol. 102, C fol. 13. (Or. in Lübeck.) — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 567. Reg. Hanserecesse 4, n. 120. 83
—	—	Dieselben versprechen, dass das von dem Herzog Philipp den hansischen Kaufleuten ertheilte transsumirte Privilegium, dass ihnen zu jeder Zeit die unentgeltliche Einfahrt in den Hafen von Sluys freistehe, getreu gehalten werden soll. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) — Reg. Lüb. U. B. 4, n. 567 Anm. 1. 84
—	....	Dieselben bestätigen die von ihnen erlassene transsumirte Maklerordnung für die deutschen Kaufleute von 1360 Juni 14. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) — Reg. Lüb. U. B. 4, n. 567 Anm. 1. 85
—	....	Dieselben bestätigen den von ihnen den deutschen Kaufleuten ertheilten transsumirten Freibrief von 1360 Juni 14 n. 56. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck). — Reg. Lüb. U. B. 4, n. 567, Anm. 1. 86
—	....	Dieselben bestätigen das von ihnen den deutschen Kaufleuten ertheilte transsumirte vlämische Dokument von 1360 Juni 14, n. 58. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) — Reg. Lüb. U. B. 4, n. 567 Anm. 1. 87
—	....	Dieselben bestätigen den von ihnen ausgestellten transsumirten Revers zur Aufrechthaltung der den deutschen Kaufleuten verliehenen Privilegien von 1360 Juni 14 n. 62. Abschr. a. a. O. (Or. in Lübeck.) — Reg. Lüb. U. B. 4, n. 567 Anm. 1. 88

—	....	Gent und Ypern bestätigen die von ihnen, zugleich im Namen von Brügge, verkündeten transsumirten Bestimmungen über den Körperschutz der Deutschen in Flandern von 1360 Juli 29. Or., Pgm., mit 2 Siegeln. (Auch in Lübeck.) Abschr. a. a. O. — Reg. Lüb. U. B. 4, n. 567 Anm. 1. 89
August 24	Paris	König Karl VI von Frankreich ertheilt auf Verwendung des Herzogs [Philipp] von Burgund den Kaufleuten der deutschen Hanse, welche gewöhnlich Osterlinge genannt werden, das Recht, dass wenn gegen einen von ihnen eine Gewaltthat verübt ist, einer ihrer Aelterleute, der als solcher beglaubigt wird, den Thäter ohne weitere Formalitäten vor allen königlichen Gerichten belangen darf, und verspricht schnelle Rechtshilfe. Or., Pgm., m. Siegel. (Eine Originalausfertigung von 1392 Mai 5 auch in Lübeck, s. oben zu Mai 5.) Abschr. in A fol. 40. — Gedr. Lüb. U. B. 4, n. 557. Reg. Hanserecesse 4, n. 111. 90
1393 August	Lille	Herzog Philipp von Burgund, Graf von Flandern, urkundet über die den Kaufleuten der deutschen Hanse für ihren Verkehr und Handel in Mecheln ertheilten Privilegien. Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in C fol. 16, fol. 14 eine deutsche Uebersetzung. 91
— 28	Brügge	Aufzeichnung über den Gewichtsschrein der Osterlinge zu Brügge. Abschr. in A fol. 154. 92
1394 März 6	—	Herzog Philipp von Burgund, Graf von Flandern, bestimmt den Zoll, welchen die hansischen Kaufleute bei der Einfuhr von Bier zu bezahlen haben. (In der Urkunde: 1393.) Or., Pgm., m. Siegel. Abschr. in A fol. 10, in D fol. 23, E fol. 60. 93
Mai 7	Haag	Herzog Albrecht von Baiern, Graf von Holland, gibt den Kaufleuten einen Zolltarif. Abschr. in D fol. 176.

1400 Septbr. 1	[Antwerpen]	Antwerpen gibt den gemeinen Kaufleuten von Alemannien aus dem Bereich der Hanse einen Freibrief für ihren Verkehr in Antwerpen, der bis Weihnachten (kerssavonde) 1404 Geltung hat. Or., Pgm., m. Siegel. 95

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

III.

Der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns

von

Dr. Robert Hoeniger in Köln.

Auf Antrag der Stadt Köln wurde nach längeren Verhandlungen Anfang 1877 ein sehr umfangreiches Urkundenmaterial seitens des dortigen Landgerichts dem Stadtarchiv als Depositum überwiesen.

Es ist das der wesentlichste Aktenbestand des Kölner Grundbuchamtes [1]). Ungefähr um 1230 war eine ordnungsmässige Buchführung an Stelle der vorher üblichen Eintragung auf losen Blättern [2]) eingeführt worden. Von da bis zum Ende der reichsstädtischen Periode sind 368 Folianten, die sogenannten Schreinsbücher, erhalten. Sowohl die Form der Urkunde, als die bis in kleine Unterbezirke durchgeführte parochiale Gliederung des Stadtgebietes erhält sich fast unverändert während der langen Periode. Diese feste Gestaltung der „Schreinspraxis“ ist das Resultat einer längeren Entwicklung, deren Gang wir in den der regulären Buchführung voraufgehenden Schreinskarten verfolgen können.

Bislang wurden diese Karten als der nach rückwärts reichende Anschluss der späteren Schreinsbücher lediglich unter dem engen Begriff von Grundbuchakten betrachtet. Dazu kam, dass man von Altersher unbeanstandet eine Datirung übernommen hatte, welche die ersten Anschreinungen fast um ein Jahrhundert zu früh ansetzte; eine chronologische Verschiebung, die jedes Ineinandergreifen mit anderen gleichzeitigen Quellenmaterialien unmöglich machte.

1) Bei der letzten Räumung der Archivbestände des Landgerichts (1879) sind noch 2730 Urkunden einzelner Schreine, sowie des hohen weltlichen Gerichts und der Schöffen, und 14 Akten-Volumina an das Staatsarchiv in Düsseldorf abgeführt worden.

2) Eine Ausnahme von dieser äusseren Form und zugleich einen Vorläufer der späteren Entwicklung bildet das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegte Schöffenschreinsbuch.

Für die späteren Schreinsbücher bieten die mehrfach anderen Orts erhaltenen „Stadtbücher“[1]) ein gewisses Analogon; zudem ist in den Arbeiten der Kölner Lokalhistoriker eine ziemlich ausreichende Würdigung derselben gegeben; dagegen verlangen die ältesten Schreinskarten eine eingehende Untersuchung, welche nächst der Datirung die Frage ihrer Provenienz sicherstellt.

Der Bestand an Karten im Stadtarchiv ist folgender:
(Die eingeklammerten Zahlen geben die bisher geltende Ansetzung[2]).

1) Schrein Laurenz, 8 Karten (1065[3])—1230),
2) „ Martin, 24 Karten (1100—1240),
3) „ Niderich, 10 Karten in Durchschnittsgrösse, 8 kleinere Blätter und Fragmente (1100—1220),
4) „ Aposteln, 9 Karten (1150—1220),
5) 2 Karten, Bürgerverzeichnisse, } (12.
6) 1 Karte, Fraternitas mercatorum gilde, } Jahrh.[4]).

Ferner haben sich im Stadtarchiv noch einige Bruchstücke von Schreinskarten gefunden, die weder in den Repertorien des Archivs noch in den Aufstellungen von Fahne und Merlo verzeichnet sind.

7) Immunitätsbezirk Unterlan[5]), 2 Fragmente,
8) Schrein Gereon, 5 Fragmente (sämmtlich von Bücherumschlägen abgelöst),
9) „ Severin, 1 Fragment,
10) Bruchstücke eines Schöffenschreinsbuches aus dem 12. Jahrhundert.

1) Vgl. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters in: Abhandlungen der Königl. Akademie d. Wissensch. Berlin, 1860.

2) Vgl. die Uebersicht der Schreinsbücher und Karten bei Merlo, Die Meister der altkölnischen Malerschule p. 229, und Fahne, Forsch. auf dem Gebiete d. rhein. u. westfäl. Gesch. I, p. 11.

3) Die Ansetzung für das Jahr 1065 würde völlig aus der Luft gegriffen erscheinen, wenn nicht Fahne mit ausdrücklichem Bezug auf die älteste Karte von Laurenz den Tod des Erzbischofs Anno für dieses Jahr ansetzte. Forsch. I, pag. 6, Anm. 6.

4) Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch. d. St. Köln I, p. 148, Anm. 1.

5) Später zur Brigidenpfarre gehörig. Die beiden Fragmente bilden ein zusammengehöriges Blatt; in den Quell. I, p. 230 ist der obere kleinere Abschnitt mit verschiedenen Auslassungen mitgetheilt.

Es sind mir ausserdem bekannt geworden: 8 Karten von Niderich aus der Kölner Gymnasial-Bibliothek; 1 Karte von Severin aus dem 19. Band der Alfterschen Urkundensammlung, die mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Pfarrer Aegidius Müller-Immekeppel abschriftlich zugegangen ist, sowie einige weitere Fragmente des Schöffenschreinsbuchs aus einer Kopie von Classen im Stadtarchiv.

Die Kölnische Schreins-Ordnung von 1473 datirt ohne irgend welche Motivirung den Beginn des schriftlichen Verfahrens im Schreinswesen von 1056[1]). Eine so alte Tradition verdiente gewiss Beachtung, wenn sich nicht der ihr zu Grunde liegende Irrthum nachweisen liesse.

Das Kölner Stadtarchiv besitzt eine Reihe von Handschriften des 17. und 18. Jahrhunderts, welche, durchweg von Schreinsschreibern verfasst, Anleitungen zur Führung der Schreinsbücher, Formulare für Schreinsurkunden, Notizen zur Geschichte des Schreinswesens etc. enthalten. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat Classen, seines Zeichens gleichfalls Schreinsschreiber, die Resultate dieser Aufzeichnungen zusammengefasst und wesentlich erweitert durch sorgfältige eigene Nachforschungen in einer Reihe von Publikationen niedergelegt[2]).

In seiner Schrift „Das edele Cöllen“ (1769, p. 26 ff.) theilt er Auszüge aus der ältesten Karte der Laurenzparochie „tempore Annonis archiepiscopi ex carta notata Nro primo“ mit. Ein Anno

1) „Anno Domini 1056 sein die Schrein, darinn die Burger und Inwohner ihre Häuser, Erb' vnd Erbzal schreiben liessen, in Cöllen angehaben vnd aufkommen.“ Statuta u. Concordata der H. Freyen Reichsstatt Cölln, II, p. 75. (Kölner Stadtbibliothek.)

2) Ausser seiner Dissertation zur Erlangung der Licentiatenwürde bei der juristischen Fakultät der Universität Köln „De methodo docendi et discendi jura in imperio Romano-Germanico“, 1756, erwähne ich seine hier einschlagenden Arbeiten: Kurtzer Entwurf zu beweisen, dass der Uebergang des Eigenthums in Scriniis durch eine investituram vollzogen werde, 1766. (Anonym.) — Das edele Cöllen, oder Beyträge zu einer Abhandlung von rittermässigen Köllenern, 1769. — Historische und diplomatische Beschreibung des Niderichs in Köln, in: Kölnisches encyklopädisches Journal, März—November 1779. — Erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis mit Mustern und einer Untersuchung über das Alter der Kölnischen Schreinen, 1782. — Der Kölnische Senat in den mittleren Zeiten, 1786.

episcopus, welcher sich auf dieser Karte inmitten eines langen Namenverzeichnisses von Pfarreingesessenen des Laurenz-Kirchspiels findet, galt als Erzbischof Anno, und demzufolge ward von seinem Regierungsantritt (1056) der Ursprung der „Schreinspraxis“ datirt.

An anderer Stelle erklärt Classen den Datirungsversuch von 1473 durch den Hinweis auf die erste Eintragung des Schreins Unterlan: „Notum sit vobis, quod ego Ludolfus et antecessores mei scilicet Ludolfus telonearius et sui heredes tenebant hec iura a venerabili Annone archiepiscopo de domunculis in foro, que dicuntur Lan, quod nullus iudicum habeat ibi quicquam iudicare exceptis nobis qui huc usque hereditario iure possidebamus, et si aliquis intraverit fugiendo, nemo eum absque nostra licentia audeat eripere“ [1]). (Unterlan 1, I, 1.)

Jener angebliche Erzbischof Anno der ältesten Laurenzkarte ist ein ehrsamer Kölner Bürger aus der weitverzweigten Familie Bischof, deren Stammhaus im Laurenz-Kirchspiel gleichfalls den Namen „Bischof“ trug; die Karte selbst gehörte, wie an anderer Stelle nachzuweisen sein wird, dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts an. Wenig später ist das Immunitäts-Privileg Erzbischof Annos in der frühesten Karte von Unterlan dem Verkauf von Grundstücken dieses Immunitätsbezirks selbst von einem Nachkommen des Erstbeliehenen vorangestellt.

In seiner späteren „Untersuchung über das Alter der Kölnischen Schreine“ (1782) hat Classen jenen Anno Episcopus einfach übergangen; ein Beweis, dass ihm bei fortgesetztem Studium die Identität mit dem Erzbischof des 11. Jahrhunderts unhaltbar erschien. Wenn Classen trotzdem zu keinem abschliessenden Resultate gelangte, so liegt das wohl an dem Umstand, dass er das Material nicht in vollem Umfange kannte. Nirgend findet sich in seinen Arbeiten oder seinem handschriftlichen Nachlass eine Bezugnahme auf die Bürger-Verzeichnisse und die Liste

1) Vgl. Classen, Erste Gründe der Köln. Schreinspr. etc., p. 25, Anm. 1. „Diese Urkunde ist anzutreffen in dem Schrein Unterlahn zu Anfange auf einer Karte, die zum Umschlage eines Buches nachher hat dienen müssen; und ist ohngefehr um das Jahr 1473 in das Statutenbuch dieses Schreins von dem damaligen Schreinschreiber abcopiret worden. Der Verfasser anfangs gemelter Ordnung kann, wie aus den besonders darin vorfindlichen Bemerkungen zu schliessen, kein andrer gewesen seyn als ein Schreinschreiber; und dieser hat angezogene Urkunde vor Augen gehabt.“

der Kaufmannsgilde oder auf die ältesten Karten des Martinschreins.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen sind, abgesehen davon, dass man die frühe Datirung nicht aufgeben mochte, von den späteren Lokalhistorikern herübergenommen, eine Weiterführung von irgend welchem Belang haben sie nicht erfahren.

Die Schreinsurkunden dienten als schätzenswerthe Quelle für Kölnische Genealogie und Topographie. Nach dieser Richtung hat Fahne aus ihnen seine nicht immer zuverlässigen Nachrichten geschöpft. Merlo hat in seinen verdienstlichen Arbeiten zur Kölner Kunstgeschichte den Stoff für diesen Zweck sorgsam ausgebeutet[1]). Zuletzt sind in den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln einige Bruchstücke, z. Th. nach flüchtigen Abschriften von Classen[2]) oder einzelne Eintragungen, die den Vorzug einer bestimmten Datirung aufzuweisen hatten, wiedergegeben. Ein ernsthafterVersuch, dieses Material für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung zu verwerthen, ist seit Classen nicht mehr zu verzeichnen.

Aeussere Umstände können hierfür als Hinderungsgrund geltend gemacht werden. Die französische Herrschaft am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte in Köln mit dem völligen Bruch der alten Formen in Staat und Gemeinde auch das „Schreinswesen" beseitigt. In einem offenen Gerichtsarchive der französischen Republik war der ältere Aktenbestand des Grundbuchamtes „jedem beliebigen Gebrauche und Missbrauche preisgegeben" [3]). Nach der preussischen Besitznahme wanderten die Schreinssachen auf einen Speicher des jetzigen Landgerichts. Die Aufbewahrungsräume machten eine Beschäftigung mit dem Material fast zur Unmöglichkeit; um so höher ist das Verdienst von Fahne und Merlo anzuschlagen, die sich trotzdem der mühevollen Arbeit einer ersten Repertorisirung der Schreinsbücher unterzogen. Aber noch lag das umfangreiche Material in einem fast unzugänglichen, der Feuersgefahr ausgesetzten Dachbodenraume. Die einzelnen Fascikel waren unge-

1) Im Kölner Domblatt hat Merlo vom April 1857 an eine Reihe exakter Mittheilungen aus den Schreinskarten des Bezirks Niderich gemacht. Die selbstgewählte Beschränkung verhinderte ein Durchdringen des Gesammtstoffes.

2) Die Originale befinden sich bis auf eine Ausnahme sämmtlich im Stadtarchiv.

3) J. A. Dewies, Einladung zur Subscription auf die Stadtrechte der vormaligen Reichsstadt Köln, 1842 bei Fr. Luyken in Gummersbach, p. 6. Es ist bei der Ankündigung geblieben, das Buch ist nicht erschienen.

bunden und begannen durch in Folge des schadhaften Daches einströmenden Regen stark zu leiden. Die Uebernahme des Aktenbestandes durch das Stadtarchiv bedeutete demnach die Sicherstellung seiner Erhaltung.

Unsere Untersuchung setzt an dem Zeitpunkt ein, wo das mündliche Verfahren in ein schriftliches überging. Die Absicht, den etwas spröden Stoff, soweit es mir möglich, dem Verständniss näher zu bringen, veranlasst mich in der Darstellung zunächst etwas vorzugreifen und mit Ueberspringung der ersten dunklen Spuren von schriftlicher Beglaubigung der Besitztitel an Erb und Eigen diejenigen Blätter näher zu besprechen, in denen ich die frühesten ausgebildeten Anschreinungen finde.

Dieselben gehören dem Martinschrein an. Die Martinsparochie umfasste im wesentlichen die ehemalige Rheininsel, welche vollständig ausserhalb der alten Römermauern lag, und reichte nur mit einem schmalen Streifen vom Malzbüchel westlich bis nach der Hochpforte in die alte Stadt hinein. In diesem Kirchspiel lag der Markt für den Grosshandel Kölns, zugleich beherrschte es die Rheinfähre.

Die erste Karte des Martinschreins, Mart. 1 [1]), ist ein gradseitiges Pergamentblatt, 71 cm lang und 61 cm breit, welches ursprünglich an einem Stabe befestigt war, auf dem es aufgerollt werden konnte. Das Blatt ist durch lange Säulen, welche oben durch Bogenstellungen verbunden sind, in sechs Felder oder Kolumnen getheilt und enthält 64 Eintragungen. Die Schrift gehört in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von einer gleichzeitigen Hand steht auf der Rückseite in grossen Buchstaben die Aufschrift: „proprietas“.

Eine zweite Karte, die sich inhaltlich unmittelbar an die eben besprochene anschliesst, trägt an derselben Stelle von gleicher Hand die Aufschrift: „proprietas nova“. Das Blatt

1) Ich citire in der Folge in dieser Abkürzung. Der voranstehende Name bezeichnet die Parochie, die arabische Ziffer die Ordnungsnummer der Karte innerhalb der in dieselbe Parochie gehörigen Blätter. Bei einzelnen Eintragungen, auf welche die Untersuchung verweist, giebt die lateinische Ziffer die Kolumne, die kleinere arabische die laufende Nummer der Eintragung innerhalb der Kolumne. In die Originalkarten sind diese laufenden Nummern mit rother Tinte eingetragen, um eine bequeme Kontrole zu ermöglichen.

hatte ursprünglich dieselbe Grösse, auch das äussere Bild der Befestigung an einem Stabe, wie der Eintheilung in Kolumnen durch langschaftige Säulenstellungen ist ein analoges. Ein zweites Blatt ist nach Ausfüllung des ersten angeheftet, auf welchem die Säulen nach unten verlängert sind, so dass die Länge der Karte 1½ Meter beträgt.

Ich bezeichne die Karte als Mart. 2. Der Inhalt der Eintragungen ist in beiden Blättern durchaus gleicher Natur: Kauf, Vererbung, Uebernahme in Erbpacht von Häusern und Liegenschaften; das Gebiet in beiden der ganze territoriale Umfang der alten Martinspfarre vor Abzweigung des Brigidenkirchspiels. Die aneinander schliessenden Aufschriften verbürgen, dass in Mart. 1 die erste Schreinskarte, welche in der Parochie überhaupt angelegt wurde, erhalten ist, und die Aufschrift „proprietas nova" ist demnach etwa: als „weitere Rechtstitel an Erb und Eigen" zu übersetzen.

Die natürlichste Stütze für die Beurtheilung dieses schriftlichen Verfahrens bietet eine diplomatische Betrachtung der Urkunde selbst.

Vom Ende des 12. Jahrhunderts an sind die Schreineintragungen durchaus stereotyp. Bis auf die in gedrängter Kürze zusammengefasste Promulgatio und den knappsten Ansatz einer Korroborationsformel fehlt ihnen jedes diplomatische Rüstzeug der mittelalterlichen Urkunde. Es bedurfte eines längeren Zeitraums, ehe diese gleichmässige Fassung festgestellt war. Ihre stilistische Entwicklung ist ein beachtenswerthes Hilfsmittel zur Bestimmung der Aufeinanderfolge der Eintragungen in den ältesten Karten[1]). Die früheste Fassung enthält nur das Faktum ohne Einleitungs- und Schlussformel, wie bei der ersten Anschreinung von Mart. 1: Sigefridus tradidit filie sue .... domum superius et inferius, si observare possit. Zuweilen erscheint bereits eine Promulgatio, die zunächst noch vielfach schwankt: Noscat, einmal auch Nofeat presens etas et omnium secutura posteritas; — Pateat tam victuris quam presentibus quod; — Memorie omnium sit traditum qualiter; — Notum esse cupio omnibus tam presentibus quam futuris. Ebenso findet sich eine Art von Beglaubigung des ordnungsgemässen Verfahrens nebst Quittung für die entrichteten Gebühren: [Factum] coram iudice et civibus et bono testimonio,

1) Hierauf hat schon Merlo für die Karten von Niderich hingewiesen. Vgl. Kölner Dombl. 1857, Nr. 150, Anm. 22.

et civibus suis amam vini in testimonium persolvit. Die anfangs am häufigsten angewendete Schlussformel lautet: ob hanc causam dedit amam vini civibus, ut sint sibi testes; daneben begegnet: et ut hec rata et inconvulsa permaneant, amam vini civibus presentavi; — de predicta domo dedit amam vini civibus. In einzelnen Wendungen wird die Naturalabgabe nicht mehr ausdrücklich betont: inde dederunt civibus testimonium civili iure; oder huius rei testimonium tribui civibus. Ab und an wird diese Formel dem Texte selbst eingeflochten: sub civium testimonio tradidit, oder sie leitet die Urkunde ein: Civili adtestacione sic diffinitum est quod, oder sie erscheint zu einer förmlichen Arenga erweitert: Auctoritate testium universa civium rata esse comprobantur; hac itaque securitate accepta notum sit tam futuris quam presentibus quod; — Statuta civium exequentes et memoriam omnium tam posterorum quam presentium exonerantes scripto signamus.

Die ältesten Anschreinungen von Mart. 2 zeigen die nämlichen Schwankungen in der Anwendung der Einleitungs- und Schlussformeln; vereinzelt wird ebenso wie in Mart. 1 die Zeugenreihe noch namentlich aufgeführt. Aber bei der langen Reihe der Eintragungen (circa 200), welche diese Karte enthält, lässt es sich deutlich verfolgen, wie allmählich mit Abstossung aller Variationen im Eingang das schlichte: Notum sit quod, Platz greift, dem am Schluss ein: inde dedit testimonium entspricht.

Schon Mart. 3 zeigt fast ausschliesslich diese Formeln. Nur noch ganz sporadisch erscheint die Urkunde mit dem blossen Namen eingeleitet. In den späteren Karten lautet die Promulgatio durchgehend: Notum sit tam futuris quam presentibus und die Urkunde schliesst eben so regelmässig mit: Factum coram iudice et magistris, inde dedit testimonium.

Mart. 1 bietet keinen Anhalt für eine Datirung aus dem sachlichen Inhalt der Eintragungen. Nur eine Anzahl von Personen, die in der Karte erwähnt sind, lassen sich in datirten Urkunden der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisen[1]. So der Kölner Stadtvogt Almarus 1106—1146; ein Emundus de Stamheim 1136—1138, ein Sigewin Graf, welcher in Kölner Urkunden der vierziger Jahre mehrfach als Zeuge erscheint.

1) Hier wie für die Folge verweise ich auf das Register von Lacomblet, Niederrh. U. B. Bd. I. Vielfach sind ungedruckte Urkunden verwendet, deren umständliche Aufführung ich hier unterlasse.

Mart. 2 nennt wiederholt einen Grafen Hermann und Vogt Richolf neben einander, die in der Stiftungsurkunde der Bettziecherzunft gleichfalls zusammen auftreten und in einer Reihe zum Theil ungedruckter Urkunden schon von 1142 gemeinsam erscheinen. Ich nenne aus dieser zweiten Karte noch den Vogt Conrad, urkundlich 1127—1146, und einen Ministerialen Godfrid von Stafrin, 1144—1159 nachweisbar. Ferner erscheinen fast sämmtliche in der Stiftungsurkunde von 1149 als tocius civitatis probatissimi und anderen Orts als Senatores aufgeführten Kölner Bürger theils in eigenen Geschäften, theils als Zeugen in diesen beiden ersten Karten. Unter Anderen auch ein Heinrich Fazolf und Wolbero Slegel[1]).

Schliesslich erlaubt der Inhalt einiger Anschreinungen eine genauere Zeitbestimmung.

Mart. 2, III, 36 beurkundet die Schenkung eines Hauses an die Abtei S. Martin durch Tyzo und seine Frau Eveza „dum hac presenti vita fruebantur“ unter Zustimmung ihres Bruders Theoderich. 2, III, 37 giebt die letztwillige Verfügung derselben Eheleute über den Rest ihres Besitzes.

In dem Cartular der Martinsabtei (Fol. XVI, Nr. 51), welches im Pfarrarchiv der Martinskirche zu Köln beruht, findet sich die unter 2, III, 36 angeschreinte Schenkung in einer ausführlichen Urkunde des Abtes Wilhelm von 1142, die ich im Auszuge folgen lasse: „pactum, quod cum Tizone fratre nostro et Eveza uxore sua sorore etiam nostra pepigimus litteris commisimus . . prefatus Tiezo et socer illius Theodericus domum habebant communem . . interim Theodericus spiritu divino compunctus mutare secum disponens monachicam vitam elegit et se suaque domino deo sanctoque Martino conferre intendebat, sed quia hoc sine consensu sororis sue et mariti eius nequibat fieri, consultum est, — nam et illis non erant liberi — ut coadunata manu pro redemptione animarum suarum ad altare sancti offerent Martini, ea videlicet conditione quod proximis 4 annis nullum persolvant censum, verum finitis illis ecclesie persolvant 21 solidos annis singulis, et sic uterque possideat quiete domum usque ad terminum vite sue; post obitum vero utriusque, quantuscumque census

1) Ich erwähne diese beiden Namen ausdrücklich, weil sie sowohl bei Lacomblet als bei Ennen falsch wiedergegeben sind. Lacomblet las razolf und flegel, und in den Quellen zur Gesch. d. St. Köln ist die Urkunde durch dieselben Fehler verunstaltet.

de edibus potuerit provenire, dimidietas ad fratrum pulmentum et altera pars ad eorum vestimentum. Et ut ipsorum quoque anniversaria sicuti unius fratrum nostrorum apud nos semper celebrentur unanimi consensu decrevimus, quodque ut memoriter [et] iugiter custodiatur, nomina eorum regule nostre inserentur".

Es ergiebt sich deutlich, dass die Zeit der Anschreinung nicht mit der Abfassung der Urkunde zusammenfällt. Erst nach dem Tode der Eheleute bei Gelegenheit der Erbschaftsregulirung veranlasste das Kloster die Eintragung in die Bürgerrolle. Für unsere Zwecke ist nur der terminus a quo durch die Urkunde von 1142 gegeben. Der terminus ad quem lässt sich annähernd für den Inhalt der ganzen Karte bestimmen.

Unter sorgfältiger Ausnutzung eines engen Raumes steht an letzter Stelle der Karte (2, I, 49) folgende Eintragung: Wiricus prepositus s. Trudonis vice abbatis sui Gerardi hereditatem Winrici Berneri filii, quam de ecclesia sancti Trudonis habuit, redemit et ecclesie sue readquisivit. Ipse Winricus et mater eius et heredes eorum in presentia iudicum et parrochianorum reddiderunt et exfestucaverunt. Pro his testimonium parrochianis persolvit idem prepositus. In der untersten Ecke findet sich noch folgender Nachtrag am Rande eng zusammengedrängt: et sciendum est etiam, quod ecclesia s. Drudonis libera est ab omni thelonio excepta urna vini tempore vindemie, et pro hoc testimonium solvit ecclesia.

Die ältesten Schreinskarten sind ebenso wie die Namenlisten auf der Rückseite unbeschrieben. Erst später, als man die Pergamentblätter nicht mehr an Stäben aufrollte, sondern als Karten zusammenfaltete, wurden beide Seiten benutzt. Die besprochene Karte enthält auf der Rückseite wenige Zeilen. An erster Stelle: Notum sit quod Gerhardus Hac hallam et scannum, quod ante ostium turris sancti Drudonis posuerat, iudicio et consilio deposuit; murus vero quem edificaverat in proprietate domus s. Drudonis, communis erit utrisque, quem ecclesia s. Drudonis elevare et exaltare potest, si vult, dum modo edificium Gerhardi non ledat, si leserit, corrigat; pro hoc solvit ecclesia testimonium. Hoc factum est in audientia iudicis Hermanni et parrochianorum testimonio.

Die Schreine waren nur an wenigen bestimmten Gerichtstagen geöffnet. Mit der ersten Eintragung in Sachen von S. Trond ist der letzte freie Raum der Karte ausgefüllt worden, so dass die Grenzregulirung mit dem Nachbar an demselben Gerichtstage

auf der Rückseite notirt werden musste. Gerhard ist Abt von 1145 Juli 25 — 1155. (Mon. Germ. SS. X, p. 342 ff.) 1155 wird Wiricus „maior ecclesie prepositus et armarius" als sein Nachfolger gewählt (das. p. 344).

Die Geschichte dieses Besitzes, wie sie die Annalen von S. Trond an verschiedenen Stellen ausführlich erzählen, ist für die weitere Datirung der Schreinseintragungen von ganz besonderem Werthe[1]).

Am 25. December 1156 erreicht den früheren Propst und jetzigen Abt Wiricus die Meldung der Kölner, dass das Haus einzustürzen drohe; falls er nicht unverzüglich für eine Reparatur sorgte, würde die Stadt dieselbe auf seine Kosten ausführen lassen. Der Abt eilt nach Köln, überzeugt sich, dass das Gebäude nicht mehr zu retten ist, und befiehlt den Abbruch. Vom 17. März bis zum 11. Nov. 1157 erhebt sich an Stelle des alten ein stattlicher Neubau, welcher für einen Jahreszins von $5^1/_2$ Mark vererbpachtet wird. Die Chronik rühmt die verständige Fürsorge des Abtes Wiricus, der das Haus vordem wider Willen seines Vorgängers zurückgekauft hatte[2]). Hier haben wir den Hinweis auf die unter Mart. 2, I, 49 befindliche Anschreinung.

In der nächstanschliessenden Karte (Mart. 3, III, 3) folgt eine Eintragung, für die als ein weiteres Glied in der Kette dieser Geschehnisse eine ganz exakte Zeitbestimmung gegeben ist: Notum sit quod Gerhard Hach permisit abbatem de s. Trudone murum suum in altum edificare. Die Zeitgrenze für diese Notiz liegt zwischen 1156 Dec. 25 und 1157 März 17. Unter II, 28 ist in dieser selben dritten Karte ein Erbpachtkontrakt „sub tempore Arnoldi secundi archiepiscopi" (1151 April 15—1156 Mai 14) eingetragen, und unter I, 34 wird die Erwerbung einer Verkaufsstelle von den Pfarreingesessenen des Martinskirchspiels durch die 1149 organisirte Bettziecherzunft erwähnt.

Ich verzichte darauf weitere Details heranzuziehen. In der Folge wird mit dem zunehmenden Umfang anderweit erhaltener datirter Urkunden eine exakte Ansetzung der Schreinskarten wie

1) Das Haus lag dicht am Rhein, von einem Hauptthurm der am Rhein errichteten Befestigungen, überragt. Der Besitz verpflichtete zur Instandhaltung und Vertheidigung im Kriegsfalle. Die Belehnung des obengenannten Berenger (1109) berichten die Gesta Rodulfi abbatis Trudon. Mon. Germ. SS. X, p. 288.

2) a. a. O. p. 346 ff.

der einzelnen Anschreinungen in immer strengerer Präcision möglich. Von den 60er Jahren an finden sich auch in den Schreinskarten von Martin genauere Zeitbestimmungen, die allerdings zunächst nicht nach dem Kalenderjahr datiren.

Es sind wichtige Vorkommnisse der allgemeinen und lokalen Geschichte, vielbesprochene Tagesereignisse, an welche als Zeitabschnitte angeknüpft wird. Bald ist es Tod oder Wahl der Kölner Erzbischöfe, bald eine Römerfahrt oder der Heerzug gegen den rebellischen Welfen. Die glänzenden Hoftage Friedrichs I, die Krönung des jungen Heinrich oder die Oeffnung des Grabes Karls des Grossen. Mehrfach begegnet die Datirung „quando Coloniensibus privilegium imperatoris et archiepiscopi datum est“; ein deutlicher Beweis, dass die Kölner selbst das Jahr 1180 als einen wichtigen Abschnitt ihrer verfassungsrechtlichen Errungenschaften betrachteten. Es ist zugleich das Jahr der letzten umfassendsten Stadterweiterung, deren stolze Mauern wir erst heute fallen sehen.

Das rege politische Interesse, der weite staatsmännische Blick verräth sich in diesen zufälligen Aeusserungen Jahrhunderte alter Dokumente. Und der Gegensatz der Grossstadt zu kleinbürgerlicher Anschauung tritt uns in den gleichzeitigen Andernacher Schreinsrollen, wo 1171[1]) das Schöffengericht von Erzbischof Philipp nach dem Vorbild von Köln reorganisirt wurde, deutlich entgegen, wenn wir dort die gelegentliche Datirung von dem Hochzeitstage eines reichen Bürgersohnes finden.

In allen anderen Parochien, resp. Jurisdiktionsbezirken setzt das Schreinswesen später ein.

Eine bemerkenswerthe Ausnahme macht die Laurenzpfarre. Bereits im Eingang der Untersuchung ist auf die älteste Karte dieser Parochie hingewiesen, für die ein „als Besitzer“ eingetragener Anno Bischof eine so bedeutend verfrühte Datirung veranlasste.

Die Karte war analog den ersten Blättern der Martinsparochie an einem Stabe befestigt, ebenso ist durch analoge architektonische Verzierungen eine Eintheilung in Felder her-

1) Beyer, Mittelrh. Urkundenbuch II, Nr. 41. Schreinsrolle im Andernacher Stadtarchiv.

gestellt. Das Blatt enthält die heterogensten Dinge: Namenreihen, darunter „qui sunt in elemosina“, Notizen über Einnahmen und Ausgaben, und schliesslich einige reguläre Anschreinungen.

Die ersten drei Kolumnen sind mit Namen ausgefüllt. Zwei übereinanderstehende Namenschichten lassen sich deutlich unterscheiden. Die ältere ist vielfach durch Radirung getilgt, um der jüngeren Raum zu geben. Einzelne Namen der ersten Schicht lassen sich im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts anderweitig urkundlich nachweisen; die zweite Schicht reicht in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts herein.

In der 4. und 5. Kolumne, sowie auf dem unteren Rande und auf der Rückseite stehen vereinzelte Anschreinungen. Es sind im Ganzen deren 11, in 7 Fällen sind Besitztitel und Rechte an Liegenschaften ausdrücklich für Juden beurkundet. Unter ihnen erscheint mehrfach ein Eckebret Judeus, der zuletzt als magister vicinorum parrochie s. Laurentii mit dem Zusatz „qui fuit Judeus“ erwähnt wird. Neben ihm wird wiederholt sein Sohn Fordolfus als Zeuge genannt, der in einigen der letzten Eintragungen von Mart. 1 als Käufer von Grundstücken vorkommt.

Wir werden demnach die Karte von Laurenz in die Zeit von 1125—1150 verweisen müssen. So zwar, dass die erste Namenschicht, um 1125 angelegt, mit ihren Nachträgen bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts reicht, während die vereinzelten Anschreinungen in die Jahre 1135—1150 gehören und somit in einer Reihe mit den Anschreinungen an Mart. 1 u. 2 stehen, an welche sich die stilistische Fassung der Urkunde vollständig anlehnt.

Die Karte enthält daneben eine Reihe verschiedenartiger kurzer Vermerke, die darauf hindeuten, dass die Parochialbehörde von Laurenz auf diesem einen Blatte ihren gesammten Notirungsbedürfnissen in primitivster Form genügte.

Laur. 2 bringt ausschliesslich Anschreinungen von Judengut, die in der Form ebenfalls der gleichzeitigen Uebung des Martinschreins folgen.

Erst mit Laur. 3 setzt eine selbständige Entwicklung ein. Wendungen wie: Hec carta vobis notificat, oder manifestamus, intimamus, propalamus, significamus vobis omnibus, die sich kein einziges Mal in den Karten des Martinschreins finden, wechseln hier einander ab. Am auffallendsten aber ist die Erscheinung, dass, während im Martinschrein sowie in Laur. 1 u. 2 die lateinische Sprache in sicherer Anwendung erscheint, der Schreiber

in Laur. 3 wiederholt stockt und in deutscher Sprache den Text einer lateinisch begonnenen Urkunde fortführt: Hec karta vobis omnibus notificat, qualiter Herman Kuno sinem wivo sin hus hevet gemachet; oder qualiter Helker dimidiam domum habet in vadio de patre suo dad tha beneven imo steit, darup concessit sibi etc.

Man kann sich der Vermuthung nicht verschliessen, dass der Einfluss der in der Laurenzpfarre eingesessenen Judenschaft, welche an der Handelsthätigkeit des Kölner Marktes lebhaft betheiligt war, die ersten Anschreinungen zur grösseren Sicherung ihres Besitzes nach dem Vorbild der im Marktgebiet von Martin geübten Praxis veranlasst hat.

Unsere Untersuchung ergiebt demnach: Die reguläre Anschreinung beginnt in der Martinsparochie in den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts. Fast gleichzeitig wird sie sporadisch und in engstem Anschluss an das Vorbild des Martinschreins auf Veranlassung der Juden in Laurenz geübt. Erst später setzt in Laurenz und ebenso in Niderich eine eigen geübte Schreinspraxis ein, deren stilistische Besonderheiten ihre in sich geschlossene Selbständigkeit verbürgt. 1159 erhalten die einzelnen Jurisdiktionsbezirke eine einheitliche Organisation, jedenfalls erhellt aus der Rathsverfügung von diesem Jahre, derzufolge in den nächsten 10 Jahren die Amtleute der Schreinsgerichte in den Burhäusern nicht wechseln sollen[1]), dass innerhalb des damaligen Stadtgebietes das Schreinswesen gleichmässig eingeführt war. Nur einige Aussenbezirke, wie Severin, gelangen erst nach 1180 zu einem geordneten schriftlichen Verfahren, nachdem durch die Hereinziehung in das Stadtgebiet ein engerer Anschluss geschaffen ist.

Es erübrigt noch die „ersten dunklen Spuren“ des Schreinswesens, die in der bisherigen Untersuchung übergangen sind, näher zu erörtern. Classen glaubte dieselben in den oben beschriebenen Namenreihen der ältesten Karte von Laurenz zu finden, die er folgendermassen erklärt: „Merke: Damahls wan ein Beerbter sein Erb und Eigen veräusserte und aus der Pfahr verziehen wolte, so wurde der Nahm des alten Eigenthümers von dem Pergamen abgekrazt, und der Ankömmling diesem albo civium,

1) Lacomblet I, Nr. 398.

welches, wie ersichtlich, irgendswo mit vier Nägelen angehefftet gewesen, eingeschrieben. Desgleichen auch, wenn Kinder an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern getrotten und muss dieses billig als das erste Liniament und Spuhr des cöllnischen Schreinswesen angesehen werden. In noch älteren Zeiten hat man in gemeinen bürgerlichen Geschäften gar nichts geschrieben, sondern alles dem Gedächtniss deren häufig versammelten Mitgenossen anbefohlen und des Ends ihnen, damit sie heut oder morgen über den Hergang des Werkes zeugen und urkunden möchten, ein Geschenk an Wein oder sonsten (welches daher genennt wurde: die Urkund, Testimonium) verehret.“ (Das edele Cöllen p. 22.)

So anziehend diese Deutung ist, sie bleibt durchaus Vermuthung, für die jeder Beweistitel fehlt. Da bislang anderweite Quellen, die eine Inangriffnahme der Untersuchung ermöglichten, fehlen, so bleibt die Frage offen.

In den unter Nr. 5 der im Eingang gegebenen Uebersicht aufgeführten Namenverzeichnissen sind zwei Analoga für die Namenreihe der ältesten Karte von Laurenz erhalten. Auch bei ihnen erscheint die Befestigung an einem Stabe und die Eintheilung in Felder durch überwölbte Säulenstellungen.

Nr. 1 trägt von späterer Hand auf der Rückseite die Bezeichnung: Burschaf, Nr. 2 die gleichzeitige Aufschrift: Bursgeph. Für letztere ist demnach ein Zweifel an ihrer Eigenschaft als einer Bürgerliste ausgeschlossen.

Die Anordnung der Namenreihen entspricht durchaus derjenigen, welche wir aus Laur. 1 kennen. Auch hier erscheint neben der ersten Namenschicht eine Reihe späterer Eintragungen, nur sind Rasuren im Durchschnitt seltener. Ueber jedem Namen sind einzelne, häufig wiederkehrende Zeichen angebracht, für die ich eine Erklärung noch nicht gefunden habe. Etwa der vierte Theil der eingetragenen Personen ist durch übergeschriebene Beinamen näher kenntlich; unter ihnen sämmtliche Zeugen der Urk. v. 1149. Wo ihrer anderweit urkundlich Erwähnung geschieht, ist es für die ältere Schicht in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, für die zweite darüber hinaus der Fall. Vielfach erscheinen dieselben Namen in den ersten Urkunden des Martinschreins und in der Liste der Kaufmannsgilde.

Wenn an der Zugehörigkeit dieser Namenlisten zu dem Aktenbestand der Schreinskarten, die schon auf Grund des gleichen Fundorts anzunehmen wäre, noch ein Zweifel möglich ist, so

wird derselbe durch eine handschriftliche Vergleichung dieser Blätter mit Aufzeichnungen in einzelnen Schreinskarten der Martinsparochie beseitigt, in denen sich haarscharf die Hand gleicher Schreiber zu erkennen giebt.

Die Säulen, welche die einzelnen Felder von einander trennen, sind bei der ersten Liste durch einen Mittelstrich halbirt. Auf der nach der dritten Kolumne blickenden Säulenhälfte steht in kleiner Schrift die Notiz: „infra X annos nichil". Es ist nicht anzunehmen, dass in einem so langen Zeitraum bei circa 100 Namen, die der älteren Schicht angehören, keine Besitzveränderung zu verzeichnen gewesen wäre. Classens Erklärungsversuch für die Namenreihen in Laur. 1 ist also nicht anwendbar. Die Ratio der Eintragung kann hier nicht auf Grund von Besitztiteln erfolgt sein. Derselbe Umstand spricht gegen die Annahme einer Bürgerliste. Jene Urkunde von 1159, welche die Konstanz der Beamteten in den Burhäusern für die nächsten 10 Jahre statuirt und die zum ersten mal den Zeitraum der Dekade, die in der späteren Kölner Verfassungsgeschichte eine so bedeutende Rolle spielt, aufweist, lässt mich vermuthen, dass in dieser dritten Kolumne eine Beamtenliste vorliegt. Damit erhält das notum den verständlichen Sinn, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre eine Veränderung in einer bestimmten Beamtenkategorie nicht stattfinden solle. Die Bezugnahme auf den Rathsbeschluss von 1159 halte ich allerdings für ausgeschlossen. Es muss vielmehr eine ähnliche frühere Beschlussnahme angenommen werden, denn ein Sigewin Comes[1]), der an der Spitze dieser Kolumne steht und der, wie sich aus einer Reihe von Eintragungen der ältesten Martinschreinskarte ergiebt, an der Organisation der städtischen Selbstverwaltung hervorragend betheiligt ist, wird 1152 in Köln feierlich zu Grabe getragen[2]). Weitere Vermuthungen wage ich nicht aufzustellen.

Wenn demnach für diese Namenverzeichnisse nicht viel mehr als ihre Zugehörigkeit zu dem Aktenbestand des Martinschreins festgestellt werden kann, so ist ein drittes Blatt durch die

1) Comes ist hier Familienname, ähnlich wie bei Anno Episcopus; in gleicher Anwendung erscheint dux und rex als Familienname in den Schreinskarten.

2) Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln I, Nr. 65, p. 538. Hier erscheint er als Sigewin subprefectus. Bei Stiftung der Bettziecherzunft steht er als Sigewin Comes unter den Zeugen.

Aufschrift „Fraternitas mercatorum gilde“ klar bezeichnet. Die 1600 Namen dieser Karte geben einen anschaulichen Begriff von der Bedeutung des Kölner Weltmarkts und der den einzelnen Personen vielfach beigefügte Vermerk der Herkunft lässt uns die lokale Ausdehnung der Kölner Handelsbeziehungen erkennen.

Auch diese Karte steht, wie die Namen und handschriftliche Vergleiche ergeben, mit den ältesten Karten von Martin und mit den Bürgerverzeichnissen in engem Zusammenhang. Jedenfalls sind der Reihe nach von denselben Schreibern hier wie dort die Eintragungen besorgt.

Wie aus der oben gegebenen Uebersicht der vorhandenen Schreinskarten ersichtlich ist, ist das Material keineswegs vollständig erhalten. Nur der Aktenbestand des Martinschreins scheint ganz intakt geblieben zu sein. Von einzelnen wichtigen Bezirken wie Columba, der ältesten Pfarre Kölns, von Airsbach der südlichen Vorstadt, ist bisher für diese ältere Periode der Schreinspraxis nichts ermittelt.

So sehr das Fehlen dieser Aktenbestände zu beklagen ist, zur Erkenntniss der grossen verfassungsgeschichtlichen Entwicklung dürften sie wesentlich Neues nicht beitragen.

Die städtische Entwicklung Kölns findet ihre Analogien in den Städten Brabants und der alten Grafschaft Flandern. Dort wie hier wächst die treibende Kraft aus der städtischen Handelsthätigkeit heraus, eine Erscheinung, die wir wohl auch in anderweiten deutschen Städten beobachten können, aber für die eigenthümlichen Institute des Schreinswesens und der Gilda mercatoria weisen in dieser früheren Periode nur die Städte des heutigen Belgiens und Nordfrankreichs gleichartige Bildungen auf. Dort aber ist die Stellungnahme der Territorialherren zu den Städten eine andere. Zu einer Zeit, wo fast allen bedeutenderen Orten jenes Gebietes eine bürgerliche Verfassung (communio) verliehen ist, unterdrückt Kaiser Friedrich I in Trier die „communio civium, que et coniuratio dicitur“[1]).

In Köln hatte die Gewaltthätigkeit Annos nach dem convulsivischen Ausbruch jener planlosen Empörung von 1074 den

1) Urk. v. 1161, Beyer, Mittelrh. U.-B. I, Nr. 627.

Fortgang der städtischen Entwicklung arg geschädigt. Die Einbusse, die der Handel Kölns damals durch den Abzug der reichsten Kaufleute erlitten haben muss, wird sich auch in den erzbischöflichen Einnahmen empfindlich geltend gemacht haben. Die erzbischöfliche Politik von Annos Nachfolgern lenkte in wohlverstandenem eigenen Interesse ein, bis schliesslich die Erzbischöfe Arnold I und II den Bestrebungen der Bürgerschaft geradezu entgegenkamen. Ich habe an dieser Stelle die Politik der beiden Kirchenfürsten nicht näher zu erörtern, sie ist bislang durchaus irrig verstanden worden[1]).

Die parochiale Verfassung der einzelnen Stadtbezirke ist uralt. Wir wissen, wie mit dem Zusammenschluss ihrer getrennten Sonderbezirke zu einer geschworenen Einigung[2]) die autonome Verfassungs-Entwicklung Kölns im Anfang des 12. Jahrhunderts anhebt. Aber nicht die schwerfällige Masse der altstädtischen Patrizier, Handwerker und Ackerbürger oder die Bewohner der grossen hofrechtlichen Komplexe, welche sich um die alte Stadt angesetzt hatten, übernehmen die Führung in dem Kampf um die bürgerliche Freiheit und Selbständigkeit; es sind die beweglichen Elemente der Kaufmannschaft, die in stets frischem Zuzug nach dem vorstädtischen Marktgebiet des Martinskirchspiels drängen, die an die Spitze der gesammten Bürgerschaft treten. Das Material der Schreinskarten liefert hierfür die Beweistitel. Für das Jahr 1159 haben wir den ersten formalen Abschluss der Stadtverfassung zu verzeichnen. Es ist zugleich der erste wichtige Abschnitt in der Geschichte des kölnischen Schreinswesens.

Bis zu diesem Zeitpunkt bilden die der Martinsparochie angehörigen Schreinskarten, eine Bezeichnung, die sich keineswegs auf alle erhaltenen Blätter ausdehnen lässt, den gesammten Aktenbestand der innerstädtischen Verwaltung. Von derselben Behörde, welcher hier die Funktionen des Grundbuchamtes obliegen, werden die Bürger- und Beamtenlisten geführt, sowie die Kontrole über das Zunftwesen und die Kaufmannsgilde geübt. Es ist der im Entstehen begriffene Stadtrath, welcher alle diese Kompetenzen in

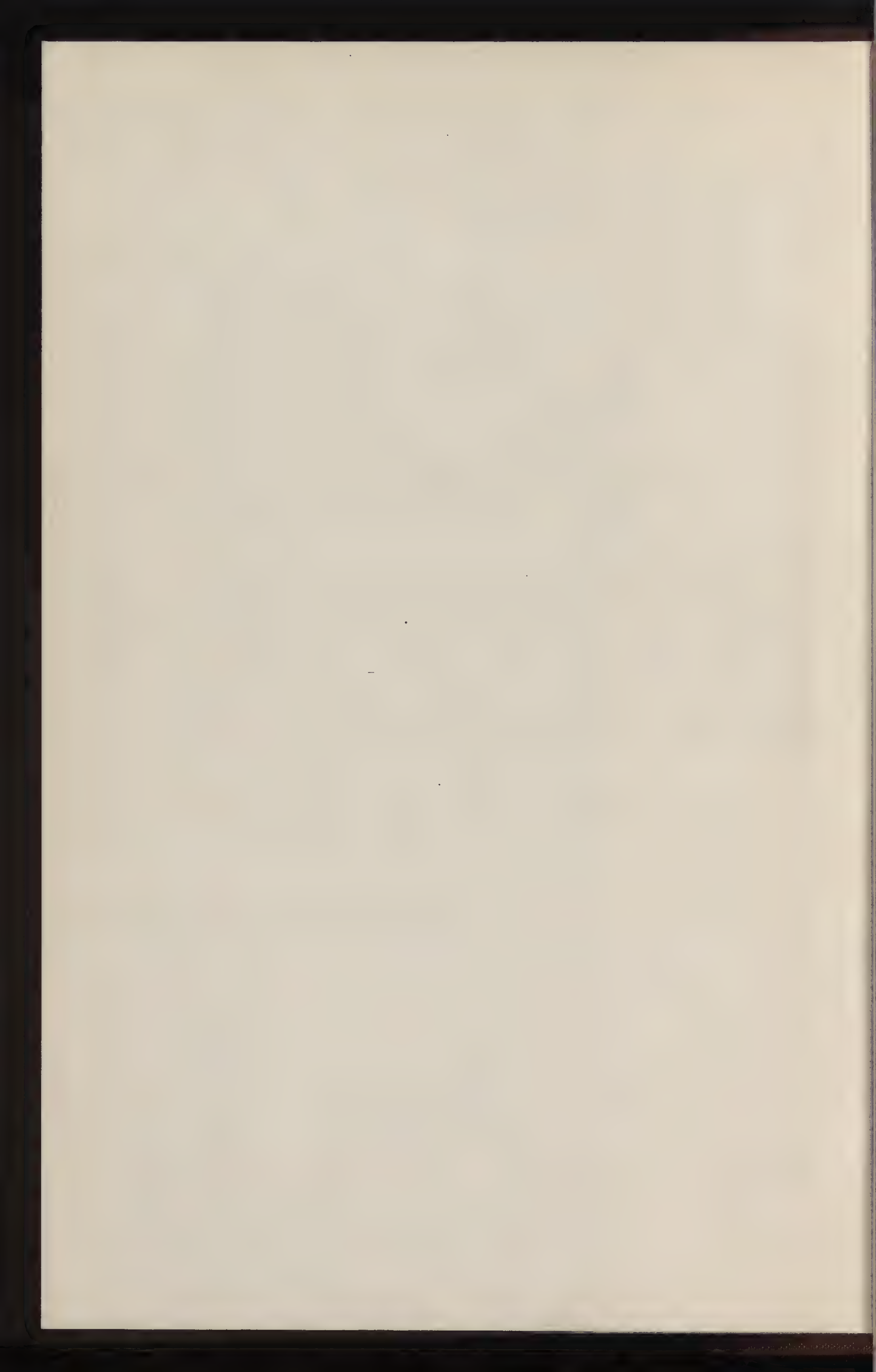
1) Noch der neueste Bearbeiter Arnolds II behandelt sein Verhältniss zur Stadt unter falschen Gesichtspunkten, vgl. Kersten, Arnold von Wied, Jena 1881, p. 50.

2) Vgl. Hegel, Chroniken deutscher Städte, Köln I, p. XXI. Einen wichtigen Schritt in dieser Entwicklung bezeichnet die Urkunde von 1154, Lacomblet I, Nr. 380.

sich vereinigt und der erst mit seinem ersten formalen Abschluss eine Sonderung der Geschäftszweige durchführt, indem er das Schreinswesen getrennten Unterbehörden mit einheitlicher Organisation zuweist.

Der Rath selbst bleibt zunächst noch die oberste Instanz. Das dokumentirt sich äusserlich in dem vermuthlich 1159 angelegten Schöffenschreinsbuch, von dem Bruchstücke von den sechziger Jahren an erhalten sind. Urtheile über Freiheit und Recht von Personen, Eintragungen wie die Verpfändung der Burggrafschaft oder des erzbischöflichen Zolls an Kölner Bürger oder die Beurkundung von Handelsverträgen mit auswärtigen Städten beweisen, dass die Bedeutung dieser oberen Instanz über das Grundbuchamt weit hinausging, bis auch der sogenannte Schöffenschrein im 13. Jahrhundert mit seiner Kompetenz auf diese engeren Funktionen eingeschränkt wurde.

Seitens der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde wird gegenwärtig eine Edition des hier besprochenen Quellenkomplexes vorbereitet, die im Laufe des nächsten Jahres erscheinen wird. Bei dem dürftigen urkundlichen Material, welches bislang zur Beurtheilung des Ursprungs städtischer Verfassung der Forschung zu Gebote stand, lässt sich der Werth dieser Edition nicht verkennen.



IV.

Der Kölner Schiedspruch von 1169.

Von

Dr. Richard Tannert in Köln.

Nachdem einst schon Bondam betreffs der Datirung des Kölner Schiedspruches von 1169 Bedenken erhoben[1]), welche bei den Späteren nicht genügende Beachtung fanden, hat bekanntlich Stumpf[2]) das Dokument einer ausführlichen Kritik unterzogen und auf Grund der diplomatischen Form und der paläographischen Gestalt das Ergebniss gewonnen, dass wir es hier mit einer Fälschung und zwar aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts zu thun haben. Wider Stumpf verfocht dann Ennen[3]), mehr von dem Streben, dem heiligen Köln den fraglichen Ruhm einer tadellosen moralischen Vergangenheit zu retten, als von ernsthafter Kritik geleitet, die Echtheit des Schiedes, indem er die diplomatische Form und die paläographische Gestalt zu Gunsten seiner Ansicht interpretirte und darstellte. Gegen ihn wandte sich dann Richthofen[4]). Durch seine Untersuchung dürfte die Kontroverse, falls über das Treffende der Aufstellungen Stumpfs im Ganzen und das Unzulängliche der Ennenschen Entgegnung ein gerechter Zweifel bestehen konnte, zu Gunsten des ersteren entschieden sein[5]). Doch ist immerhin in der Kritik des Schiedes noch eine Lücke geblieben. Die Hilfsmittel, welche das Original selbst bietet, sind bislang nicht ganz zur Geltung gekommen. Stumpf, dem das Original vorlag, hat nicht Alles beachtet und in dem, was

1) Charterboek van Gelderland p. 243 ff.

2) Wiener S.-B. XXXII, pag. 603 ff.

3) Der Kölner Schiedspruch vom Jahre 1169; Quellen I, 554; Gesch. der Stadt Köln I, 561 ff.

4) Forschungen z. D. G. VIII, p. 61 ff.

5) Ennen selbst soll schliesslich davon überzeugt worden sein.

er hervorhob, Ennens lebhaften Widerspruch gefunden. Richthofen, welcher das Original nicht in Händen gehabt, musste sich hier auf wenige, wenn schon zutreffende Bemerkungen beschränken. Was ich ergänzend anführen möchte, betrifft einmal die Schrift und dann die Siegel[1]).

Vergleicht man rücksichtlich der Schrift den Schiedspruch mit den echten Urkunden Erzbischof Philipps, so lässt schon der erste Blick die entschiedene Abweichung im Charakter erkennen und man begreift in der That nicht, wie Ennen[2]) „genau dieselbe Form und Grösse der Schrift in den echten Urkunden von 1179 und 1185[3]) finden“ konnte. Namentlich die letztere mit ihren grossen, massiven Zügen weicht durchaus ab. Der Schied zeigt auf das deutlichste die ungleichmässigere[4]), gewundenere, zierlichere Schrift des 13. Jahrhunderts und in den echten Urkunden Philipps findet diese selbstredend sich keineswegs.

Was die einzelnen Buchstaben betrifft, so hat Stumpf zunächst behauptet, das einfache „e“ (=ae) des Schiedes weiche von der Schreibart der echten Urkunden Philipps ab, welche stets das geschwänzte „e“ hätten. Ennen[5]) findet ersteres an Urkunden Philipps von 1171, 1176 und 1179. Solche von 1171 und 1176 sind im Stadtarchiv nicht vorhanden[6]), die von 1179[7]) bietet in der That das einfache e.

Gegen die Ansicht Stumpfs, das kurze „r“ finde sich nicht in den echten Urkunden Philipps, führt Ennen wiederum die von 1179, ferner solche von 1180 und 1185 an. Die erste mit Recht. Von 1180 sind zwei Urkunden im Stadtarchiv vorhanden. In der einen[8]) steht regelmässig, in der andern[9]) überwiegend das

1) Nur beiläufig, da es zunächst wenigstens keinen Anhalt für die Kritik giebt, bemerke ich, dass das ursprüngliche Datum lautete: a. d. i. „M.C.LXIX. regnante serenissimo Romanorum imperatore Friderico“, dass dann von regnante ab radirt, mense maio eingeschoben und regnante—Friderico neu geschrieben worden ist.

2) Schiedspruch p. 12.

3) Quellen I, n. 92 und n. 99.

4) Vgl. Stumpf p. 21.

5) a. a. O. p. 12.

6) Möglich, dass Ennen auswärtige Stücke benutzte, immerhin ist es in einer solchen Untersuchung unstatthaft, dass er seine urkundlichen Beweisstücke nicht näher citirt, sondern einfach summarisch nach Jahren benennt.

7) Qu. I, n. 92.

8) ib. n. 94.

9) ib. n. 93.

lange r (93 : 35). Letzteres ist auch — der Entwicklung entsprechend — zwar minder entschieden in der von 1185[1]) der Fall (71 : 60). Im Schied aber findet sich, wiederum der Entwicklung d. h. dem 13. Jahrhundert entsprechend, nahezu ausnahmslos das kurze r und zwar ein weit kürzeres, als das häufig recht zweideutige kurze r obiger Urkunden in der Regel ist.

Gegenüber der Behauptung Stumpfs, dass in Urkunden Philipps sich nie das einfache „i“ mit dem Accentstrich finde, ist Ennen im Recht mit dem Hinweis auf die Urkunde von 1179[2]).

Die Meinung Stumpfs, die echten Urkunden Philipps hätten das „d“ in der Regel gerade geschaftet, bekämpft Ennen, indem er für „in der Regel“ substituirt „durchgehends“, mit dem Verweis auf Urkunden von 1171, 1172, 1174, 1185. Urkunden Philipps von 1171 und 1172 befinden sich nicht im Stadtarchiv. In den beiden anderen stehen gerades und gebogenes d wiederum gemischt (26 : 53 und 73 : 25), während in dem Schied ausschliesslich das gebogene d steht, was der oben betreffs des r gemachten Bemerkung entspricht.

Wider Stumpfs Ansicht, dass die echten Urkunden Philipps das „p“ und lange „s“ unten stets nur sanft ausgeschweift, nie, wie im Schied, scharf umgebogen hätten, führt Ennen Urkunden von 1174, 1179 und 1185 an. In den früher citirten von 1174 und 1185 fand ich nichts, was ihm hierzu ein Recht geben könnte; in der von 1179 kein entsprechendes p, nur fünf einigermassen ähnliche lange s. Letzteres eine der oben bei r und d beobachteten entfernt verwandte Erscheinung.

Die Behauptung Stumpfs, die echten Urkunden Philipps enthielten kein kurzes Anfangs-s, sucht Ennen zu entkräften mit dem Hinweis auf Urk. von 1174, 1179 und 1185. In der citirten von 1174 fand ich die fragliche Buchstabenform überhaupt nicht, in der von 1179 drei, in der von 1174 zwei Mal. Zieht man ihr häufiges Vorkommen im Schied in Betracht, so dürfte Stumpfs Argument wiederum ausreichen, ihn in ein späteres Stadium der Schriftentwicklung zu setzen.

Wenn Stumpf auf die in Urkunden des 12. Jahrhunderts unerhörte Form der Abkürzung z. B. von „et cetera“ verweist, Ennen hiergegen bemerkt: „die Abkürzungen der angefochtenen

1) ib. n. 99.
2) Qu. I, n. 94.

Urkunde will Herr Stumpf dem 12. Jahrhundert nicht zugestehen; ganz dieselben Abkürzungen finde ich aber in Urkunden von 1174, 1179, 1185, 1195“; so ist das viel zu wenig präcis gefasst, als dass es als eine die Stumpfschen Behauptungen treffende Entgegnung gelten könnte. Es finden sich ja in der That Abkürzungen im Schied, welche auch das 12. Jahrhundert kennt!

Auf das sehr charakteristische Moment der mit „Doppelstrichen verzierten Buchstaben“[1]), ist Ennen überhaupt nicht eingegangen.

Zieht man noch die treffenden Bemerkungen Richthofens[2]), dass die von Ennen citirten Urkunden sämmtlich nach 1169 fallen, dass keine derselben sämmtliche von ihm für diese beanspruchten Charakteristica der Schrift des Schiedes vereint, in Betracht, so wird man rücksichtlich der paläographischen Seite desselben sagen dürfen: hat Stumpf auch nicht überall bis ins Einzelne das Richtige getroffen, so reichen Ennens Gegengründe doch bei Weitem nicht aus, die Gründe jenes zu entkräften, vielmehr weist die Schrift des Schiedes diesen ganz entschieden in den Beginn des 13. Jahrhunderts.

Die dem Schied anhangenden Wachssiegel des Erzbischofs Philipp und des Domstifts hielt Stumpf für echt[3]), Ennen[4]) findet sie zwar von Siegeln, welche „an Urkunden von 1176, 1179, 1180 und 1185“ hangen, auffallend verschieden, aber übereinstimmend mit Siegeln von Urkunden der Jahre 1174 und 1179, und kommt zu dem Schlusse, dass das Domstift sowohl als der Erzbischof zwei Siegel geführt haben.

Was das erzbischöfliche Siegel anbelangt, so ist es richtig, dass das an dem Schied befindliche von anderen abweicht, aber kongruent ist wenigstens mit dem von 1174[5]), Philipp dürfte

1) Stumpf p. 21.

2) p. 73.

3) p. 20. — Noch im vorigen Sommer gelegentlich eines Besuches im hiesigen Archiv sprach er sich nach nochmaliger Betrachtung der Urkunde im gleichen Sinne aus. Uebrigens hat Ennen, Sch. p. 11, Recht, wenn er gegen Stumpf p. 22 anführt, dass das Domsiegel sich auch schon an Urkunden von 1174 (Qu. n. 85) und 1179 (ib. n. 92) finde.

4) p. 11.

5) Urk. gedr. Qu. I, n. 85. Das Charakteristische ist die Stellung der Buchstaben und der Schluss des erzbischöflichen Gewandes, welcher bei dem Schiedsiegel geradlinig, bei den anderen rundlich ist. Richthofen p. 74 irrt wenn er meint, die eine Art sei bei Lacomblet I, Tafel 9, die andere in

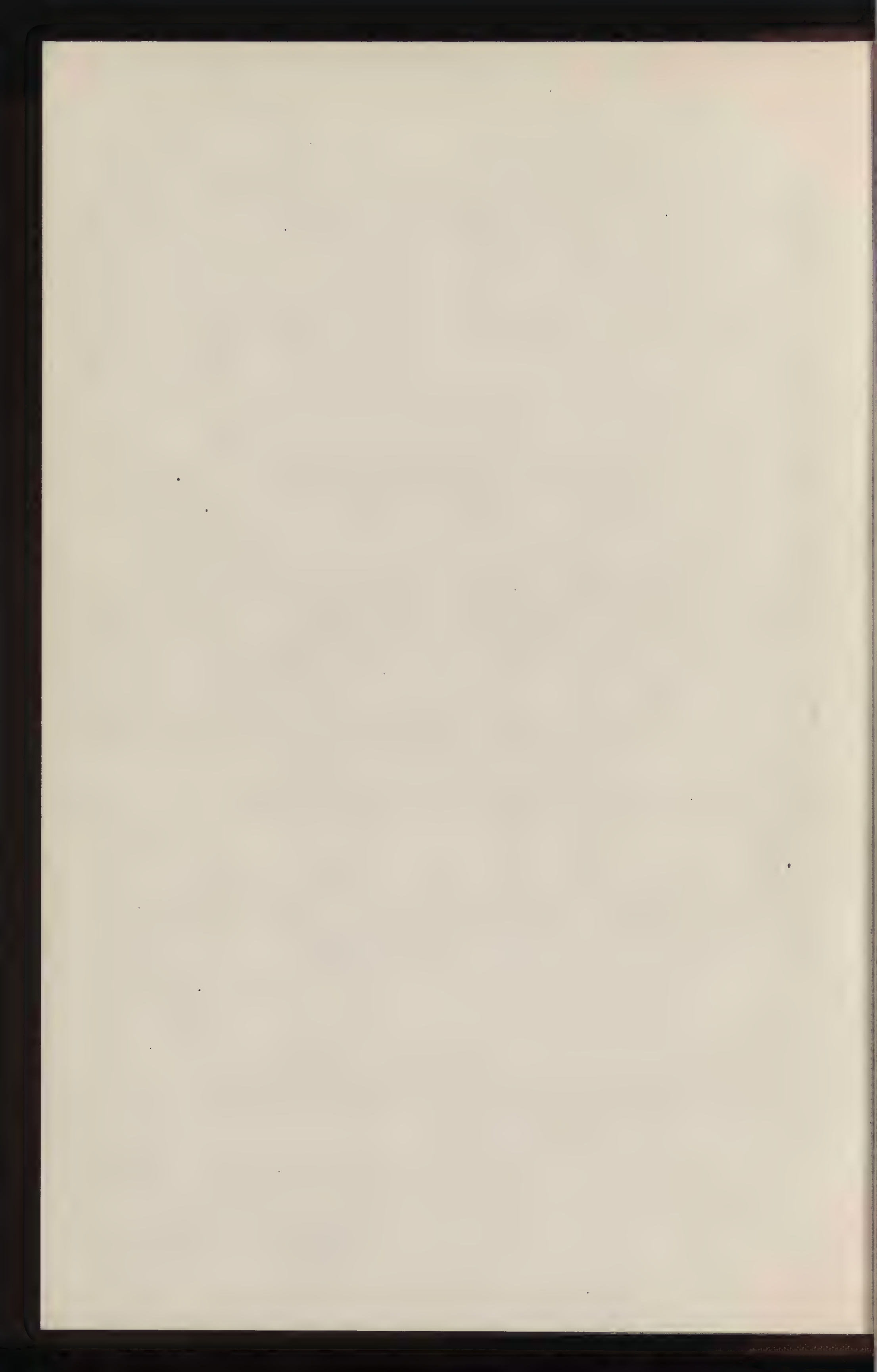
also in der That zwei Siegel gehabt haben und das am Schied befindliche formell echt sein. Bei näherer Betrachtung aber gewahrte ich auf der Rückseite des letzteren einen von der Grundfarbe des Wachses sich abhebenden, gradlinig scharf begrenzten dunkleren Streifen, welcher in einer Breite von circa $1^1/_2$ cm gerade oberhalb der Siegelschnur von einem Ende derselben zum anderen sich hinzieht. Ein Einschnitt bestätigte die Vermuthung, dass besagter Streifen von einer entlang der Siegelschnur nachträglich eingegossenen Wachsmasse herrührt. Der Schluss ist berechtigt, dass man von einer echten Urkunde Philipps dessen Siegel entfernt und an dem Schied in der gedachten Weise befestigt, also die bischöfliche Besiegelung hier materiell gefälscht hat.

Anders liegt die Sache betreffs des Domsiegels. Was Ennen hier als das Auffallende bemerkt hat, verschweigt er; jedenfalls nicht das Richtige. Sonst würde er in den Urkunden von 1174 und 1179 zu dem Schiedsiegel nicht Kongruenzen entdeckt haben. Das Massgebende ist das Verhältniss des Schlüssels Petri zu der Umschrift. Auf dem Schiedsiegel weist derselbe deutlich an dem „N“ des COLONIÆ vorbei auf das „I“, bei den anderen Domsiegeln ebenso deutlich mitten auf das „N“. Und zwar bei sämmtlichen. Es gelang mir nicht, eine Ausnahme zu finden; auch die Hoffnung, dass eine spätere Zeit Kongruenzen zu dem Schiedsiegel bieten und so ein bestimmter Anhalt für die Datirung der Fälschung sich ergeben würde, ging nicht in Erfüllung[1]. Hieraus folgt: die Dombesiegelung an dem Schied ist formell und materiell gefälscht.

Mit Vorstehendem hoffe ich, zu den sorgfältigen Untersuchungen Stumpfs und Richthofens eine kleine Ergänzung und den Resultaten Beider die endgültige Sicherung, falls es einer solchen überhaupt noch bedurfte, gebracht zu haben.

Quellen I, n. 8 abgebildet. Beide geben schlechte, desshalb abweichende Darstellungen desselben Siegels.

1) Ein in dem Dom-Kopiar, Ms. des Kölner Stadtarchivs A III, 17, f. 204b enthaltenes Statutum de clavibus sigilli spricht ausdrücklich nur von einem Domsiegel. Allerdings wird das Statut v. J. 1313 Aug. 9 herrührend, für das 12. Jahrhundert nicht schon als Quelle gelten dürfen. Wir bedürfen einer solchen aber zur Bestätigung kaum mehr.



V.

Die stadtkölnischen Kopienbücher.

Regesten

von

Kaspar Keller in Köln.

I.

1367—1387.

Einen der umfangreichsten Quellenkomplexe des Stadtarchivs bilden die Kopienbücher oder Missive. In diese Kopienbücher wurden die von der städtischen Kanzlei ausgegangenen, bisweilen auch die eingelaufenen Schreiben eingetragen. Erhalten sind 182 Bände in Folioformat, auf Papier geschrieben, davon die ersten 52 (resp. 51, vgl. im Folgenden) numerirten in neuen, die übrigen 130 in den alten Einbänden.

Bei der in Angriff genommenen Neuordnung des Archivs werden jedoch noch viele Bruchstücke und einzelne Blätter von Kopienbüchern, hauptsächlich aus dem 14. und 15. Jahrhundert, aus dem Staube gezogen, so dass man die Erwartung hegen kann, einzelne Jahrgänge weiter zusammenstellen zu können. Ja, es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass noch ganze Bände hinzukommen mögen, denn einige von den fehlenden können erst in neuerer Zeit aus den Sammlungen verschwunden sein. Ganz sicher ist dies von dem 10. Bande, den Ennen noch in seiner Geschichte der Stadt Köln III, 290 citirt; im Jahre 1874 war er nicht mehr vorhanden[1]); ziemlich sicher ist es von einer Reihe von Bänden, die die Jahre 1637, 1640—1643 und 1658 umfasst haben, denn es sind in den betreffenden Fächern noch die Stellen frei, an denen diese Bände gestanden haben. Die folgende Uebersicht kann und soll desshalb auch keinen Anspruch auf absolute

1) Vgl. Hansische Geschichtsblätter 1874. Reisebericht von Karl Koppmann, p. XXXVIII.

Vollständigkeit erheben, sondern soll nur das in den Bänden vereinigte Material nach dem zeitlichen Umfang der einzelnen Bände registriren, und ist ja ein späterer Nachtrag nicht ausgeschlossen.

Die chronologische Anordnung der Schreiben innerhalb der einzelnen Bände ist erst vom 4. Briefbuche an etwas strenger durchgeführt, während in den drei ersten Bänden sie nur theilweise wahrzunehmen ist und Schreiben aus verschiedenen Monaten und Jahren neben- und durcheinander stehen. Doch sind auch in späterer Zeit die Bücher nicht immer mit gleicher Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit geführt worden; die Eintragung der Schreiben scheint manchmal aufgeschoben worden zu sein und ist dann in grösserem Umfange auf einmal und in Folge dessen nicht in streng chronologischer Ordnung und lückenhaft erfolgt; es finden sich noch Koncepte von Schreiben, die in den Kopienbüchern nicht enthalten sind. Für die Datirung mancher Schreiben, namentlich in den drei ersten Bänden, ergaben sich desshalb Schwierigkeiten, und viele liessen sich überhaupt nicht genauer datiren. In diesem Falle wurden die betreffenden Stücke nach dem nächst vorhergehenden datirten Stück eingereiht.

Die Kopienbücher bilden eine der wichtigsten Quellen sowohl für die innere wie namentlich für die äussere Geschichte der Stadt Köln. Sie gewähren ein ziemlich deutliches Bild von der Bedeutung und dem Umfang der Verbindungen, in denen diese erste Stadt des deutschen Mittelalters stand. Sie sind um so wichtiger, als viele Schreiben nicht mehr im Original, sondern nur noch hier erhalten sind.

Benutzt wurden die Kopienbücher von Ennen für seine Geschichte der Stadt Köln und für die Quellen zur Geschichte der Stadt Köln; von Dr. Cardauns bei der Ausgabe der Chroniken der Stadt Köln in der Sammlung der Chroniken der deutschen Städte, von Goswin von der Ropp[1]), Karl Koppmann[2]) und Dietrich Schäfer[3]) für die Hanserecesse, von Dr. Hagedorn für die Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuches, sowie endlich für die Redaktion der deutschen Reichstagsakten.

1) Vgl. Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1873, p. LIX.
2) a. a. O. 1874, p. XXXVIII.
3) a. a. O. 1877, p. XXV.

Die Mittheilung der Regesten aus den Kopienbüchern bezweckt, das ganze reiche in den Kopienbüchern enthaltene Material bekannt und für die Benutzung zugänglicher zu machen.

Citirt wird im Folgenden mit I, II, 1, 2 etc. der Fundort, der erste und zweite Band der Kopienbücher; mit Qu. IV, V Ennens „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln"; mit St. Chr. 12 u. 13 der 12. und 13. Band der „Chroniken der deutschen Städte", herausgegeben von Dr. Cardauns; mit H. R. I der erste Band der Koppmannschen Hanserecesse.

Uebersicht
über den
Umfang der einzelnen Bände.

Band	Jahre
1.	1367—1381.
2.	1384—1387.
3.	1396—1398.
4.	1398—1401.
5.	1412—1415.
6.	1416, 1417.
7.	1418, 1419.
8.	1420, 1421, 1422 [Januar].
9.	1422 [vom Februar ab], 1423, 1424.
[10.]	[1425, 1426]. [Ist verloren gegangen.]
11.	1427, 1428, 1429.
12.	1430, 1431.
13.	1432, 1433, 1434 [bis April].
14.	1434 [vom April ab], 1435—1438, 1439 [bis März].
15.	1439 [vom April ab], 1440, 1441, 1442 [bis März].
16.	1442 [vom April ab], 1443, 1444 [Januar].
17.	1444 [vom Februar ab], 1445.
18.	1446, 1447, 1448 [bis Februar].
19.	1448 [vom Februar ab], 1449.
20.	1450, 1451.
21.	1452, 1453 [bis December].
22.	1453 [December], 1454, 1455 [bis November].
23a.	1455 [vom November ab], 1456, 1457 [Januar].
23b.	1457 [vom Januar ab].

Band	Jahre
24.	1458.
25.	1459, 1460.
26.	1461, 1462.
27.	1463—1465.
28.	1466—1468.
29.	1469—1472.
30.	1473—1475.
31.	1476, 1477.
32.	1478—1480.
33.	1481—1483.
34—35.	1484—1486.
36.	1487—1489.
37.	1490—1492.
38.	1493—1495.
39.	1496—1498.
40.	1499—1501.
41.	1502, 1503.
42.	1504, 1505.
43.	1506, 1507.
44.	1508, 1509 [bis Februar].
45.	1509 [vom Februar ab], 1510.
46.	1511, 1512.
47.	1513, 1514.
48.	1515, 1516.
49.	1517, 1518.
50.	1519, 1520.
51.	1521, 1522 [bis Mai].
52.	1522 [vom Mai ab], 1523 [bis April].
	Von hier ab sind die alten Einbände erhalten und die Bände nicht mehr numerirt.
53.	1523 [von Juni 18 ab], 1524 [bis Oktober 20].
54.	1524 [von Oktober 24 ab]—1528 [bis Januar 9].
55.	1528 [von Januar 10 ab]—1530 [bis Februar 10].
56.	1530 [von Februar 11 ab], 1531 [bis September 8].
57.	1531 [von September 9 ab]—1533 [bis Juli 8].
58.	1533 [von Juli 20 ab], 1534 [bis Oktober 20].
59.	1534 [von Oktober 20 ab]—1537 [bis Januar 31].
60.	1537 [von Februar 1 ab], 1538 [bis December 11].
61.	1539 [von Januar 8 ab], 1540 [bis Juni 2].
62.	1540 [von Mai 27 ab], 1541 [bis August 7].
63.	1541 [von August 19 ab], 1542 [bis December 20].

Band	Jahre
64.	1542 [von December 26 ab], 1543 [bis Juli 18].
65.	1543 [von Juli 16 ab], 1544 [bis Oktober 19].
66.	1544 [von Oktober 10 ab], 1545.
67.	1546, 1547 [bis April 30].
68.	1547 [von Mai 1 ab], 1548 [bis Oktober 31].
69.	1548 [von November 1 ab]—1550 [bis Mai 4].
70.	1550 [von Mai 16 ab], 1551 [bis Juni 20].
71.	1551 [von Juni 17 ab].
72.	1552.
73.	1553, 1554 [bis April 12].
74.	1554 [von April 12 ab], 1555 [bis März 30].
75.	1555 [von April 1 ab], 1556 [bis Juni 16].
76.	1556 [von Juni 9 ab], 1557 [bis Juni 30].
77.	1557 [von Juli 1 ab], 1558 [bis November 30].
78.	1558 [von December 21 ab]—1560 [bis März 14].
79.	1560 [von März 15 ab], 1561 [bis August 13].
80.	1561 [von August 20], 1562 [bis Juni 30].
81.	1562 [von Juli 3 ab], 1563 [bis Juli 16].
82.	1563 [von Juli 16 ab], 1564 [bis April 20].
83.	1564 [von Mai 3 ab], 1565 [bis Mai 28].
84.	1565 [von Mai 15 ab], 1566 [bis Juli 31].
85.	1566 [von August 1 ab], 1567 [bis September 30].
86.	1567 [von Oktober 1 ab], 1568 [bis August 12].
87.	1568 [von August 12 ab], 1569 [bis Mai 21].
88.	1569 [von Juni 1 ab], 1570 [bis Mai 26].
89.	1570 [von Mai 27 ab], 1571 [bis Juni 16].
90.	1571 [von Juni 16 ab], 1572 [bis April 28].
91.	1572 [von April 28 bis December 9].
92.	1572 [von December 8 ab]—1574 [bis Februar 19].
93.	1574 [von Februar 20 bis Oktober 22].
94.	1574 [von Oktober 20 ab], 1575 [bis Juli 20].
95.	1575 [von August 16 ab], 1576 [bis März 12].
96.	1576 [von März 13 ab], 1577 [bis März 8].
97.	1577 [von März 8 ab], 1578 [bis März 18].
98.	1578 [von März 18 ab], 1579 [bis April 30].
99.	1579 [von Mai 1 ab], 1580 [bis December 26].
100.	1580 [von December 27 ab], 1581 [bis Mai 31].
101.	1581 [von Juni 1 ab], 1582 [bis März 8].
102.	1582 [von März 9 ab], 1583 [bis Februar 28].
103.	1583 [von März 1 ab]—1585 [bis Februar 28].
104.	1585 [von März 1 ab], 1586 [bis November 28].

Band	Jahre
105.	1586 [von December 1 ab]—1588 [bis Juli 20].
106.	1588 [von August 1 ab]—1590 [bis Oktober 29].
107.	1590 [von November 2 ab]—1593 [bis April 28).
108.	1593 [von Mai 3 ab], 1594 [bis Oktober 28].
109.	1594 [von November 1 ab], 1595 [bis November 30].
110.	1595 [von December 1 ab]—1597 [bis März 31].
111.	1597 [von April 1 bis November 30].
112.	1597 [von December 10 ab], 1598 [bis August 31].
113.	1598 [von September 2 ab], 1599 [bis Juli 31].
114.	1599 [von August 2 ab], 1600 [bis August 31].
115.	1600 [von September 1 ab], 1601 [bis März 31].
116.	1601 [von April 1 ab].
117.	1602 [von Januar 1 bis August 31].
118.	1602 [von September 1 ab], 1603 [bis Juni 30].
119.	1603 [von Juli 1 ab], 1604 [bis Mai 31].
120.	1604 [von Juni 1 ab], 1605 [bis März 31].
121.	1605 [von April 1 ab], 1606 [bis Juni 30].
122.	1606 [von Juli 1 ab], 1607 [bis September 28].
123.	1607 [von Oktober 1 ab]—1609 [bis Januar 31].
124.	1612 [bis Oktober 15].
125.	1613 [von Oktober 1 ab], 1614.
126.	1615.
127.	1616.
128.	1617.
129.	1618.
130.	1619.
131.	1620.
132.	1621.
133.	1622.
134.	1623.
135.	1624.
136.	1625.
137.	1626.
138.	1627.
139.	1628.
140.	1629.
141.	1630.
142.	1631.
143.	1632.
144.	1633.
145.	1634.

Band	Jahre
146.	1635.
147.	1636.
148.	1638.
149.	1639.
150.	1644.
151.	1645.
152.	1646.
153.	1647.
154.	1648.
155.	1649.
156.	1650.
157.	1651.
158.	1652.
159.	1653.
160.	1654, 1655.
161.	1656, 1657 [bis September].
162.	1659, 1660 [bis Juli].
163.	1660 [vom August ab], 1661, 1662 [bis April].
164.	1664.
165.	1665, 1666 [bis April].
166.	1666 [vom Mai ab], 1667 [bis August].
167.	1667 [vom September ab], 1668, 1669 [bis März].
168.	1669 [vom März ab], 1670 [bis Oktober].
169.	1670 [vom November ab], 1671, 1672.
170.	1673, 1674.
171.	1675—1678.
172.	1677—1680 [bis April 2].
173.	1679—1682.
174.	1683—1685 [bis September 7].
175.	1684 [vom December ab], 1685 [bis August].
176.	1686—1691.
177.	1692—1695.
178.	1696—1701.
179.	1702—1707.
180.	1708—1721.
181.	1722—1737.
182.	1738—1758.

1367 Mai 8	Gerhard von Ementrode und Henkin Streusse schwören der Stadt Köln Urfehde. (sabbato post Philippi et Jacobi.) I, 12b.
[Vor Mai 26]	An Mastricht [?]: soll die Rückgabe der kölnischen Bürgern in Brabant arrestirten Waaren vermitteln. I, 1. (Für die Datirung vgl. folgendes Stück.) Der Brief ist überschrieben: Trajectensi, worunter hier wohl Mastricht zu verstehen sein wird.
Mai 26	An Mastricht: verlängert die Frist zur Einforderung der kölnischen Bürgern in Brabant arrestirten Waaren. (vigilia ascens. dom.) I, 2b. Qu. IV, 532. Ueber die Adressirung vgl. voriges Stück.
August 23	Bevollmächtigt Dietrich von Ouxheim, Meister von St. Antonius, zu Verhandlungen wegen eines Stromraubes. (up sent Bartholomen avent.) I, 4. Qu. IV, 534.
[Nach Aug. 23]	An Dietrich von Ouxheim: soll dem Erzbischof von Mainz um seine Verwendung wegen eines Stromraubes ersuchen. I, 2b.
—	An Bischof Albrecht von Würzburg: verwendet sich für Frau Blytze vom Quattermart. I, 2.
September 11	An den Rathsgenossen Ritter Johann Scherfgin: giebt achttägige Sicherheit für den Fall der Absage. (sabb. p. nativit. Marie.) I, 2.
— 25	An Andernach: giebt seinen Bürgern sicheres Geleit bis Neujahr. (sabb. p. Mathei apost.) I, 3.
— 28	An Löwen: dass einem Bürger von Hasselt die Arrestirung durch Wilhelm Cryetstein noch nicht gebüsst sei; giebt Cryetstein einen dritten Termin zum Austrag einer Geldforderung. (vigil. Michael.) I, 4.
— 29	An einen trierischen Propst und Herbord von Eckeshofen: ist bereit, an dem vom Erzbischof von Trier bestimmten Tage mit Philipp von Cane und Genossen zu verhandeln. (die Mich.) I, 4b.
— 30	An Hasselt: soll Johann von Wellen anhalten, den wegen seiner Arrestirung abgeschlossenen Vergleich zu halten. (crastino Mich.) I, 5.
— 30	An Heinrich Schterve, Burggraf zu Ehrenfels: bevollmächtigt Johann vom Guldenen Husde zum Empfang aufgehaltener Güter. (crast. Mich.) I, 5.
Oktober 1	An Herzog Ruprecht von Baiern: ist einverstanden, wenn seine Freunde demselben bei Beschirmung seines Landes helfen. (die Remigii.) I, 3b. Qu. IV, 535.

1367	
Oktober 1	Erklärt einen Raub bei Walluff nicht weiter verfolgen zu wollen. (die Remig.) I, 5. Qu. IV, 536.
— 2	An Lübeck: Erbschaftsbrief für die Erben des in Lübeck verstorbenen Peter Buschenberger. (crast. Remig.) I, 6.
— 4	An Frankfurt: Verwendung wegen eines Raubes. (fer. II p. Remig.) I, 3.
— 4	Giebt Johann Stössel von Bingen auf 3 Wochen Sicherheit. (fer. II p. Remig.) I, 3b.
— 7	An Reinhard von Schönforst: verweist in Sachen Ritter Emund Birkelins auf die Verhandlungen auf dem nächsten Landfriedenstage. (fer. V p. Remig.) I, 6.
— 11	An Ritter Emund Birkelin: soll der Stadt nicht absagen. (crast. Gereonis.) I, 5. Qu. IV, 536.
— 11	An den Schultheis zu Eltville: es habe Stössel von Bingen die Sicherheit nicht verkürzt. (crast. Gereon.) I, 5b.
— 12	An Löwen: giebt Wilhelm Cryetstein Sicherheit zu Verhandlungen. (fer. III p. Gereon.) I, 5b.
— 16	An Johann Stössel von Bingen: giebt ihm Sicherheit in der Stadt. (die Galli.) I, 6b.
— 20	Bekennt, dass Johann Stössel von Bingen Sicherheit gegeben worden. (vigil. XI mil. virg.) I, 6b.
— 20	An Erzbischof Cuno von Trier: wirbt für Johann Stössel um Sicherheit. (vig. XI mil. virg.) I, 6b.
— 28	Bevollmächtigt drei Rathsmitglieder zu Verhandlungen mit Junker Ruprecht von Nassau. (die Simonis.) I, 7. Qu. IV, 537.
— 30	An Bischof Johann von Lüttich: Ritter Emund Birkelin sei ohne Aufsage der Stadt Feind geworden. (vig. omnium sanctor.) I, 7. Qu. IV, 538.
— 30	An Achen: beschwert sich, dass es Ritter Emund Birkelin unbehelligt ziehen lasse. (vig. omn. sanct.) I, 7.
— 30	An Herzog Wenzel von Brabant: bittet um Hilfe gegen Ritter Emund Birkelin (vig. omn. sanct.) I, 7b.
— 30	An die Geschworenen des Landfriedens: bittet um Hilfe gegen Ritter Emund Birkelin. (vig. omn. sanct.) I, 7b. Qu. IV, 537.
....	An den König Karl V von Frankreich: bittet für Hermann Lange um Bezahlung einer Monstranz. I, 8.
November 22	Die in Köln versammelten hansischen Sendeboten an den Grafen von Holland: soll die Rückgabe eines

1367

kölnischen Bürgern bei Vlissingen genommenen Schiffes veranlassen. (die Cecilie.) I, 8. Qu. IV, 543. H. R. I, 414.

November 22 | Dieselben an [Herzog Erich von Sachsen?]: soll sich bei dem Könige von Dänemark für Rückgabe arrestirter Güter verwenden. I, 8b. Qu. IV, 544. H. R. I, 415.

— 22 | Dieselben an [den deutschen Kaufmann zu Brügge]: über den Streit des gotländisch-livländischen Drittels und einen Excess der Schiffer. I, 8b. Qu. IV, 544. H. R. I, 416.

— 22 | An Utrecht, Deventer, Zwolle und Hasselt: dass die versammelten hansischen Sendeboten als bevollmächtigte Boten zu ihnen geschickt hätten die Sendeboten von Kampen. (die Cecilie.) I, 8b. Qu. IV, 545. H. R., I, 418.

Ebenso an Stavoren, Zirixee, Middelburg, Dordrecht und andere Städte Hollands als bevollmächtigte Boten die Sendeboten von Amsterdam und Briel. I, 9. Qu. IV, 545. H. R. I, 418.

Ebenso an Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anklam, Stettin, Neu-Stargard, Kolberg, Riga, Dorpat, Reval und Pernau die Sendeboten von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund. I, 9. Qu. IV, 546. H. R. I, 418.

Ebenso an Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund bevollmächtigte Boten. I, 9. Qu. IV, 546. H. R. I, 418.

Ebenso an Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück die Sendeboten von Culm, Thorn, Elbing. I, 9. Qu. IV, 546. H. R. I, 418.

— 22 | Die in Köln versammelten hansischen Sendeboten an Brügge und Gent: sollen sorgen, dass die Kaufleute der Hanse in Flandern in ihren Rechten und Privilegien geschützt würden. (die Cecilie.) I, 9. Qu. IV, 546. H. R. I, 417.

Ebenso an Graf Ludwig von Flandern. I, 9. Qu. IV, 546. H. R. I, 417.

December 15 | An Dietrich von Ouxheim, Meister an St. Antonius: bevollmächtigt ihn zu Verhandlungen wegen Heinrich Stein von Bingen. (fer. IV p. Lucie.) I, 9b.

1367	
December 15	An denselben: soll bei seinen Verhandlungen mit Heinrich vom Stein von Bingen den Vortheil der Stadt wahren; in dieser Sache sei auch an Erzbischof Gerlach von Mainz und den Grafen von Nassau geschrieben worden. (fer. IV p. Lucie.) I, 9 b.
— 15	An Erzbischof Gerlach von Mainz: über den Stromraub Heinrichs vom Stein von Bingen; soll ihn zum Ersatz anhalten. (fer. IV p. Lucie.) I, 9 b.
[Nach Dec. 15]	Sühnt sich mit Heinrich, Vait Gryphorns Sohn, von Bingen durch Vermittlung des Erzbischofs Gerlach von Mainz. I, 2.
1368	
Januar 11	Anerkennt ein Rechtsverfahren Andernachs gegen kölnische Bürger. (fer. III p. epiphanie.) I, 11. Qu. IV, 550.
— 17	An Erzbischof Gerlach von Mainz: beschwert sich, dass von seinen Kaufleuten nach Verzollung ihres Gutes noch ein Geleitsgeld gefordert werde; bittet um Abstellung. (die Antonii.) I, 10.
	Ebenso an Erzbischof Cuno von Trier, Herzog Ruprecht von Baiern und Graf Wilhelm von Katzenellenbogen. I, 10.
[— 17]	An Erzbischof Gerlach von Mainz: theilt Namen und Verluste der bei Walluff beraubten kölnischen Bürger mit und bittet um Entschädigung. I, 10. Qu. IV, 551.
— 18	An denselben: soll Johann Stössel von Bingen, der der Stadt abgesagt habe, anhalten, kölnische Bürger sammt ihrem Gut unbeschwert zu lassen. (crastino Antonii.) I, 10b.
— 18	An Johann Stössel von Bingen: will ihm trotz seiner Absage noch Sicherheit verschaffen, wenn er in der Stadt sein Recht holen wolle. (crast. Anton.) I, 10b.
— 21	An die Herzogin Johanna von Brabant: soll ihre Geschworenen zu einer Landfriedensberathung entsenden. (die Agnetis.) I, 11.
Februar 1	Sühnt sich mit Arnold von Ketwich und seiner Frau Jutta wegen des Streites mit Heinrich von Bingen. (up uns. vrauwen avent, as man die kertzen wiet.) I, 11b.
—	An Achen: über seinen Streit mit Ritter Emund Birkelin; soll sich für Freilassung der von Emund ge-

1368	
	fangenen kölnischen Bürger verwenden. I, 11b. Qu. IV, 551.
März 6	Giebt Dietrich von Elberfeld Sicherheit. (fer. II p. reminiscere.) I, 12.
April 25	An Herzog Wenzel von Brabant: wegen des Streites zwischen Johann von der Ezen und Johann von Gyr und Genossen; bietet seine Vermittlung an. (die Marci.) I, 14.
[Vor August]	An Herzog Wenzel von Brabant: verweigert ihm jede Hilfleistung, bevor ihm nach den Bundesbriefen sein Recht geworden sei. I, 12b. Qu. IV, 558.
Juli 19	Giebt Ritter Emund Birkelin ausserhalb Kölns und dessen Frau auch in der Stadt für ein Jahr Sicherheit. (guedensdaigs na divis. apost.) I, 14b. St. Chr. XII, 259, A. 158.
[Vor Oktober]	An Kaiser Karl IV: möge die Stadt von der Heeresfolge nach Italien befreien, da sich im benachbarten Frankreich zwei Deutschlands Grenzen bedrohende Heere gesammelt hätten. I, 13. Qu. IV, 555.
Oktober 18	Verspricht Johann vom Stein, nichts mehr gegen ihn unternehmen zu wollen, sobald er den getroffenen Vereinbarungen gemäss seinen Bürgern ihr Gut zurückerstattet habe. (die Luce evang.) I, 14b.
November 17	An Herzog Eduard von Geldern: verwendet sich für Grete von der Hosen wegen einer Schuldforderung. (fer. IV p. Martini.) I, 15. Qu. IV, 559.
(December 24)	Herzog Wilhelm von Jülich wird gegen ein Bürgerlehen von 300 Mark Bürger der Stadt Köln. (up den heiligen kirsavent.) I, 28b—30. Qu. IV, 560. (Nach dem Original, woraus auch die Datirung.)
1369	
April 25	An Erzbischof Cuno von Trier: über seine Streitigkeiten mit der Geistlichkeit. (die Marci.) I, 16. Qu. IV, 564.
Juli 16	Verlängert Ritter Emund Birkelin die Sicherheit bis Martini. (crast. divis. apost.) I, 14b. St. Chr. XII, 259, A. 158.
1370	
Mai 1	An Gerhard von Maxsayn: soll wegen seiner Angelegenheit mit Werner up dem Poel in der Stadt Recht fordern. (die Walburg.) I, 17b.

1370	
August 2	An Scheifard von Rode: ob er dem Burggrafen von Odenkirchen gegen die Stadt beistehe. (crast. vincul. Petri.) I, 18.
—	Ebenso an Conzo von Bachem, Wilhelm von Hochstaden, Tilmann von Hasselt, Wilhelm von Rondorf, Gottfried von Gluwel, Stephan von Hochstaden, Heinrich von Kendenich, Pauwin von Neukirchen. I, 18.
— 2	Sagt Heinrich von der Hurst ab, weil dieser Helfer des Burggrafen geworden ist. (crast. vinc. Petri.) I, 18.
September 11	An den Junker von Virneburg: giebt seinen Dienern Sicherheit in der Stadt. (fer. V p. nativ. Marie.) I, 19b.
Oktober 19	Sühnt sich mit dem Grafen von Virneburg. (domin. die prox. p. Galli.) I, 19b.
[Circa 1370]	An Neuss: Die Güter Gotthard Blankarts seien wegen Schädigung der Stadt arrestirt worden. I, 15b.
—	Verbündet sich mit dem Vogt von Köln gegen den Burggrafen von Odenkirchen und Johann von der Eitze und Genossen. I, 16b. Qu. IV, 607.
—	An Löwen: soll Wilhelm Cryetstein veranlassen, auf dem nächsten Landfriedenstage zu erscheinen und dort seine Sache vorzubringen. I, 17b.
—	An Johann van der Ese: giebt ihm Sicherheit unter der Bedingung, dass seinen Bürgern Gleiches gewährt wird. I, 18.
—	An Wilhelm von Elmpte: soll wegen der Ansprüche Rutgers von Elmpte selbst in die Stadt kommen oder einen Bevollmächtigten senden. I, 18.
—	An Arnold von Schweppenburg: soll seine Ansprüche an eine Summe Geldes in der Stadt geltend machen. I, 19b.
1371	
Januar 24	Sühnt sich mit Emund Birkelin. (fer. VI p. Agnet.) I, 17. Qu. IV, 609.
Februar 9	Verpfändet Johann Hirzelin für ein empfangenes Darlehn die Einnahmen vom Malter und Krahnen. (domin. p. Agathe.) I, 20b. Qu. IV, 610.
März 12	Sühnt sich mit Werner von Rode. (fer. IV p. oculi.) I, 15.
— 18	Giebt Johann Woulf Sicherheit zu Verhandlungen wegen Gefangennahme Siegfrieds von Ulreportze. (fer. III p. letare.) I, 15.

1371	
März 18	An Graf Gerlach von Isenburg: bestimmt einen Termin für Verhandlungen zwischen einem Diener des Grafen und einem kölnischen Bürger und giebt dem Diener Sicherheit. (fer. III p. letare.) I, 15b.
April 16	Giebt Volker von Dryne Sicherheit zu Verhandlungen mit der Herzogin von Jülich. (fer. IV p. quasimodogen.) I, 15b.
— 24	An Lübeck: Heinrich Mühlenstraten verzichte auf eine Rente von 40 Mark an den Mühlen von Lübeck, ebenso auf ein Darlehn an seinen Bruder gegen eine Leibrente. (fer. V p. miseric. dom.) I, 21b.
Juni 11	An Herzog Wilhelm von Jülich: in Köln sei kein Gut des Herzogs arrestirt, wohl aber seien Kölner Bürger im Lande Jülich bekümmert worden; bittet um Abstellung der Bekümmerung. (fer. IV p. sacram.) I, 22. Qu. IV, 621.
—	Hentze der Schröder, Jakob Hunger und Metzen von der Gans klagen gegen Johann vom Stein, unter Aufführung der ihnen geraubten Güter. I, 13b.
—	Johann vom Stein vertheidigt sich gegen die Anklagen kölnischer Bürger. I, 13b.
— 14	Köln spricht das Urtheil in der Angelegenheit zwischen Johann vom Stein und mehreren kölnischen Bürgern. (vig. Viti.) I, 13b.
— 26	Verspricht, dem Vogt von Köln, Gerhard von Alpen, jährlich 200 Mark zu bezahlen. (fer. V p. Joh. bapt.) I, 18b. Qu. IV, 622.
—	An den Markgrafen [!] von Jülich: es könne ihm auf Grund des Landfriedensbundes die verlangte Hilfe nicht gewähren, wolle jedoch seinen Freunden gestatten, ihm beizustehen. I, 18b. Qu. IV, 622.
[Vor Aug. 30]	An [?]: Burggraf Gerhard von Odenkirchen sei wegen Missachtung und Schmähung des von der Stadt gesprochenen Urtheils gefangen worden. I, 20.
[Vor Aug. 30]	Bekennt, dass der Burggraf von Odenkirchen nach gewährter Sicherheit in die Stadt gekommen sei, um Recht zu empfangen, jedoch das ergangene Urtheil geschmäht habe, worauf er gefangen worden sei. I, 21. Qu. IV, 638.
August 30	Burggraf Gerhard von Odenkirchen sühnt sich mit Köln. (crast. decoll. Joh.) I, 20. Qu. IV, 630. (Nach dem Original.)

1371	
September 13	Vereinbart mit Arnold Schilling von Lahnstein, bei Befehdung einander 14 Tage vorher abzusagen. (crast. commem. Marie.) I, 21b.
—	An Wilhelm Vels von Wevelkoven: verwahrt sich gegen dessen Vorwürfe, erhebt vielmehr solche gegen ihn. I, 21b.
— 21	Sühnt sich mit Eberhard von Hadamar. (die Mauritii.) I, 19b.
[Nach Nov. 20]	An Kaiser Karl IV: über seinen Streit mit den Webern. I, 1. Qu. IV, 652.
—	An König Ludwig von Ungarn: möge sorgen, dass seinen Kaufleuten für verkaufte Waaren Zahlung geleistet werde. I, 20b.
—	An die Herzogin Johanna von Brabant: erwidert auf die Beschwerde wegen Unterstützung des Herzogs von Jülich durch kölnische Bürger, dass nur diejenigen Bürger noch beim Herzog von Jülich wären, an die beim Ausbruch des Krieges die Aufforderung zur Rückkehr nicht gelangt sei. I, 22b. Qu. IV, 623.
—	Stellt Hermelin von Suave einen Schuldschein über 1500 Mark aus. I, 22b.
—	Verbietet Göbel Walrave, eine Schuld an den verbannten Weber Heinrich Bachstrasse abzutragen, da diese Summe der Stadt verfallen sei. I, 23. Qu. IV, 645.
—	Bekennt, an Göbel Walrave 200 Stück Tuch von Stadt wegen verkauft zu haben. I, 23. Qu. IV, 646.
—	Peter von Lyssendorf wird, um des Gefängnisses ledig zu werden, nebst Genossen loslediger Mann der Stadt. I, 23b.
—	Bartholomäus von Bachem wird, um Peter von Lyssendorf seines Gefängnisses ledig zu machen, losledigen Mann der Stadt Köln und macht sein Haus zu Bachem zum Offenhaus der Stadt. I, 24b. Qu. IV, 624.
—	An Kaiser Karl IV: es habe seinem Befehle gemäss verboten, dem Herzog von Jülich Lebensmittel zuzuführen, wofür der Herzog seine Bürger an Gut und Leben schädige; er solle bei einem Vertrage sorgen, dass seinen Bürgern Ersatz werde. I, 24b. Qu. IV, 619.
1372	
Mai 12	Bezeugt die eheliche Geburt des zum Kanonikus an der Kirche St. Maria in Regensburg erwählten Johann

1372	
	von Rheinbach. (fer. IV p. Joh. a. port. Lat.) I, 34.
Juni 7	An Düren: dass es durch Arrestirung Dürener Bürger nur Repressalien für Arrestirung kölnischer Bürger im Lande Jülich geübt habe; solle Bevollmächtigte zu Verhandlungen schicken, denen Sicherheit gegeben wird. (fer. II p. Bonifatii.) I, 24. Qu. IV, 618.
— 8	An Eberhard von Aremberg: die von dessen Leuten geforderten Tücher hätten sich nicht vorgefunden. (fer. III p. Bonif.) I, 25. Qu. IV, 619. St. Chr. XII, 276, A. 4.
— 11	An die Herzogin Johanna von Brabant: es wolle entsprechend einem Briefe des Kaisers und einem Briefe von ihr handeln, jedoch nicht so in betreff eines zweiten Briefes von ihr; es halte sich nicht mehr für verpflichtet, den Landfriedenstag zu besenden, doch wolle es vor dem Kaiser verhandeln. (die Barnabe.) I, 25 b. Qu. IV, 620.
— 12	Giebt Göddert von Heinsberg Sicherheit zu Verhandlungen in Neuss. (crast. Barnabe.) I, 25 b.
— 28	Verlängert die Göddert von Heinsberg gegebene Sicherheit. (vig. Petri et Pauli.) I, 25 b.
—	Klagt den Herrn von Tomberg an, er habe ihm vertragswidrig abgesagt, viele Ritter zur Absage verleitet und die Stadt sehr geschädigt. I, 26. Qu. IV, 624.
Juli 8	An Achen: ist bereit, sich mit Nikolaus Grotenrode zu vertragen, obgleich er den eingegangenen Kompromiss nicht gehalten hat; ersucht um Vermittlung. (fer. V p. Process.) I, 26.
—	Ebenso an Werner von Ringberg. I, 26 b.
— 8	An Nikolaus Grotenrode: obschon die von ihm gefangenen kölnischen Bürger wegen Bruch des Kompromisses nicht schuldig seien, ihre Versprechen zu halten, so sollten dieselben sich doch dem Ausspruch der im Kompromiss bestimmten vier Rathsleute von Achen fügen, wenn sie an die Rathsleute ausgeliefert seien. I, 26 b.
—	Sühnt sich mit Conrad von Rode. I, 26 b.
—	Ersucht die Fürsten [am Rhein], die nach Frankfurt reisenden kölnischen Kaufleute gegen die Angriffe der verbannten Weber zu schützen. I, 27. Qu. IV, 665.
—	Vertheidigt sich bei Erzbischof Friedrich gegen die Anklagen des Vogtes Heinrich von der Nersen. I, 27. Qu. IV, 664.

1372	
Juli 8	Bescheinigt die eheliche Geburt Adelheids vom Rheine. I, 27b. Qu. IV, 628.
— 16	An den Herrn von Grafendonk: verwendet sich für kölnische Bürger. (fer. II p. Dionys.) I, 27b.
—	An Herzog Wenzel von Brabant: Johann Scherfgin wolle wegen des gefangenen Johann von Schonenberg unterhandeln, wenn der Herzog ihn innerhalb 14 Tage in Köln vor Gericht fordere. I, 27b. Qu. IV, 628.
—	An Breslau: giebt Auskunft über einige Satzungen der Goldschmiede in Köln. I, 28. Qu. IV, 663.
August 5	Ritter Jan van Rosendal, Baillif von Südholland, Knappe Dyric van Zwieten, Baillif von Delfland und Stryeland, an den Herzog von Jülich: der im Lande Jülich gefangene Frank, Wilhelms Sohn von Nuwekerken, sei nicht des Jan von Bloys Knecht; bitten um Freilassung desselben. (dunresdages na sent Pet. dach ad vinc.) I, 30b.
— 7	Rotterdam an Herzog Wilhelm von Jülich: verwendet sich für Frank, Wilhelms Sohn von Nuwekerken. (satersd. n. s. Pet. dage ad vinc.) I, 30b.
— 11	An Cortenberghe: möge sich verwenden, dass das seinen Bürgern bei Löwen arrestirte Gut endlich freigegeben werde. (crast. Laur.) I, 31. Qu. IV, 650.
— 13	An den Herrn von Heinsberg: soll Tilmann Mehlmenger freigeben. (fer. VI p. Laur.) I, 31b. Qu. IV, 650.
— 23	Ersucht Jedermann, besonders Mainz, Göbel Walrave gegen den verbannten Weber Heinrich von der Bachstrasse zu schützen. (vig. Barthol.) I, 31b. Qu. IV, 651.
September 11	Sühnt sich mit Conrad von Rode. (sabb. p. nativ. Mar.) I, 31.
—	Conrad von Rode sühnt sich mit Köln. (sabb. p. nat. Mar.) I, 31.
—	Erlässt ein Edikt über das Halten von Pferden. I, 32.
—	Bekennt, dass es von Constantin von Lyskirchen gegen einen Durchgang auf dem Hühnermarkte einen Abhang am Schuhmarkt eingetauscht habe. I, 32b. Qu. IV, 663.
—	Dankt Reinhard von Schonenforsts ältestem Sohne für Freilassung kölnischer Bürger und schwört ihm Urfehde. I, 33.

1372	
Oktober 2	An Zütphen: verwendet sich für Johann vom Guldenheufde, dem zu Dordrecht von Zütphener Bürgern sein Gut genommen worden ist. (crast. Remig.) I, 33. Qu. IV, 655.
— 6	An Erzbischof Friedrich: möge Wilhelm von Rondorf Sicherheit geben und die Stadt nicht in ihrem alten Rechte der Bannmeile stören. (fer. IV p. Rem.) I, 33b. Qu. IV, 655. St. Chr. XII, 279, A. 2.
— 15	Giebt Dietrich von Elberfeld Frieden bis Martini. (fer. VI p. Gereon.) I, 33b.
— 15	Giebt Wilhelm Velgin Frieden bis Allerheiligen. (fer. VI p. Gereon.) I, 33b.
November 12	An Herzog Ruprecht von Baiern: wegen des Hauptanstifters der Weberunruhen, des ausgewiesenen Webers Gerlach vom Walde. (crast. Martini.) I, 34. Qu. IV, 657.
—	An Graf Gerhard von Virneburg: verwendet sich für Gerlach von Köln, dem von des Grafen Dienstmann Tilmann von Dune 4 Pferde abgenommen worden sind. I, 34. Qu. IV, 657.
— 15	An den Marschall von Alfter: soll seinen Dienstmann Florkin von Lessenich anhalten, Gerhard vom Cusin Entschädigung zu leisten. (fer. II p. Martini.) I, 34b. Qu. IV, 658.
— 15	An Florkin von Lessenich: soll von seinen Gewaltthaten ablassen und Gerhard vom Cusin Entschädigung leisten. (fer. II p. Martini.) I, 35. Qu. IV, 658.
—	An Brügge: wegen Gefangennahme und Schatzung mehrerer Bürger von Brügge durch Hilger vom Stave; es habe sich bei Hilger und bei dem Herzoge von Jülich verwandt. I, 35. Qu. IV, 662.
—	An Graf Ludwig von Flandern: es habe sich wegen Gefangennahme mehrerer flandrischer Kaufleute durch Ritter Hilger vom Stave bei diesem und bei dem Herzoge von Jülich, dessen Unterthan Hilger sei, verwandt. I, 35b. Qu. IV, 661.
— 29	An Cortenberghe: bittet wiederholt, sich für Herausgabe des kölnischen Bürgern in Brabant arrestirten Gutes zu verwenden, unter Androhung von Repressalien. (vig. Andree.) I, 36. Qu. IV, 660.
—	Ersucht Jedermann, Arnold von Wanbeck mit seinem Gut unbeschwert ziehen zu lassen. I, 36b.

1372	
November 29	An Herzog Wenzel von Brabant: der Herr von Heinsberg habe sich noch vor Kurzem mit der Stadt vertragen, aber bald wieder aufgesagt und seinen Gesandten zum Landfriedenstage den Weg nach Achen verlegt; doch wolle es sich dem Herzog zu Liebe von neuem vertragen; bittet, sich für die gefangenen kölnischen Bürger zu verwenden. I, 37b. Qu. V, 10.
—	An Nikolaus Grotenrode: wegen geforderter Rückkehr zweier kölnischer Bürger in die Gefangenschaft. (sabb. p. Cathar.) I, 38.
December 7	An den Vogt von Köln: verspricht ihm Hilfe gegen den Erzbischof. (crast. Nicol.) I, 38. Qu. IV, 661.
— 10	An Burggraf Gerhard von Odenkirchen: bestreitet seine Beraubung durch kölnische Bürger und das Bestehen eines Vertrages zwischen ihnen, da dieser von ihm gebrochen worden sei. (fer. VI p. conc. Mar.) I, 38b.
— 17	An Rabodo von Gymnich: beklagt sich, dass er kölnische Bürger geschatzt und der Stadt abgesagt habe. (fer. VI p. Lucie.) I, 38b.
1373	
Januar 3	An Johann vom Stein: verwendet sich für Ludolf Gryn, dessen Gut arrestirt worden ist. (fer. II p. circumcis.) I, 36b.
— 4	Verspricht die Geschworenen und Bürgen des zwischen dem Grafen von Berg und der Stadt abgeschlossenen Bundes schadlos zu halten. (fer. III p. circumc.) I, 37. Qu. V, 5.
— 4	Verspricht, die Geschworenen und Bürgen des zwischen dem Grafen von Berg und der Stadt abgeschlossenen Bundes schadlos zu halten. (fer. III p. circumc.) I, 39b. St. Chr. XII, 259, A. 159.
— 10	An Bischof Johann von Lüttich: über die Bestrafung eines Bürgers von Lüttich wegen Uebertretung des Münzgesetzes. (fer. II p. epiph.) I, 39. Qu. V, 9.
—	An den Grafen von Flandern: wegen der durch Hilger vom Stave, der übrigens in Köln weder Bürgerschaft noch Besitzthum habe, gefangenen und geschatzten Kaufleute von Brügge. I, 40. Qu. V, 8.
— 20	An Herzog Ruprecht von Baiern: hebt die Verbannung des Webers Gerlach vom Walde auf und bittet um Sicherheit für seine Bürger. (die Sebast.) I, 40b.

1373	
Januar 20	An Rabodo von der Hurst: es könne wegen der zahlreichen Fehden zu Neuss keinen Tag leisten; ersucht, seinen Bürgern ihr Gut zurückzugeben, und schlägt einen Tag zu Brauweiler vor. I, 40 b.
—	An Venedig und andere Städte: giebt die Merkmale an, an denen die Echtheit der Arbeiten der kölnischen Goldarbeiter erkannt wird. I, 41. Qu. V, 6.
— 31	An Herzog Wenzel von Brabant: weist die Anklagen des Herrn von Heinsberg zurück. (fer. II p. convers. Pauli.) I, 41 b. Qu. V, 7.
Februar 1	An Nimwegen: übersendet Kopie eines gegen Nimwegen wegen Beraubung kölnischer Bürger erlassenen kaiserlichen Briefes. (vig. purif. Mar.) I, 42.
—	An den Grafen von Virneburg: wegen Schädigung kölnischer Bürger durch Erwin von Tzölner. I, 42.
—	An den Keppler von Köln: ist bereit, mit der Frau des Johann Vel zu unterhandeln, wenn sie den von ihrem Sohne um ihretwillen geschädigten kölnischen Bürgern Ersatz leistet. I, 42 b.
—	An Nimwegen: seine Bürger hätten vom Kaiser einen neuen Brief gegen Nimwegen wegen eines an ihnen verübten Stromraubes erlangt. I, 42 b.
— 23	Der Graf Wilhelm von Berg an Achen: klagt, dass Köln ihm trotz Sicherheit und Bündniss mehrere Knechte gefangen habe; verlangt Genugthuung. (crast. cathedr. Petri.) I, 43.
— 26	An Nimwegen: sagt ihm auf vier Wochen ab, weil es seinen Bürgern wegen eines Stromraubes noch nicht Entschädigung geleistet habe. (sabb. p. Matthie.) I, 43 b.
März 9	An Achen: vertheidigt sich gegen die Anklagen des Grafen von Berg. (fer. IV p. invoc.) I, 43. Qu. V, 14.
— 15	An [?]: Wentze, der Pfeifer des Herzogs von Jülich, soll die in Köln arrestirten Tücher zurückerhalten, wenn derselbe mit einem Eide sein Eigenthum daran darthun wolle. (fer. III p. remin.) I, 43 b.
— 18	An Scheven: giebt ihm Sicherheit, wenn er heimlich in die Stadt kommen wolle. (fer. VI p. reminisc.) I, 44.
— 24	An Hilger [vom Stave?]: weigert sich, einen Tag mit ihm zu leisten. (fer. V p. oculi.) I, 44.

1373	
März 24	Verkauft an Heinrich vom Hirtze genannt von der Landskrone das Haus zum Kluppel. I, 44b u. 45. Qu. V, 27 ff.
—	Verkauft Gertrud, der Witwe Göbels vom Kessel, das Haus zum Kessel. I, 45b. Qu. V, 26.
—	An [Herzog Wilhelm von Jülich]: wegen einer von diesem auf Grund seines Bürgerschaftsvertrages geforderten Zusendung von 25 Gewappneten. I, 46.
—	Erlässt ein Schreiben in betreff einer wegen Abtretung von Fleischbänken schuldigen Rente. I, 46.
September 10	An Hermann von Levendal: verwendet sich für den gefangenen Arnold von Wanbecke. (sabb. p. nat. Mar.) I, 46b. Qu. V, 71.
— 30	Erzbischof Friedrich fordert als Reichsvikar die Stadt Köln zur Hilfe gegen Gumprecht von Alpen auf. (crast. Michael.) I, 47. Qu. V, 30.
—	An Erzbischof Friedrich: bittet um Sicherheit für die zur Frankfurter Messe reisenden kölnischen Kaufleute. I, 47.
—	Ebenso an die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Grafen von Katzenellenbogen, Herzog Ruprecht den Aeltern von Baiern und die Stadt Mainz. I, 47.
—	An die Herrin von Milendonk: verwendet sich für die durch ihren Dienstmann Jakob beraubten kölnischen Bürger. I, 47b.
November 17	An die Herrin von Milendonk: fordert Rückgabe des seinen Bürgern genommenen Gutes. (fer. V p. Martini.) I, 47b.
Prag November 23	Kaiser Karl IV verbietet, die Bürger der Stadt Köln wegen der verbannten Weber zu beschweren. (die Clementis.) I, 51. Qu. V, 35. (Nach dem Original.)
1374	
Januar 2	An Speier: dementirt Eberhard Thieles Behauptungen, dass es seinetwegen mit Speier tagen wolle und dass mehrere kölnische Bürger ihm Fehde angesagt hätten; verlangt Entschädigung für Johann Rode. (crast. circumcisionis.) I, 48. Qu. V, 37.
— 7	An Bischof Johann von Lüttich: könne sich nicht für seine gefangenen Leute verwenden, da es selbst mit dem Erzbischof auf gespanntem Fusse stehe. (crast. epiphan.) I, 48b.

1374	
(Januar 9)	Abt, Prior und Konvent von St. Martin verkaufen der Stadt Köln eine Rente von 16 Goldgulden an der Hälfte der neuen Halle für 400 schwere Gulden. I, 49. Qu. V, 40. (Nach dem Original.)
— 17	An Thimon, Herrn von Colditz, kaiserlichen Kämmerer: wegen einer dem verbannten Weber Heinrich Bachstrasse verkauften Rente. (die Anton.) I, 49b. Qu. V, 41.
— 25	An Speier: will Eberhard, einem Bürger von Speier, eine Frist für Entschädigung kölnischer Bürger setzen. (die convers. Pauli.) I, 48.
—	Erzbischof Friedrich von Köln an Kaiser Karl IV: klagt, dass Köln ihm auf seine Aufforderung keine Hilfe gegen Gumprecht von Alpen geleistet, vielmehr seinen Bürgern erlaubt habe, dem genannten Gumprecht beizustehen. I, 48b. Qu. V, 42.
—	Hilger Hirzelin bekennt, dass er der Stadt 1/2 Gulden und 15 Pfennig Rente, die er an der Hälfte des Krahnenhauses hatte, überlassen habe. I, 49b.
—	Eberhard Tiele, Bürger in Speier, verspricht, sich für Freilassung der in Speier gefangenen kölnischen Bürger zu verwenden und so lange als Gefangener in Köln zu bleiben, bis die kölnischen Bürger sicher angekommen seien. I, 50.
Februar 3	Erwirbt von Gerhard von der Hosen und seiner Hausfrau Engelrade ein Haus in der Judengasse gegen eine Leibrente von 200 Gulden. (crast. purific. Marie.) I, 50. Qu. V, 43.
—	Verwendet sich für kölnische Bürger, denen ihre Güter arrestirt worden sind. I, 50b.
—	An Münstereifel: rechtfertigt sich bezüglich der vom Herrn von Tomberg erhobenen Anklage. I, 51. Qu. V, 45.
—	An Graf Ludwig von Flandern: mehrere Bürger könnten Johann Kobbartz bezeugen, dass er eine Schuld, wegen deren Nichtbezahlung er aus Mecheln verbannt worden sei, wirklich bezahlt habe. I, 51b.
—	Die Formel des Eides, den die zu Rathsherren Erwählten leisten mussten. I, 51b.
—	Formel des Eides, den die zu Bürgermeistern Erwählten leisten mussten. I, 51b.
—	Johannes von Thinner, Kaplan an St. Martin, an den Dekan: dass seinem Auftrage die von Innocenz IV

1374	
	der Stadt Köln verliehenen Privilegien entgegenständen. I, 52.
Februar 3	Sühnt sich mit Johann von Schonenberg genannt Saueck. I, 52.
— 16	Bezeugt Edmund Sibrechts Sohn von der Wie, dass er sich weder mit Rath noch mit That an der Schädigung Lüttichs betheiligt habe. (crast. cinerum.) I, 52.
März 27	Sagt Frambalch von Moirschoss Fehde an, weil dessen Sohn der Stadt abgesagt hat. (crast. palmar.) I, 52b. Qu. V, 50.
—	Bestimmungen über die Löhne eines Handwerkers in der Stadt, wie viel baares Geld oder Essen er täglich erhält etc. I, 52b und 53.
— 27	An [?]: dass die seinen Bürgern abgenommenen Weine deren alleiniges Eigenthum gewesen seien; fordert desshalb Rückerstattung. (crast. palm.) I, 53b. Qu. V, 50.
April 28	Bezeugt eine Vollmacht zur Einklagung einer Schuld. (fer. VI p. jubil.) I, 54.
Mai 2	An Erzbischof Friedrich: Berufung auf seine von Päpsten und Kaisern verliehenen Privilegien de non evocando. (fer. III p. Philip. et Jac.) I, 54.
—	An [?]: soll Ludolph von Sintdorf von den Privilegien de non evocando Kenntniss geben. I, 54.
—	An die Verbündeten der Stadt Speier: sollen sich für Entschädigung seiner Bürger verwenden, denen zu Speier ihre Schuldbriefe zerrissen worden seien. I, 54b. Qu. V, 56.
August 14	Erlässt ein Rundschreiben an Fürsten, Herzoge, Grafen und Städte über seinen Streit mit Erzbischof Friedrich von Köln. (vig. assumpt. Marie.) I, 55. Qu. V, 57.
—	An Erzbischof Cuno von Trier: über seinen Streit mit Erzbischof Friedrich von Köln. I, 55b. Qu. V, 59.
— 25	An Mainz: weigert sich, mit Speier einen Tag zu leisten, und verlangt Entschädigung seiner Bürger. (crast. Bartholom.) I, 56. Qu. V, 60.
September 16	Göddert Snoichgen bekennt, dass er, um seines Gefängnisses ledig zu werden, der Stadt lediger Mann geworden sei. (sabb. p. exaltation. crucis.) I, 56b. Qu. V, 71.
— 16	Derselbe schwört der Stadt Köln wegen seines Gefängnisses Urfehde. (sabb. p. exalt. cruc.) I, 56b. Qu. V, 72.

1374	
September 16	An Mainz: verlängert den Bürgern von Speier auf wiederholtes Ansuchen einen Termin bis zur nächsten Frankfurter Messe. I, 57.
Oktober 2	Mahnt einen Bürgen des Grafen von Berg bei dem zwischen diesem und der Stadt geschlossenen Vertrage an seine darin eingegangenen Verpflichtungen. (crast. Remig.) I, 57b.
— 9	An Nimwegen: wegen der vom Kaiser erlassenen Briefe könne es seinen Bürgern nicht sofort Sicherheit geben. (die Dionys.) I, 57b.
—	Giebt den Bürgern von [?] Sicherheit in der Stadt. I, 57b. Qu. V, 76.
— 20	An [?]: soll arrestirtes Gut freigeben. (vig. XI mil. virg.) I, 58b.
— 27	An Braunschweig: soll den von den Seestädten verlangten Tag gewähren. (vig. Simon. et Jude.) I, 58. Qu. V, 76.
November 27	Einigt sich mit dem Städtemeister Dietrich Reymen über die Theilung eines Hauses. (fer. II p. Cathar.) I, 59b. Qu. V, 77.
— 28	An [?]: soll seine Beschwerden, namentlich in Bezug auf Errichtung neuer Zölle und Gefangennahme seiner Bürger, abstellen. (fer. III p. Cathar.) I, 58b.
—	An [Lüttich]: soll seine arrestirten Bürger freigeben, da es nicht für den Erzbischof fehde- und ersatzpflichtig sei. I, 59. Qu. V, 78.
—	An Erzbischof Friedrich: ersucht ihn, trotz seiner Absage Briefe wegen Unterhandlungen zu schicken, und bittet, es bis dahin nicht zu befehden. I, 59.
—	An Mainz: Erbschaftsbrief für eine Bürgerin von Köln. I, 59b.
December 27	An Lüttich: trotzdem es geschrieben, dass es für den Erzbischof nicht fehdepflichtig sei, seien die in Hasselt arrestirten kölnischen Bürger noch nicht losgegeben; soll sich in dieser Beziehung verwenden. (die Johan. evang.) I, 60. Qu. V, 136.
1375	
Januar 13	An Arnold Dunrebuyssen: soll seine Freunde zur Beilegung der Streitsache in die Stadt schicken. (sabb. p. epiph.) I, 60b.
— 13	An den Herzog Wilhelm von Jülich: es habe den Bürgern von Zütphen nur innerhalb der Stadt Sicherheit ge-

1375

	geben und sei nicht verantwortlich für das, was ihnen ausserhalb der Stadt zugestossen sei. (sabb. p. epiph.) I, 60b.
Januar 13	Göddert von Loen, Herr zu Heinsberg, bekennt, dass er sich mit der Stadt gesühnt und 600 Gulden versessenes Bürgergeld erhalten habe, und verspricht, die Stadt in zwei Jahren nicht zu befehden. I, 61. Qu. V, 82. (Nach dem Original.)
— 13	Bekennt, dass es mit Göddert von Loen, Herrn zu Heinsberg, gesühnt sei, und giebt dem genannten Göddert ein Bürgerlehen von 100 Mark. I, 16. Qu. V, 82.
— 24	An einen Geschworenen: soll zu einer Sitzung wegen des Streites zwischen der Stadt und Kunz von Ahrweiler, Florkin von Lessenich und Arnold Dunrebuessen in die Stadt kommen. (fer. IV p. Agnet.) I, 63.
— 29	An Hasselt: ersucht nochmals, seine Bürger freizugeben, da es für das Erzstift nicht fehdepflichtig sei, und droht mit Repressalien. (fer. II p. Pauli conv.) I, 61b.
— 29	An Lüttich: ersucht nochmals, sich für Aufhebung der Arrestirung seiner Bürger zu verwenden, da es für das Erzstift nicht fehdepflichtig sei, und droht Repressalien an den Unterthanen des Stiftes Lüttich zu nehmen. (fer. II p. conv. Pauli.) I, 62.
—	An [?]: wegen eines Angriffs auf denselben durch Meyngin, Söldner der Stadt. I, 62.
—	An [?]: bestimmt ihm wegen seines Zwistes mit der Stadt einen Termin vor den Geschworenen. I, 62b.
Februar 5	An Heinrich von Oeffte: soll seinen Streit mit dem Erzbischof vor den Geschworenen zum Austrag bringen. (die Agathe.) I, 63.
—	An Büderich: sein Bürger sei auf Grund kaiserlicher Briefe wegen Stromraubes verurtheilt worden; soll daher die kölnischen Bürger losgeben. I, 63b. Qu. V, 87.
—	An Erzbischof Friedrich: verwendet sich für den gefangenen Thiele von Ryndorf. I, 63b.
März 1	Transfixbrief eines Geschworenen, worin er gelobt, alles im Principalbrief Versprochene zu halten. (fer. V p. Matthie.) I, 64.
—	Erzbischof Friedrich an Wolf von Spanheim: soll seinen Streit mit der Stadt Köln vor den Geschwo-

1375	
	renen des Erzbischofs und der Stadt zum Austrag bringen. I, 64.
März 1	Die Geschworenen des Erzbischofs und der Stadt an Kunz von Ahrweiler: soll an einem bestimmten Tage vor ihnen mit Köln verhandeln, wozu ihm Sicherheit gegeben wird. I, 64.
—	An Heinrich von Oeffte: sagt ihm und seinen Söhnen Fehde an, weil sie gefangene kölnische Juden nicht freigeben wollen. I, 64 b. Qu. V, 86.
—	Beruft die Geschworenen des Landfriedens nach Köln zu Verhandlungen über Angelegenheiten der Stadt. I, 65.
—	An Papst Gregor XI: macht Vorstellungen über das Verfahren des Inquisitors aus dem Predigerorden und ersucht ihn, Abhilfe zu schaffen. I, 65 b. Qu. V, 88 ff.
—	An Erzbischof Friedrich: soll gewisse Leute befehden, wenn dieselben nicht vor seinen Geschworenen Recht nehmen wollten; Ruprecht von Nassau habe ohne vorherige Klage wegen einer Jüdin aufgesagt; es sei bereit, sich mit Frambalch von Moirschoss und dessen Söhnen zu vertragen. I, 66. Qu. V, 91.
—	Einige Bestimmungen über den Verkauf von Hosen, über den Gewandschnitt und zu zahlende Abgaben. I, 66 b.
April 10	Die ausgewiesenen Schöffen an das Domkapitel: über Veranlassung und Verlauf ihres Streites mit dem Rathe. (fer. III p. judica.) I, 67. Qu. V, 93 ff.
Mai 7	An [?]: giebt ihm Sicherheit zu Verhandlungen wegen eines Pferdes und eines Harnischs. (fer. II p. Johan. a. port. Lat.) I, 67 b.
—	An Erzbischof Friedrich: ist bereit, seine Vermittlung in dem Streite mit Speier anzunehmen, und giebt seinem Diener Ludwig Bubrich Sicherheit. I, 68.
—	An Bonn: könne seinem Verlangen in Bezug auf Heinrich von Cusin nicht willfahren; beklagt sich über die Gewaltthaten seitens Thiele von Ryndorf gegen kölnische Bürger. I, 68 b. Qu. V, 114. St. Chr. XII, 281, A. 1.
Juli 16	An Erzbischof Friedrich: bittet um Sicherheit für seine zu Verhandlungen mit den Schöffen abgesandten Boten. (crast. divis. apost.) I, 68 b.

1375	
Juli 16	An Erzbischof Friedrich: verlangt auf Grund des Verbundbriefes für seine in Bonn bekümmerten Bürger Sicherheit zu Verhandlungen. (crast. divis. apost.) I, 69.
August 23	An Bonn: dass es seine in Bonn bekümmerten Bürger an Erfüllung ihrer Versprechen nicht hindere; bittet um Entschädigung. (vig. Bartholom.) I, 67 b.
Oktober 29	An Bischof Florentius von Münster: wegen seines Bruders, des Domkepplers. (fer. III p. Sim. et Jude.) I, 69 b. St. Chr. XIII, 41, A. 3.
November 26	An Zütphen: giebt dessen Bürgern Sicherheit zu Verhandlungen wegen Bekümmerung. (fer. III p. Cathar.) I, 69.
December 5	An den Juden Simon: giebt ihm Sicherheit in der Stadt unter achttägiger Kündigungsfrist. (crast. Barbare.) I, 69 b. St. Chr. XII, 280, A. 1.
— 12	An den jülicher Truchsess: wegen eines angeblich von kölnischen Bürgern auf ihn unternommenen Angriffes. (fer. IV p. conc. Mar.) I, 70.
—	An die Geschworenen des Landfriedens des Herzogs von Brabant: sollen zu Verhandlungen über Köln betreffende Angelegenheiten in die Stadt kommen. I, 70.
— 13	An Gerhard von Kleberg und Johann von Kuyk: mahnt zur Bezahlung einer Schuld an Johann vom Horn. (die Lucie.) I, 70.
— 14	An Ritter Wilhelm von Wissel: wegen einer Geldangelegenheit und einer Beraubung kölnischer Bürger. (dom. p. Lucie.) I, 70 b.
— 21	Bezeugt Heinrich und Engelbert von Oeffte, dass sie die Pläne des Kepplers und Rentmeisters nicht verrathen haben, und giebt ihnen Sicherheit zu Verhandlungen wegen gefangener Juden. (die Thome.) I, 70 b. Qu. V, 135.
—	Walrave Quattermart bekennt, dass er der Stadt 300 Mark schuldig sei. I, 71.
—	An Münster: über die Gefangenschaft des Bruders des Bischofs von Münster; es könne einen Tag wegen der offenen Feindseligkeiten des Erzbischofs nicht besenden. I, 71b. Qu. V, 161. St. Chr. XIII, 41, A. 3.
1376	
Januar 28	An Herzog Wenzel von Brabant: über die Gewaltthaten der erzbischöflichen Kriegsleute an seinen und frem-

1376	
	den Kaufleuten; soll die kölnischen Bürger im Gebiete des Landfriedens schützen. (fer. II p. Pauli conv.) I, 72. Qu. V, 141.
Januar 28	An Walrave von Falkenberg: Johann von Efferen sei seit langer Zeit nicht mehr in der Stadt gewesen; bittet um Kopie von einigen Briefen. (fer. II p. conv. Pauli.) I, 72b.
—	An Hasselt: die bekümmerten kölnischen Bürger hätten Roilkin vom Busch zur Empfangnahme ihres Gutes abgeschickt. I, 72b.
—	An den Kaufmann Adam von Lynthout und die Stadt Brüssel: drängt auf die Bezahlung einer Schuld an Costyn vom Horn. I, 72b. Qu. V, 149.
—	An [?]: bemerkt auf das Gerücht, Erzbischof Friedrich habe sich an die Vehme gewandt, dass die Stadt stets von jeder Verstrickung durch die Vehmgerichte frei gewesen sei und einer Ladung nicht Folge leisten werde. I, 73. St. Chr. XII, 281, A. 2.
Februar 10	Bekennt, dass Hasselt das kölnischen Bürgern genommene Gut losgegeben habe, wesshalb es keine Ansprüche mehr an Hasselt mache. (fer. II p. Scholast. virg.) I, 81. Qu. V, 148.
— 18	An Brüssel: wegen der Geldangelegenheit zwischen Adam von Lynthout und Costin vom Horn. (fer. II p. Valent.) I, 73b.
März 28	An Zütphen: verlängert die seinen Bürgern gegebene Sicherheit. (fer. IV p. letare.) I, 73b.
April 3	An [?]: giebt Heidenrich Kume Sicherheit zu Verhandlungen mit Arnold von Nimwegen. (fer. V p. judica.) I, 73.
—	An Graf Ruprecht von Nassau: möge Boten zu Verhandlungen wegen einer Jüdin schicken, welche die Sühne nicht gehalten haben soll. I, 74.
—	Bekennt, von der kölner Judenschaft 2000 Mark geliehen zu haben, und verspricht dieselben in wöchentlichen Raten zurückzuzahlen. I, 74. St. Chr. XII, 280, A. 1.
—	Stellt beim König einen Strafantrag gegen Rykolde von Merode. I, 74.
— 8	An Conzo von Vischenich: dass ihm von einer „Ersetzung“ der Geschworenen Nichts bekannt sei. (fer. III p. palmar.) I, 74b.

1376	
April 14	An Graf Wilhelm von Berg: Peter Schinken sei wegen Feindschaft gegen die Stadt gefangen gesetzt worden, dessen Bruder Johann aber mit der Stadt gesühnt; wegen etwaiger Verhandlungen möge er einen Geschworenen in die Stadt schicken. (crast. pasche.) I, 74b.
—	An Heinrich vom Cusin: soll sich behufs Sühne mit der Stadt am folgenden Tage am Bayenthor stellen. I, 75. Qu. V, 176.
— 20	An Herzog Wilhelm von Jülich: wegen Gefangensetzung eines kölnischen Bürgers durch die Stadt. (dom. p. pasche.) I, 71.
— 24	An Mainz: dankt für Beschützung seiner Bürger gegen die vertriebenen Schöffen und Weber. (crast. Georg.) I, 75b. Qu. V, 161.
— 25	An den Landfrieden: es werde auf seine Briefe erst später antworten. (die Marci.) I, 75b.
Mai 8	An Graf Wilhelm von Berg: soll gegen Bürgschaft der Stadt Baldewin und Johann von Zudendorf freilassen. (fer. V p. inv. cruc.) I, 76.
— 8	An Dietrich und Heidenrich von Selbach und Genossen: Ludwig von Bewerstein, wegen dessen sie abgesagt hätten, habe sich mit der Stadt gesühnt, sie sollen desshalb Nichts gegen die Stadt unternehmen. (fer. V p. inv. cruc.) I, 76.
—	An die Geschworenen des Landfriedens: giebt die versprochene Antwort wegen der Gefangennahme des Domkepplers und Rentmeisters und beschwert sich, dass seinen Klagen kein Gehör gegeben werde. I, 76b. Qu. V, 166.
Juni 12	An [?]: wegen der Angriffe des Erzbischofs auf Freiheit und Rechte der Stadt und ihrer erzwungenen Nothwehr. (die sacram.) I, 77.
— 14	An die Geschworenen des Landfriedens: es habe Hilger Quattermart als Landfriedensgeschworenen abgesetzt und werde einen anderen bestellen. (sabb. p. Barnab.) I, 77. Qu. V, 173.
— 17	An [?]: vertheidigt sich gegen die Anklage des Erzbischofs. (fer. III p. Viti et Mod.) I, 75.
Frankfurt Juni 23	Kaiser Karl IV giebt der Stadt Frankfurt das Privileg, dass auf ihren beiden Messen Niemand vom Hof-

1376	
	gerichte angehalten oder bestraft werden dürfe. (s. Joh. dag.) I, 83.
August 20	An Düren: wegen der dürener Bürgern angehörigen Tücher, die von Leuten des Erzbischofs aufgehalten sind. (fer. III p. ass. Mar.) I, 77b.
—	An Herzog Wilhelm von Jülich: wegen eines gefangenen Knechtes. I, 77b.
—	An Herzog Wilhelm von Jülich: der von Gerhard von Patleren und Genossen gefangene Ritter sei Feind der Stadt und Unterthan des Erzbischofs, wesshalb er dessen Freilassung nicht verlangen könne. I, 77b.
September 27	An Vogt Eberhard von Bell: soll einen Feind der Stadt, der zu ihm geflohen sei, ausliefern und sein Haus als Offenhaus der Stadt übergeben. (die Cosme et Dam.) I, 78.
— 28	An Vogt Eberhard von Bell: giebt ihm und seinen Freunden Sicherheit in der Stadt. (crast. Cosme et Dam.) I, 78.
Oktober 23	Heinrich von Asswin an Köln: klagt gegen den Herzog und die Herzogin von Jülich, Hermann von Lievendal genannt von Packeren, Sibgin vom Spiegel und Philipp vom Holz, dass sie ihm die in besiegelten Briefen gegebenen Versprechen nicht gehalten hätten. (die Severini.) I, 78b.
— 24	An Hermann von der Seldunke: es wolle mit ihm in einer befreundeten Stadt Tage leisten; er solle das arrestirte Gut kölnischer Bürger losgeben. (crast. Severini.) I, 78.
— 27	An Herzog Wilhelm von Jülich: verspricht Schadloshaltung der Bürger, die sich bei Hermann von Kempen zu London für 10 900 Mark verbürgt haben. (vig. Sim. et Jude.) I, 78b. Qu. V, 188.
—	An den Grafen von Virneburg: wegen der Vogtei zu Huffelt. I, 79.
November 16	An Junker Dietrich von der Mark: dass es alle Zufuhr an den Erzbischof verboten habe, wie dieser es auch in Bezug auf die Stadt gethan habe. (dom. p. Mart.) I, 79b. Qu. V, 189.
—	An Herrn Johann [?]: ob es wahr sei, dass der Herzog seinen Kaufleuten die Sicherheit aufgekündigt habe. I, 79b. Qu. V, 192.
December 1	An Herzog Wilhelm von Jülich: soll weder für den

1376

Taschenmacher Empgin noch für einen Genossen Briefe an die Stadt schicken. (crast. Andr.) I, 80.

December 1 An Herrn Johann Scherfgin: er habe keinen Anlass von Freundschaft zu sprechen, nachdem er dieselbe auf so schmähliche Art gebrochen. I, 80.

— An Mastricht: der Friede zwischen ihnen sei durch Parteinahme des Herzogs von Brabant für den Erzbischof gelöst. I, 80. Qu. V, 190.

— An Münster und Dortmund: rechtfertigt die Zerstörung des Klosters zu Deutz. I, 80b. Qu. V, 191.

— An die Herzoge von Baiern: wegen der Ansprüche des Juden Mannus auf eine von kölnischen Juden dem Grafen von Berg geliehene Summe Geldes. I, 81.

— 9 An [?]: seinen Bürgern sei von Hasselt ein Theil ihres Gutes, jedoch in verdorbenem Zustande, zurückgegeben worden; in seinem Lande seien Kölnischen ihre Briefe abgenommen worden. (fer. III p. conc. Mar.) I, 81b.

— 11 An den Abt von Brauweiler: wegen eines Angriffs der Mönche und Unterthanen von Brauweiler auf eine von einem Zuge gegen die Erzbischöflichen zurückkehrende Schaar kölnischer Kriegsleute. (fer. V p. conc. Mar.) I, 82.

— 22 An Graf Wilhelm von Berg: wenn er sich geschädigt glaube, solle er durch seine Geschworenen die Sache untersuchen lassen. (crast. Thome.) I, 82.

1376—78

— An Ritter Johann Scherfgin: sein Verfahren sei berechtigt, da er durch seinen Angriff den Frieden gebrochen habe. I, 82b.

— An [?]: solle jede Zufuhr an den Erzbischof verbieten. I, 83b. Qu. V, 196.

— An [?]: wegen der Pferde, die im Krieg mit dem Erzbischof von beiden Parteien zum Dienst requirirt worden sind. I, 84. Qu. V, 192.

— Die vom Erzbischof gefangenen sollen Urfehde schwören. I, 84.

— An Trier: es habe seine durch seinen Helfer Baldewin von Munyarden gefangenen Bürger freigemacht; wegen anderweitiger Ansprüche sollen dieselben in die Stadt kommen. I, 84.

1376—1378	
—	Heinrich Moilrepesch bekennt, dass er von der Stadt den Rheinkrahnen auf zwei Jahre gepachtet habe und für die Bezahlung, die in wöchentlichen Raten erfolgen soll, Bürgen gestellt habe. I, 84b.
—	Wirbt für seine Gesandten Probst Dionysius von St. Aposteln und Hilger Quattermart von der Stessen um sicheres Geleit. I, 85. Qu. V, 193.
—	Verspricht seinen Gesandten Probst Dionysius von St. Aposteln und Hilger Quattermart von der Stessen Schadloshaltung. I, 85. Qu. V, 194.
—	Mainz quittirt Köln über eine bezahlte Summe Geldes. I, 85b.
—	An Graf Ludwig von Flandern: Engelbert von Oeffte habe kein Besitzthum in der Stadt, wesshalb es ihn nicht zwingen könne, flandrischen Bürgern Ersatz zu leisten. I, 85b. Qu. V, 194.
—	An Mainz: dankt für seine Vermittlung; seine Bürger würden sich in ihrem Streite mit Speier dem von Mainz gesprochenen Urtheil unterwerfen. I, 86.
—	An Hilger vom Stave: es erkenne von seinen Forderungen nur 100 Mark an, die es ihm nach Rückerstattung des seinen Bürgern genommenen Gutes bezahlen wolle. I, 86. Qu. V, 196.
—	An [?]: Johann vom Gryn, Heinrich vom Palast, Heinrich Hardefust und Johann Gebuyr leugneten, ihm Sicherheit gegeben zu haben. I, 86b.
—	An Johann vom Stein: wegen der an dessen Unterthanen für Arrestirung kölnischer Bürger genommenen Repressalien. I, 86b.
—	An [?]: da er unbesorgt sein könne, soll er selbst kommen oder Boten zu Verhandlungen in die Stadt schicken. I, 87.
—	An [?]: es wolle die Sache mit Conrad von der Hurst in Erwägung ziehen und einen Gesandten an ihn schicken. I, 87.
—	An [?]: vertheidigt seine Bürger gegen Anklagen Tilman des Punders. I, 87.
—	Bekennt, dass Werner von Elfke an den ihm zur Last gelegten Sachen unschuldig sei und wegen seiner Gefangenschaft Urfehde geschworen habe. I, 87b. Qu. V, 198.
1378	
Februar 5	Brügge an Köln: verwendet sich für Johann Duke wegen

1378	einer Forderung an kölnische Bürger. (die V febr.) I, 88.
1379	
Februar 28	Huynger von Baynsbur, Conrad von der Horst, Wilhelm Stail und Johann von Reynen bekennen in einem Transfixbrief, dass der Graf von Berg sie an Stelle abgetretener Geschworener zu Geschworenen und Bürgen des Verbundes zwischen ihm und der Stadt Köln gemacht habe, und schwören alles im Principalbriefe Gelobte zu halten. (fer. II p. invoc.) I, 88.
April 20	Bekennt, dass die von Johann Scherfgin gegen Graf Johann von Sayn und Robin Bukyn erhobenen Anklagen unbegründet sind. (fer. IV p. quasimodogen.) I, 89. Qu. V, 285.
— 23	An Mainz und Frankfurt: weist die Anschuldigungen Johann Scherfgins zurück. (die Georg.) I, 89 b.
Mai 11	An Vogt Gumprecht von Alpen: seine Knechte seien wegen Angriffs auf die Stadt gefangen genommen worden und Gerhard Gryn habe nur auf Geheiss der Stadt gehandelt und seine Pflicht gethan. (fer. IV p. Joh. a. port. Lat.) I, 90 b. Qu. V, 286.
—	An Vogt Gumprecht von Alpen: es werde mit ihm nicht vor dem Erzbischof, sondern nur in der Stadt verhandeln. I, 90 b.
— 14	An Graf Wilhelm von Berg: theilt ihm die von Göddert von Loen gegen ihn erhobene Anklage mit und verwendet sich für Arnold Losschart; Eberhard Walrave habe es bis zur Sühne mit ihm aus der Stadt verwiesen. (crast. Servat.) I, 91.
—	An Eberhard Walrave: verweist ihn bis zu seiner Sühne mit dem Grafen von Berg aus der Stadt. (sabb. p. Servat.) I, 91 b.
—	An Graf Wilhelm von Berg: es habe Conrad von der Horst zweimal Termin und Sicherheit zu Sühneverhandlungen gegeben; soll denselben zur Abstellung seiner Fehde veranlassen. I, 91 b u. 92. Qu. V, 318.
—	Formular einer Quittung über Entschädigung der durch die Stadt in dem Kriege zwischen dieser und dem Erzbischof erlittenen Nachtheile. I, 92 b.
December 30	An Graf Wilhelm von Berg: soll seine Geschworenen zu Verhandlungen in den Hof Altenberg senden. (fer. VI p. nat. Chr.)

1379	
December 30	Bekennt, vom Erzbischof 5000 Goldgulden als Antheil am Bonner Zoll erhalten zu haben. I, 65.
1380	
Januar 12	An Johann Scherfgin: er brauche nicht besorgt zu sein, es werde die Sühne halten, und wünscht, dass er es ebenso thue. (fer. V p. epiph.) I, 92b.
—	An Johann Scherfgin: soll nichts gegen die Sühne unternehmen. I, 93. Qu. V, 340.
Februar 12	An Johann Scherfgin: fordert eine Erklärung über sein Verhalten gegenüber der zwischen ihnen abgeschlossenen Sühne. (domin. invoc.) I, 93b.
— 27	An Heinrich von Duyssenauwe: es wolle bis Martini mit Johann Scherfgin verhandeln, wenn dieser für Beobachtung des abzuschliessenden Vertrags Bürgen stellen wolle. (fer. II p. Matthie.) I, 95. Qu. V, 321.
März 16	Bekennt, dass es Wilhelm Wepeling gegen ein Jahreslehen von 20 Mark zum losledigen Mann angenommen habe. (die Heribert.) I, 94.
— 16	Wilhelm Wepeling bekennt, dass er gegen ein Jahreslehen von 20 Mark loslediger Mann der Stadt Köln geworden sei, und verspricht alles zu thun, was ein loslediger Mann zu thun schuldig sei. (die Herib.) I, 94.
Mai 29	An Siegfried von Ulreportzen: soll bis zu einem gewissen Termin Guetgyn von Ulreportzen ihr Gut zurückerstatten und in die Stadt kommen, um sich zu vertragen. (fer. III p. Urbani.) I, 94b.
Oktober 3	Bekennt, dass es sich in der Angelegenheit mit Heinrich Rumbliayn von Voyshem der Entscheidung des Landfriedenstages unterwerfen wolle. (fer. IV p. Remig.) I, 95.
— 7	Giebt Conrad von der Hurst für 8 Tage Frieden. (domin. p. Remig.) I, 95b.
—	Giebt Conrad von der Hurst Sicherheit in der Stadt. I, 95b.
— 26	An Wilhelm Stail, Drost des Landes Berg: soll als Geschworener des Verbunds zu Verhandlungen in die Stadt kommen. (fer. VI p. Severin.) I, 95b.
—	An Graf Wilhelm von Flandern und Namur: giebt seinen Unterthanen, speciell Simon von Fundale, Sicherheit in der Stadt. I, 96. Qu. V, 339.
November 25	Bekennt, vom Erzbischof 5000 Gulden als Antheil am

1380	Zoll zu Bonn erhalten zu haben. (die Catharine.) I, 96b.
December 20	Die Geschworenen des Landfriedens machen das Resultat der zwischen der Stadt Köln und Johann Scherfgin gepflogenen Sühneverhandlungen bekannt. (dunresdag na Lucie virg.) I, 96b.
—	Der Schöffe Philipp Scherfgin gelobt in einem Transfixbrief eidlich, alles in dem Principalbriefe der Rathsmitglieder Gelobte zu halten. I, 96b.
1384	
Mai 28	Giebt Martin und Reinhard von Sickingen Frieden bis zum Sonntag nach Johann Baptist. (vig. pentecost.) II, 1.
Juni 3	Bekennt Werner Overstolz von der Windecge und Johann Juede als Provisoren des Hospitals zum hl. Geist 1600 Mark 4 Schilling schuldig zu sein, und setzt die Einnahmen der Fleischaccise als Unterpfand. (fer. VI p. pent.) II, 1.
— 6	Giebt Eberhard von Oeffte Frieden bis zum Sonntag nach Johann Baptist. (fer. II p. Bonif.) II, 1b.
Juli 9	Bekennt Abraham von Katzenellenbogen 300 Mark schuldig zu sein und verspricht dieselben bis Mariä Geburt zurückzuzahlen. (die IX julii.) II, 1b.
—	Bekennt, dass Heinrich und Gerhard vom Cuesin, Johann Stolle und Coyno von Mauwenheim in Mainz 4000 Gulden für die Stadt geliehen haben, und verpfändet ihnen dafür die Einnahmen von mehreren Accisen. II, 2b.
August 11	An König Wenzel: sein Hofmeister, der Herzog von Teschen, habe die Stadt gegen ihre Privilegien vor das Hofgericht geladen; ersucht um Zurücknahme der Ladung. (crast. Laur.) II, 13.
— 11	Bittet für seinen Boten an König Wenzel, Thomas von Dalen, Kanonikus zu St. Aposteln, um sicheres Geleit. (crast. Laur.) II, 13b.
— 11	Giebt Thomas von Dalen, Kanonikus zu St. Aposteln, Vollmacht, mit dem Könige wegen Vorladung der Stadt vor das Hofgericht zu verhandeln. (crast. Laur.) II, 14.
— 19	Giebt Soeskynt von Syberg und einem seiner Schwäger wegen Verdienste um die Stadt auf ein weiteres Jahr das Recht, sich in der Stadt aufzuhalten. (fer. VI p. ass. Marie.) II, 2b.

1384	
August 22	Johann Overstolz vom Filzengraben, Heinrich von Cuesin, Eberhard Hardvuyst, Costyn von Lysenkirchen und Werner von der Aducht, Schöffen des hohen Gerichts, bekennen, alle in der Sühne zwischen dem Erzbischof und der Stadt getroffenen Verabredungen über die Wahl der Schöffen halten zu wollen. (fer. II p. ass. Marie.) II, 6 b und 7.
— 25	Sühnt sich mit Sander von Eyle. (crast. Barth.) II, 3.
— 31	Sühnt sich mit Heinrich Koterbach. (fer. IV p. decoll. Joh.) II, 3.
— 31	Sühnt sich mit Gerhard, Göddert und Johann Seman. (fer. IV p. decoll. Joh.) II, 3.
— 31	Heinrich Koterbach giebt Köln einen Sühn- und Mannschaftsbrief unter Besiegelung von Johann Overstolz von Efferen und Johann Stummel. (fer. IV p. decoll. Joh.) II, 3 b.
September 14	An Junker Johann von Loen: das seinen Bürgern genommene Gut sei deren alleiniges Eigenthum; verlangt Rückerstattung. (die exalt. cruc.) II, 4 b.
— 19	An Mainz, Strassburg, Frankfurt und alle Städte des oberdeutschen Landfriedensbundes: die von Engelhard von Wyntzpourch seinen Bürgern abgenommenen Hengste seien deren alleiniges Eigenthum; sollten Rückerstattung veranlassen. (fer. II p. Lamb.) II, 4.
— 28	Macht bekannt, dass Junker Johann von Loen das kölnischen Bürgern genommene Gut veräussern wolle, und fordert Jedermann auf, dies nach Kräften zu verhindern und Rückerstattung zu veranlassen. (fer. IV p. Maur.) II, 5.
— 28	Verkauft Goeddert von Lysenkirchen und Johann Claetze und ihren Erben auf zwei Jahre die Accise auf den Waid. (die XXVIII sept.) II, 5 b und 6.
1385	
Februar 3	Verspricht den Stadtrentmeistern mehrere Accisen nach Bezahlung gewisser Schuldsummen aufzuheben. (crast. pur. Marie.) II, 7 b. Qu. V, 468.
—	Formular: N. N. verspricht nach einer festgesetzten Zeit sich wieder als Gefangener auf dem Bayenthurm zu stellen, von wo er durch die Gnade des Rathes entlassen war, und stellt für Einhaltung seines Versprechens Bürgen. II, 8 b.
Juni 26	Bekennt, dass es Scheyvart von Merode, der sein Bür-

1385	ger geworden ist, ein Bürgerlehen von 100 Mark gegeben habe. (fer. II p. Joh.) II, 9.
....	Verkauft Nese, der Wittwe Johanns vamme Dauwe, ein Stück Gang und Weg und quittirt den Empfang der Kaufsumme. II, 15.
....	Verkauft Jacob von dem Velde eine auf seinem Hause lastende Rente. II, 15.
1386	
Februar 15	Verpfändet Heinrich von der Ehren für ein Darlehen von 1860 Goldgulden die Accise von dem Bestadepfennige und verspricht, wöchentlich 20 Goldgulden abzuzahlen. (fer. V p. Valent.) II, 9. Qu. V, 505.
März 31	Fordert die Landfriedensgeschworenen der Herzogin von Brabant auf, zu Berathungen in die Stadt zu kommen. (sabb. p. oculi.) II, 10. Qu. V, 514.
April 26	Setzt Göddert, Wilhelms Sohn von Sinzig, eine „ursaisse ind bestant" mit viertägiger Kündigungsfrist. (fer. V p. pasch.) II, 10b.
Juni 18	Sühnt sich mit Frau Celye von Breydemar und ihren Söhnen. (fer. II p. oct. pent.) II, 11b.
— 18	Sühnt sich mit Frau Celye von Breydemar und ihren Söhnen. (fer. II p. oct. pent.) II, 12.
— 20	Sühnt sich mit Graf Diethart von Katzenellenbogen wegen des zu Worms wohnenden Juden Mannus von Köln. (vig. sacram.) II, 10b.
—	Macht die Bedingungen der Sühne mit Gerhard von Benasys dem Aelteren und dem Jüngeren bekannt. II, 11.
—	Bekennt dem Schöffen Eberhard Hardevuist in der Rheingasse und seiner Frau Demoyde und Werner und Johann Overstolz 600 Mark als Ersatz für den ihrem Vater und Schwiegervater Werner Overstolz zugefügten Schaden schuldig zu sein. II, 12b.
Oktober 27	Bevollmächtigt Ulman Stromer, Bürger zu Nürnberg, vor dem Landgericht des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg mit Johann Scherfgin zu verhandeln. (vig. Sim. et Jude.) II, 15b. Qu. V, 532.
December 21	Eberhard Hardevuyst, Heinrich vom Cuesin, Remboid Scherfgin und Heinrich von dem Palaise, Bevollmächtigte der Leibrentenbesitzer, legen zur Deckung unbezahlter rückständiger Leibrenten Abgaben und Zoll auf Personen und Kaufmannsgüter des Landes Kleve und der Stadt Wesel. (die Thome.) II, 16, 16b, 17 u. 17b. Qu. V, 535.

1387	
Januar 17	Verspricht Wyenemar von Kuyk und seinem Sohne Johann, die das arrestirte Gut kölnischer Bürger auf seine Bitten losgegeben haben, für alle aus dieser Arrestirung entstehenden Verluste schadlos zu halten. (die Antonii.) II, 17b. Qu. V, 544.
April 1	An Lübeck: Verwendungsbrief für Fie, Göbel Feysts Wittwe. (fer. II p. palm.) II, 19.
— 12	An Rost, Marschall von Waldegge: giebt ihm den erbetenen Frieden und verspricht an dem vorgeschlagenen Tage zu Koblenz mit ihm zu verhandeln. (fer. VI p. pasche.) II, 19b.
1393	**Anhang.**
Mai 3	Leugnet, dem Grafen Friedrich von Mörs 12 000 Gulden für seine Vermittlung zwischen der Stadt und dem Erzbischof zugesagt zu haben. (die invent. cruc.) II, 8.
1418	
Juli 30	Bekennt, dass Coyne von Mauenheim eine auf seinem Gaddem lastende Rente von 33 Schilling abgelöst habe. (sabb. p. Pantal.) II, 2.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Verzeichniss

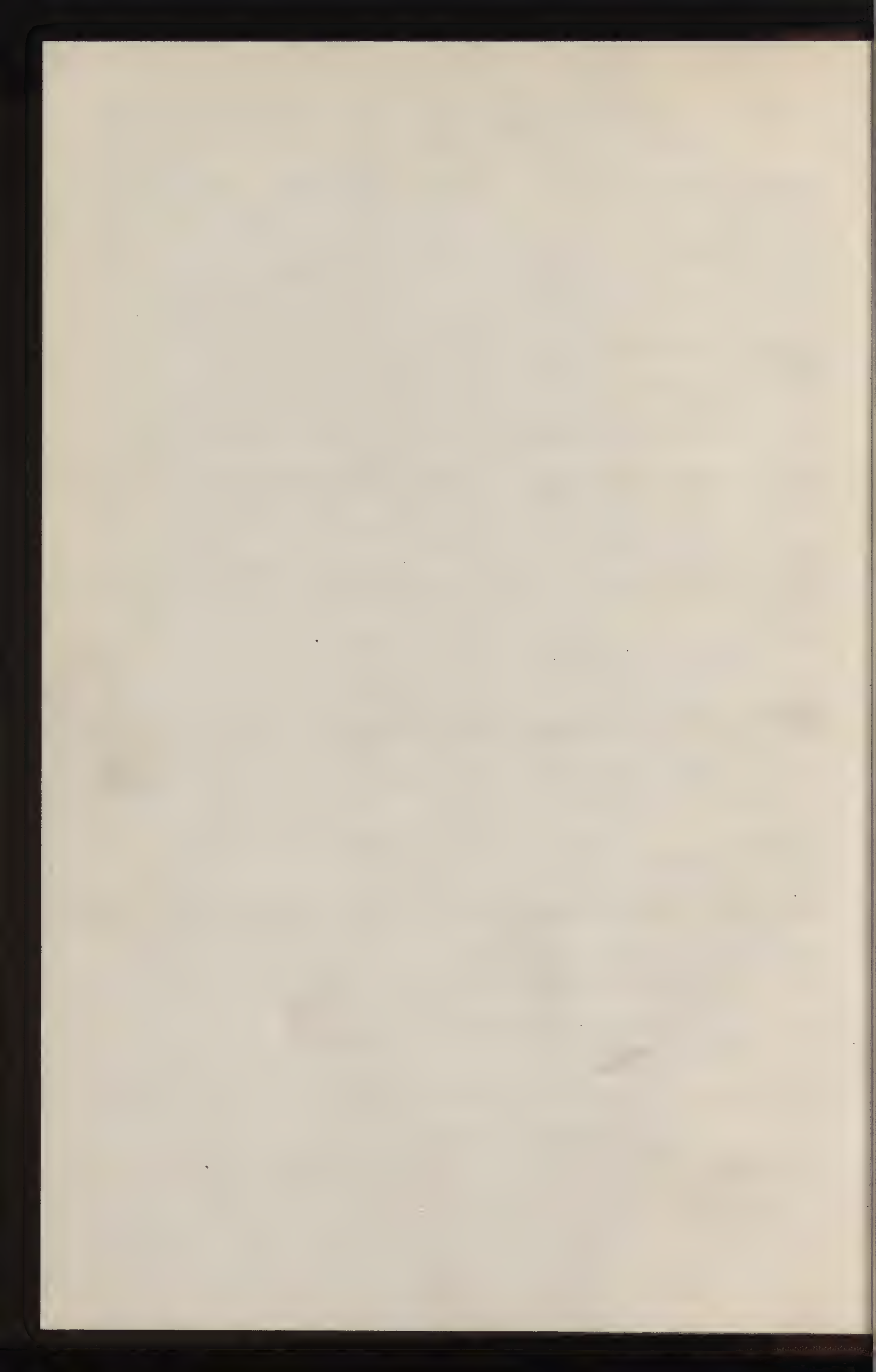
der

Orts- und Personennamen.

Anm.: Köln ist wegen der Häufigkeit des Vorkommens nicht mit aufgenommen, dagegen sind die einzelnen Oertlichkeiten Kölns angemerkt.

Berichtigung.

S. 27 Spalte 2, Z. 8 v. u. lies: Lübeck für Bremen.



Mittheilungen

aus dem

Stadtarchiv von Köln

herausgegeben

von

Dr. Konstantin Höhlbaum.

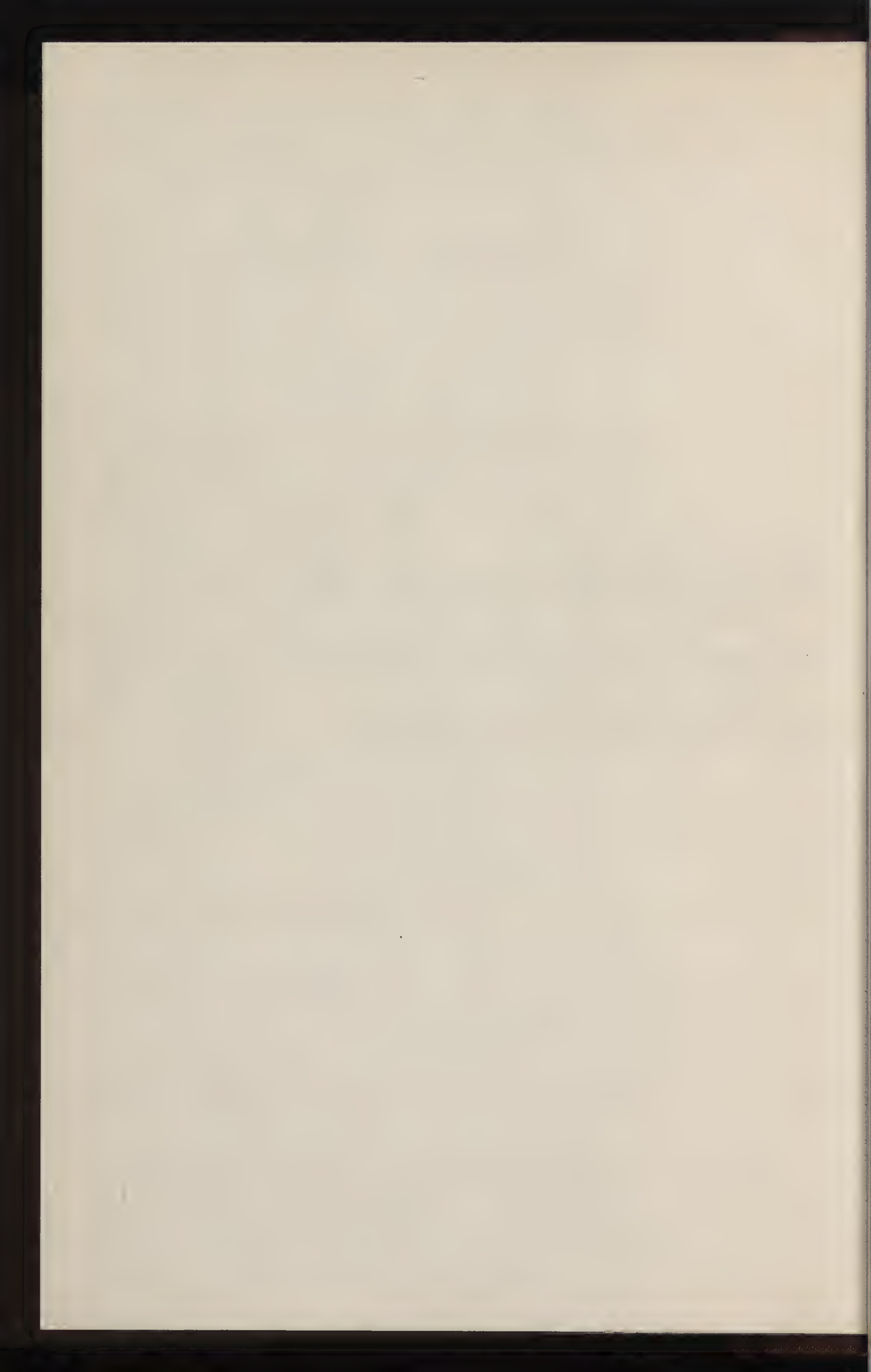
Zweites Heft.



Köln, 1883.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.



Vorbemerkung des Herausgebers.

Das zweite Heft dieser Zeitschrift sieht von einer Erörterung der Fragen des archivalischen Bedürfnisses ab. In ihm wird der Vortritt gewährt der Mittheilung geschichtlichen Stoffes aus dem stadtkölnischen Archiv, auswärtigen Mitarbeitern vor den einheimischen.

Der erste Artikel dieses Hefts wird nicht verfehlen die Aufmerksamkeit der allgemeinen deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung zu beschäftigen. Zum ersten Mal in getreuem Anschluss an die erhaltenen ältesten Vorlagen veröffentlicht, treten hier die Dokumente über das kölnische Dienstmannenrecht auch zuerst in das volle Licht der Kritik. Indem ich auf jede weitere Einführung verzichte, sage ich dem Herrn Mitarbeiter Dank: nicht nur in eigenem Namen.

Der zweite Beitrag enthüllt in dem Inventar des Klosters Lond eine unbekannte Episode der kölnischen Geschichte. Ich meine, der deutschen Kulturgeschichte überhaupt. Denn in der deutschen Kolonisirung des Ostens ist die Niederlassung bisher übersehen worden, welche dort an der Warthe einen Wiederschein rheinischen Lebens bot. Kölnische Bürger als Siedler im slavischen Lande, kölnische Diplomaten auf den Reichstagen der Könige von Polen: die Lösung der Frage, weshalb dieses Produkt der Geschichte unterging trotz Kaiser und Papst, ist durch eine Vergleichung der volksthümlichen Besonderheiten zu gewinnen. Es war überaus dankenswerth, dass der Herr Bearbeiter dieser Regesten seine Kenntniss der Geschichte Polens und

I.

Das Kölner Dienstrecht ist bereits sechsmal gedruckt worden. Die Ausgaben sind, dem Alter nach geordnet, folgende:

1) Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands 2 (1790), Urkunden S. 68—84;
2) Walter, Corpus jur. Germanici 3 (1824) S. 799—803;
3) v. Fürth, die Ministerialen (1836) S. 511—518;
4) J. Grimm, Weisthümer 2 (1840) S. 749—754;
5) Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln 1 (1860) S. 211—217;
6) Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins 4 (1863) S. 348—355.

Keiner dieser Drucke geht auf das Original zurück. Ja die ersten fünf können nur für einen gelten; denn die Ausgaben 2—5 wiederholen nur den mangelhaften Text Kindlingers, den einzelne wie J. Grimm zu bessern suchen. Der verhältnissmässig beste Druck ist der jüngste, der wenig bekannt geworden zu sein scheint, so selten finde ich ihn angeführt [1]; aber auch dieser hat seine Fehler. Er ist, wie der Vorstand des Staatsarchivs zu Düsseldorf, Geh. Archivrath Dr. Harless, mittheilt, einem um 1415 angelegten Sammelmanuscripte entnommen, welches das Staatsarchiv zu Düsseldorf unter dem im 17. Jahrhundert vorangestellten Titel: Liber jurium feudorum et redituum castrorum Coloniensium cis Rhenum (gr. folio, 327 S.; das Dienstrecht S. 2 und ff.) besitzt. Wenn Kindlinger angiebt, sein Druck sei ex membrana saec. XII^{mi} geschöpft, so ist das zu verstehen, wie nicht selten Herausgeber des vorigen Jahrhunderts ihren Urkunden-Editionen hinzufügen ex autographo, obschon sie den Abdruck nach einer ihnen bequemer liegenden spätern Abschrift besorgt haben [2].

1) Kraut, Grundriss 5. Ausg. (1872) S. 29 verzeichnet blos die Ausgaben 1—5; auch Waitz, Verf.-Gesch. 5 S. 307 nennt ihn nicht.

2) Ein Beispiel, dass selbst die Origines Guelficae noch dazu mit einem Diplom K. Otto IV von 1204 Oct. 22 (Böhmer 233) so verfahren sind und es trotz ihrer Angabe ex autographo zu schöpfen nach einer verfälschenden Copie

Das Original des Kölner Dienstrechts wird jetzt im Stadtarchiv zu Köln aufbewahrt. Ennen, der, wie bereits erwähnt, bei Veröffentlichung seines Quellenwerkes nur den Kindlingerschen Text zu wiederholen vermochte, fand erst vor einigen Jahren die Originalurkunde wieder auf, erwarb sie für das Kölner Archiv und hatte, wie er gelegentlich einer Recension der Bände 2 und 3 der Kölner Chroniken erklärte, die Absicht einen erneuten Abdruck des Dienstrechts im 6. Bande der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln zu geben[1]). Der im Jahre 1879 erschienene Band hat die Urkunde nicht gebracht, und im Jahre darauf ist Ennen gestorben, ohne sein Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Als ich im Herbst 1880 das Kölner Stadtarchiv für die Arbeiten zur Herausgabe der ältern deutschen Stadtrechte besuchte [2]), zeigte mir der Nachfolger Ennens im Kölner Stadtarchivariate, Herr Dr. Höhlbaum, die Urkunde, und nachdem constatirt worden, dass nicht etwa Ennen Vorbereitungen zur Verwirklichung des früher geäusserten Planes hinterlassen hatte, wurde mir die Benutzung der Urkunde in der Göttinger Universitätsbibliothek durch Übersendung ermöglicht.

Die Urkunde ist ein grosses breites Pergamentblatt (0,58 m breit, 0,73 m hoch), das einseitig auf 52 mit Blei gezogenen Linien beschrieben ist. Die Anfangsworte In nomine sancte et individue trinitatis nehmen in litteris elongatis geschrieben die Breite zweier Zeilen ein. Ihnen schliesst sich das ebenso geschriebene H von Hec sunt an, neben dem dann in Minuskelschrift die beiden Zeilen des Textes: ec sunt bis exceptio — und ne facient bis non bene(-ficiati) herlaufen. Nach servabunt setzt der Schreiber ein Paragraphenzeichen und fährt dann in derselben Zeile fort; ebenso ist bei jedem der im folgenden Abdruck gemachten Absätze verfahren. Die Urkunde ist sehr correct geschrieben, so dass unter den nachstehenden Varianten nur wenige

mittheilen, habe ich Hansische Gesch.-Bl. 1876 S. 143 gegeben. [Entsprechende Beispiele finden sich sehr zahlreich noch in den Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln; eines auch bei dem Abdruck des kaiserlichen Wappenbriefes für das Kontor zu Brügge von 1486 in den Hans. Gesch.-Bl. 1873 S. 64, wo Ennen das Original benutzt haben will, während er der Kopie im Privilegienbuch 1 gefolgt ist. Der Schreibfehler „Genff“ der Kopie im Namen des Ausstellungsorts ist dort in Gent umzuändern. H.]

1) Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 227.

2) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 7 S. 17.

Fehler zu verzeichnen waren. Die Schrift ist schöne gleichmässige Minuskelschrift mit wenig Abkürzungen. Das s zu Anfang der Wörter hat stets die lange, im obern Theile von Schnörkeln durchzogene Form; das r ist lang unter die Zeile gezogen mit umgebogenem Ende; das den Diphthong ae vertretende e ist regelmässig ohne Häkchen.

Auf der Rückseite der Urkunde steht oben von einer Hand des 13. Jahrh.: De juribus ministerialium beati Petri. Item ordinatio curie domini Coloniensis ab antiquo, der Registraturvermerk R et collatio facta [28]; unten: Jura ministerialium sancti Petri Coloniensis [28].

Zur bessern Übersicht und zur Erleichterung des Citirens ist das Dienstrecht im nachstehenden Abdruck in Artikel mit römischen Ziffern abgetheilt, während der unter II folgende deutsche Text in Paragraphen mit arabischen Ziffern geschieden ist.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hec sunt jura ministerialium sancti Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta, servata et servanda.

I. Ministeriales beati Petri domino suo archiepiscopo fidelitatem sine aliqua exceptione facient et eam ei contra omnem hominem servabunt.

II. Si aliquis hominum terram Coloniensem et terminos episcopatus invadere voluerit, universi ministeriales beati Petri tam beneficiati quam non beneficiati ad defendendam terram domino suo archiepiscopo assistere et usque ad terminos episcopatus eum cum armis sequi debent; si autem archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi eum longius sequi non tenentur, nisi hoc de voluntate sua faciant aut dominus eorum apud eos hoc promereatur. Si autem redditus archiepiscopi, ubicumque extra terminos episcopatus siti sunt, ab aliquo violenter invasi fuerint, ipsi ad hanc violentiam reprimendam dominum suum illuc sequi debent.

III. Item si archiepiscopus alicui ministerialium suorum quacumque occasione offensus fuerit, ita quod gratiam suam ei denegat et bonis suis eum exheredat, ille ministerialis nobiles terre et eos precipue qui summi officiales curie vocantur precibus et obsequio invitare debet, quatinus ipsi apud dominum suum pro recuperanda gratia ejus intercedant. Quodsi ipse infra annum

eam recuperare non valuerit, expleto anno ad alium dominum se transferre poterit, ut illi serviat, ita tamen ut nec rapinas nec incendia contra dominum suum archiepiscopum exerceat. Si autem archiepiscopus eum non exheredat, sed tantummodo gratiam suam ei denegat, ipse post predictum annum expletum servitium suum domino suo archiepiscopo subtrahere potest, donec gratiam suam recuperet.

IV. Item ministeriales beati Petri ad coronationem imperatoris cum domino suo archiepiscopo ultra Alpes in expeditionem ire tenentur, illi specialiter qui V marcas vel amplius in reditibus de eo tenent, preter solum advocatum Coloniensem et camerarium. Hii siquidem duo domi manere debent, advocatus ut reditus curtium episcopalium colligat et conservet, camerarius reditus telonii et monete. Reliqui vero omnes, qui V marcis vel amplius beneficiati sunt, si archiepiscopus voluerit, sine omni occasione ad hanc expeditionem ibunt, et archiepiscopus cuilibet eorum X marcas ad se preparandum dabit et XXXX ulnas panni, qui schorlot dicitur, ut servos suos inde vestiat, et duobus militibus soumarium unum cum sella et cum omnibus pertinentibus ad sellam et duas bulgas cum tegmine quod dekhut dicitur et IIII ferramenta equi cum XXIIII clavis. Cum ad Alpes ventum fuerit, debet cuilibet militi deinceps per mensem marca una de camera archiepiscopi dari pro expensa sua; hec marca quandocumque et cuicumque tempore debito denegata fuerit, ille miles officialibus curie hoc notificabit et per eos si potest hunc defectum stipendii sui recuperabit; si vero per eos recuperare non valuerit, baculum excorticatum super lectum domini sui cum testimonio domesticorum suorum circa noctem deponet, nec baculum illum aliquis ammovebit, donec archiepiscopus dormitum vadens eum illic repperiat. Si archiepiscopus quesierit quis hoc fecerit et miles ille stipendium suum per hoc recuperaverit, ipse cum domino suo procedat; sin autem, idem miles in mane ad dominum suum veniet et flexis coram [1]) eo genibus cum testimonio duorum domesticorum suorum horam [2]) pallii sui deosculabitur et sic licite repatriabit, quod nec juris nec honoris sui nec rerum detrimentum exinde patietur. Si autem archiepiscopus iratus pallium deosculari eum passus non fuerit, ipse testimonium illorum duorum domesticorum suorum

1) Hs. eoram statt coram.
2) So die Hs. statt oram; ebenso unten Art. X a. E.

super hoc invocabit et sic similiter licite recedet. Illi autem qui minus quam V marcas de archiepiscopo tenent, si voluerint, in expeditionem istam non ibunt, sed quilibet eorum hersturam scilicet medietatem redituum feodi sui dabit. Hiis autem omnibus tam cum V marcis quam infra vel supra beneficiatis archiepicopus hanc expeditionem ante annum et diem denuntiabit.

V. Item omnium ministerialium beati Petri nullus sententiam archiepiscopo dicet preter solum advocatum Coloniensem, si presens fuerit; et si presens non fuerit, sententiam dicet alius ministerialis beati Petri, de quo archiepiscopus eam requisierit.

VI. Item advocatus Coloniensis has XII curtes: Elvervelde Helden Zunze Nyle Duze Merreche Pinnistorp Lunreche Dekstein Blatsheim Merzenich Rudinsheim in sua habebit potestate et procuratione, ut villicos in eis ponat et deponat, prout domino suo expedire viderit; et quia Merzenich et Růdinsheim a reditibus episcopalibus alienate sunt et dominis aliis in beneficio concesse, ideo Burche et Bardenbarch advocato pro eis sunt deputate. Reliquas curtes omnes episcopales ipse dominus archiepiscopus in sua tenebit potestate, ut de villicis pro sua voluntate in eis ordinet et disponat.

VII. Item nullus ministerialium beati Petri cum altero ministeriali sancti Petri monomachiam inire potest, quicquid unus adversus alium fecerit. Quod si unus alterum pro libitu suo et sine justicia occiderit, proximi illius occisi querimoniam coram domino suo archiepiscopo de occisore deponent, et si occisor factum confessus fuerit, ipse in potestatem domini sui judicabitur; si autem factum negaverit, archiepiscopus testimonio VII condomesticorum suorum, qui nec occisi nec occisoris cognati sint, eum de homicidio convincet, convictus in potestatem domini sui judicabitur. Postquam in potestatem domini sui judicatus est, sequetur dominum suum omni tempore, quocumque dominus ierit, cum tribus equitaturis et duobus servis, ita quod nullo tempore se conspectui domini sui sponte ostendat, nisi forte inscienter vel in via, ubi dominus exinopinato per viam quam venit subito revertitur. Victualia et pabulum sibi et duobus servis curia ei providebit. Sic autem dominum suum continue sequetur, ut semper apud priores Colonienses et dominos terre et apud omnes quos potest studiose laboret pro recuperanda gratia domini sui et ut inimicis suis de morte occisi reconcilietur. Quod si hoc infra annum et diem obtinere non valuerit, tunc advocatus Coloniensis et camerarius

pariter recludent eum in camera que proxima est capelle beati Thome sub palatio archiepiscopi, ideo proxima [1]) capelle ut per fenestram in capellam intrantem singulis diebus divinum officium audire possit. Sic autem recludetur: filum stamineum de poste ad postem per medium hostii [2]) tendetur et in utroque fine sigillum cereum appendetur, et quando sol in mane ortus fuerit, hostium camere aperietur et usque ad occasum solis apertum stabit. Toto die sub protectione et pace archiepiscopi securus ab hostibus suis manebit. Post occasum vero solis hostium suum ita ab intus firmet, ut ab hostibus suis illesus et indempnis maneat. In hac camera ipse propriis expensis sustentabitur, ita quod curia nichil ei providere debet. Numquam etiam omnibus diebus vite suę inde egredietur, nisi prius recuperata gratia domini sui et amicitia inimicorum suorum, quos de morte occisi sibi comparavit. Archiepiscopus tamen numquam eum in gratiam suam resumet, nisi prius cum amicis occisi composuerit. Numquam siquidem prout dictum est inde egredietur nisi certis temporibus anni, scilicet in nativitate Domini, in pascha et in festo sancti Petri; habet etenim licentiam egrediendi in natali Domini per tres dies, in pascha per tres dies, in sollempnitate beati Petri, quando synodus episcopalis celebratur, per tres dies, ut tunc universos priores ecclesię et dominos terre ac omnes amicos et condomesticos [3]) suos moneat et roget, quatinus pro eo intercedant, et post hoc triduum statim in cameram suam non inpetrata gratia revertetur et sicut prius illic inclusus permanebit. Quod si alio modo egressus fuerit, penitus totius juris sui tam sinodalis quam secularis expers efficitur et ab omni honore et christianitate sua destituitur; et si postmodum in ecclesia vel in sanctuario vel in urbe vel extra urbem vel sub pacis tempore vel extra pacem sive quocumque loco quocumque tempore fugatus captus occisus fuerit, illud omni vindicta carebit et mortuus in cimiterio non sepelietur. Quamdiu autem in camera perseveraverit, per totum diem amici et cognati et noti sui ad eum licite ingredi et egredi poterunt et loqui et esse cum eo, ita tamen ut ingredientes et egredientes filum et sigilla neque rumpant neque ledant; uxor quoque sua

1) Die Lesart proxima camera capelle aller Drucke erklärt sich aus dem in der Zeile darüber befindlichen camera.

2) Dem Worte ostii h gleichzeitig übergeschrieben.

3) Hs. condonesticos.

poterit ad eum ingredi et manere cum eo, si tamen prolem de ea intus genuerit, proles illa legitima non erit et secularis juris expers manebit.

VIII. Item si ministerialis beati Petri ministerialem imperii ad monomachiam coram archiepiscopo vocaverit, infra XV dies illos quando pugnaturi sunt, archiepiscopus utrumque eorum ad imperatorem transmittet, ut coram eo pugnent et ministerialis beati Petri illic justiciam suam prosequatur; versa vice imperator faciet, si ministerialis imperii ministerialem beati Petri coram se ad pugnam traxerit, ipse ambos ad archiepiscopum transmittet, ut archiepiscopus inde judicet. Et quia hoc modo imperator ministeriales beati Petri non judicat, sed eos ad dominum ipsorum remittit, evidens est et manifestum, quod nobiles terre Coloniensis qui jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habeant judicare ministeriales beati Petri de allodiis et de capitibus suis. Sed si aliquid contra eos habuerint quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram domino suo archiepiscopo querimoniam de eis proponant et justiciam suam ibi prosequantur.

IX. Item nullus archidiaconus, nullus decanus, nullus ecclesiasticus ministeriales beati Petri jure synodali citabit vel excommunicabit super aliqua re, quam aliquis eorum in persona propria commiserit, nisi forte decimas vel res ecclesiarum injuste invaserint vel sibi usurpaverint. Si hoc fecerint, coram archidiacono vel decano vel ecclesiastico [1]) de injuria respondeant, in cujus terminis eam commiserunt. Alio modo si dignum correctione aliquis eorum quicquam egerit, cappellarius archiepiscopi hoc de eis emendabit. Qui cappellarius proximo die post festum sancti Petri synodum suam celebrabit in veteri domo archiepiscopi ante capellam beati Johannis et in lapidea cathedra ibidem sita ipse residebit, eruntque presentes illic beati Petri ministeriales omnes, ut de excessibus suis quos personaliter commiserint cappellario tamquam patri suo spirituali respondeant.

X. Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curie nati et deputati sunt. Officia V sunt, in hiis officiis servire debent solummodo ministeriales beati Petri et specialiter illi qui inter eos seniores inveniuntur. Illi autem servient hoc modo: quilibet eorum per VI ebdomadas continuas serviet in suo officio ad quod natus est; finitis his VI ebdomatibus ipsi cum licentia domini sui

1) Hs. eccliastico, das an l anzubringende Abkürzungszeichen ist vergessen.

domum ad propria redibunt et alii loco illorum prout ordo expetit succedent. Quicumque autem licentiam domum redeundi quesierit, sic eam queret: veniet in presentiam domini sui et ibi dicet, VI septimanas suas expletas esse, et licentiam domum revertendi postulabit; quę si ei a domino denegata fuerit, osculabitur horam clamidis ejus et sic recedet nec in hoc offendisse debet dominum suum. Si autem dominus nullatenus eo carere voluerit et benignitas domini illum ad manendum induxerit, dominus eum in curia sua honeste in quocumque servitio sibi placuerit retinebit, neque tamen ei deserviet in aliquo horum V officiorum, donec iterum terminus suus VI septimanarum per ordinem eum contingat.

XI. Item in tribus sollempnitatibus anni scilicet in nativitate Domini, in pascha, in festo sancti Petri archiepiscopus XXX milites de familia sua de novo vestire debet; vestes tales erunt: in nativitate Domini quia frigus est dabit ipse cuilibet eorum pennam griseam gulatam cum merdrino limbo et circumductam lato corio [1] et sculpto [2] quod erg dicitur et pellicium griseum cum latis rubeis gulis et amplis manicis; in pascha et in festo sancti Petri, quia tunc calor est, cuilibet pennam variam et pellicium varium. Quod si vestes dare noluerit, VI marcas cuilibet pro vestibus dabit. Has autem vestes illi V officiales, qui tunc temporis per septimanas suas serviunt, certo loco accipient; reliqua XXV paria dominus pro voluntate sua reliquis militibus de familia sua distribuet.

XII. Item quicumque ministerialis beati Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius beneficium patris recipiet et jus serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Quicumque frater suus miles fuerit nec adeo dives quin servire eum oporteat, ille cum dextrario suo, clippeo et lancea in curiam archiepiscopi ante porticum beati Petri veniet et, si servo caruerit, ad lapidem descendat qui perforatus illic jacet; tunc habenas freni sui circa foramen lapidis deponet et lanceam per medium in foramen defiget et clippeum appodiabit, et hec omnia sine custode salva erunt et pacem ex parte archiepiscopi usque ad reditum suum habebunt. Deinde ecclesiam beati Petri ad orandum intrabit et facta oratione ecclesiam egrediens domum archiepiscopi

1) Das ursprüngliche coreo corrigirt in corio.
2) Hs. sclulpto.

ascendet ibique coram domino suo stans se militem esse et ministerialem beati Petri profitebitur atque fidelitatem et servitium suum domino suo offeret, et si dominus eum in curiam et familiam suam tunc receperit ac postmodum ille per integrum annum domino suo laudabiliter servierit, dominus pro gratia et beneplacito suo eum inbeneficiare tenetur et ille ei in posterum serviet. Si autem dominus eum neque curaverit nec in familiam suam eum receperit, ille flexis genibus cum testimonio astantium horam pallii [1]) sui deosculabitur et ad dextrarium [2]) suum regredietur et eo ascenso quocumque voluerit eat et cuicumque voluerit serviat. Si postmodum alicui domino servierit et dominus ille gerram contra archiepiscopum conceperit, miles ille si voluerit ab hoc domino propter dominum suum archiepiscopum non recedet. Si etiam archiepiscopus illius domini castrum obsederit et miles iste in hoc castro inventus fuerit, propter presentiam domini sui archiepiscopi non dimittet, quin illi domino serviat et castrum ejus sicut melius potest defendat, ita tamen quod nec rapinas nec incendia contra dominum suum archiepiscopum agat.

I.

Entstehungszeit.

Die Entstehungszeit des mitgetheilten Dienstrechts wird zunächst durch den Schriftcharakter der Urkunde, der auf das ausgehende 12. Jahrhundert verweist, begrenzt. Dass dieser terminus ad quem nicht weit von dem terminus a quo abliege, ist immer nach dem Inhalt der Aufzeichnung angenommen worden. Mitte des 12. oder zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts: so lauten durchgehends die Datirungen unserer Rechts- und Verfassungsgeschichten wie der Einzeluntersuchungen, welche auf das Document zu sprechen kommen. Eichhorn [3]), den das Dienstrecht besonders wegen gewisser Parallelen zur constitutio de expeditione Romana interessirte, wollte es „spätestens" in das 12. Jahrhundert setzen, schloss aber nicht seine Entstehung in

1) Die Hs. hat palli st. pallii.

2) Die Hs. hat dextrarum statt dextrarium.

3) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2 § 294, S. 392, vergl. mit § 223, S. 73.

dem nächstvorangehenden Jahrhunderte aus. Gegen die Möglichkeit dieser Datirung macht Nitzsch [1]) das Vorkommen des archidiaconus in IX geltend, da dieses Amt zu jener Zeit der Kölner Kirche unbekannt gewesen sei: eine Behauptung, die allerdings von neuern Schriftstellern über die kölnische Kirchenverfassung aufgestellt, aber von Hinschius [2]) widerlegt worden ist. Doch bleiben genug Anhaltspunkte übrig, um die von der herrschenden Meinung angenommene Entstehungszeit zu sichern. So weist Nitzsch auf die in VI aufgezählten bischöflichen Höfe hin, von denen zwei, Hilden und Elberfeld, im Jahre 1176 an den Grafen von Berg verpfändet werden (vgl. Anm.). Ennen [3]) schliesst sich dem an und benutzt die Erwähnung des erzbischöflichen Palastes in VII, unter dem offenbar ein neuerbauter im Gegensatz zu dem in IX vorkommenden vetus domus archiepiscopi gemeint sei, zur Ermittlung des Jahres 1160 als terminus a quo, da Erzbischof Rainald von Dassel (1159—1167) als Erbauer des Palastes geschichtlich bezeugt ist [4]). Wenn Ennen später [5]) den Nachfolger Philipp von Heinsberg (1167—1191) als den Erbauer bezeichnet hat, so ist das vermuthlich nur ein lapsus calami, da die Quellen von einer solchen Thätigkeit dieses Erzbischofs nichts wissen. Haben diese Beweise auch an sich nichts Zwingendes für die Entstehungszeit des Ganzen, so erhalten sie es doch, wenn sich bei der Untersuchung anderer Einzelbestimmungen ungefähr dasselbe Datum ergiebt. Waitz [6]) hat aus dem Ausdruck ministerialis imperii in VIII, der bisher nicht in Urkunden vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gefunden ist, auf die Zeit K. Friedrichs I geschlossen. Dem lässt sich hinzufügen: von den beiden Ausdrücken für Lehn beneficium und feudum gebraucht die Urkunde vorherrschend den ältern [7]); das erst seit dem 12. Jahrhundert häufiger werdende feudum (feodum) kommt nur an einer Stelle vor (IV a. E.), und es ist nicht unmöglich,

1) Ministerialität und Bürgerthum S. 17.

2) Kirchenrecht 2 (1878) S. 189 A. 7.

3) Geschichte der Stadt Köln 1 (1863) S. 435.

4) Caesarius Heisterbac., Catalogus archiepisc. Colon. (Böhmer, Fontes 2 S. 277): Reinoldus . . . . Coloniensis ecclesie provector, nam et palatium Colonie magnis sumptibus construxit.

5) Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1876, S. 227.

6) Verfassungsgeschichte 5 S. 303 und 307.

7) Homeyer, System des Lehnrechts (Sachsenspiegel Thl. II, Bd. 2) S. 274; dazu Stobbe, Gesch. der Rechtsquellen 1 S. 326. Waitz, Verf.-Gesch. 6, S. 96.

dass die Constitution K. Friedrichs I von 1154, mit deren Inhalt die Stelle des Dienstrechts übereinstimmt (vgl. Anm.), auch den Gebrauch dieses Wortes veranlasst hat. Macht das eine Entstehung nach 1154 wahrscheinlich, so liesse sich aus dem Umstande, dass Artikel I nicht die Treuverpflichtung gegen den Kaiser ausnimmt, wie eine Constitution K. Friedrichs I v. J. 1158 vorschreibt (vgl. Anm.), eine Entstehung vor diesem Jahre folgern. In IV wird als Aufgabe des erzbischöflichen Kämmerers die Erhebung und Verwaltung von Zoll und Münze bezeichnet. Nach dem von K. Friedrich I 1153 bestätigten Urtheile, das schon auf einem Hoftage zu Köln vor K. Konrad III gefunden war [1]), hatte Erzbischof Arnold II (1151—1156) teloneum urbis Colonie et multa episcopalia servicia, die durch Verleihung dem Tafelgut des Erzstifts entfremdet waren, wieder an sich genommen [2]). Da dieser Stadtzoll an jener durch den Kämmerer zu erhebenden Zolleinnahme gewiss keinen geringen Antheil hatte, so würde sich auch daraus ein Argument für die Entstehung des Dienstrechts in der vorgedachten Zeit ergeben. Sehr eingehend beschäftigt sich das Dienstrecht mit der Romfahrt des Erzbischofs und seiner Ministerialen zum Zweck der Kaiserkrönung (IV). Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn man für die Beobachtung der hier aufgestellten Rechtsgrundsätze historische Belege beibringen könnte. So viel sich nun auch über Romfahrten Kölner Erzbischöfe aus dieser Zeit ermitteln liesse, so versagen die Quellen doch grade für die Kaiserfahrten. An dem Zuge K. Lothars nach Italien im Jahre 1133 nahm der Kölner Erzbischof nicht Theil [3]), dagegen finden wir Arnold II in der Umgebung K. Friedrichs I zu Rom 1155 [4]); über die kriegerische Begleitung des Erzbischofs, von welcher die Romfahrten der nächsten Zeit unter seinen Nachfolgern Friedrich II und Rainald zu berichten wissen, ist jedoch aus diesem Jahre nichts überliefert.

1) Etwa im Mai 1151? vgl. St. 3580.
2) Lacomblet 1, n. 375. (St. 3672.)
3) Bernhardi, Lothar (Jahrb. der deutschen Gesch.) S. 438.
4) St. 3712.

II.

Allgemeiner Charakter.

Die vorstehende Rechtsaufzeichnung zeichnet sich vor vielen des Mittelalters durch die gute Ordnung und Gliederung ihrer Sätze aus. Der Zusammenhang, in dem die Bestimmungen vorgetragen werden, ist leicht erkennbar und entspricht der natürlichen Verbindung, in welcher die zu erörternden Verhältnisse stehen. Giebt auch mitunter ein Wort oder ein Begriff, dessen Erwähnung der Gedankengang mit sich bringt, Anlass zur Anreihung von Rechtssätzen, so sind es doch solche, die auch nach innern Gesichtspunkten die ihnen angewiesene Stelle einzunehmen berechtigt erscheinen.

Nach einem Eingange, der wie üblich das niedergeschriebene Recht als das bisher beobachtete und darum auch in Zukunft zu beobachtende Recht erklärt, wird die Verpflichtung aller Ministerialen, ihrem Herrn unbedingte Treue anzugeloben, an die Spitze der Rechtssätze gestellt (I). Ihr entspringt die Obliegenheit, sich bei der defensio terrae zu betheiligen (II). Während diese Verpflichtung alle Dienstmannen ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Lehn empfangen haben oder nicht (tam beneficiati quam non beneficiati), trifft, haben es die nächsten Sätze nur mit einer Classe von Ministerialen zu thun, den belehnten. Die Dienste, die sie dem Erzbischof schulden, sind bedingt durch die Fortdauer seiner Gnade und den ungestörten Genuss der von ihm verliehenen Besitzthümer (III). Innerhalb der belehnten Dienstmannen werden nach der Grösse der Einkünfte, die sie aus dem Lehn ziehen, zwei Classen unterschieden, zwischen denen die Jahreseinnahme von 5 Mark die Grenze bildet. Der grössern Rente entspricht die schwerere Last: die Begütertern sind zur persönlichen Theilnahme an der Romfahrt, wie im Folgenden die expeditio ultra Alpes zum Zweck der Kaiserkrönung immer kurz bezeichnet werden soll, verpflichtet, die minder Begüterten können sich mit einer Heersteuer abfinden. Der Schluss des Artikels kehrt zu einer Verpflichtung des Erzbischofs gegen alle belehnten Dienstmannen zurück, nämlich der, ihnen die Romfahrt Jahr und Tag zuvor anzusagen (IV). Unter den belehnten Ministerialen der ersten Classe hatte Artikel IV zwei auf Grund ihres Amtes von der Theilnahme an der Heerfahrt befreit: den Vogt und den

Kämmerer. Das giebt Veranlassung in den nächsten Sätzen sich mit der besondern Stellung des Vogts in Gericht und Verwaltung zu beschäftigen (V, VI).

Die folgenden Artikel wenden sich wieder den Dienstmannen schlechthin, ohne Unterschied, ob belehnt oder unbelehnt, ob mehr oder minder belehnt, zu. Die Pflichten derselben unter einander und die der Verletzung gedrohten Strafen werden erörtert (VII). War bisher nur von dem Verhältniss des Dienstmannes nach innen — seinem Herrn und seinen Genossen gegenüber — die Rede, so beschäftigen sich VIII und IX mit den Beziehungen nach aussen: dem Verhältniss zu den Reichsdienstmannen (VIII), den Vasallen des Erzbischofs (das.) und den Geistlichen des Erzstifts (IX), womit zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit über die Ministerialen im Gegensatz zu der in Art. V und VIII behandelten weltlichen Jurisdiction über sie geordnet ist. Die Gliederung der Ministerialen in Ämter und ihre erbliche Verpflichtung (X) führt zur Feststellung innerer Rechtsbeziehungen zurück: im Gegensatz zu dem früher nach seinen beiden Zweigen, der defensio terrae und der expeditio, behandelten Heerdienst werden jetzt der Hofdienst und die dem Erzbischof obliegenden Gegenleistungen geregelt (XI, XII).

Vergleicht man das Kölner Dienstrecht mit andern Aufzeichnungen derselben Art, so unterscheidet es sich von den ältern wesentlich durch seinen Umfang. Es enthält nicht nur zahlreichere Bestimmungen, sondern führt dieselben auch in viel grösserm Detail aus. Dagegen lässt es vielfach Normen vermissen, die in den übrigen regelmässig anzutreffen sind. Wir erfahren nichts über die Ehen der Ministerialen, wenig über ihr Erbrecht, wenig über ihre Rechte am Dienstgute. Um so ausgiebiger sind die persönlichen Verhältnisse des Dienstmannes zum Erzbischof behandelt. Eine systematische Vollständigkeit ist auch hier nicht zu erwarten. Das Gegebene ist nicht frei von Dunkelheiten, die der Interpretation zu schaffen machen; aber das Ganze macht doch einen geschickten und einheitlichen Eindruck. Die Rechtssprache ist durchdacht und consequent. Bei aller Selbständigkeit lehnt sie sich doch an die allgemeingültige an und hält sich von den Wunderlichkeiten und Willkürlichkeiten, wie sie z. B. die constitutio de expeditione Romana liebt, frei. Was die Urkunde vorträgt, sind Rechtssätze und Beschreibungen von Rechtssitten. Wenn sie einmal als Norm giebt, was schwerlich im Leben

beobachtet wurde (IV a. E.), so darf sie sich mit andern Rechtsquellen auf die volksthümliche Tradition berufen; und wenn sie einen in der Übung angefochtenen Rechtssatz durch logische Argumente stützt (VIII), so hat sie auch darin das Beispiel anderer mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen für sich. Den Verfasser wird man unter den Geistlichen des Erzstifts zu suchen haben, über deren wissenschaftliche Bildung in dieser Zeit genug Zeugnisse vorliegen[1]). Er war offenbar ein Mann von gewandtem, selbständigem Geiste, der sich frei von den Floskeln einer fremden Gelehrsamkeit erhielt, das geübte Recht treu unter Bewahrung seiner volksthümlichen Züge, auch wo sie mit der Kirchenlehre in Widerstreit geriethen (VII), überlieferte, missbräuchlichen Beeinträchtigungen der Rechte des Erzbischofs und der Ministerialen durch Dritte entgegentrat (VIII) und Befugnisse und Pflichte der beiden Theile gegen einander mit gerechtem Sinne abgrenzte.

Es kann nicht die Absicht sein, hier im Detail auf den Inhalt der Urkunde einzugehen, so verlockend auch die Fülle von Alterthümern ist, die sie birgt, und so oft auch Untersuchungen und Darstellungen, denen sie reichen Stoff hätte bieten können, achtlos an ihr vorübergegangen sind[2]). Es muss genügen, wenn die unten folgenden Anmerkungen auf einzelnes besonders Bemerkenswerthe oder Schwierige dieser Art hinweisen, Erklärungen versuchen und Parallelstellen beibringen, und hier zunächst einige allgemeinere Fragen von rechtshistorischem Interesse hervorgehoben werden.

Die Rechtsstellung der Ministerialen, welche die Urkunde für ihre Zeit ordnen wollte und für uns zu beleuchten so überaus werthvoll ist, ist wiederholt in neuerer Zeit auf Grund derselben eingehend erörtert. Ich erinnere an Ennens ausführliche Wiedergabe ihres Inhalts in dem ersten Bande der Geschichte der Stadt Köln, S. 435 ff., an Hegels Darstellung in der Einleitung zum 3. Bande der Kölner Chroniken, S. VII—XVIII, wozu dann noch einzelne Nachträge Ennens im Jg. 1876 und Hegels im Jg. 1877 der Hansischen Geschichtsblätter kommen. Waitz' umfassende Behandlung des Dienstmannenverhältnisses im 5. Bande der Ver-

1) Ennen 1 S. 748; Cardauns in Kölner Chron. 1 S. LXX.

2) So z. B. das neue Buch von Alwin Schultz, das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger (Leipzig 1879 ff.), das überhaupt in seinem Quellenverzeichniss keine einzige Urkundensammlung nennt.

fassungsgeschichte setzt sich zwar eine allgemeinere Aufgabe und hat ihren Schwerpunkt in einer der Zeit des Kölner Dienstrechts vorangehenden Periode, ist aber doch zur Erläuterung der ältern Zeugnisse fast auf alle Sätze auch dieser Quelle eingegangen. Es wäre ungerecht über diesen neueren Arbeiten die Leistung Walters zu vergessen, der in seiner deutschen Rechtsgeschichte in den §§ 220—29 auf Grund aller Dienstrechte und unter besonderer Berücksichtigung des Kölner ein detaillirt ausgeführtes Bild der Ministerialenverhältnisse gezeichnet hat. Hat Nitzsch in seinem Buche: Ministerialität und Bürgerthum auch nirgends eine zusammenhängende Darstellung des Gegenstandes gegeben, so nehmen doch seine Untersuchungen an so vielen Stellen auf die Kölner Aufzeichnung Rücksicht, dass er hier nicht übergangen werden darf, wie andere, deren gelegentliche Behandlung von Sätzen unserer Urkunde an ihrem Platze anzuführen sein wird.

Die ministeriales beati Petri bilden einen Kreis von Personen, die kraft ihrer Abstammung dem Erzbischof von Köln zu dienen verpflichtet sind. Ob er von ihren Diensten Gebrauch machen will, steht bei ihm; verzichtet er darauf, so dürfen sie andere Dienste aufsuchen, bleiben aber in fremdem Dienst dem Erbischof, der nach wie vor ihr Herr heisst, insoweit verpflichtet, als sie gewisse sonst als zulässig erachtete Kriegshandlungen gegen ihn meiden müssen (III, XII). Der Charakter der Ministerialität als eines Geburtsstandes bewährt sich aber nicht bloss darin, dass der Sohn wie der Vater dienstpflichtig ist, sondern dass er auch demselben Amte wie jener durch die Geburt zugewiesen wird (X). Die Gesammtheit der dem Erzbischof als Ministerialen dienenden st in fünf Ämter gegliedert, die nach den an ihrer Spitze stehenden Beamten, den summi officiales curie[1]), bezeichnet sind als das des Kämmerers, Schenken, Truchsessen, Marschalks und Vogtes.

Die Dienste, welche der Ministerial seinem Herrn schuldet, sind durchaus ehrenvolle. Das honeste servire ist charakteristisch für den Stand (X). Nirgends sind sie schrankenlosen Pflichten unterworfen; ihre Abhängigkeit vom Erzbischof bedeutet nicht Unterwerfung unter seine Willkür. Denn schliesst der Charakter des Verhältnisses Dienste gewisser Art aus, so ist bei den erlaubten durch Herkommen oder Vertrag ein bestimmtes Mass festgestellt.

1) Anders Hegel, vgl. unten Anm. zu Art. IV.

Dazu kommt, dass der Dienstmann einen Gegenanspruch auf Gewährungen des Herrn hat, deren gemeinsamer und unmittelbarer Zweck ist, dem Pflichtigen die Erfüllung seiner Obliegenheiten zu erleichtern. Beispiele für erstere Erscheinung sind: die lokale Begrenzung der Landwehrpflicht (II), die zeitliche der Pflicht zu Hofdiensten (X). Ein Mehr als das gesetzliche Mass kann nur kraft gütlichen Übereinkommens verlangt werden (II, X); und versteht sich der Dienstmann dazu, so erwächst für ihn gleich wieder ein Recht daraus (X). Beispielen des Rechts auf Gegenleistungen begegnen wir im Gebiete der Hofdienste, mehr noch der Kriegsdienste. Dorthin gehört das in der Urkunde nicht namhaft gemachte, weil selbstverständliche Recht auf Verpflegung am Hofe während der Dienstzeit, das in Art. XI behandelte Recht auf den Empfang von Gewändern für diejenigen Ministerialen, die zur Zeit der hohen Feste ihren Hofdienst verrichten. Auf dem Gebiete der Kriegsdienste kommen die Leistungen des Erzbischofs in Betracht, die sich theils als Beihülfen zur Ausrüstung vor (Geld, Kleidung, Transportmittel), theils als Unterstützung während der Romfahrt (Sold) charakterisiren (IV). Der letztgenannte dieser Ansprüche ist von dem Recht so behandelt, dass seine Erfüllung gradezu die Bedingung für die Prästation der Dienste bildet; versagt der Herr dem Manne den gesetzmässigen Sold, so kann er zwar sein Recht nicht klageweise verfolgen, aber er darf ihn unbeschadet seiner Ehre, seines Rechts und seines Vermögens unter den Gefahren des Kriegszuges verlassen und heimkehren.

Wie wenig das Ministerialenverhältniss als ein blosses Pflichtenverhältniss aufzufassen ist, vermag besonders das mit dem Dienst verbundene Lehn zu zeigen. Haben auch nicht alle Ministerialen ein Lehn vom Erzbischof (II), so doch gewiss viele, da er mittels ihrer persönlichen Dienste und ihrer Geldbeisteuer einen grossen Theil seiner Verpflichtung zum Reichskriegsdienste erfüllt (IV). Auf den Empfang eines Lehns hat niemand ein Recht als der älteste Sohn eines belehnten Ministerialen nach dessen Tode. Ein jüngerer Sohn nur dann, wenn ihn der Herr unter sein Hofgesinde aufgenommen hat und das Probejahr zur Zufriedenheit verlaufen ist (XII). Auf den Fortgenuss eines empfangenen Lehns hat niemand ein Recht. Nicht blos dass der Inhaber es verwirken kann, der Herr kann es ihm auch einseitig, ohne einen vorangehenden Richterspruch, entziehen (III). Eben-

sowenig wie den verweigerten Sold kann der Geschädigte das vorenthaltene Lehn mittels Klage zurückfordern; aber hier wie dort steht ihm ein indirectes Schutzmittel zu Gebote: er darf den Dienst des Erzbischofs verlassen, hier sogar einen andern aufsuchen. Ja noch mehr, die Dienstpflicht ist nicht nur durch die Fortdauer des Lehnsbesitzes, sondern auch der erzbischöflichen Gnade bedingt: lässt der Herr den Dienstmann ungestört im Genusse seines Dienstgutes, entzieht ihm aber seine Gnade, so darf er den Dienst einstellen, bis er die Gnade wieder erlangt[1]. Kommt hier als vorübergehender Zustand der Ausnahmefall eines Lehns ohne Dienst vor, so ist doch unzweifelhaft die Regel: nullum beneficium sine officio. Nicht so unbedingt gilt das Umgekehrte: nullum officium sine beneficio. Dass die Landwehrpflicht von allen geborenen Dienstmannen geleistet werden muss, soweit Herrschaft oder Besitzthum des Erzbischofs reicht (II), soll nicht als Beleg angeführt werden, denn der Dienst, das servire, begreift nur die Heerfahrt und die Hoffahrt. Die Theilnahme an der Romfahrt, sei es mit Gut, sei es mit Blut, ist unfraglich die Verpflichtung aller belehnten Dienstmannen. Die Zweifel an der Richtigkeit jenes Satzes beginnen erst bei dem Hofdienste, in Folge der schon sonst beklagten Undeutlichkeit der Eingangssätze der Art. X und XII[2]. Die einfachste Lösung scheint mir doch die: jeder Ministerial ist durch seine Geburt einem der fünf bestimmten Hofämter zugewiesen. Nur in diesen ist er zu dienen verpflichtet. In besonderm Grade gilt diese Pflicht und dies Recht von den „seniores“ d. h. von den ältesten Söhnen, die ein Recht auf ein Lehn haben. Sie dienen sechs Wochen und lösen sich nach einem Turnus ab. Will sie der Herr über ihre Zeit hinaus am Hofe behalten und verstehen sie sich dazu, so darf er sie nicht in einem der fünf Aemter, sondern nur zu sonstigem ehrenvollen Dienst verwenden. Die seniores unterscheiden sich von den übrigen Ministerialen einmal durch die zeitliche Beschränkung ihres Hofdienstes, der dadurch zur Hoffahrt wird, ferner durch den ehrenvollern Dienst in der unmittelbaren Umgebung des Herrn. Durch beides sind sie dem cottidie servire entwachsen[3],

1) Servitium suum domino suo archiepiscopo subtrahere potest, donec gratiam suam recuperet. Dem wird Hegels Ausdruck S. X, der Ministerial sei noch ferner dienstpflichtig, nicht gerecht.

2) Hegel S. IX Anm. 8.

3) Waitz 5 S. 322.

mag man darunter täglichen oder geringern, wenn auch immer noch ehrenvollen Dienst verstehen. Dazu kommt als drittes Merkmal die reale Unterlage, welche ihre Dienstpflicht an einem Dienstgute hat. Für sie trifft die Nothwendigkeit der Verbindung von officium und beneficium zu, nicht für die übrigen. Das alles verschafft ihnen eine bevorzugte Stellung unter ihren Standesgenossen. Sie gehören zu der familia des Erzbischofs, ein Ausdruck, der hier nicht wie sonst gleichbedeutend mit der gesammten Dienstmannschaft gebraucht wird. Sind die seniores durch Geburt und Erbfolge Mitglieder dieses engern Kreises, so gelangen andere in denselben durch besondere Aufnahme. Der jüngere Sohn, der sich in ritterlichen Waffen geübt hat, miles durch sein Verdienst und ministerialis beati Petri durch seine Geburt ist, erbietet sich in geziemenden Formen zum Dienst in der Umgebung des Herrn. Vergleichbar dem alten Antrustio, der neben dem juramentum fidelitatis, das er bereits als Unterthan geleistet, trustem et fidelitatem in die Hand des Herrn schwört[1]), trägt der junge Ritter, der als Ministerial schon fidelitatem gelobt (I), dem Herrn persönlich fidelitatem et servitium an. Nach seinem Gefallen nimmt ihn der Herr auf (in familiam suam, in curiam et familiam suam recipere); hat er aber ein Jahr löblich gedient, so muss der Herr ihn zum Zeichen seiner Gnade mit einem Dienstgut beleihen, von dem er dann gleich den übrigen Genossen der familia zu dienen hat.

Ist nach dem Vorstehenden die Rechtsstellung der Ministerialen auch nach verschiedenen Richtungen hin gesichert und der der freien Vasallen angenähert, so sind doch die Kennzeichen des Unterschiedes nicht zu übersehen. Sie liegen vor allem in dem mangelnden Recht am Dienstgute, in der Abhängigkeit der Ministerialen von der Gnade (gratia) des Herrn. Denn nicht nur dass sie in Folge von Verbrechen und dem daran sich schliessenden Urtheil verwirkt wird (VII); auch wo keine verfolgbare Rechtsverletzung vorliegt, kann sie versagt (gratiam denegare) und ihre Entziehung mit erheblichen Vermögensnachtheilen verbunden werden (III). Aber dem Dienstmanne sind wenigstens indirect wirkende Schutzmittel in die Hand gegeben, um sich gegen grundlose Entziehung der Gnade zu sichern (S. 18).

1) Waitz 2ª (3. Aufl.) S. 338.

Als ein geschlossener Geburtsstand haben die Dienstmannen besondere Gerichte, weltliche und geistliche. Dem weltlichen sitzt der Erzbischof vor, seine Urtheilfinder sind die Dienstmannen, denen der Vogt mit dem Einsetzen des Urtheils voran geht. Vor diesem Gericht haben sie nicht blos in den ihr Dienstgut und ihre Dienstmannen-Eigenschaft betreffenden Streitigkeiten und Rechtsgeschäften zu Recht zu stehen, sondern in allen weltlichen Sachen[1]). Die von den Landherren über ihr Eigen und ihre Person in Anspruch genommene Gerichtsbarkeit wird mit der logischen Deduction zurückgewiesen, dass nicht einmal der Kaiser das Gericht über die Dienstmannen des heil. Petrus für sich fordere (VIII). Das geistliche Gericht über die Ministerialen handhabt der erzbischöfliche Kanzler, der am 2. August alljährlich an bestimmter Stelle das Sendgericht hält, wo sie sich wegen aller persönlichen Verletzungen kirchlicher Vorschriften zu verantworten haben, während sie wegen aller Verletzungen von Kirchengut oder Zehnten vor dem geistlichen Richter des belegenen Grundstücks zu Recht stehen müssen (IX).

Die Dienstmannen des Erzbischofs bilden aber nicht blos einen Stand, sondern auch eine eng verbundene Genossenschaft und haben deshalb den Zweikampf unter einander zu meiden. Kommt ein Todschlag unter Ministerialen vor, so soll vor dem Erzbischof der Weg Rechtens verfolgt werden. Im Prozess steht nicht wie sonst dem leugnenden Beklagten das Recht des Reinigungseides, sondern dem Gegner das Recht des Uebersiebenens zu[2]). Die Rechtsfolge ist nicht, wie das alte Recht gefordert hätte, Zahlung eines Wergeldes, noch, wie das neu aufkommende verlangt, Todesstrafe, sondern ein drittes: Verurtheilung in die Gewalt des Erzbischofs (judicari in potestatem domini) d. h. Verwirkung der Gnade desselben, zu der nach Jahr und Tag lebenslängliche Haft hinzutritt. Die Strafe selbst und die Art des Vollzuges, mit deren eingehender Beschreibung sich das Dienstrecht beschäftigt, verfolgt offenbar zugleich den Zweck, dem Verbrecher ein Asyl und die Möglichkeit einer gütlichen Ausgleichung mit den Verwandten des Getödteten zu verschaffen[3]). Eine so milde Form der Freiheitsberaubung auch die Haft ist, so ist sie doch er-

1) Anders Hegel S. XII; s. unten Anm.

2) Vgl. Waitz 5 S. 319 und unten § 3.

3) Wie sehr die Blutrache auch unter den abhängigen Leuten im Schwange war, bezeugt das Wormser Hofrecht (hg. v. Gengler, 1859) c. 30. Nitzsch S. 131.

schwert durch die Verpflichtung des Gefangenen, sich während derselben selbst zu erhalten, und durch die Zerstörung eines Theils der Familienrechte: seine Ehe hört insofern auf, eine gültige zu sein, als die während der Gefangenschaft von ihm erzeugten Kinder uneheliche sind. Vor Verletzung ist die Haft dadurch sichergestellt, dass der Bruch derselben durch den Gefangenen mit den schwersten Strafen, der alten Friedlosigkeit und der grossen Excommunication zusammen, bedroht ist. Eine Beendigung der Haft kann nur eintreten in Folge einer Begnadigung Seitens des Erzbischofs, die bedingt ist durch vorangehende Sühne des Todschlägers mit den Blutsfreunden des Erschlagenen (VII)[1].

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, welch hohen Werth das Dienstrecht auf die Beobachtung gewisser Formen legt. Walter (S. 253) hat schon darauf aufmerksam gemacht, wie sehr den Fürsten daran gelegen habe, eine zahlreiche und in würdigen Formen sich bewegende Dienerschaft um sich zu haben. „Debita cum reverencia" sollen die Ministerialen dem Herrn begegnen, heisst es wiederholt in den Urkunden[2]. Was das Lehnrecht von dem Vasallen verlangt, er solle seinen Herrn „mit wörden unde mit dat eren"[3], tritt hier, wo es sich um einen kraft Geburt Dienstpflichtigen handelt, naturgemäss in stärkern, demüthigendern Anforderungen hervor, aber die dem Dienstmann angesonnenen Zeichen seiner Reverenz enthalten doch zugleich einen Beweis und einen Schutz seines Rechts. Wer sich dieser Formen bedient, bewahrt seine Handlung vor dem Scheine des Unrechts. Die Formen, welche das Dienstrecht kennt, sind nicht leere, gleichgültige Handlungen, sondern rechtlich bedeutungsvolle. An ihre Beobachtung knüpfen sich Rechtswirkungen, an ihre Versäumung Rechtsnachtheile.

Der junge zum Dienst sich erbietende Ritter soll in voller Ausrüstung am erzbischöflichen Hofe vorreiten; wie die Knappen vor der Schwertleite soll er die Kirche besuchen und dann, ohne seine Waffen, stehend dem Erzbischof Eid und Dienst antragen. Zeigt sich die rechtliche Bedeutung der Form bei dem Eintritt in den Dienst weniger stark, da die Hauptsache, die Aufnahme in die

1) Vgl. von Bar, Gesch. des deutschen Strafrechts (1882) S. 108.
2) Waitz 5 S. 321 Anm. 2.
3) Sächs. Lehnr. Art. 3.

familia, von dem Willen des Erzbischofs abhängt, der sich allerdings nie günstig erweisen wird, wenn nicht das Angebot in den geziemenden Formen geschieht, so macht sie sich um so stärker bei dem Austritt aus dem Dienst geltend. In dem Urlaube, den der Scheidende nimmt, der Erlaubniss zum Fortgehen, die er sich erbittet, hat sich am längsten und in den weitesten Kreisen fortwirkend der Einfluss des in conventioneller Feinheit ausgebildeten Ritterthums erhalten. Hat der Herr die Meldung des Ritters weder beachtet noch mit Aufnahme in den Dienst beantwortet, so kann er gehen, wohin er will, wenn er seine Kniee vor dem Erzbischof gebeugt und ihm in Gegenwart von Zeugen den Saum des Mantels geküsst hat. Das Verlassen des Dienstes unter diesen Zeichen der Ehrerbietung enthält keine Verletzung des schuldigen Respects. Aehnlich bei Beendigung des sechswöchentlichen Hofdienstes. Ist die gesetzliche Dienstzeit abgelaufen, so kann der Ministerial nicht ohne weiteres den Hof verlassen, sondern er muss um Urlaub nachsuchen. Weigert der Herr die Gewährung, so verabschiedet sich der Dienstmann selbst, wieder unter den gleichen Zeichen der Ehrerbietung nec in hoc offendisse videtur (X). Ist der Entschluss des Ministerialen, den Dienst zu verlassen, durch ein Verschulden des Herrn herbeigeführt, so soll er zunächst durch den Gebrauch gewisser Symbole dem Herrn seine Absicht kund thun, und bleiben sie fruchtlos, so kann er unter denselben Formen und mit derselben Wirkung wie vorhin heimkehren (IV). Hat der Dienstmann durch sein Verschulden die Gnade des Herrn verloren, so soll er sich während Jahr und Tag um deren Wiedererlangung bemühen: er hat ihm mit seinen Dienern beritten überall hin zu folgen, ohne ihm jedoch unter die Augen treten zu dürfen. Spricht sich in dem einen die Ergebenheit, die Unterwerfung aus, so liegt in dem andern die Verpflichtung, den Gegenstand der Ungunst dem Anblick des Gebieters zu entziehen, damit er nicht aufs neue in Zorn gerathe. Der jähe Bruch bisheriger Verhältnisse ist überall vermieden, die einschneidenden Folgen werden stets zu mildern oder hinauszuschieben gesucht. Auch da, wo dem Dienstmann ein Recht zur einseitigen Lösung des Verhältnisses gegeben ist, soll es schonend ausgeübt werden. Ein derartiges Palliativ bildet der Zeitablauf. Erst nach Jahresfrist kann der Dienstmann, dem der Herr das Lehn entzogen, in andern Dienst gehen; derjenige, dem er seine Gunst versagt hat, seine Dienste einstellen (III), der in die Gewalt des Herrn verurtheilte

Ministerial in die Haft gebracht werden (VII). Ein zweites Mittel bildet die Intervention dritter, besonders angesehener Personen (III, IV, VII). Zugleich wird aber auf die Wahrung persönlicher, unmittelbarer Beziehung des Mannes zum Herrn Werth gelegt (IV a. E., X), und die Gegenwart von Zeugen sichert seinen Handlungen die Offenkundigkeit.

III.

Anmerkungen.

Die im Folgenden citirten Dienstrechte sind nach dem Abdruck bei Fürth, die Ministerialen S. 509 benutzt unter Zuhülfenahme von Kraut, Grundriss (5. Ausg.) § 9 für die Dienstrechte von Magdeburg und Hildesheim. Ausserdem sind noch zur Vergleichung herangezogen: das in den Anfang des 12. Jh. gehörende (Waitz Vf.-Gesch. 5 S. 306) sog. Weissenburger Dienstrecht bei Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit (4. Aufl. 1875) S. 709, die Ahrer Dienstrechte von c. 1150 und von 1202 (Lacomblet 4 Nr. 624 und 646), Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel (Basel 1852), die sog. Constitutio de expeditione Romana (cit. als const.) in dem Abdruck der M. G. LL. 2[b] S. 2 und die Rechtsbücher in den Homeyerschen Ausgaben.

Art. I. fidelitatem sine aliqua exceptione] Mit dieser Forderung unbedingter Treuverpflichtung vgl. die Constitution K. Friedrichs I von 1158: ut in omni sacramento fidelitatis nominatim imperator excipiatur (M. G. LL. 2 S. 114), oben S. 12. Das Hildesheimer Dienstrecht nimmt ausdrücklich das Reich aus: wedder alle man ane dat rike. Dass jene Bestimmung Friedrichs I blos altes Recht einschärfte, zeigt das Salzburger Beispiel des 11. Jahrh. bei Waitz 5 S. 321 Anm. 1. Das beweist auch gegen Baltzer (zur Gesch. des deutschen Kriegswesens, Leipzig. 1877) S. 27, dessen Berufung auf Wipo c. 20 schon dadurch hinfällig wird, dass diese Stelle von servi redet, welche ohne allen Eid ihrem Herrn unterworfen sind. Wann die Kölner Ministerialen den Treueid zu leisten haben, ist nicht wie im Hildesheimer Rechte, das den Zeitpunkt des Empfanges der Regalien durch den Bischof dafür bestimmt, angegeben. Aus Art. XII folgt

nicht, dass die Eidesleistung erst beim Antritt des Dienstes geschah, da dort von fidelitatem et servitium offerre die Rede ist. Vgl. ob. S. 19.

Art. II. non beneficiati] Also unzweifelhaft Ministerialen ohne Beneficium. Nitzsch S. 76, Waitz S. 332. Oben S. 19.

Art. III. quacunque occasione offensus] aus irgend einem Grunde aufgebracht.

exheredat] Gleich dem alten exheredem facere (lex Saxon. c. 62) und exhereditare (cap. Theodon. a. 805 c. 16) ist exheredare und das deutsche enterven (Dortmunder Stat. S. 326) s. v. a. das Erbe d. i. den Grundbesitz entziehen. Gottfr. Hagen, Kölner Reimchronik v. 5162: beide interven unde intliven, Gut und Leib nehmen. Das moderne „Patrimonium der Enterbten" vermuthlich durch Vermittlung französischer socialistischer Schriftsteller eingedrungen.

nobiles terre] ebenso Art VIII, domini terre VII. G. Hagen v. 238, 1171, 2728 die landisheren.

summi officiales curie] ob. S. 16. Hegel S. X hält die Bezeichnung für gleichbedeutend mit officiales (IV) und will darunter die fünf gemäss Art. X und XI zeitweilig den Hofdienst versehenden verstehen; S. XV identificirt er summi officiales mit ministeriales. Ich vermag weder das eine noch das andere zu unterschreiben. Summi offic. erwähnt die Aufzeichnung hier, wo sie einflussreiche, den priores und den nobiles terre gleichstehende Persönlichkeiten meint; die fünf ihren Sechswochendienst verrichtenden heissen XI: illi quinque officiales. Wenn der Dialogus clerici et laici aus dem Anfang des 13. Jahrh. von der Erzbischofswahl sagt: illa celebrari non debuit nisi presentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus s. Petri et summis officialibus episcopi, quorum est electionem approbare (Chron. regia Colon. S. 318), so ist das doch wohl sicherer auf einen feststehenden Kreis von Personen, die lebenslänglich ihre Ämter bekleiden, zu beziehen, als auf solche, die sechswöchentlich in ihrem Dienste wechseln. In dem Sprachgebrauch des Reichs ist ständig von den officia quatuor principalia der Kirchen die Rede; vgl. die Rechtssprüche v. 1219, 23, 30, 40, 50 (M. G. LL. 2 S. 234, 252, 278, 333, 366.) Waitz 5 S. 328 erklärt die Stelle durch Freie, die in den Stiftsdienst treten und als Vorsteher der obern Hofämter fungiren. Vgl. v. Maurer, Fronhöfe 2 S. 297.

non exheredat, sed tantummodo gratiam denegat] Waitz S. 336 Anm. 3 will die beiden Fälle des Art. III unterscheiden als strafweises Entziehen von Eigen und Lehn und strafweises Entziehen blos von

Lehn; jenes soll mit grat. denegare et bonis exheredare, dieses mit grat. denegare bezeichnet sein. Bona scheint mir aber ebensowenig auf Allode zu passen, als exheredare auf ein berechtigtes Entziehen. Ich glaube, der Gegensatz von Art. III und Art. VII kann nicht, wie auch Hegel S. XI will, in den geringerer oder grösserer Verschuldung, Vergehen oder Verbrechen gesetzt werden, sondern liegt in dem Verlust der Gnade ohne Richterspruch oder auf Grund eines Richterspruches. Jener Verlust (denegare gratiam) kann durch ein Verschulden des Mannes veranlasst sein, z. B. durch eine Verletzung der Reverenz (vgl. offensus in Art. III und offendisse in Art. X), aber nothwendig ist es nicht. Das Sächs. Lehnrecht (Richtstg. Lehnr. 12 §§ 4. 5) unterscheidet grade hinsichtlich der Unehrerbietigkeit scharf zwischen factischem und Rechtsirrthum, von denen jener entschuldigt, dieser nicht. Der allgemeine Ausdruck des Kölner D. R. alicui minist. suorum quacunque occasione offensus — die falsche Lesart alicujus ist wohl nicht ohne Einfluss auf die Auslegung von Waitz und Hegel geblieben — ist grade gewählt, um alle möglichen Fälle, verschuldete und unverschuldete, zu umfassen. Dass die Aufzeichnung auch einen unverschuldeten Verlust der Gnade als möglich voraussetzt, schliesse ich namentlich aus dem Recht des Mannes, seinen Dienst einzustellen. Die gleiche Voraussetzung und die gleiche Rechtsfolge kehren in Art. IV wieder. Von dem schuldlosen Verlust der Gnade und dem Übertritt zu einem andern Herrn spricht auch die von Wackernagel S. 38 angeführte Stelle aus Neidhard. Die Entziehung der Huld kann sich in etwas juristisch ganz ungreifbarem äussern, in der Veränderung der günstigen Gesinnung; eine vermögensrechtliche Beeinträchtigung braucht nicht immer damit verbunden zu sein.

Art. IV. ministeriales b. Petri] Das Dienstrecht ist ziemlich consequent in dem Gebrauch von ministerialis und miles. Ueberwiegend bedient es sich des ersten Ausdrucks. Im Art. IV, wo von der kriegerischen Thätigkeit die Rede ist, herrscht der Ausdruck miles vor, zuerst angewandt, um den Gegensatz gegen servi hervorzuheben. Dasselbe gilt vom Art. XII, wo der miles gewordene jüngere Sohn Anlass zu der ganzen Erörterung giebt. In XI ist allerdings von Hofdiensten die Rede; aber dass hier milites de familia gesagt wird, mag damit zusammenhangen, dass die engere Umgebung (s. ob. S. 19) neben ihrer hofdienstlichen Stellung zugleich einen militärischen Charakter hatte. Eine Bestätigung der Ansicht v. Zallingers, Ministeriales u. Milites (Insbr. 1878) S. 14, dass die letztern eine niedrigere Classe als die erstern seien, kann ich darin nicht finden.

illi specialiter] vgl. unten X: et specialiter illi.

sine omni occasione] ohne alle Ausrede. Brief K. Friedrichs I an den Eb. von Salzburg 1160 (M. G. LL. 2 S. 130): mandamus . . quatenus omni occasione postposita . . . cum militia tua . . . exercitui nostro accedas.

XXXX ulnas] Alle Drucke haben statt dessen: XV ulnas; das deutsche Dienstrecht richtig § 5: XL elen duchs.

schorlot] Die Drucke scharlot, nur Lacomblet scharloc. Das auslautende t das ursprüngliche, entsprechend dem mittellat. scarlatum, das selbst wieder dem türkischen aschkarlât (Mitthlg. von Professor de Lagarde) entlehnt ist; erst bei der Umdeutschung, die sich an lachen (laken) und verkürzt lach (vgl. leilach) erinnerte, zu scharlach geworden. Benecke, Wb. z. Wigalois S. 697: „ein kostbarer gewebter Stoff, der wie alles der Art zugleich mit seinem Namen aus dem Morgenlande kam“, nicht nothwendig von hochrother Farbe wie jetzt. Lexer 2 S. 663; Weigand 2 S. 549; Hüllmann, Städtewesen 1 S. 248; Weiss, Kostümkunde (1864) S. 548. In dem Kampfe der Stadt mit Erzbischof Engelbert II von Köln (1261—1274) schloss sich ihm die Geschlechterpartei der Wisen an: heis der buschof dat man si cleide — mit scharlaichen und gronen beide (Hagen v. 4321); dus geingen irre zwenzich der Wisen — des moichten si den buschof prisen— mit scharlaichen und gronen undersneden — gecleit na ritterlichen seden (v. 4327).

ut servos suos inde vestiat] Die Kleiderpracht des Dienstrechts (vergl. XI) hier noch dadurch gesteigert, dass der Scharlach zu den Gewändern der Knechte verwendet wird, wie schon Stüve (Wigand, Archiv für Westphalen I 3 [1826] S. 7) bemerkt hat. Die servi des Ministerialen, deren auch unter VII zwei vorkommen (vgl. auch XII), dienen ihm als Knappen (Waitz 5 S. 343), wie jeder Ritter solch berittene leichter bewaffnete Begleiter hatte (Waitz 8 S. 118). Waitz 5 S. 343 macht auf den Zusammenhang des Landbesitzes der Ministerialen und des Haltens von Knechten aufmerksam; dafür ist es ganz bezeichnend, dass der jüngere Sohn des Art. XII, der weder Beneficium noch Allod hat, eines servus entbehrt.

soumarium] Im Lat. des MA. sagma aus dem griech. *σαγμα* (von *σαττω* packe) das dem Lastthier aufgelegte, sowohl der Sattel als die Last; davon sagmarius, saumarius Lastthier. Dem entspricht mhd. soum, soumaere; ital. somaro, franz. la somme.

bulgas] bulga von Festus als gallisch bezeichnet und als lederner Sack erklärt; aber auch deutsch bulge von bëlgen (aufschwellen machen)

= lederner Ranzen. Grimm, Wb. 1 Sp. 1084; 2 Sp. 511. Lexer 1 Sp. 380.

dekhut] Deckhaut, Ueberzug, fehlt den Wörterbüchern der mittelalterl. Sprache, bei Grimm, Wb. 2 Sp. 892 als nhd. angeführt.

Zu vergleichen mit den vorstehenden Leistungen ist was das Weissenburger Recht für die Italica expedicio fordert: singuli... accipiant 10 talenta et ferramenta 5 equorum, pelles caprarum duas et burdonem (Maulesel) unum, oneratum duobus manticis (Quersack) plenis necessariorum, cum serviente trahente alio pellente et uterque talentum unum et caballum accipiat. Nach der const. de exped. Rom.: ipsis etiam ad itineris preparationem 5 librae suae monetae in stipendium tribuantur et duos equi, unus currens alter ambulans, addantur ac duobus sociis soumarius victualibus bene oneratus committatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur. Das Gemeinsame aller dieser Bestimmungen ist die Stellung eines Saumthieres für je zwei Ministerialen (milites im Gegensatz zu den servi genannt; socii). Weissenburg und Köln stimmen in der Mitführung zweier Knappen; Weissenburg und die const. in der Verpflichtung des Herrn, Pferde zu stellen, von der Köln nichts weiss. (Ficker, über die Entstehungsverh. der const., Wiener Sitzungsberichte 1873 S. 195.) In dem letzten Satze (qui ab ipsis) sehe ich nicht mit Ficker einen Beleg, dass die Ministerialen der const. noch als Trossknechte erscheinen, sondern die Einschärfung der Pflicht, das dem Herrn gehörige Saumthier nicht zu verwahrlosen.

Cum ad Alpes ventum] Der Verpflichtung, erst nach Erreichung der Alpen einen Sold zu zahlen, ist verwandt Weissenburg: domino eorum (dem Herrn der zuletzt genannten servientes) victus post Alpes transcursas de curia detur. Baltzer S. 69.

baculum excorticatum] die gescheilde wise hasselrůde des § 6. Ueber das Symbol des Stabes und insbesondere des weissen Stabes: Grimm R.A. S. 134; Haltaus Glossar. Sp. 1711. Wie schon der Todschläger nach dem Recht der chrenecruda (l. Sal. tit. 58) palo in manu davon gehen soll, so noch hzt. mit witten stock darvan gân mittel- und hülflos abziehen. Namentlich hier zu Lande ist das Symbol noch unmittelbar lebendig. Als die Soldaten der hannoverschen Armee nach der Schlacht bei Langensalza ihre Waffen hatten abliefern müssen, zogen sie ohne Gewehr, den Stock in der Hand — Gott weiss, wo sie die vielen Stöcke herbekommen! fügt die Kölnische Zeitung v. 14. Juli 1866 (n. 194) hinzu — in die Heimath; ihre

Rede, dass sie mit dem weissen Stocke davon gingen, missverstanden Berliner Zeitungen, wie ich mich erinnere, ganz wunderlich.

cum testimonio domesticorum suorum] in Gegenwart von Hausgenossen. So dreimal in diesem Art., ebenso nachher VII, wo auch condomestici. Das Wort trifft also nur das Verhältniss der Ministerialen unter einander (Hegel S. CCLXV); vgl. socii (oben S. 27), consocii (Waitz 5 S. 290 A. 2). Sinn und Ableitung des Worts ist offenbar ganz ähnlich wie in unserm Kamerad; vgl. Homeyer, Ssp. IIa S. 585, wo Beispiele für die Bedeutung von Mitvasallen gegeben sind.

in mane] ebenso VII.

horam] statt oram (Saum), ebenso X; hostium f. ostium (VII).

nec juris — patietur] Sachsensp. I 40: sve so trüwelos beredet wert oder herevlüchtich ut des rikes denste, dem verdelt man sin ere unde sin lenrecht unde nicht sin lif. Homeyer, Syst. S. 510 ff.

licite recedet] Das Ahrer Dienstrecht des 12. Jahrhunderts verpflichtet den Herrn zum Ersatz des in seinem Dienst zu Grunde gegangenen Pferdes: quod si non fecero, si servitium meum interea reliquerit, in causa eum ponere non debeo.

qui minus quam V m. de archiepisc. tenent] Dass in keinem der ältern Dienstrechte von einem Recht der Ministerialen, sich mit Geld von der Heerfahrt zu lösen, die Rede sei und erst das jüngere Kölner Recht (unten § 4) solches anerkenne (Baltzer S. 44), ist doch ungenau; denn unser Text verstellt es in die Wahl der geringer Belehnten, ob sie mitziehen oder zahlen wollen.

medietatem redituum] die halbe Jahreseinnahme aus dem Lehn. K. Friedrich I 1154 (St. 3700, II feud. 55): statuimus tam in Italia quam in Alemannia, ut quicunque indicta publica expeditione vocatus a domino suo . . . venire supersederit . . . vel dimidium reditus feudi unius anni domino non subministraverit, feudum quod ab episcopo vel alio domino habuit amittat. Oben S. 12. Die Lehnsconstitution K. Konrad III vom Sommer 1128 (St. 3365, II feud. 40) setzte eine geringere Heersteuer (hostenditiae) voraus: in Theutonica terra tertiam partem fructuum, facta computatione fructuum solummodo ejus anni quo hostem faciunt. Die Rechtsbücher fordern nur den 10 Pfenning der Lehnseinkünfte als Heersteuer: Auctor vetus de b. I 13; Sächs. Lehnr. 4 § 3. Vgl. Homeyer, Syst. S. 381, Waitz 8 S. 161.

ante annum et diem denuntiabit] Ebenso die const. S. 3[25]: ad omnium nobiscum euntium preparationem annus cum sex ebdomadibus pro induciis detur et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur; Auctor vetus I 14, Sächs. Lehnr. 4 § 3, Schwäb.

Lehnr. 8[b]. Weiland, Forschungen 7 S. 130. Ob. S. 15. Zu annum et diem vgl. unten VII infra a. et d., XII per annum integrum.

Art. V. sententiam dicet] Das Vorzugsrecht des advocatus unter den Schöffen besteht nur darin, dass er zuerst um das Urtheil gefragt werden muss, dasselbe „einsetzt“. Ein Recht, um das Urtheil gefragt zu werden, erkennen unsere Quellen sonst nur dem Schultheissen zu, und nach dem gefälschten Kölner Weisthum von 1169 hiess der Vogt von Köln ursprünglich Schultheiss (Hegel S. XXXVII; Nitzsch S. 239, 241, 315), aber jene an den Schultheissen zu richtenden Fragen bezogen sich nur auf die gemeinen Urtheile, mittels deren das Gericht gehegt wurde (Homeyer, Richtstg. Landr. S. 435; Planck, Gerichtsverfahren 1 S. 91). Darf man an die Analogie des Kölner Schöffenmeisters (Hegel S. XLII; Waitz 8 S. 59) denken?

Art. VI. Helden] Hilden sw. von Elberfeld.

Zuntze] Zons am linken Rheinufer zwischen Köln und Düsseldorf.

Nyle] Niehl unterhalb Köln.

Duze] Deutz.

Merreche] Chron. regia Colon. (hg. v. Waitz) S. 282[5]: ausgegangener Ort neben Brühl.

Pinnistorp] 1197 bei Lacomblet 1 n. 558 Pinesdorp erwähnt.

Lunreche] Longerich westlich von Köln.

Dekstein] Deckstein sw. von Köln.

Blatsheim] Blatzheim, Kreis Bergheim.

Merzenich] Kreis Düren, bei Euskirchen. Chron. der St. Köln 2 S. 24 A. 16 (Cardauns).

Bardenbach] Kreis Merzig. Oesterley, hist.-geogr. Wb. S. 43.

Burche] Lacomblet Archiv 5 S. 289 unter den zur Benedictiner-Abtei Deutz gehörigen Pfarrkirchen erwähnt. Oesterley S. 105.

Von den vorgenannten Gütern übergab Eb. Philipp 1176 duas curtes . . . unam videlicet in Helethen, alteram in Elvervelde dem Grafen Engelbert v. Berg und seinen Erben zum Pfande bis zur Rückzahlung von 400 Mark (Lac. 1 n. 455), was K. Friedrich 1179 und 1189 bestätigte (St. 4287 u. 4527, Lac. n. 468 und 517). Dem Gläubiger, dem alle Nutzungen während des Pfandbesitzes zufallen, sollen die Höfe dienen, quemadmodum Coloniensi debetur episcopo servire; doch darf er den erblich berechtigten Schultheissen nicht absetzen. 1180 vertauschte derselbe Erzbischof Niehl gegen eine dem Domkapitel gehörige Villa an der Maas, was K. Friedrich 1180 bestätigte (St. 4303, Lac. 1 n. 473); die Uebertragung wurde auf alle Zubehörden erstreckt excepto solo jure advocati. S. ob. S. 11.

Art. VII. monomachiam] Ein Verbot des Zweikampfes, wie Nitzsch S. 136 und 278 behauptet, ist nicht ausgesprochen, sondern nur des Zweikampfes der Genossen unter einander, ob. S. 20; (Gierke, Genossenschaft 1 S. 184); Art. VIII behandelt den Zweikampf zwischen dem Reichsministerialen und dem Dienstmann von St. Peter vor dem Erzbischof.

pro libitu suo et sine justitia occiderit] sine necessitate, wie es im Wormser Hofr. des Bischofs Burchard c. 30 heisst, id est sine tali necessitate: si se ipsum interficere voluerit, aut, si latro erat, se et sua defendendo.

in potestatem domini sui judicabitur] Ahrer D. R. des 12. Jh.: qui autem comparem suum vulneraverit aut occiderit, absque omni excusatione se dedat in potestatem meam; quod si hoc subterfugerit, et gratia mea et beneficio carebit. Vgl. Wormser Hofrecht c. 7: si quis ex aliquo commisso in manus episcopi cum judicio sociorum pervenerit, ipse cum omnibus suis possessionibus eo dijudicetur. Nitzsch S. 231.

cum tribus equitaturis] equitura in der const. S. 4 Z. 7; vgl. equitatura Waitz 7 S. 48 A. 2.

conspectui — ostendat] Ahrer D. R. v. 1202: si castellanus vel ministerialis ad satisfactionem rebellis fuerit, gratia domini carebit, sed curia et domus domini annum et diem sibi patebit, ita quod cum duobus equis et servo equitante et garcione in comitatu domini se habebit nec tamen conspectui domini se presentabit; si vero coram eo inscienter apparuerit, ab eo protinus aufugiet. Das ältere Ahrer Dienstmannenrecht hatte diesen Satz noch nicht.

apud priores Colonienses] Die hohe Geistlichkeit des Erzstifts, den ersten Stand desselben bildend, während die domini terre den zweiten, die Ministerialen den dritten Stand ausmachen. Hegel 1 S. XXV; 3 S. IV. Die oben S. 29 gedachte Verpfändung geschah coram prioribus necnon et inbeneficiatis et ministerialibus et burgensibus Coloniensis ecclesie.

filum stamineum] Das Abschliessen des Gefängnisses mittels des durch Siegel befestigten Wollfadens vielleicht die bekannteste Stelle der ganzen Aufzeichnung. Grimm RA. S. 182, 809. Ebenso wird der Mann, der des Herrn Huld verloren, im Hildesheimer Dienstrecht in seine Kemnate, de scholde men besluten mit enen sidenen vademe, und im Basler Bischofsrechte in den rothen Thurm gesperrt unde sal der scholteizze einen siden vaden mit wasse darvür spannen (Wackernagel S. 19, 38). Belege aus den Weisthümern verzeichnet Schröder 7 S. 383.

propriis expensis sustentabitur] Eine Vermögensconfiscation war also nicht mit der Verurtheilung verbunden? Das deutsche Dienstrecht § 3 übersetzt in potestatem domini sui judicabitur durch: so is hie lifs und gůtz dem buschove geurdeilt, sagt aber gleichwohl nachher: und sal da inne syns eygenen gůtz leven. Die Urk. Eb. Annos v. 1061 (Lac. 1 n. 196), welche einen Fall behandelt, in dem ein Ministerial gravem et inplacabilem odii nostri persecutionem ob interfectionem ministerialis quoque nostri in se exacerbavisset, kennt allerdings eine Vermögenseinziehung, aber hier war der Todschläger entflohen: universeque proprietates ejus ob idem facinus ipso in exilium fugato publicate fuissent. Die Lösung wird darin liegen, dass der Gefangene aus seinem eingezogenen Vermögen unterhalten wurde.

in festo s. Petri] Ohne weitern Beisatz ist darunter Petri Kettenfeier (August 1) verstanden. Unten XI.

quando synodus episc. celebratur] Vgl. unten IX. Von einer Strafgewalt des Sendgerichts (Nitzsch S. 137, 271) ist keine Rede; sondern nur von der dem Todschläger gegebenen Gelegenheit, sich unter den bei solchem Anlass zahlreich versammelten einflussreichen Personen Fürsprecher auszusuchen; auch sind es nicht blos geistliche Gewalten (S. 137), deren Vermittlung angerufen wird. Zu der von Nitzsch der Stelle gegebenen Bedeutung, als verschaffe sie der kirchlichen Strafgewalt Macht über das weltliche Recht, das dem Erzbischof den Blutbann noch versagt habe (S. 278), reicht ihr Inhalt nicht aus; andererseits bedarf es aber gar keiner solchen Auslegung, da ja doch unzweifelhaft der Erzbischof nach Art. VIII das Recht hat, „de allodiis et de capitibus“ der Dienstmannen zu richten.

juris tam sinodalis quam secularis] justicia synodali et seculari 1067 (Lac. 1 n. 209); jure synodali . . . . et jure forensi (das. n. 511).

proles illa legitima non erit] Diese Bestimmung, ebenso im deutschen Dienstrecht § 3 wiederkehrend, erinnert an Sachsensp. I 38 § 3, wo es von dem, der Jahr und Tag in des Reiches Acht verharrt und in die Reichs-Oberacht verurtheilt ist, heisst: echte kindere ne mach de unechte man seder mer nicht gewinnen (vgl. auch Stobbe, Privatr. 1 § 47 S. 362). Aber es macht doch einen Unterschied, ob ein solcher Rechtssatz sich in einer unter den Augen des Erzbischofs zu Stande gekommenen Rechtsaufzeichnung findet (ob. S. 15) oder in einem aus der privaten Thätigkeit eines Laien hervorgegangenen Rechtsbuche. Johann Klenkok hat nicht versäumt, die Sachsenspiegelstelle zu denunciren: dit stůcke is openberliken weder Godes recht des hilgen sacramentes der

eschap (Homeyer, Johann Klenkok S. 418); doch ist die Stelle nicht unter die von P. Gregor XI reprobirten Artikel aufgenommen, vermuthlich weil ihr Inhalt antiquirt war. Die Bestimmung erinnert wohl an die Rolle, welche Gefangenschaft eines Ehegatten oder verbrecherische Handlungen des Mannes in den Bussordnungen spielen (Richter-Dove, Kirchenrecht (7. Aufl.) § 286 S. 985), nur dass hier von keiner Scheidung die Rede ist, nicht einmal das Zusammenleben der Ehegatten untersagt wird. Die während der Haft erzeugten Kinder waren nach obiger Festsetzung also jedenfalls successionsunfähig; die Dienstrechte verlangen wie das Lehnrecht Ehelichkeit, s. unten Anm. zu X.

Art. VIII. min. b. Petri minist. imperii] Über die Ebenbürtigkeit zwischen Reichsdienstmannen und denen der geistlichen Fürsten Waitz S. 305, Walter § 227. Nach der Regel actor forum rei sequitur wird im ersten Falle vor dem Kaiser, im zweiten vor dem Erzbischof gekämpft. Ueber Nitzsch' Ansicht s. ob. S. 30.

infra XV dies] Sachsenspiegel II 3 § 2: grot man enen man to kampe, de ungewarnet (unbenachrichtigt) dar komen is . . . . he sal dach hebben na siner bord . . .; die vri scepenbare man over ses weken, die dinstman over virteinnacht.

nobiles terre nulla ratione habent judicare] oben S. 15, 20. Ratio in dem alten Sinne von Recht.

Art. IX. ecclesiasticus] kann nicht in dem Sinne von ecclesiastica persona gemeint sein, da nachher in positiver Wendung dasselbe Wort wiederkehrt und offenbar ein kirchliches Amt mit jurisdictio anzeigt. Darf man etwa, da der Wirkungskreis ein engerer sein soll als der des zuvor genannten archidiaconus und decanus, an einen Pfarrer denken und in dem Worte eine Rückübersetzung des deutschen kirchher (Hagen v. 3783: der kirchere van sent Colummen) sehen? Über Sendgerichte durch Pfarrer abgehalten: Richter-Dove § 173 S. 601 (Aufl. 8); über die Gerichtsbarkeit kölnischer Pfarrer: Schied von 1258 (Ennen, Quellen 2 S. 382).

in persona propria . . . nisi] nisi leitet nicht eine Ausnahme, sondern einen Gegensatz ein, den der sachlichen Verletzungen des Kirchenrechts gegenüber den Übertretungen persönlicher Vorschriften (in persona propria, nachher personaliter committere). Hegel S. XIII lässt den Kanzler „über geringe Vergehen in der Gerichtsversammlung“ richten. Der Satz „alio modo“ ist dabei übersehen und ferner der Umstand, dass nur vom Send die Rede ist. Oben S. 20.

in veteri domo archiepiscopi . . . in lapidea cathedra] 1237 schenkt Eb. Heinrich dem Dom domum super curiam contiguam capelle s.

Johannis, que antiquum palatium nuncupatur, ... reservata nobis predicta capella et sede archiepiscopali sita ante eandem, ut ad ea in sollempnitatibus nobis et successoribus nostris aditus pateat, sicut est hactenus observatum (Lac. 2 n. 226); über domus que vetus palatium dicitur vgl. noch das. n. 244 und 313. S. oben S. 11.

Art. X. Der Gedankenzusammenhang in den Eingangssätzen des Artikels ist wohl dahin zu fassen (ob. S. 18): die Dienstmannen von St. Peter sammt und sonders sind bestimmten Hofämtern durch ihre Geburt zugewiesen. Solcher Hofämter giebt es fünf. Nur in diesen fünf Hofämtern sind die Dienstmannen zu dienen verpflichtet. Es können keine andern z. B. Felddienste (s. Z. 6 v. u.) von ihnen gefordert werden. Diese Verpflichtung in der angegebenen Beschränkung gilt ganz besonders von den seniores. Ist nachher von einem Dienst derselben ausserhalb der quinque officia die Rede, so ist er doch einmal ein ehrenvoller in curia und dann nur in Folge des gutwilligen Bleibens auferlegt. Die Interpretation bei Waitz S. 327 und Hegel S. IX scheint mir das et specialiter illi nicht genügend zu berücksichtigen.

ad certa officia curie nati] Auct. vet. I 130: quivis enim ministerialis natione (durch Geburt) erit ex justitia dapifer aut cellerarius aut camerarius aut marschalcus.

seniores] wie unten XII senior filius. In den Dienstrechten tritt früh die Bevorzugung der Erstgeburt auf, wie sich das aus dem Interesse der Dienstherren an der Erhaltung ungetheilter Dienstgüter leicht erklärt (H. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 208). Im Jahre 1169 verleiht Eb. Philipp dem Gerhard von Eppendorf die Kölner Vogtei erblich, ita quod senior filius successorum suorum eandem obtinebit (Lac. 1 n. 434). Hegel S. XXIX. Auch das Ahrer D. R. des 12. Jh. lässt den major natu folgen. Rechtsspruch K. Heinrichs von 1223 (M. G. LL. 2 S. 252): officiatorum filii seniores et legitimi patrum succedant officiis pleno jure in Bezug auf die officia quatuor principalia (ob. S. 24).

honeste in quocumque servitio] S. ob. 16. Ahrer D. R. des 12. Jh.: debuerunt preterea servitium, ut suis aratris agros meos laborare facerent, sed pro meo et ipsorum honore hoc eis debitum remisi et in perpetuum remissum sit, ut in ceteris honestius serviant.

retinebit] Von einer besondern Belohnung des Dienstmannes, wie v. Maurer, Fronhöfe 2 S. 301 will, sagt das Dienstrecht nichts.

Art. XI. milites de familia] ebenso am Schluss des Art. militibus de familia sua. Ob. S. 19 und unten S. 35.

vestire debet] Über das Schenken von Gewändern vgl. J. Grimm, über Schenken und Geben (kl. Schriften 2 S. 183) und die oben S. 26 aus Hagen angeführte Stelle. Der Gegensatz der Winter- und der Sommerkleidung spricht sich in dem Unterschied von Grau und Bunt aus, während sonst „gra und bunt“ neben einander gestellt zu werden pflegen (das. 3 S. 17; K. Friedrich I an den Patriarchen von Aquileja 1160 August: omnes principes Alemannie expeditionem nostram promiserunt et juraverunt omnemque ornatum grisiorum et variorum communi consilio postposuerunt, solis cibariis et armis contenti in expeditione ista, M. G. LL. 2 S. 129). Grau- und Buntwerk wurde aus Eichhornfellen entweder von verschiedenen Arten, Eichkatzen oder Zieselmäusen (Hüllmann 1 S. 57), oder von verschiedenen Körpertheilen, den grauen Rückenfellen oder den gestreiften, getüpfelten Bauchfellen (Weigand 1 S. 283) hergestellt. Weinhold, deutsche Frauen 2 (1882) S. 256. Limburger Chron. (hg. von Rossel) S. 22 sagt von Frauenkleidern: gefüdert im winter mit bund, oder im sommer mit zendel (Taft).

penna] deutsch veder, franz. penne, Pelzwerk.

gulatam] von gula, franz. gueule = collet ou bordure de pelletrie (Du Cange); nach wale an den halz § 5 ist man versucht, an Halseinfassung, Kragen zu denken. Gula oder kele heisst aber technisch das (rothe) Kehlstück am Pelze, so dass hier wahrscheinlich „bezogen mit marderkelen“ zu verstehen ist, Weinhold a. a. O., Lexer 1 Sp. 1538, 2045. Bruno de bello sax. c. 92 crusina (s. u.) cum gulis ornata. Ruotlieb (hg. v. Seiler [1882] S. 292: pellicium dederat bene valde gulatum, vgl. das. S. 108.

cum merdrino limbo] mit einem Streifen aus Marderfell.

circumductum — erg dicitur] irch, nd. erch ist weiss gegerbtes Leder von Hirschen oder Rehen. Ob das Ganze demnach so viel heisst, es solle das Gewand mit einem breiten gepressten Streifen aus weissgegerbtem Leder eingefasst sein, muss ich Trachtenkundigern überlassen. Die einschlägigen Schriften der Kostümforscher, Culturhistoriker u. a. haben die Stelle so wenig beachtet, wie vor 60 Jahren, wo Stüve schon an der Deutung ihrer künstlichen Beschreibung verzweifelte (Wigand, Archiv S. 8).

pellicium] Auch die Weissenburger Dienstmannen sollen in prima anni festivitate pelles cum pellicio empfangen. Pellicium, mitunter deutsch durch kürsen wiedergegeben, wird ein anliegender Pelz-

rock sein, penna im Gegensatz dazu dann der Pelzmantel. Die Zusammengehörigkeit der beiden Kleidungsstücke zeigt auch das nachherige paria. Trierer Zollordnung, Lacomblet, Archiv 1 S. 264: si quid aliud supra mensas in foro quam pennas et pellicia vendiderint, talentinum theoloneum dabunt. Die Zusammenstellung penna et pellicium, pelles cum pellicio erinnert an die formelartige, schon im Ahd. bezeugte Verbindung kürsen unde pelz, auf welche Hildebrand in Grimms Wb. 5 Sp. 2821 aufmerksam macht (vgl. auch die häufige Zusammenstellung in chrusinnis, in pelliciis im Ruotlieb S. 108) und ist vielleicht mit ihr identisch.

certo loco accipient] ist auf den Empfangsort, am Hofe, zugleich aber auch auf den durch die amtliche Stellung gegebenen festen Anspruch zu beziehen.

Art. XII. senior filius] oben S. 33.

jus serviendi] Nach unserer Ausdrucksweise würde eher von einer Dienstpflicht zu reden sein, aber jus kann im ma. Sprachgebrauch den ganzen Kreis von Rechten und Pflichten eines Verhältnisses bedeuten.

si servo caruerit] oben S. 26.

ad lapidem descendat] Von einem solchen Stein, der das Auf- und Absteigen den Reitern erleichterte, ist häufiger in den mittelalterlichen Gedichten die Rede. Alwin Schultz 1 S. 148. Erec 1197: reit zeinem steine, der was breit . . . der was gemachet uf dem hus, daz der kunec Artus dar erbeizte (abstieg) unde ouch uf saz.

fidelitatem et servitium — offeret] oben S. 19.

in curiam et familiam suam — receperit] Vergl. ob. 19. Belege für die Bedeutung von familia als nächste Umgebung im Gegensatz zu dem weitern Kreise der Ministerialen bei Baltzer S. 91. K. Konrad II 1036 für die Limburger Ministerialen (St. 2070): si vero abbas quempiam prescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam aut militem suum et aliquod beneficium illi prestiterit, quamdiu erga abbatem bene egerit, cum eo sit.

per annum integrum] Weissenburger D. R.: dum primum curiam vestram frequentare nituntur per presentem annum propriis bonis suis vobis deserviant. Im Kölner D. R. ist nicht, wie Waitz S. 335 annimmt, Verpflichtung zu unentgeltlichem Dienst ausgesprochen.

inbeneficiare tenetur] Weissenbg. D. R.: expleto autem hoc anno accipiant juxta justiciam suam beneficium suum.

quocumque voluerit, eat] Bamb. D.R.: si beneficium non habuerit ab episcopo et representaverit se in ejus ministerio et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, non beneficiarius, sed libere. Weissenb. D.R. (nach den Worten der vor. Anm.) sin autem, potestatem habent ubivis terrarum degere, nisi justo beneficio revocentur.

nec rapinas nec incendia] ob. Art. III.

II.

Die deutsche Aufzeichnung über das Kölner Dienstrecht wurde gleichzeitig mit der lateinischen zuerst von Kindlinger a. a. O. S. 84—94, nach seiner Angabe: ex scriptura s. XIV veröffentlicht. Der Abdruck ist durch, wenn auch nicht zahlreiche, doch recht grobe Fehler entstellt, die mit jenem in die Wiederholungen von Fürth S. 519 und Ennen, Quellen 1 S. 220 übergegangen sind [1]). Letzterer giebt S. 217 ff. noch einen zweiten Text des deutschen Dienstrechts, der dem grossen Privilegienbuche des Kölner Stadtarchivs entnommen ist. Im Folgenden konnte noch ein dritter Text benutzt werden, auf den mich Dr. Höhlbaum aufmerksam gemacht hat.

A. Pergamentblatt von 41 Centimeter Breite und 48 Cm. Länge. Der Text umfasst 35 Zeilen, deren erste nach da lasen und zweite nach so mach hie (in § 1) endet. Nach einem Zwischenraume von 8 Millimetern stehen unter dem Texte in zwei Zeilen die die Abfassung betreffenden Worte: dit reicht — ire reicht is. Der Text und dieser Absatz sind von einer Hand geschrieben. Als Interpunktionszeichen ist blos der Punkt gebraucht; über dem i findet sich ein von der Texthand herrühendes kommaartiges Zeichen. Das Pergament ist ziemlich dünn und zeigt am untern Rande Löcher und Risse. Auch im Texte kommen hin und wieder grössere und kleinere runde Löcher vor, ohne dass jedoch dem Inhalt dadurch Schaden zugefügt wäre. An einer Stelle ist durch Bruch des Pergaments die Lesung erschwert. Auf der Rückseite steht von alter Hand: Sent Peters dynstman. Die Handschrift, von Kindlinger für seinen Abdruck benutzt, wie sich besonders aus der Unleserlichkeit eines Wortes in § 3 ergiebt, ist von ihm irrig ins 14. Jahrhundert versetzt. Sie gehört nach ihrem Schriftcharakter entschieden ins 13., und zwar nach der von Dr. Höhlbaum angestellten Vergleichung mit andern Urkunden des Kölner Stadtarchivs in die fünfziger oder sechsziger Jahre.

1) Statt mit der VII hant: mit der vurhant (10); die durstel der duren: die overste der duren (3); sůlt (stipendium): scult (6); engiet: en griet (6).

B. In der Abtheilung des Kölner Stadtarchivs, die unter der gemeinsamen Bezeichnung „Actus et Processus“ eine Sammlung sehr verschiedenartiger Documente birgt, ist tom. IV[1]) fol. 84 ff. ein Text des deutschen Dienstrechts von einer Hand abgeschrieben, welche in den Rathsprotokollen und in den städtischen Kopienbüchern bis zum Jahre 1450, nach diesem nicht mehr, anzutreffen ist. Eine besondere Überschrift hebt das Dienstrecht als Ganzes nicht hervor; es bildet vielmehr einen Theil einer grössern Aufzeichnung, die den Titel führt: we man blichende daet off laster zeunen ind dem an dem hoengerichte na gain sall. Innerhalb derselben finden sich die Überschriften: dit is van dem kampe, dann juramentum scabinorum, hierauf folgt ohne grössere Auszeichnung das Dienstrecht. (Mittheilung von Dr. Höhlbaum.)

Ba. In dem grossen Privilegienbuche, das man früher nach seinem Einbande das „weisse“ Buch nannte, ist Blatt 114 ff. das deutsche Dienstrecht in einer der Hs. B sehr nahestehenden Form aufgezeichnet. Das Privilegienbuch ist 1326 auf Beschluss des Raths angelegt und bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fortgeführt worden[2]). Die Hand, welche das Dienstrecht hier niederschrieb, ist nach Dr. Höhlbaums Ermittelung dieselbe, welche nach Ausweis der Kopienbücher des Raths in der städtischen Kanzlei vom J. 1452 ab beschäftigt war. Auch hier ist das Dienstrecht in demselben Zusammenhange wie in B mitgetheilt, nur dass in Ba die generelle Überschrift: Infrascripta concernunt judicium superius lautet, während die folgenden Zwischenüberschriften mit denen in B stimmen[3]).

Die Texte B und Ba sind von einander nur durch kleine lautliche und graphische Differenzen unterschieden, um so erheblicher weichen sie nach Form und Inhalt von A ab. Der Versuch, die Verschiedenheit in der Gestalt von Varianten zum Ausdruck zu bringen, erwies sich deshalb auch als vergeblich und es musste zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden, unter dem deutschen Texte des 13. Jahrhunderts fortlaufend den Wortlaut, den man dem Dienstrecht im 15. Jahrhundert gegeben hat, abzudrucken. Dass für den letztern die Hs. B gewählt wurde, empfahl sich schon aus dem Grunde, dass Ennen a. a. O. bereits

1) Es ist derselbe Sammelband, aus welchem Cardauns in Bd. 1 der Kölner Chron. S. 265 ff. dat nuwe boich veröffentlicht hat.

2) Lacomblet 2 S. VII; Ennen, Quellen 1 S. XXXI.

3) Vgl. Ennen, Quellen 1 S. 180; 186, 191.

den Text nach Ba mitgetheilt hat. Unter den Varianten sind dann die Abweichungen bemerkt, welche Ba gegenüber B bietet. Man wird aus dem Verzeichniss entnehmen, dass deren weit mehrere sind, als Ennen gelegentlich unter der Bezeichnung Ms. II 6 notirt hat.

Die Druckeinrichtung des Haupttextes ist im Folgenden so getroffen, dass vor den einzelnen Paragraphen (s. ob. S. 4) die Artikelziffer in eckigen Klammern angiebt, wo in dem lateinischen Text die Vorlage für den des deutschen Dienstrechts zu suchen ist. Zugleich sind diese abgeleiteten Sätze von den neuen Bestandtheilen durch den Druck unterschieden. Unter den Varianten sind die ohne Bezeichnung der Herkunft der Handschrift Ba entnommen. Die in eckige Klammern gesetzten Inhaltsangaben sind nur in Ba vorhanden, wo sie am Rande der einzelnen Sätze stehen. Von den beiden Texten B und Ba verdanke ich die Collationen der Güte des Dr. Höhlbaum.

[XII] 1. As sente Peters dienztman van eirste ritter wirt, so sa hie zů Colne komen an den durchhůlden steyn, die liet in des bůschofs hove, und sal sin pert und sinen schilt da lasen und sal in dat monster gayn und sin gebet da sprechen; van danne sal hie zů deme buschove gain und beden[1]) eme sinen dienzt; is id sache, dat hie is niet enneymt, so mach hie dan dienen weme hie wilt, ayn weder den buschof sal hie niet dǒn.

2. Is id ever sache of der buschof bedarf of noit hait einger siner dienztlude, dat sal eme der buschof XIIIIor dage ze vǒrens sagen. [XI] As hie dan in sinen dienzt komet, so sal

1. [Van dienstluden] Wanne eynich sent Peters dyenstman ritter worden is ind zo Coelne kumpt[a]) an den durchlochden steyn die da lijgt upme hoyve, so sall he[b]) eyn pert ind eyn[c]) schilt brengen ind sall gain in dat moenster sich beiden ind darna sall he vur den busschoff komen ind der busschoff sall yem gnaide[d]) doin ind sall die dienstman asdan dem busschoff sijnen dyenst bieden, ind enweulde he des nyet entfangen, so mach he dienen wem[e]) he wilt ind en mach weder den busschoff nyet doin.

2. [Van dienstlude dienste] Item were sache dat der ertzbusschoff van Coelne eynichs sent Peters dyenstmans dyenstz noit hedde, dat

1) Dem Worte beden überschrieben y.

a) koempt. b) hee Ba, so immer. c) eynen. d) gnade. e) weym.

man eme geven vůder die IIII[or] marc wert sin und einen pelz van zwen marken, [X] dar ume sal hie eme VI wechen dienen und niet langer, id en si dan dat des der buschof bas weder in verdiene of hie leynt id eme van sinen eygen willen.

[VII] 3. Ever so ensal engeyn sente Peters dienztman mit sime husgenosen zweyen. Ist ever sache dat der buschof eyngen siner dienztlude schůlt gieft, so dat hie sinen husgenosen dode of gevangen neme of mit unreichte ervoilge, des mach hie sich mit der sevender hant entschuldigen; of hie des niet endeit of zůbrengen mach, so is hie liefs und gůtz [1]) deme buschove geurdeilt, noch hie en sal enbinnen jare und dage vůr sins herren ougen nůmmer komen, ayn bi sins herren gesinde mach hie wale komen, of hie wilt; und man sal eme da spise geven und sinen zwen kneychten und vůder zů drin perden. Ist ever sache dat hie enbinnen deme jare und dage sins herren hulde niet erwerven en mach noch enkan, so sal hie geurdeilt sin in betiu kamer, dat is in die haichte, under deme sale bi sente Thomas kirchen, da mach hie misse und mettene

---

sall he yem XIIII dage zovoerentz kunt doin; ind as he in den dyenst komen is, so sall man yem gheven [a)] vell, die IIII marck wert sijn, ind eynen peltz, die zwa marck wert sij. Ind he sall dienen VI wechen ind nyet langer, id en sij dan van waildait des herren off he wilt doin van sijme eygenen willen.

3. Item geyn sent Peters dyenstman mach mit sijme ingesynde kempen. [Van dienstmannen s. Peters die untgaen yren herren sich versuymen mircklich, we man die halden sall.] Item were sache dat eyn ertzbisschoff [b)] eynchen sent Peters dyenstman anspreiche [c)], dat he sijn ingesynde doit geslagen off gevangen hedde, nyet ervoulgt noch reicht versacht, de sall, off he mach, sich selve sevenden untweren ind untschuldigen. Ind were dat he des nyet doin enmach, so sall he ind alle sijn gut in hant des busschoffs ervallen sijn ind sall eyn jair vur den busschoff nyet komen, ayn [d)] he mach bewijlen under sijns herren gesynde wandelen, spijse ind voider sall man gheven yem ind zwen knechten [e)] ind drijn perden. Ind were sache dat he bynnen eyme jaire sijns herren gnade nyet erkrijgen en mach [f)], so

1) Die Schwärze des z ist theilweise abgesprungen.

a) geeven Ba, so auch nachher. b) ertzbusschoff. c) anspreeche Ba, so immer. d) ain Ba (nicht in, wie Ennen liest). e) kneichten. f) en vor mach fehlt.

und alle sine gezide horen und sal da inne syns eygenen gůtz leven die wile hie leift. Dan sal des buschofs schriver die durste[l] 1) der důren up ewer ende besegelin mit eyme roden siden vademe mit des buschofs ingesegele. Vort mach hie ouch sin elich wif dar in bi sich nemen of hie wilt; ever wint hie kinder alda, die solen reichtlois siin. Vortme of hie verholen of důmpligen us queme, so is dat gůt, da hie ume gedient hait, der herren und sin eygen siner neysten und hie sal selve reichtlois siin. Ist ever sache dat die neysten eme syn eygen niet henemen 2), so mach der buschof dat selve eygen lenen weme hie wilt.

[IV] 4. Ever so we gerent is zů minsten mit V marken gelz, den mach der buschof senden, die in důnct dar zů alre beste sin, deme keysere, ofs eme noit were; dat sal der buschof deme dienztmanne doch jair und dach zů vorens sagen, dan sal hie zů reichte dienen; so we sich dan da ane versůmt, die sal siner renten vortme

---

sall he geurdelt werden in die kamer betin, die genant is die hacht, geleigen alreneest[a] sent Thomais capellen under dem sale, alda he mysse hoeren mach, metten ind alle getzijde, ind alda sall[b] he leven[c] van sijme eygenen gude bis an sijns levens ende. Ind sall der schrijver des busschoffs mit des busschoffs siegele[d] ind mit eyme roiden sijden vadom beide poste der doeren besiegelen[e]. Ind he mach sijn wijff mit yem haven off he wilt, ind gewynt he eyn kynt, dat sall sijn ayn geluck[f] des reichtz. Ind gienck[g] he uyss[h] mit wravell, so soilen sijne leen den herren ind sijn gut den neesten[i] zo gedeilt werden, ind he sall sijn buyssen reichtz gelucke[k], ind en weulden sijne neesten[l] bynnen eyme jaire sijn gut nyet an sich neymen ind vorderen, so mach eyn busschoff dat gut gheven weme[m] he wilt.

4. [Van dienstluden die up keysers gesetz dienen soilen] Item so wilch man belient[n] is mit eyme leen, dat V marck wert is zo mynsten, ind geviele eyne reise[o] zo gesetz eyns keysers, so sall eyn busschoff sijme dyenstmanne, den he dartzo alre best bekent, vur

1) Der letzte Buchstabe des Worts erloschen und unsicher. 2) Nach niet ein durch Bruch des Pergaments und Abspringen der Schwärze undeutlich gewordenes Wort, das mit h anfängt und mit mē schliesst. Dr. Höhlbaum hat durch Anwendung chemischer Reagentien das im Text gegebene Wort ermittelt.

a) alrenyest. b) sal. c) leeven. d) segele. e) beyde besegelen. f) ain gelucke. g) gienge. h) uss. i) nyesten. k) geluck. l) nyesten. m) weyme. n) beleent. o) reyse.

darven. Wirt id eme ever binnen jare und dage gesaicht, so liet an sinen willen, of hie dienen wille, of hie mach id bewisen an dat halfschiet siner jair gulden.

[IV] 5. Vort so sal der buschof eyme eicklichen sente Peters dienztman, die sich bereit eme zů dienen, as is eme noit geburt, X marc gelz geven und vůder und einen graen pelz wale an den halz und zwen gesellen einen gůden henxt zů eyme sŏmere wale gesadelt und beslagen und zwa bulgen und da inne viere yseren krampen mit den slusselen, die gehoren zů deme aichter gereide und vorder gereyde, und den selven gesellen sal man XL elen důchs geven dat bastart heyst.

[IV] 6. Ever sal der buschof eime eicklichen sente Peters dienztmanne, die over berch sint, alle mayns eine marc geven; of hie der marc niet engiet, so sal hie mit sinen husgenosen manen sinen herren reichte dienstlichen, dat hie die sůlt geve, zů deme anderen male und zů deme dirden ouch also; of hie is dan ever niet geven enwilt, so sal hie nemen eine gescheilde wise hasselrůde mit gezuge siner husgenosen und legen die under sins herren decken des buschofs

---

jaire ind dage dat kunt doin, ind so sall he van reichte [a] dienen [b]; ind were dat he dat versuympde, so sall he sijn leen verloiren hain. Ind were sache dat yem bynnen eyme jaire kunt [c] gedain wurde, so sall dat an sijme willen stain, off he dienen wille off eynen halven wagen zoll geven as eyn halffscheyt sijnre jair renten van sijme leen.

5. Item eyme yecklichem [d] sent Peters dienstmanne, die sich stellit up alsusten reyse, sall eyn busschoff gheven X marck vell ind eynen peltz van grawem waill gekropt ind zwene gesellen eynen soymer henxst gesadelt ind beslagen, zwa bulgen ind da an IIII ysern krempe mit nalen dartzo gehoerende, eyn vurgegurde ind eyn achtergegurde, ind yren knechten XL eilen geschoirentz bastartz.

6. [Van dienstluden die oever berch dienen] Item geveill [e] diese [f] reise oeverberch, so sall eyn busschoff gheven eyme yecklichem [g] sent Peters dyenstmanne zo yeckligem maende eyne marck; ind were sache dat he der marck nyet en gheeve, so sall der dyenstman zom yrsten [h] dat ingesynde bij sich neymen ind sall sijnen herren dyenstlichen maenen [i], dat he yem syne soult gheve; ind en geve he yem den nyet, so sall he yn anderwerff ind dirdewerff manen as vur. Ind

a) reicht. b) dyenen. c) Dem Worte kunt hat der Schreiber in B nachträglich nyet übergeschrieben. d) yeckligem. e) gevyell. f) dese. g) yeckligen. h) yersten. i) manen.

und nigen eme mit sime hůfde und kussen den mantel der decken und dan van sime herren scheiden, anders is hie sime herren nůmme reichts schuldich. As dit gedain is, so en is hie niet schuldich zů dienen me under deme selven keyser die dan leift.

[IV] 7. Ever is enich sente Peters dienztman die zů minsten niet V marc gulden hait, die en is sime herren niet schuldich zů dienen, id en si dan dat id eme sin herre wale erstoren wille.

[VIII] 8. Dit sint die dienztlude sente Peters schuldich, das si nieman en haint zů antwerden van eigen noch van halze dan aleyne deme buschove, die ein overste richter is weretlichs gereichtis in deme herzogeriche und geistlichis gerichtis in deme buschdome.

9. Vort en mach engein sente Peters dienztman sinz eigens in eine ander gewalt komen, id en si mit willen und mit rade sins herren; so we ever verzichnisse sime herren dōn wilt ume einge sache, dat dů up sine genade, id envalle dan in sine kamere, dat mach man mit LX schillingen besseren.

---

en wilt he yem zo maill nyet gheven, so sall he neymen eyne gescheilde hassell roide ind mit getzuyge[a] etzlicher syns ingesyndtz sall he die roide under die decken sijns herren bedde leigen ind nygen vur dem bedde syme herren ind kussen syns herren mantell off sijne decken ind gain[b] enwech, ind asdan vort is he sijme herren geyn reicht me schuldich. Item wanne diese[c] vurs. reise gedain is, so en is der dyenstman as lange as die keyser leifft geyne reyse me schuldich zo doin.

7. Item so wilch dyenstman eyn leen hait, dat zo mynsten nyet[d] V marck wert en is, die en is geyne reyse schuldich, der herre en wille yem vur sijnen dyenst genoich doin.

8. [Der dienstlude vrijheit] Item want diese dyenstmanne vurs. alsusten vurs. dienste schuldich sijnt, herumb ensoilen sij van yrme gude off van yrme halse nyemanne antwerden dan alleyne eyme busschoff, die des werentlichen[e] reichtz bynnen dem hertzougdom ind des seynreichtz bynnen dem buschdom eyn oeverste herre is.

9. Item geyn gut, dat unser eynchem van macht sent Peters erffligen roert, en mach man buyssen diese macht nyemanne

a) getzuge. b) gaen. c) dese. d) Der Schreiber von B hat nachträglich me dan nach nyet hinzugefügt; fehlt in Ba. e) weirentlichen.

10. Ever wirt eman vůrgeeischt van sime herren ume sins amptz wille, dat mach hie mit zwen siner husgenosen behalden; ever of hie ume dat eygen, da inne hie noch sizzit, beschuldiget wirt, dat mach hie mit einer hant behalden; is id ever sache, dat hie eingen krut of gewalt enbinen haven lijt, dat mach hie behalden mit der VII hant vor sime herren. Ever wirt ouch ieman vůr geeischt van sime herren, so ensal nieman ume dat urdel gevraicht werden ain ein husgenose des selven reichtz.

11. Vort solen unse lude vri sin van tolle en binnen unsme geleide ain aleine kremere. Die hus die wir hain enbinnen Colne, die solen vri van zinse siin des hoifs, al so lange si unse sint.

[VIII] 12. Is ouch einch sente Peters dienztman des keisers of des kůninx dienztman zů kampe ane sprechen wilt in des buschofs gereichte, dar vůr sal der buschof zů reichte stain bis an den kamp, van danne sal hie si beide senden deme keisere, under des

---

gheven dan mit raide des herren ind sijns gesyndtz; item so wilch man umb eyne mysdait syme herren eyn kaff reickt, dat sall he doin up sijne gnade, he en hette dan der kameren busch gehauwen, dat sall he versoynen mit LXs. [a].

10. [Van dienstlude] Item were sache dat eyn dyenstman van sijme herren as up sijne leene [b] wurde angesprochen, dat sall he behalden mit zwen ingesynden; item wurde he angesprochen van sijme gude, dat he hait in syme besess, dat sall he behalden vur sijme herren mit eynre hant. Item were sache dat he yeman anspreche, so en sall man nyeman vraigen umb dat urdell dan eyn ingesynde die desselven reichtz is.

11. Item bynnen dem hertzougdom soilen unse lude tollvrij sijn ayn [c] die kremer ind koufflude [d]. Item die huyser, die wir hain bynnen der stat van Coelne, soilen van hoifftzijnse [e] vrij sijn, as lange sij unse sijnt.

12. Item were sache dat eyn sent Peters dyenstman eyns coenynx ind keysers dyenstman anspreche mit kampe in dem hertzougdom des

a) Irrig hat Ennen gehaiwen und XL gelesen. b) leen. c) aen. d) coufflude. In B steht neben dem Satze am Rande: nota. e) hoyfzijnse.

maicht und gewalt sůlch reicht sal enden und geschien; in geliger wiis sal der keiser deme buschove dǒn.

Dit reicht haint gemacht und anbraicht her Henrich van Alpheym und Anthoniis Johans sůn van Molenheym ume dat, ove ire herre in niet wale gelůven enwille, dat si dat bereit sint zů stedigen over mitz den dienzt, den si sente Petere haint gedain, want in ire vadere dat wale erzalt haint, dat dat ire reicht is.

---

busschoffs van Coelne, so sall der busschoff van Coelne reicht doin bis an den kamp, ind sall sij dan beide dem keyser oeversenden, under des gewalt dat reicht zo ende komen sall, ind alsus sall eyn keyser gelijch her wederumb doin.

I.

Entstehungszeit.

Für die Datirung der deutschen Aufzeichnung ist ein Anhaltspunkt durch deren Schlusssatz gegeben, wonach Herr Heinrich von Alpheim und Anton von Mülnheim, Johanns Sohn, die Verfasser der Zusammenstellung sind. Beide Namen lassen sich unter den urkundlich bezeugten Kölner Ministerialen nachweisen. Ja, der erste von ihnen ist so häufig und so lange Zeit genannt, dass die Ermittlung des im DR. gemeinten schwierig wird. Heinrich de Alpheim ministerialis s. Petri wird zum ersten Mal 1135 erwähnt [1]) und findet sich von da ab das ganze Jahrhundert hindurch [2]) als Zeuge in erzbischöflichen Urkunden, einmal auch in einer kaiserlichen [3]), unter denen nicht wenige des wichtigsten

1) Lacomblet 1 n. 321.

2) Vgl. die Aufzählung in Lindt, Beitr. z. Gesch. des deutschen Kriegswesens (Freibg. u. Tüb. 1881) S. 64, zu der noch hinzuzufügen ist: 1147 (Seibertz UB. 1 n. 47), 1165 (n. 55), 1166 (n. 57), 1167 (Lacomblet 4 n. 631), 1169 (n. 632), 1170 (Seibertz n. 61), 1176 (n. 1069).

3) 1153 Friedrich I, die Veräusserung der erzbischöflichen Tafelgüter betr. (St. 3672). Vgl. auch den Brief Friedrichs I v. Aug. 1167 (St. 4089).

Inhalts sind und mehrere sich mit Ertheilung von Rechten beschäftigen[1]). Derselbe Name begegnet unter den Ministerialen fort bis 1252. Viel weniger reichlich fliessen die Quellen für den zweiten Namen: Antonius de Mûlenheim ist 1166—1197 unter den erzbischöflichen Dienstmannen nachweisbar[2]). Da sich aber der Zusatz Johans sûn, den das DR., um Verwechslungen zu vermeiden, beizufügen für nöthig hält, niemals in den Urkunden findet, so ist eine volle Sicherheit der Identität nicht vorhanden.

Da das Zusammenwirken der beiden Ministerialen in dem Schlusssatz des DR. betont wird, so muss nach dem vorstehenden Material ein Heinrich von Alpheim der Mitverfasser sein, der in den letzten Jahrzehnten des 12. Jh. existirte. Es ist nun nicht zu übersehen, dass die Urkunde „her Henrich van Alpheym" sagt. Der Titel würde — immer mit Rücksicht auf das gegebene Material — am ehesten für einen Ministerialen taugen, den wir in den Urkunden als Inhaber eines besondern Amts und erheblichern Grundbesitzes nachweisen können. 1200 wird Heinricus castellanus in Alpheim genannt, der sein Recht an einer terra inculta que in vulgari drysch vel venne dicitur, welche er selbst vom Kölner Erzbischof zu Lehn trug und andern wieder zu Lehn überlassen hatte, als die letztern das Grundstück der Abtei Altenberg verkauften, seinem Lehnsherrn aufliess[3]). Wenige Jahre darauf wiederholt sich derselbe Vorgang, wiederum zu Gunsten der Abtei Altenberg, nur das diesmal der Gegenstand des Geschäfts von grösserm Werthe war, da Heinrich von Alpheim anstatt des frühern Kaufpreises von 10 jetzt 23 Mark für das Aufgeben seines Lehnrechts an einem Forst erhielt[4]).

Würde danach die Zusammenstellung der in dem deutschen DR. enthaltenen Rechtssätze um das J. 1200 geschehen sein können, so ist doch dies Datum als Entstehungszeit der vor uns liegenden Aufzeichnung unmöglich. Das schliesst schon der Gebrauch der deutschen Sprache aus. Ich habe früher an anderer Stelle nachgewiesen, wann Rechtsaufzeichnungen in Niederdeutschland sich

1) Erzb. Rainalds Urkunde für Medebach v. 1165 (Seibertz 1 n. 55). Erzb. Philipps Urkunde für Köln von 1180 (Lac. 1 n. 474).

2) Lac. 1 n. 419 u. 547 bezeichnen die Endpunkte. Die übrigen s. bei Lindt S. 66.

3) Lac. 1 n. 567.

4) Lac. 2 n. 4 vom J. 1201.

des heimischen Idioms zu bedienen anfangen [1]. Köln macht von dem allgemeinen für die Classe der Urkunden ermittelten Resultate [2] keine Ausnahme. Die Durchmusterung der Urkundensammlungen von Lacomblet und von Ennen gewährt kein Beispiel einer deutsch abgefassten Urkunde vor 1250 [3]; nur vereinzelt finden sich vorher kurze deutsche Einschiebsel in lateinischen Documenten [4], wie schon das gefälschte Weisthum von 1169 eine deutsche Gerichtsformel in seinen Text aufgenommen hat [5]. Der älteste Kölner Beleg einer deutschen Urkunde fällt ins Jahr 1251 oder, da man hier nur einem lateinischen Vertragsinstrument eine deutsche Uebersetzung anfügte [6], sicherer ins J. 1258, wo zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln Verträge in deutscher Sprache zur Regelung ihrer damaligen Streitigkeiten errichtet worden sind, die noch im Originale vorliegen [7].

Vor der Mitte des 13. Jahrh. kann demnach das deutsche DR. nicht entstanden sein. Damit stimmt auch, was oben S. 37 über das Alter der frühesten der drei Hss. gesagt ist. Wie verhält sich dazu die Schlussbemerkung über die Urheber der Zusammenstellung?

Wären die vorhin aus Urkunden nachgewiesenen Heinrich von Alpheim und Anton von Mülnheim in Wahrheit die Verfasser des vor uns liegenden Dienstrechts, so würden sie es in lateinischer Sprache verfasst haben. Dass man ihre Arbeit etwa um die Mitte des 13. Jahrh. ins Deutsche übersetzt hätte, ist kaum wahrscheinlich. Der Text liest sich nirgends wie eine Uebertragung aus dem Lateinischen. Auch ist der Abstand in dem Inhalt des deutschen und des lateinischen DR. so gross, dass ein Zwischenraum von blos fünfzig Jahren zwischen beiden Gestalten zu gering erscheint. Endlich spricht noch der kleine äussere Umstand gegen

1) Vgl. meinen Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1876 S. 95 ff.

2) Das. S. 131 ff.

3) Die Ordnung der Weiherstrassen-Bauerbank von 1240 (Ennen 2 n. 212) liefert keinen Gegenbeweis, da sie nur durch Copieen des 15. und 16. Jh. überliefert ist, auf welchen allein auch das Datum beruht.

4) Vertrag zwischen der Stadt Köln und dem Grafen von Berg von 1250 Lac. 2 n. 357; Ennen 2 n. 293). Dieselbe deutsche Clausel in dem Vertrage der Stadt mit dem Grafen von Jülich von 1251 (Ennen n. 299).

5) Lac. 1 n. 433, Ennen 1 n. 76.

6) Vertrag zwischen dem Erzbischof Konrad von Köln und dem Grafen von Jülich (Lac. 2 n. 376).

7) Ennen 2 n. 381, 382.

die Autorschaft der Genannten, dass, so geläufig es auch mittelalterlichen Schriften sein mag, wenn ihre Verfasser von sich in dritter Person reden, so wenig werden sich Beispiele dafür finden lassen, dass sie sich selbst „Herr“ betiteln.

Zur Erklärung des Schlusspassus bleiben zwei Möglichkeiten übrig.

Neuere Untersuchungen haben gelehrt, Prologe und Epiloge deutscher Rechtsaufzeichnungen genauer darauf zu prüfen, ob ihre Zugehörigkeit zu dem Texte, den sie eröffnen oder schliessen, von Anfang an bestand oder erst nachträglich hergestellt wurde[1]). So liesse sich hier muthmassen, die Verbindung des Schlusssatzes mit dem vorangehenden Texte sei nicht ursprünglich, sondern von dem lateinischen DR. herübergenommen; die beiden genannten Ministerialen seien dessen Urheber. Bei dem Vorkommen des Heinrich von Alpheim fast das ganze 12. Jahrh. hindurch hätte diese Annahme keine Schwierigkeit, und da der zweite Name in der bestimmten Fassung jenes Schlusssatzes nirgends weiter begegnet, so würde er ebenso wenig entgegenstehen. Dagegen macht der ganze oben S. 15 dargelegte Charakter der lateinischen Aufzeichnung es wenig wahrscheinlich, dass sie aus den Kreisen der Dienstmannschaft selbst hervorgegangen sein sollte, während der des deutschen Dienstrechts gradezu auf solchen Ursprung hinweist. Da ausserdem jeder handschriftliche Anhalt für eine Vermuthung wie die gedachte mangelt, so wird man zu der Erklärung hingedrängt, dass in den Kreisen der Kölner Dienstmannen die Tradition sich erhielt, die beiden genannten Ministerialen hätten zum Zweck der „Kundschaft“ ein Weisthum wie das vorliegende zusammengestellt. Eine solche Tradition kann sehr wohl eine wahre Thatsache zur Grundlage haben. Sie mögen immerhin eine derartige Aufzeichnung unternommen haben. Aber nicht diese ist die uns erhaltene, sondern eine etwa um ein halbes Jahrhundert jüngere, die an die Stelle der früheren trat und in den Überlieferungen des Ministerialenkreises mit den hier fortlebenden Namen[2]) jener vermuthlich besonders angesehenen Männer in Verbindung gesetzt wurde.

1) Frensdorff, das lübische Recht nach seinen ältesten Formen (1872) S. 46 ff. Dortmunder Statuten S. CLXIX.

2) Über die spätern Schicksale des Namens derer von Alpheim s. Hegel 3 S. CXXIV, der Ennen, Gesch. 1 S. 435 berichtigt. Cardauns, Kölner Chron. 1 S. 215.

II.

Allgemeiner Charakter.

Das deutsche Dienstrecht erscheint auf den ersten Blick als eine Übersetzung des lateinischen. Es ist aber mehr als das: es ist ein Auszug und eine Bearbeitung der Vorlage und weist demnach ihr gegenüber Auslassungen, Abänderungen und Zusätze auf.

Die ganze Aufzeichnung hat einen viel weniger feierlichen und förmlichen Charakter als das lateinische DR. Der deutsche Text ist sozusagen familiärer, nüchterner gehalten. Das gilt von der Sache wie von der Sprache. Jene zahlreichen Formen, mit welchen das alte Recht die Handlungen des Dienstmannes umgab, sind verschwunden oder abgeschwächt. Die vermittelnden Elemente, welche zwischen dem einzelnen Ministerialen und dem Erzbischof standen, werden nicht mehr erwähnt. Wo an einer Stelle einer Form gedacht wird, welche die Vorlage nicht kannte, besteht sie in einer nüchternen, zahlenmässigen Wiederholung (6). Während das lateinische DR. nie anders als vom archiepiscopus redete, ist hier, wie im Sprachgebrauch des täglichen Lebens, nur vom buschof die Rede[1]). Die ecclesia beati Petri heisst dat monster (1). So wird es dann auch erklärlich, dass der oder die Zusammensteller einmal ganz aus der Construction fallen und, nachdem sie bisher vom Bischof und dem St. Peters Dienstmann ununterbrochen in dritter Person gesprochen haben, einen Satz mit „wir“ und „unse“ aufnehmen (11), der zudem solches Inhalts ist, dass nicht die Dienstmannschaft, sondern nur der Erzbischof als redendes Subject gemeint sein kann.

Die Oekonomie der Vorlage ist ganz aufgegeben. An die Stelle des principiellen Satzes, welcher jene eröffnete, ist eine Bestimmung getreten, welche früher das Ende bildete und sich für den gewählten Platz nur dadurch empfahl, dass man eine Befugniss des ritterlich geübten Dienstmannes zu einer Verpflichtung desselben erhob, sobald als er Ritter geworden ist (as s. Peters dienztman van eirste ritter wirt). Gleich dem ersten Artikel sind auch die beiden folgenden weggelassen, ebenso die

1) Ebenso gebrauchen die Reimchronik des Gotfr. Hagen und die Kölner Jahrbücher (Bd. 2 der Kölner Chron.) den Bischofs-, nicht den Erzbischofstitel.

Art. V und VI, IX und XI. Die veränderte Ordnung der Bestimmungen erhellt aus der Reihenfolge, in welcher die Artikel der Vorlage zur Bearbeitung herangezogen sind: XII, X, VII, IV, VIII. Auch wo alte Sätze wiedergegeben werden, sind sie niemals ohne Veränderungen geblieben. Vollständig neue Sätze sind an einer zusammenhängenden Stelle eingeschoben, gegen das Ende hin, in den §§ 9—11. Das Verfahren des Bearbeiters tritt am bezeichnendsten vielleicht darin hervor, dass er auch da, wo er absichtlich Artikel übergeht, die Wendungen derselben benutzt, um andere Sätze zu bilden (2). Es fehlt nicht an einzelnen Missverständnissen der Vorlage (5, 6), andererseits aber auch nicht an Zusätzen, die eine früher nur implicite gegebene Rechtsnorm ausdrücklich geltend machen (10 a. E.) oder wahre Vervollständigungen des alten Textes sind: so die Bezeichnung der Rechtsfolge, welche die Versäumung der Romfahrt nach sich zieht (4), der Vermögensstrafen, welche den zur lebenslänglichen Gefangenschaft verurtheilten Dienstmann treffen (3). An einzelnen Stellen ist der aus der Vorlage wiederholte Rechtssatz zu erweitern versucht, theils äusserlich, durch Darlegung des früher ausdrücklicher Erwähnung nicht bedürftig erachteten Details (3, gezide), theils innerlich, durch Hinzufügung von Thatbeständen, welche dieselbe Rechtswirkung nach sich ziehen sollen, wie der einzige in der Vorlage erwähnte (3, dode). Das alles zeigt eine erhebliche geistige Thätigkeit, die, an Ueberkommenes anknüpfend, doch selbständig und bewusst ihre eigenen Ziele verfolgt. Diese können keine andern gewesen sein als: zeitgemässe Umgestaltung des alten Rechts und Aufzeichnung solcher Sätze, die man in der alten Niederschrift vermisst haben mochte.

Die ergänzende Thätigkeit ist bereits zur Genüge geschildert und erhellt im einzelnen aus den Anmerkungen und aus der Art, in welcher der Text abgedruckt ist. Die umgestaltende Richtung wird vorzugsweise charakterisirt durch eine Abschwächung der Gebundenheit des alten Dienstverhältnisses. Die persönlichen Beziehungen zwischen Herr und Mann sind gelockert. Die „Gnade“ des Herrn hat nicht mehr den Spielraum wie früher, vor allem weil ihr ihr wirksamstes Mittel fehlt, die Verfügung über die Dienstgüter, seitdem sich der erbliche Besitz der Ministerialenfamilien immermehr befestigt hat. Wird sich der Erfolg davon auch vorzugsweise in einer Stärkung der ministerialen

Rechte zeigen[1]), so hat doch hin und wieder auch die Stellung des Herrn in Folge der Beseitigung von Pflichten gegen den Mann gewonnen. Nicht jede Auslassung in dem deutschen DR. wird man allerdings als eine Aufhebung der entsprechenden Bestimmung des lat. DR. ansehen dürfen und sich immer erinnern müssen, dass die Urheber der jüngern Aufzeichnung unzweifelhaft in dem Bereiche der Ministerialen zu suchen sind.

Die Landwehrpflicht des Dienstmannes ist nicht mehr erwähnt; zur Romfahrt braucht der Dienstmann nur einmal während einer Kaiserregierung mitzuziehen (6); von der persönlichen Theilnahme kann sich jeder Pflichtige durch Zahlung von Heersteuer befreien (4); die minder begüterten dienen nur noch gegen Vergütung (7). Die dienstbereiten Ministerialen ziehen nicht alle, sondern nur nach einer vom Erzbischof, der nicht mehr am Heereszuge theilnimmt, gemachten Auswahl mit dem Kaiser over berch (4). Auch die Last des Hofdienstes ist verringert. Nicht mehr im regelmässigen Turnus trifft den Einzelnen die Verpflichtung, sondern der Bedarf des Erzbischofs entscheidet, und jeder geleistete Hofdienst empfängt seine bestimmt bemessene Belohnung (2). Der Pflicht des Erzbischofs, den Dienstmannen Kleider zu schenken, geschieht keine Erwähnung mehr, ebenso wenig seiner Pflicht, unter gewissen Umständen ein Dienstgut zu leihen. Einen unmittelbaren Gegensatz zwischen beiden Aufzeichnungen zeigt das Beweisverfahren bei Verbrechen eines Ministerialen gegen seinen Genossen. Im lat. DR. überführt der Erzbischof den leugnenden Beklagten testimonio septem domesticorum suorum — die Zahl zeigt schon, dass ein Beamter des Erzbischofs mit sechs Dienstmannen gemeint ist —, nach dem deutschen DR. „entschuldigt“ sich der Beklagte mit der sevender hant. Suchte das lat. DR. sich auf den reformatorischen Standpunkt zu stellen, der dem Missbrauch des Eides in der Hand des Angeschuldigten entgegenwirkt (vgl. Wormser Hofrecht c. 12, 19), so kehrt die aus den Kreisen der Dienstmannen hervorgegangene Aufzeichnung zu dem Grundsatz des alten Rechts zurück.

Dass das Dienstrecht auch in den Jahrhunderten, in welchen die Ministerialität sich auflöste und der Hauptsache nach in das Lehnsverhältniss aufging, eine Bedeutung behielt, lässt der

1) Hegel 3 S. XIII.

Umstand erkennen, dass man sich in der nachfolgenden Zeit nicht begnügte, den Text des 13. Jahrhunderts abzuschreiben, sondern ihn auch beim Copieren umgestaltete und modernisirte. Dieser Aufgabe haben sich die Texte B und Ba unterzogen. Gegenüber der Knappheit von A steht ihr Wortreichthum. Sie gefallen sich in Umstellungen der alten Sätze, in Umschreibungen. Sie streben danach, bessere Verbindungen zwischen den einzelnen Normen herzustellen (6, 8). Das Wort husgenoze ist ausgemerzt und durch ingesinde ersetzt, wahrscheinlich weil jener Name nunmehr eine auf die Genossenschaft der Münzer eingeschränkte Bedeutung angenommen hatte[1]). Die alten Rechtstermini sind gegen untechnische Wendungen vertauscht oder verwässert: jair und dage ist in eyn jair (3, 4), eigen in gut (3), reichtlos in ane geluck des reichts (3) umgeändert. Fehlt es nicht an einzelnen Missverständnissen (1 sich beiden, 3 nyet ervoulgt, 3 bewilen) oder Auslassungen, Einschiebungen kleiner Flicksätze oder Worte, so sind doch auch einige Verbesserungen und Ergänzungen vorhanden, bei denen der Verfasser auf das lateinische Original zurückgegangen sein kann (3 kempen, 5 slusselen). Mitunter ist der Titel ertzbuschof wieder hergestellt, ein paar mal mit dem in der Rechtssprache jener Zeit so beliebten unbestimmten Artikel. Auch einzelne sachliche Zusätze sind vorhanden, so die Präclusivfrist eines Jahres für die nächsten Erben, das Eigen des flüchtigen Verbrechers an sich zu nehmen (3), die Festsetzung des Betrages der Heersteuer auf einen halben Wagenzoll (4). War schon an den Zusätzen, welche das deutsche DR. des 13. Jh. gegenüber dem lat. bietet, Schwerfälligkeit des Ausdrucks und Schwierigkeit des Verständnisses wahrnehmbar, so ist das in noch gesteigertem Masse bei den Änderungen der Fall, welche die Texte B und Ba an ihrer Vorlage gemacht haben.

III.

Anmerkungen.

1. Der Satz ist ein Auszug aus XII mit einigen Verallgemeinerungen. Was dieser Artikel von dem jüngern Sohne, der sich zum Eintritt in den Dienst des Erzbischofs meldet, gesagt hatte, bezieht

1) Hegel 3 S. CCLXVI.

§ 1 auf jeden Ministerialen, sobald er Ritter geworden ist. Von den Umständen, die den Erzbischof zum Ertheilen eines Lehns verpflichten, ist keine Rede mehr; das Handeln gegen den Erzbischof ist dem in andere Dienste Übertretenden schlechterdings untersagt.

2. ist grösstentheils neu, wenn auch zu seiner Herstellung durchgehends Sätze und Wendungen des alten DR. verwendet worden sind. Denn den sechswöchentlichen Dienst, der nach X die seniores in bestimmter Reihenfolge traf, kann der Erzbischof jetzt nur im Falle besondern Bedürfnisses fordern und muss ihn dem entsprechend zuvor ansagen. Dass die Verlängerung der gesetzmässigen Dienstzeit nur kraft Abrede eintreten soll, ist mit den Worten des Art. II (nisi hoc — promereatur) ausgedrückt. Der zweite Satz ist aus XI und X gebildet; denn vůder (Futter, Unterfutter) und pelz sind eine Wiedergabe von penna und pellicium, und die 6 Mark, welche der Erzbischof pro vestibus zu geben berechtigt ist, auf beide vertheilt. Aber was im lateinischen DR. nur eine dem Herrn zur Festzeit obliegende Leistung war, ist jetzt allemal ein Äquivalent des sechswöchentlichen Hofdienstes und hat seinen rechtlich feststehenden Werth.

leynt] lenen, leinen im Sinne von zeitweise gewähren (Lübben 2 S. 664).

3. Neben Verkürzungen hat Art. VII wesentliche Zusätze und Änderungen erfahren.

zweyen] übersetzt nicht monomachiam inire, sondern erweitert es zu dem allgemeinen Begriff: streiten § (vgl. 12: kampe zu ane sprechen); die jüngern Hss., im Folgenden gemeinsam mit B bezeichnet, kehren zu kempen zurück.

dode] Statt des einen in VII genannten Delicts eines Dienstmannes gegen den andern werden hier drei aufgezählt. Die ungerechte Verfolgung (mit unreichte ervoilgen), wobei man etwa an die falsche Anklage (Osenbrüggen, alam. Strafr. S. 266) zu denken hat, erschien B zu unbestimmt, und sie machte daraus eine Bedingung der vorhergehenden Delicte: nyet ervoulgt noch reicht versacht d. h. wenn ein Dienstmann den andern getödtet oder gefangen hat, ohne ihn rechtlich verfolgt zu haben oder ohne dass dieser ihm Recht verweigert hatte, also eine Umschreibung des sine justitia occidere in VII.

entschuldigen] Im Gegensatz zu VII ist hier dem Beklagten der Reinigungseid selbsiebent zugestanden. R. Löning, Reinigungseid bei Ungerichtsklagen (Heidelbg. 1880) S. 149 und 267 bringt die Stellen des lat. und deutschen DR. unter sich und mit seiner Theorie der allgemeinen Subsidiarität des Reinigungseides dadurch in Einklang, dass er in dem lat. ein specieller, in dem deutschen ein genereller

redendes Zeugniss erblickt und deshalb das letztere aus dem erstern interpretirt. Ich vermag mich von der Richtigkeit der neuen Ansicht, welche „in defectum probationum" (Erzb. Sigfrid von Köln für Kempen 1294, Lac. 4 n. 677) als stillschweigende Voraussetzung der zahllosen Zubilligungen des Beweisrechts an den Beklagten in deutschen Rechtsurkunden denkt, nicht zu überzeugen und erkläre den Gegensatz der Stellen wie oben S. 51.

niet endeit of zubrengen mach] unterlässt er die Beweisführung oder gelingt sie ihm nicht.

lifs u. gutz geurdeilt] oben S. 31.

betiukamer] Im Hofdienst (unten III): ei qui preest custodie captivorum in betthenkamere.

haichte] Über das Hachtgericht, das sich hieraus entwickelte, Ennen, Gesch. 1 S. 595.

sale] auch in den Kölner Chron. die ständige Bezeichnung für das erzbischöfliche Palatium. Hagen v. 1449 der buschof geinc zo gerichte sitzen up den sail (vgl. v. 1640, 3097). Chron. rhythm. Colon. fragm. 4,51 (Chron. reg. Colon. S. 313). Dass dieser Sprachgebrauch nicht blos kölnisch war, zeigt ein Rechtsspruch K. Wilhelms v. 1253 (M. G. LL. 2 S. 368): quod nullus in episcopali curia et sala ac ipsarum attinentiis jus feudale quod wolge (= volge) vulgariter appellatur debet vel potest habere.

sente Thomas kirchen] lag am Domhofe, auf der Südseite des Doms, wo jetzt das erzbischöfliche Diöcesanmuseum. Kölner Chron. 3 S. 791 (Cardauns).

sine gezide] die horae canonicae, von deren sieben eine, die hora matutina (Mette), vorher genannt ist.

sins eygenen gütz leven] Der Unterhalt wurde also aus seinem ehemaligen, jetzt confiscirten Vermögen bestritten. S. oben. S. 31.

des buschofs schriver] Die Verschiedenheit des Amts vom cappellanus zeigt die Zeugenliste einer erzbischöflichen Urkunde von 1236 (Cardauns, Annal. des histor. V. 38 S. 15).

durstel] Thürpfosten (Lübben 1 S. 554), mhd. türstudel (Lexer 2 Sp. 1588).

dümpligen] thörichterweise. Eine schwere Strafe, die auf den Bruch der äusserlich leichten Haft gesetzt ist, kehrt ähnlich wieder, wenn ein fremder Kaufmann in Köln wegen einer Verletzung der in der Urk. v. 1259 Mai 7 (Lac. 2 n. 469; Höhlbaum, Hans. UB. 1 n. 523) aufgezählten Handelsvorschriften von einem Kölner Bürger calamo vel junco vel aliquo consimili ligamento gebunden, hoc vinculum

solvere vel rumpere presumpserit, pro tali excessu tam corpore quam rebus in potestatem incidit (ob. S. 31) civis ipsum comprehendentis et predicto modo ligantis.

dat gut, da hie ume gedient hait] Über die Schicksale, welche das Vermögen des Dienstmannes treffen, hatte sich das lat. DR. gar nicht näher ausgesprochen. Ssp. I 38 § 2 von den Reichsoberächtern (ob. S. 31): die delt man rechtlos unde verdelt in egen unde len, dat len den herren ledich, dat egen in die koningliken gewalt, aus der es jedoch die Erben noch binnen Jahr und Tag befreien können. Dienest manne egen ne mach in de koningliken gewalt nicht komen noch buten irs herren gewalt, of se sik verwerket an irme rechte. henemen wohl für hene nemen hinweg nehmen, annehmen.

4. gerent] = qui in reditibus tenent.

senden] Der Unterschied der Zeit tritt recht deutlich darin hervor, dass der Erzbischof nicht mehr selbst an der Romfahrt Theil nimmt, sondern dem Kaiser seine Dienstmannen sendet (Waitz 8 S. 130, 133); dass diese nicht mehr zum Dienst in Person verpflichtet sind, sondern das früher nur den weniger Begüterten eingeräumte Recht (IV in f.) haben, zwischen Dienst mit Gut oder mit Blut zu wählen. Ficker S. 181 will diese Befugniss allerdings nur zuerkennen, wenn die Ansage später als Jahr und Tag zuvor erfolgt ist. Er versteht dann binnen j. u. d. als Gegensatz zu j. u. d. zu vorens. Nöthig ist das nicht; binnen kann auch in dem Sinne von vor gebraucht werden, wie die bekannte Redensart binnen sinen jaren (dagen) sin im Gegensatz zu to sinen jaren (dagen) komen beweist; vgl. Homeyer, Glossar zum Ssp. und I 42 §. 2 das. Über die auf Versäumniss der Romfahrt gesetzte Strafe der Lehnsentziehung: Waitz S. 145.

5. graen pelz] wohl aus Art. XI herübergenommen. Zu wale an den halz oder, wie B sagt, waill gekropt, vgl. oben S. 34. Auch in dem Zusatze, dass ein guder henxt zum Saumthier gegeben werden muss, spricht sich eine Steigerung der Anforderungen der Dienstmannen aus.

slusselen] irrige Übersetzung der lat. Vorlage clavis (von clavus), die mit clavibus verwechselt wurde. B richtig mit nalen (Nägeln). Strassb. St.R. 104: ferramenta cum clavis suis (isin mit den nagelen). Die Krampen sind die Hufeisen; achter- und vordergereyde, zur Ausrüstung der Pferde erforderlich. Nach dem Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg (Lacomblet, Archiv 1 S. 79) kann die Ritterschaft, wenn sie Kriegshülfe leistet, von dem Herrn „foeder ind beslag“ fordern.

bastart] Das Wort wird im 13. Jh. auch auf gemischte, unreine Kleiderstoffe bezogen. Parzival X 1480 heisst es von einem Bette: des zieche (Überzug) ein grüener samit — des niht von der hohen art — ez was ein samit pastart.

6. Der Paragraph giebt einen Auszug der Worte: Cum ad Alpes ventum fuerit u. ff. in Art. IV. Neu ist das dreimalige Fordern des rückständigen Soldes und der Schlusssatz. Statt flexis coram eo genibus wird hier nur ein nigen mit sime hufde (Haupte) vom Manne verlangt. In dem „kussen den mantel der decken“ liegt wohl ein Missverständniss des „oram pallii“, das in B etwas gemildert ist. B hebt deutlicher hervor, dass der Schlusssatz sich auf den Anfang des Paragraphen zurückbezieht und den Mann nur zu einer einmaligen Romfahrt während jeder Kaiserregierung verpflichtet. Fürth S. 458 versteht diese Einschränkung als eine Begünstigung des durch Lohnverweigerung geschädigten Ministerialen.

7. knüpft an den Satz Illi autem qui minus quam V m. tenent an, enthebt sie aber alles Heerdienstes ausser gegen volle Entschädigung. erstoren, das ich in den Wörterbüchern nicht finde, muss s. v. a. erstatten, ersetzen bedeuten.

8. Der Schluss nimmt zugleich auf den zu Ende von Art. IX erwähnten Rechtssatz Rücksicht. B liest statt geistl. gerichtis: seynreichtz für seintr. oder sentr. (oben S. 31).

9. sins herren] K. Otto IV 1209 Urtheil des kgl. Hofgerichts: quaesivit in sententia, si aliquis ministerialis alicujus ecclesiae de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid possit alienare vel in aliquam aliam personam transferre sine manu et domini sui licentia et voluntate? et dictatum est in sententia, quod hoc fieri non possit (M. G. S. 216), Waitz 5 S. 342. B hat charakteristisch geändert; allodiale Güter eines Dienstmannes kennt die Hs. nicht mehr, und bei der Veräusserung von Lehnsgütern fordert sie ausser der Zustimmung des Herrn auch die der Genossen.

Der zweite Satz des § 9 bietet besondere Schwierigkeiten. Ich verstehe: wer seinem Herrn entsagen will (Homeyer System S. 502) aus irgend einem Grunde, der muss es auf seine Gnade ankommen lassen, ist seiner Gnade preisgegeben; hat er sich nur eines geringen Vergehens schuldig gemacht, so kommt er mit einem Gewette ab (das. S. 569). Die Wendung, welche B dem Satze giebt, vermag ich nicht zu erklären. kaff = Spreu; wird in niederrhein. Denkmälern oft zur Bezeichnung eines Nichts, mit der Negation verbunden, zu deren Verstärkung gebraucht. Ist etwa an eine symbolische Handlung gedacht wie in dem Priv. Friedrichs I für Aachen 1166 (Lac. 1 n.

412): liceat unicuique pro qualibet causa, qua impetitus fuerit, expurgationem suam offerre per quodlibet vel minimum, quod de mantello vel tunica . . . qua inditus est, manu potest avellere? busch hawen Gesträuch abhauen, etwa als Beispiel eines blos zur Emende verpflichtenden Vergehens?

10. amptz] in B leen. Über die Zahl der Zeugen Planck, Gerichtsverfahren 2 S. 135, über ihre persönliche Qualität das. S. 53.

eygen] Der Eineid zur Behauptung des Rechts am Allod ist singulär (Planck S. 121; Laband, vermögensrechtl. Klagen S. 178).

mit der VII hant] eine Stelle, der seltsam mitgespielt ist. Erst hat sie Kindlinger zu: mit der vurhant verlesen, was, da es mit der vorderen hant (Ssp. I 18; Dortm. Stat. S. 329) gleichbedeutend ist, noch einen Sinn giebt und sich belegt findet (Weisth. f. Hiesfeld bei Grimm-Schröder, Weisth. 6, S. 721); dann ist sie aber bei Fürth als vurhaut verdruckt, was trotz der Berichtigung Ennen S. 222 wiederholt hat. — Der Sinn der Stelle, welche die jüngern Hss. gar nicht aufgenommen haben, ist schwierig. krut nd. krot = Belästigung, Hinderniss. Das Nächstliegende scheint mir den Satz auf den Beweis besitzstörender Handlungen zu beziehen, der selbsiebent geführt wird. (Laband S. 185 ff.). enbinen haven innerhalb seiner Habe?

urdel gevraicht] Das Urtheilfinden durch Genossen heben die DR. wiederholt als Grundsatz hervor. Gierke 1 S. 185, ob. Art. V.

11. S. oben S. 49. Da der Dienstmannschaft ein Recht des Geleits weder im eigentlichen noch im übertragenen Sinne (Schutz) zugeschrieben werden kann, sondern nur dem Erzbischofe, so scheint dieser Satz aus einem Perivileg desselben herübergenommen zu sein. In B ist das Auffallende des Satzes dadurch gemildert, dass binnen unsme geleide ersetzt ist durch bynnen dem hertzougdom; dann lässt sich der Ausdruck unse lude auf die abhängigen Leute der Dienstmannen beziehen. Dass die kremere von der Zollfreiheit ausgenommen werden, stimmt damit, dass über die Bürger von Köln bis gegen die Mitte des 13. Jh. das erzbischöfliche Zollrecht in Anspruch genommen wurde, während sie es allerdings fortwährend bestritten und in das gefälschte Weisthum von 1169 einen Satz brachten, dem zufolge ihnen die Zollfreiheit von Altersher zustehen sollte (Hegel 3 S. XXXI und LXXXVII).

Da nicht wohl in dem zweiten Satze ein anderes Subject unter wir gedacht werden kann als in dem ersten, so verstehe ich ihn von Häusern, die der Erzbischof zu Erbleihe ausgethan hat. Hegel S. XVI bezieht den Satz auf die Ministerialen und sieht dann einen Beleg

für die Classe der ministeriales s. Petri infra civitatem domos habentes in den fünf Namen, welche das Calendarium der Domcustodie (2. Hälfte des 13. Jh.) mit dieser Bezeichnung aufzählt (Ennen, Qu. 2 S. 566). Aber da weder hier noch sonstwo von einem Besitz der Dienstmannschaft, sondern nur vom Besitz einzelner Dienstmannen geredet wird, so würden die Ausdrücke „wir" und „unse" kaum passen. Über den Hofzins s. Hegel S. XXI.

12. Die deutsche Bearbeitung des Art. VIII hat eine Unterscheidung eingefügt von ähnlicher Art, wie sie sich in dem Weisthum von 1169 findet: si ad hoc deventmu fuerit quod forte pugna fieri debet, idem burgravius pugnam absque advocato nostro ratione banni sui judicabit (Ennen, Qu. 1 S. 556).

dit reicht] In dem Schlusssatze haben Kindlinger und alle Drucke nach ihm nach „gemacht" die Worte „und anbraicht" ausgelassen. Anbringen heisst soviel als declarare, proferre, vgl. den Eingang des rotulus officiorum Hainoiensium bei Fürth S. 533 und 250 ff.

overmitz den dienzt] Kindlinger S. 90 hat als Erklärung dazu gesetzt: Diensteid, und die Spätern sind ihm in Erinnerung an die bei Abgabe von Weisthümern übliche Bekräftigung durch den Eid gefolgt. Ich vermisse die Zeugnisse, die das Wort „Dienst" so zu übersetzen gestatten, und verstehe den Satz vielmehr dahin, dass die beiden genannten Ministerialen bereit sind, mittelst der von ihnen selbst geleisteten Dienste zu beweisen, dass der Inhalt der Aufzeichnung, die sie auf Grund der von ihren Vorfahren empfangenen Belehrung gemacht haben, dem fortgeltenden Rechte entspricht.

III.

Unter den drei Stücken, welche unsere Abhandlung vorlegt, ist das nachstehende, der Kölner Hofdienst, das der Schrift nach älteste. Es ist überliefert in Gestalt eines grossen 0,70 breiten und 0,51 m langen Pergamentblattes, das durch zwei schwarze Parallelstriche in zwei Spalten getheilt und von einer schönen regelmässigen Hand des 12. Jahrh. beschrieben ist. Etwa 15 Centim. des untern Raumes der zweiten Spalte sind leer geblieben. Auf der Rückseite steht von einer Hand des 16. Jahrh.: Alte hoffordnungh, von einer spätern: Uralte ordnungk bemerkt, eine noch jüngere Hand hat juxta scripturam ex saeculo undecimo darunter geschrieben. Die Anfangsworte der Urkunde: In nomine Domini amen bilden eine besondere in kleinerer Schrift ausgeführte Zeile. Die nächstfolgende, also die erste des Textes, schliesst mit viginti (vor et quatuor), die zweite mit der Anfangssilbe von dimidia (vacca). Die Urkunde ist gedruckt bei Kindlinger, Münsterische Beiträge 2 n. 20 S. 147—153 und bei Ennen, Gesch. der Stadt Köln 2 S. 421.

In nomine Domini amen.

De servitio cotidiano Coloniensis archiepiscopi ne quis dubitare queat, subsequens scriptum declarabit: viginti et quatuor majores porci et octo mediocres et in tribus festis majoribus XII porci de mediocribus, unus salmo, dimidia vacca, XXIIII^{or} casei, XXIIII^{or} pulli, cc et XXX ova, XII solidi ad absolutionem coquinę, unum maldrum salis, VI denarii his qui ferre debent aquam, sexcentę et L scuttellę, illi qui scuttellas servat unus denarius ea ratione, ut scuttellas quę ei remanere potuerint servicio expleto reddat scultheto; preterea X maldra tritici et quinque maldra panis,

XL panes de maldro, quorum tres obulo solvi valeant. De his X maldris tritici supradicti fient XXIIIIor magnę similę et II dimidii panes. VIII cunei de polline, VIII maldra panis, XL panes de maldro, et II casei ad mensam domini mei tantę latitudinis, ut pollice in medio casei posito circumducto extremo digito vix orbem casei contingere queat. De his X maldris tritici predicti dabitur dimidium maldrum farinę mundissimę ad tortellos domini mei. Insuper dabitur illi qui facit oblatas tantum farinę quantum ter potest simul capere utraque manu; ad coquinam quantum quinquies poterit simul capere utraque manu. Pistori dabuntur XX denarii pro suis inpensis in sale et lignis et ceteris sibi necessariis et maldrum siliginis pro moltro, quem deberet accipere de tritico. Dabuntur etiam marschalco XL maldra avenę et unum maldrum ordei mulo episcopi et II maldra avenę ad pastum canum et VIII maldra et dimidium avenę his qui officiati sunt. Dabuntur etiam sex amę cervisię camerario, IIIIor librę cerę, duo fasciculi lini quod vulgo dicitur clovo et dimidium maldrum pomorum, plaustrata de lignis et II denarii. Marschalco plaustrata fęni super scalas in altitudine pedis [1]) cumulata et duorum equorum ferramenta et duo vigiles qui equos et cetera sibi deputanda custodiant et una tina cum suo conto et una plaustrata lignorum et unus anser aut II pulli et I sextarium vini. Hec omnia solvuntur marschalco vel tres solidi Coloniensis monetę. De supradictis octo maldris et dimidio avenę dabitur capellario unum maldrum et II denarii, advocato majori I maldrum et II denarii, dapifero tantum, pincernę unum maldrum, camerario I maldrum et II denarii, altero camerario tantum, procuratori panis tantum, magistro coquinę II maldra, quinque aliis cocis I maldrum et IIIIor denarii, ei qui scuttellas servat dimidium maldrum avenę. Bacherario IIIIor denarii, buttelario II tinę et II amphorę, duobus servientibus ejus II denarii. Ad caminatam domini mei duę plaustratę de aridis lignis, ministro camerarii qui facit ignem II denarii ad anphoras et scopas, ei [2]) qui servat sportas in quibus apportantur panes III denarii, ei qui facit tortellos II plaustratę lignorum et III denarii, ei qui facit oblatas una plaustrata de lignis et IIIIor denarii; lavendariis II plaustrate de lignis vel octo denarii, cocis VI denarii. Quicunque villicus servit cum piscibus, dabit XXIIIIor

1) pedis überschrieben.

2) ei über der Zeile in kleiner gleichzeitiger Schrift.

salmones majores et XXIIII^or^ esoces et V ligaturas de lucio, quarum queque habeat X lucios, quorum quilibet more curię partiri queat in quatuor scuttellas, et cc allecia et dentum plasmas salsas et cc plasmas recentes et de aliis piscibus squamigeris ad XXV scuttellas, ad elemosinam domini mei die carnium unum porcum de majoribus, nec optimum nec abjectiorem, et XXVI frusta carnium et totidem panes. Si servit cum piscibus, tot frusta piscium et tot panes et de quinque maldris panis supradicti II maldra danda sunt ad elemosinam et una simila et octo alii panes [Sp. 2] et de VI amis cervisię una danda est ad elemosinam. Villici Westfalienses quando serviunt, dabunt II pernas cum interioribus et unam sine interioribus, que pertinet ad elemosinam; preterea dabunt dimidium aprum ad coquinam et XXX pullos et XXX caseos, octo amas cervisię et unam medonis[1]).

Isti domini cibandi sunt de curia archiepiscopi: comes de Juliaco et alii nobiles et priores. Comiti Juliacensi dabitur de servicio cotidiano unus porcus major et unus minor et II pulli et una simila et octo panes et unus tortellus, quinque sextaria vini et X cervisię, quinque lumina et unum tortum lumen; et sic alii nobiles cibandi sunt. Tantum dabitur advocato, camerario dimidium tanti. Camerario qui preest piperi quarta pars majoris porci et quarta pars de simila et duo panes et unum sextarium vini et II cervisię et V lumina; cellerario dabitur tantum; ei qui preest domui carnium tantum. Ursario unum caput porci et pectus et tres panes et cratera vini, quarum IIII^or^ faciant sextarium, et sextarium cervisię. Lavendariis unum caput et unum pectus et II salsucia et IIII^or^ panes et unum sextarium vini et II cervisię. Pistori pectus, in quo sint tres carnes, cratera vini et sextarium cervisię; ei qui facit oblatas dimidium caput et unus panis et sextarium cervisię et unum lumen; ei qui facit tortellos II frusta carnis et II panes et cratera vini et sextarium cervisię et unum lumen. In coquinam quatuor sextaria vini et decem cervisię et quindecim panes et quinque lumina. Nunciis domini mei cuilibet eorum unum frustum carnis et assatura et duo panes et una cratera vini et sextarium cervisię et unum lumen. Operariis tantum, carpentariis scilicet et cementariis. Ei qui facit ignem unum frustum carnis et una assatura, duo panes, una cratera vini et sextarium cervisię; nautę tantum; ortulano unum

1) Absatz in der Hs.

frustum carnis et assatura, unus panis et sextarium cervisię, tunnario tantum, bachariario tantum, ei qui lectisternia servat unum frustum carnis et assatura, unus panis et sextarium cervisię. Ei qui preest custodię captivorum in betthenkamere tantum. Fratribus de hospitali sancti Lupi dabuntur IX ame vini, nec melioris nec deterioris, et septem perne de domo carnium, nec meliores nec deteriores. Illis qui trahunt vehiculum in nocte natalis Domini dabitur ama vini et perna et maldrum tritici, nunciis domini mei similiter dabitur in natali Domini ama vini et perna et maldrum tritici et per illos IIII^or^ festivos dies ad curiam non venient nisi vocentur.

Die Entstehungszeit des Kölner Hofdienstes zu ermitteln bietet ausser der Schrift nur die Bestimmung einen Anhalt, welche von dem Grafen von Jülich redet. Die Durchmusterung der erzbischöflichen Urkunden ergiebt nun zwar das ganze 12. Jahrh. hindurch Zeugnisse für die Anwesenheit der Grafen von Jülich in der Umgebung der Kölner Kirchenfürsten, aber die Beispiele liegen doch in den ersten Jahrzehnten dichter zusammen [1]), als nachher, abgesehen vom Ende des Jahrhunderts, wo Wilhelm der Grosse allein und mit seinem Bruder Gerhard sehr oft als Zeuge in den erzbischöflichen Urkunden erscheint. Doch wird man nach dem Charakter der Schrift die Urkunde lieber der frühern als der spätern Zeit des Jahrhunderts zuweisen mögen, wie auch der Inhalt jener Stelle eher auf einen Grafen aus dem Anfang als aus dem Ende des zwölften Jahrh. passt. Nach den in der Anmerkung zusammengestellten Daten wird man die Entstehung unserer Aufzeichnung in die Zeit des Erzbischofs Friedrich I († 1131) bis gegen die Mitte des Jahrhunderts hin setzen dürfen, wo Wilhelm Graf von Jülich als Vogt des St. Cunibertsstifts zu Köln in den Urkunden erscheint [2]).

1) Gerhart comes de Guliche 1094 (Lac. 1 n. 249), 1101 (n. 260), 1104 (263), 1106 (267, 268), 1109 (272), 1112 (274), 1116 (277), 1127—18 (282. 283, 286, 288), 1121 (292), 1125 (300), 1126 (301), 1127 (302).

2) 1154 comes Juliacensis Gilhelmus altaris b. Kuniberti advocatus (Lac n. 379); 1168 (n. 429).

Das Zutreffendste zur Charakterisirung dieses Schriftstücks hat bereits Hegel[1]) bemerkt: es verzeichnet die für die Hofhaltung des Erzbischofs geforderten Naturallieferungen und die den einzelnen zur Hofhaltung gehörenden Personen gebührenden Reichnisse. Die letztern dienen den Berechtigten aber nicht blos zu eigenem Unterhalt, sondern auch zur Bestreitung des für ihr Amt erforderlichen Aufwandes[2]).

Unter den in der Hofhaltung des Erzbischofs beschäftigten Personen wird man eine höher stehende Classe unschwer von den übrigen unterscheiden können. Es sind die als hi qui officiati sunt (S. 60) bezeichneten, unter welche der Marschalk Pferderationen zu vertheilen angewiesen wird. Der Kreis umfasst ausser dem mit der Aufsicht über den Stall betrauten Marschalk — agaso id est marschalcus[3]), wie er einmal genannt wird — den Vogt, der advocatus, major advocatus, aber auch mit seinem alten Namen sculthetus (ob. S. 29) geheissen, zu der früher erwähnten gerichtlichen Thätigkeit (V) und der Verwaltung bischöflicher Höfe (IV, VI) hier noch eine Function im Haushalt seines Herrn zugewiesen erhält (S. 59); den Kanzler, capellarius (IX), der wohl regelmässig aus der Reihe der Geistlichen entnommen, darum auch in der Aufzählung (ob. S. 60) den weltlichen Beamten vorangeht[4]); den Truchsess, dapifer; den Schenken, pincerna[5]); den Kämmerer, camerarius. Alle bisher aufgezählten Beamten sind auch im lateinischen Dienstrecht entweder erwähnt oder demselben als bekannt vorauszusetzen (X). Der „Hofdienst" fügt hinzu: einen auch in den Urkunden der Zeit begegnenden zweiten Kämmerer (alter camerarius)[6]), dem die gleichen Competenzen wie dem ersten beigelegt werden (S. 60); den procurator panis, wohl gleichbedeutend mit dem dispensator panis des Calendars

1) Kölner Chron. 3 S. XV.

2) v. Maurer, Fronhöfe 2 S. 359.

3) Calend. der Domcustodie S. 568. Über den Gebrauch dieser bei den klassischen römischen Schriftstellern für einen Pferdeknecht üblichen Benennung im mittelalterlichen Hofdienst s. Waitz 5 S. 325.

4) Vgl. die Urkunde Erzb. Adolf I v. 1200 (Lac. 1 n. 567 u. 569). Ihm folgen unter den Zeugen nach ein notarius und ein capellanus.

5) Unterschieden von dem in der cit. Urk. n. 567 unter den geistlichen Zeugen vorkommenden cellerarius; vgl. auch Calendar der Domcust. S. 568.

6) Lac. 1 n. 568 hat unter den Ministerialenzeugen: Conradus camerarius, Otto camerarius. Ebenso n. 564: Herim. camerarius, Otto camerarius.

der Domcustodie [1]), für den die deutsche Bezeichnung „spindere“ (Spender) einer erzbischöflichen Urkunde von 1200 entnommen werden darf [2]); den magister coquine, dem eine grössere Competenz als allen vorgenannten Beamten zuerkannt wird. Ihm folgt noch in der Aufzählung eine Mehrzahl von Köchen und ein Schüsselbewahrer. Dass die letztern noch zu der höher stehenden Classe von Ministerialen gehören, ist nicht wahrscheinlich; sie dagegen so weit auszudehnen, dass sie den magister coquine noch umfasst, legt die im Vorstehenden mehrfach benutzte Urkunde von 1200 nahe, welche ihn mitsammt den vorher genannten Dienstmannen als Zeugen einer von Erzbischof Adolf I vorgenommenen Landübertragung fungiren lässt. So zahlreich auch erzbischöfliche Urkunden mit Ministerialenzeugen vorliegen, so fügen sie doch bei weitem nicht alle den Namen die Bezeichnung des bekleideten Amtes bei; und, wo es geschieht, werden regelmässig nur der advocatus, marescalcus, pincerna, dapifer und camerarius [3]), also die fünf Hauptämter des lateinischen Dienstrechts angetroffen. Andrerseits ist die Zahl der mit Namen angeführten Dienstmannen, welche bei wichtigen Staatsakten des Erzbischofs als Zeugen zugezogen werden, grösser als die Zahl der als höhere zu erachtenden Ämter und Bedienungen. Die Differenz wird sich theils aus Art. X, theils aus Art. XII des lat. DR. erklären.

Eine ebenso nah liegende als schwer zu beantwortende Frage ist die nach der Bedeutung des servicium cotidianum. Dass der Ausdruck nicht wörtlich zu nehmen ist, ergiebt sich schon aus dem grossen Mass mancher Ansätze. Sicherer noch erhellt es aus einem am Schlusse angeführten Posten, der sich an der Hand einer andern Quelle controlliren lässt. Die in unserer Aufzeichnung den Brüdern von St. Lupus bestimmte Weinprästation ist danach die ihnen für das ganze Jahr ausgesetzte, aus der

1) S. 567.

2) Lac. 1 n. 567. Der Hg. sieht dem Register zufolge in dem Zeugennamen Herimanus spindere Vor- und Zunamen; da aber alle vorangehenden und der einzige noch nachfolgende Ministerialenzeuge Amtsbezeichnungen führen, so ist sie auch hier wahrscheinlich genug zu verstehen. Das Wort spëndaere, spëntari ist den mittel- und althochdeutschen Wörterbüchern bekannt genug und übersetzt dispensator nicht blos, sondern ist auch daraus abgeleitet (Lexer 2 Sp. 1078). Übergang von ë zu i, namentlich vor n weist für das Ripuarische nach: Weinhold, mittelhochd. Gramm. S. 39, 40.

3) Lac. 1 n. 337, 554, 555, 561.

dann die einzelnen ihnen an bestimmten Tagen gebührenden Rationen entnommen werden[1]. Ähnliches gilt gewiss auch von andern Ansätzen, ohne dass es sich jetzt schon weiter verfolgen liesse. Servitium cotidianum wäre danach zu verstehen nicht als die tägliche, sondern als die gewöhnliche, regelmässige Leistung, die sich der bei ausserordentlichen Gelegenheiten zu gewährenden entgegengesetzt, ähnlich wie das Severinsstift 1158 bei Verleihung seiner Mühle an einen Erbpächter bestimmt: quatenus universa annona fratrum tam festivitatum et anniversariorum quam cottidiana in eodem molendino semper molatur[2].

Zur Erläuterung des Kölner Hofdienstes im Einzelnen, dessen Inhalt für die Wirthschaftsgeschichte gewiss eine viel reichere Ausbeute gewährt, vermag ich gegenwärtig nur das Nachstehende zu bieten. Die schwierigern, einer blossen Worterklärung bedürftigen Ausdrücke sind am Schluss alphabetisch zusammengestellt.

Anmerkungen.

S. 59. in tribus festis majoribus] ze den drien hochziten des jares Lexer 1 Sp. 1319) ob. S. 7 und 9.

scultheto] ob. S. 63.

maldra panis] so auch nachher S. 60 Z. 3, und auch da 40 Bröte auf das Malter gerechnet. Seibertz 1 n. 130: thve malder brodes, alse men vire umme einen helling coped (vgl. dazu ob. S. 60 Z. 1 quorum tres obulo solvi valeant), also Malter als Zahlwort gebraucht, S. 60 Z. 17 dimidium maldrum pomorum. Seibertz, Rechtsgesch. v. Westf. 3 S. 222. Grimm, Wb. 6 Sp. 1512 (Heyne).

casei] Die Massbestimmung bei Käsen kehrt oft in dieser handgreiflichen Weise wieder. Grimm RA. S. 101.

S. 60. pro moltro] Stat. des Kölner Domstifts (Lacomblet, Archiv 2 S. 25): domini non dant moltrum, quod pistor recipit I maldrum. Lacomblet 1 n. 396 (die ob. Z. 7 benutzte Urk.): Volpertus debitam portionem que mûltra vocatur pro precio molendi de tota summa

1) So vermuthete schon Hegel S. XIV, ohne das in der Anm. S. 67 citirte Verzeichniss zu kennen.

2) Lac. 1 n. 396.

annone nostre accipiat. Moltrum, deutsch multer (Lexer 2 Sp. 2226), nhd. Molter (Weigand 2 S. 124), die dem Bäcker oder Müller zukommende Gebühr, die in Form einer Quote des verarbeiteten Mehles oder Getreides gereicht wird. Nach dem Kölner Hofdienst wird dem Pfistermeister für das Multer, das er vom Roggen nehmen dürfte, ein Malter Weizen vergütet. Seibertz S. 213.

super scalas] will Kindlinger S. 149 übersetzen: über den Leiterwagen. Das Nächstliegende ist doch wohl, scala als Wagschale zu verstehen.

de supradictis octo maldris et dimidio] oben S. 60 Z. 15. Es ist auffallend, dass die nachfolgende Vertheilung der „his qui officiati sunt“ bestimmten 8½ Malter Hafer die verfügbare Gesammtmasse übersteigt; denn die Addition der einzelnen Posten ergiebt 10½ Malter. Den Satz früher zu schliessen als nach dem Schüsselbewahrer, verbietet sich, weil erst grade durch dessen Hinzunahme das halbe Malter herauskommt. Vielleicht darf man aus dem vorliegenden Umstande schliessen, dass die überlieferte Aufzeichnung nicht mehr die ursprüngliche ist. In dieser stimmte die Summe mit den einzelnen Posten. Als man nachher Posten einschob, etwa den für den alter camerarius und den procurator panis, Ämter, die man vielleicht neu schuf oder erst jetzt den andern gleichmässig dotirte, unterliess man es die alte Summe zu ändern.

ad caminatam] Calendar der Domcust. S. 568: camerariis episcopi qui in caminata ejus sunt.

S. 61. nec optimum nec abjectiorem] nicht das beste, nicht das schlechteste, s. unten S. 67.

villici Westfalienses] Über die Schweinezucht in Westfalen: Seibertz, RG. 3 S. 224 und 198.

comiti Juliacensi] ob. S. 62.

camerario qui preest piperi] Abgaben wurden vielfach in Pfeffer entrichtet: so haben nach dem Weisthum von 1169 die Juden von Köln dem Burggrafen für das Geleit alljährlich 10 M. Pfennige und 6 Pfund Pfeffer zu entrichten (Ennen, Qu. 1 S. 558). Erzb. Bruno IV (1205—1208) verlieh 17 Hofstätten gegen einen in Pfeffer und Zimmt zu entrichtenden Hofzins (das. 2 n. 29). Dafür dass der erzbischöfliche Kämmerer den erblosen Nachlass in Köln verstorbener Fremden einzog, lag ihm ob „ministrare piper in coquinam archiepiscopi“ (Schied v. 1258, das. S. 386). — Über die gewürzten Speisen des MA. Wackernagel, kl. Schriften 1 S. 95; den Spottnamen pefferlecker für die Kölner Cardauns in Kölner Chron. 2 S. 55, 60.

S. 62. betthenkamere] Oben S. 54. In dem Calendar der Domcustodie (Ennen, Qu. 2) ist von der bidencamera, bedenkamere die Rede (S. 573, 595). Maurer, Fronhöfe S. 315 spricht von einer Betzenkammer?

sancti Lupi] Die Stiftung des Hospitals juxta sanctum Lupum — gegenüber dem Dom, in der Trankgasse (Cardauns in Chron. 2 S. 465) — führt sich auf den hl. Cunibert zurück; die den hier angesetzten zwölf armen Laienbrüdern gebührenden Pfründen sind aus einem dem 10. Jahrhundert zugewiesenen Verzeichnisse ersichtlich, das Lacomblet, Archiv 2 S. 57 mitgetheilt hat. Danach erhalten sie: de cellario ejus (sc. archiepiscopi) VIII amas et dimidiam vini, unde IIII sextarii in unoquoque die pleni officii dividantur. De domo carnium archiepiscopi XIII porcos, quibus reficiantur pauperes predicti in plenis festorum officiis, quibus illi debent interesse in templo beati Petri. Ebendaher: VII bachones sic dividendi sunt, ut dentur III in quatuor diebus natalis Domini, I in epiphania et III in introitu quadragesime (S. 61). Bacho, mlat. baco, ahd. pacho, mhd. bache, Schinken.

nec meliores nec deteriores] Formel, um die mittlere Qualität zu bezeichnen, wie oft in den Weisthümern. Vgl. Grimm, RA. S. 370, 372. Lateinischer Comparativ für deutschen Superlativ: Dortmunder Stat. S. 334 oben.

IIII festivos dies] Im lat. DR. VII ist eine dreitägige Dauer des Festes vorausgesetzt; das vorhin citirte Verzeichniss von St. Lupus spricht noch von einer viertägigen Dauer.

assatura Braten. Dieselbe Zusammenstellung wie oben in einer Paderborner Urk. c. 1070 (Wilmans Westf. UB. Addit. 1877 n. 18): duas carnes et unam assaturam = zwei Gerichte gekochtes Fleisch und ein Gericht Braten (nach der Uebers. des Hg.).

bacherarius Bechermeister, im Calendar S. 567 bacarius.

buttelarius Flaschenmeister.

clovo Klobe, Büschel, besonders von gereinigtem Flachs als Gewichtbestimmung gebraucht. Seibertz, RG. 3 S. 207, Grimm, Wb. 5 Sp. 1218 (Hildebrand).

contus Stange, etwa zum Tragen des Weingefässes.

cuneus keilförmiges Gebäck (Soester Brotordnung des 13. Jh. bei Seibertz 1 S. 333; Weisthum zu Froitzheim v. 1260 bei Grimm,

Weisth. 4 S. 775). Wecke bedeutet urspr. Keil (Lexer 3 Sp. 721; Hildebrand in Grimms Wb. 5 Sp. 447).

esox Hecht, vgl. lucius.

frustum Stück.

lavendarius Wäscher.

lectisternium übers. bettegewant. Maurer, Fronhöfe 2 S. 277.

lucius eine geringere Art von Hechten; vgl. esox.

ortulanus, im Calendar S. 567 hortularius, Gartenmeister.

perna Schinken; grandes porci (ob. S. 59) qui sunt habiles ad pernas Lac. 2 u. 1.

plasma etwa Latinisirung eines deutschen Wortes plât, das Müller, mhd. Wb. 2a S. 523 als Name eines Fisches bezeichnet? Plattfisch?

plaustrata Fuder.

pollen feines Mehl.

scopa Besen.

scuttella aus lat. scutula, mlat. scutila, mhd. schüzzel, Schüssel.

simila lat. feinstes Weizenmehl, daraus mhd. semele, Semmel.

sporta Korb.

squamiger schuppig.

tina Weingefäss.

tortellus Torte (von tortus gewunden).

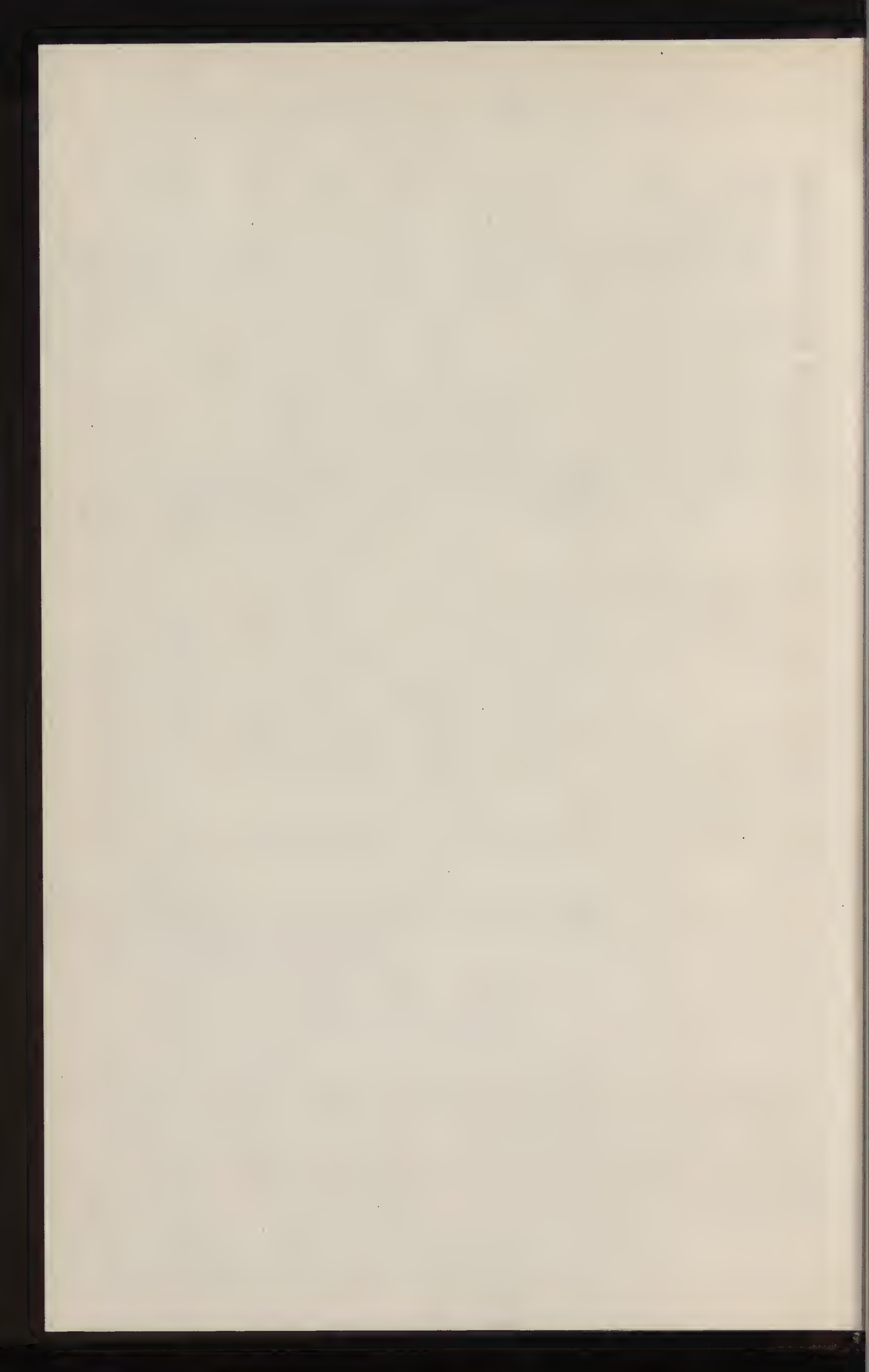
tunnarius, ligator tunnarum im Calendar S. 567, Tonnenmacher.

ursarius (nicht bursarius, wie Kindlinger will) der den Bärenzwinger beaufsichtigende Diener. Nach dem cit. Calendar S. 568 recipiet custos a magistro ex coquina unum porcum et pectus ursi, si habetur ursus; si non, accipiet pectus bovis pinguis. Sollte ursus hier nicht eine irrige Uebersetzung des deutschen bêr d. h. Eber, Wildschwein sein? Vgl. oben S. 61 dimidium aprum.

So wenig auch die vorstehende Abhandlung den reichen Inhalt der drei Kölner Urkunden, mit denen sie sich beschäftigt, zu erschöpfen vermocht hat, so erschien es doch dem Verfasser, nachdem er in den Besitz reinerer Texte gelangt war, als wissenschaftlich gerechtfertigt, dieselben einer speciellen Bearbeitung und Betrachtung zu unterziehen und dadurch zu einer weitern

Erörterung und Benutzung anzuregen. Mehr als je ist ihm dabei der Mangel eines wissenschaftlichen Hülfsmittels, der neuerdings schon mehrfach beklagt ist, bei dieser Arbeit fühlbar geworden. Ein klassischer Philologe hat ihn vor kurzem in die Worte gefasst: „während die stoffliche Ausbeutung der Geschichtsquellen mit Eifer betrieben wird, ist die Kenntniss ihrer Sprache, des mittelalterlichen Latein, im wesentlichen auf der Stufe geblieben, auf die sie der grosse Wurf Du Cange's gebracht“ [1]. Von dem reichen Schatz, den die deutschen Geschichtschreiber und Urkunden bieten, hat das alte Werk so wenig als seine neuern Vervollständigungen eine Ahnung. Und so sei der Wunsch nach einem neuen in Deutschland herzustellenden Du Cange auch hier als ein ceterum censeo ausgesprochen.

1) Usener, Philologie und Geschichtswissenschaft (Bonn 1882) S. 36.



II.

Die Cisterzienser-Abtei Lond im stadtkölnischen Archiv.

Regesten

von

Dr. M. Perlbach in Greifswald.

Im 2. Bande der Archivalischen Zeitschrift hat Ennen im Vorbeigehen bemerkt, dass sich in dem stadtkölnischen Archiv auch Urkunden des Cisterzienser-Klosters Lond in Gross-Polen befinden[1]). Die Archivalien von Lond[2]), welche fern von ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsort in der rheinischen Hauptstadt wieder aufgetaucht sind, bestehen aus 17 Pergamenturkunden[3]), einem jüngst (1882) aufgefundenen Copialbuch auf Pergament aus dem 15. Jh. und gegen 100 Briefen auf Papier, deren Inhalt im Folgenden verzeichnet werden soll. Die Originale reichen von 1145 bis 1552, das Copialbuch zählt auf 47 Blättern 100 Urkunden von 1145 bis 1537, die Briefe gehören mit wenigen Ausnahmen dem 16. Jh. an. Von den Documenten des grosspolnischen Klosters waren bisher 101 in dem neuen Codex diplomaticus Majoris Poloniae veröffentlicht (1145—1399), drei Schriftstücke aus den Jahren 1560 und 1561 hatte 1870 W. Nehring in der Biblioteka Warszawska[4])

1) Archivalische Zeitschrift II, S. 107. — 2) Polnisch Ląd (Lond), urkundlich Landa, Lenda, Linda, an der Warthe im Königreich Polen, n. ö. von Peisern, unfern der preussischen Grenze. — 3) Der Werth desselben ist um so höher anzuschlagen, als ausser den meistens in der Gräflich Rufiecki-schen Bibliothek zu Warschau erhaltenen Originalurkunden Londs nur ein Copialbuch aus dem 17. Jh. im Capitelsarchiv zu Wloclawek und 2 Abschriften-fascikel von 1795 im Staatsarchiv zu Posen bekannt geworden sind. — 4) IV, S. 66—82. Durch die Freundlichkeit des Herrn Bibliothekars Dr. Kantecki in Posen konnte ich den Band hier einsehen.

mitgetheilt; der neue Zuwachs aus Köln trifft daher vornehmlich das 15. und 16. Jh., er bringt aber auch für die älteste Geschichte des Klosters einen wichtigen Beitrag, nämlich die Gründungsurkunde von 1145 im Original.

Als in der Mitte des 12. Jh. der Cisterzienser-Orden durch die Thätigkeit Bernhards von Clairvaux sich überall im Abendlande ausbreitete und ganz besonders die nördlichen und östlichen Länder in den Kreis seiner Wirksamkeit zog, entsandte das Kloster Altenberg bei Köln zwei Pflanzungen in das ferne Polen, Lekno und Lond, deren Stiftung die Ordenstradition in die Jahre 1143 und 1146 setzt[1]. Welche Beziehungen die rheinischen Mönche zu dem entlegenen Lande an der Weichsel hinführten, hat die beglaubigte Geschichte uns nicht überliefert; deshalb ist an ihre Stelle die Sage getreten, welche von einem Besuch des Polenherzogs Miesko III bei den Reliquien der hl. drei Könige in Köln und von seiner glänzenden Aufnahme durch die Bürger berichtet. Zum Dank für dieselbe habe der Herzog in seinem Lande jene beiden Klöster gestiftet und durch ein Privilegium festgesetzt, dass nur Kölner Bürger in denselben Aufnahme finden sollten. So erzählten die Mönche im 15. Jahrhundert dem Krakauer Domherrn Johannes Dlugoss die Gründungsgeschichte ihrer Klöster[2], sein Zeugniss ist das älteste[3], das wir über jene Sage haben. Die Thatsache, dass nur Kölner Zutritt in Lond und Lekno hatten, findet Dlugoss löblich und vernünftig[4], wohl mit Rücksicht auf die gerade zu seiner Zeit laut werdende Opposition gegen dieses Vorrecht und ähnliche der deutschen Cister-

1) Janauschek, Origines Cisterciensium S. 290, 291. — 2) Dlugossii historia Polon. (ed. Lips. 1711) I, 473. Der polnische Chronist erzählt den Besuch Mieskos in Köln zum Jahr 1145; mit Recht macht Zeissberg im Archiv für österr. Geschichte LV, 23 ff. darauf aufmerksam, dass erst im Jahre 1164 die hl. drei Könige nach Köln gebracht wurden; doch kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er fortfährt: nichts steht der Annahme im Wege, dass auch Miesko der Alte sich unter den zahllosen Pilgern befand, welche während der nächsten Jahre . . Aachen und Köln besuchten. Die staufischen Herrscher hatten die Entschädigung der Söhne Wladislaws II in Schlesien betrieben, wiederholt, 1157, 1172, Feldzüge gegen Polen unternommen, eine Reise Mieskos in dieser Zeit scheint mir kaum wahrscheinlich. — 3) Ein späteres, welches die Geschichte novellistisch behandelt, enthält eine preussische Chronik, Scriptores rerum Prussicarum IV, 274, vgl. Zeissberg, die polnische Geschichtsschreibung im M. A. S. 46. — 4) l. c. 473.

zienser-Klöster in Polen, die soeben in dem Monumentum des Johann von Ostrorog[1]) zu Tage getreten war.

Von Lekno hat sich die Gründungsurkunde in authentischer Form, in drei Exemplaren[2]), erhalten: sie ist, wie so häufig bei Klosterstiftungen, um 10 Jahre jünger als das von der Ordenstradition überlieferte Datum der Gründung, nämlich von 1153, nennt als Aussteller einen edlen Polen Zbilud, bezeichnet aber nicht das Kloster, aus dem die Mönche kamen, ja nicht einmal den Orden, dem sie angehörten. Aus dem 12. Jh. hören wir dann nur noch von zwei Beschlüssen des Cisterzienser-Kapitels über die beiden grosspolnischen Abteien; der eine, von 1191, vereinigte Lond mit seiner „Mutter“ Lekno, der andere, von 1193, hob jene Verfügung wieder auf[3]). Im August 1201 wird der Abt von Lond neben dem Erzbischof und Archidiacon von Gnesen zum päpstlichen Commissar in der Wahlangelegenheit des Bischofs Cyprian von Breslau ernannt[4]), im October 1206 dem Abte Gotfried von Lekno die Erlaubniss ertheilt, den heidnischen Preussen das Kreuz zu predigen[5]). Das ist alles, was über die älteste Geschichte der beiden Klöster als sicher gelten kann. Denn die fünf Urkunden Mieskos III von Polen für Lond (1145—1188)[6]), zu denen wir aus dem Kölner Copialbuch eine sechste gewinnen[7]), sind bereits von polnischen Forschern[8]) für unecht erklärt worden, woran auch das jetzt in Köln aufgetauchte Original der Gründungsurkunde nichts ändern kann; nur Zeit und nähere Umstände der Fälschung sind zu bestimmen.

Das Gründungsprivilegium von Lond, am 23. April 1145 von Herzog Mięsko von Polen zu Gnesen ausgestellt, ist bisher nur aus einem Transsumpt von 1375 und einem Copialbuch des 18. Jh. edirt worden[9]), welche, wie sich jetzt aus dem Kölner Ori-

1) ed. Caro, Ztschr. d. Westpreussischen Geschichtsvereins IX, S. 69, Art. XX. — 2) 2 im Capitelsarchiv in Gnesen, 1 im Staatsarchiv in Posen. Codex diplom. maj. Polon. I, n. 18. — 3) Winter, die Cisterzienser im nordöstlichen Deutschland III, 205, 207. — 4) Potthast, Regesta pontificum n. 1460. — 5) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 39. — 6) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 10, 20, 26, 27, 28. — 7) 1174 April 30, fol. 28b, 29a n. 61, unten n. 3. — 8) Vor allem von Piekosińskis Kritik des ersten Bandes des Cod. dipl. maj. Pol. im Przegląd krytyczny 1877, der die sämmtlichen Documente Polens aus dem 12. Jh. einer eingehenden Besprechung unterzieht, die freilich wenig Echtes übrig lässt. — 9) Nach jenem von Lelewel 1828 (Początkowe prawodawstwo Polskie 166), nach diesem, das sich im Staatsarchiv zu Posen befindet, im Cod. dipl. maj. Polon. I, n. 10.

ginal herausstellt, keinen vollständigen Text darbieten. Nichtsdestoweniger bleiben die Gründe gegen die Echtheit aufrecht, das Original, mit einem Reitersiegel an roth-gelber Seide versehen[1]), zeigt die Schriftzüge des 13. Jh. Wo die Fälschung entstanden ist, hat Piekosiński überzeugend nachgewiesen[2]): in Leubus, der grossen Fabrik gefälschter Diplome, mit dessen Gründungsprivilegium das Londer im Eingang wörtlich übereinstimmt[3]) und aus dessen Urkundenvorrath auch die Zeugenreihe zusammengesetzt worden ist, wie sie das Kölner Original überliefert: Petro archiepiscopo Gneznensis ecclesie, Marchodio episcopo Poznaniensis ecclesie, Stephano preposito ibidem, Citherado decano, Jarostio palatino, Boguphalo castellano Gneznensi, Ylico capellano. Von diesen 7 Namen ist Marchodius offenbar frei erfunden und in keinem Heiligen- oder Namensverzeichniss nachzuweisen[4]). Petrus, Stephan, Cicerad, Jarostius, Ylicus aber finden sich, wenn auch mit anderen Würden als den für den Fälscher von selbst gegebenen, in Leubuser Urkunden von 1233, 1239, 1243[5]). Die Zeit der Fälschung dürfte kurz vor das Jahr 1251 fallen, denn in diesem wird bereits ein grosser Theil der Gründungsurkunde in einem anscheinend echten Document Herzog Kasimirs von Cujavien wiederholt, freilich als Aussteller dessen Grossvater Kasimir der Gerechte und als Jahr 1150 angegeben[6]). Den ganzen Wortlaut, aber nicht als Transsumpt, lassen sich die Mönche von Lond 1261 von Boleslaw dem Frommen[7]) und 1280 von Przemyslaw II[8]) bestätigen, erst 1326 rückt König Wladislaw Lokietek die ganze Urkunde von 1145 wörtlich in seine Bestätigung ein[9]), nachdem er zwei Jahre vorher die Confirmation von 1261 wiederholt

1) Reitersiegel erscheinen in Polen und Schlesien erst im 13. Jh. — 2) Przegląd krytyczny l. c. 8, 9. — 3) Das Leubuser Gründungsprivileg von 1175, von welchem neben dem Original noch vier Fälschungen vorliegen, scheint für die Londer Urkunde in seiner echten Gestalt benutzt zu sein, wie eine Vergleichung der Texte ergiebt (umbra vel evanescere, per omne tempus defendendos conmittimus), Büsching, die Urkunden des Klosters Leubus S. 1, 2. Die Vergleichung hat Piekosiński fast ganz durchgeführt. — 4) Sollte etwa eine Verdrehung des biblischen Mardocheus vorliegen? — 5) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 147, n. 218, Büsching S. 166. Jarostius und Ylicus erscheinen auch in anderen Fälschungen von Lond, die älter zu sein scheinen als die Gründungsurkunde. — 6) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 298. (Or. in Warschau). — 7) Am besten im Kölner Copialbuch fol. 14b, 15a, n. 22. Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 393. S. unten n. 10. — 8) Or. in Köln, unten n. 15. — 9) Cod. dipl. maj. Pol. II, n. 1072. Unten n. 41.

hatte[1]): wenn deshalb polnische Forscher in die Zwischenzeit, 1324—1326, die Entstehung der Fälschung gesetzt haben[2]), so wird dieselbe jetzt durch das Original in Köln bestimmt dem 13. Jh. zugewiesen und doch wohl zum Zweck der Bestätigung gemacht sein, ob schon für die von 1251 oder 1263 oder gar erst 1280, bleibt vorläufig zweifelhaft.

Von den übrigen 5 Londer Urkunden des 12. Jahrhunderts, deren Unechtheit gleichfalls Piekosiński dargethan, ergeben sich zwei, von 1173 und 1188, im Original als dem 13. Jh. angehörig[3]), von den drei anderen ist eine nur in einer Abschrift des 18. Jh. überliefert (1186), die beiden letzten beruhen auf dem Kölner Copialbuch (1174 und 1181)[4]). Da auf die Fälschung von 1173 sich offenbar eine unverdächtige Urkunde von 1236 bezieht[5]), so ist deren Entstehung vor dieses Jahr zu setzen, und man scheint sich in Lond zuerst an die Fabrikation einzelner Rechtstitel, dann an die Gründungsurkunde gewagt zu haben. Gross war die Erfindungsgabe der Klosterbrüder nicht, da von den 6 Fälschungen 4 als Datum den Adalbertstag variiren[6]) und bei 5 die Zeugenreihe übereinstimmt. Sie zeigt erhebliche Verwandtschaft mit der von Leknoer Urkunden aus dem 13. Jh. [7]), was darauf schliessen lässt, dass man in Lond zuerst die Hülfe der nächsten Nachbarn in Anspruch nahm.

Auch im 13. Jh. fehlt es nicht an untergeschobenen Stücken in dem Londer Archiv[8]): das kleine Zollprivileg ohne Datum, welches Wladislaw Odonicz dem Kloster ausstellte und das jetzt aus dem Copialbuch in Köln bekannt wird[9]), scheint die älteste echte Urkunde desselben gewesen zu sein.

Von der weiteren Entwicklung Londs, das sich im Laufe des 13. Jh. im Warthethal mächtig ausbreitete und um 1300 ein Gebiet von mehr als 30 Dörfern[10]) sein nannte, interessirt uns hier allein sein Zusammenhang mit Deutschland, speciell mit Köln.

1) Cod. dipl. maj. Pol. II, n. 1042. U. n. 38. — 2) So Piekosiński l. c. 8. — 3) Dies bemerkt der Herausgeber des Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 20 u. n. 28 — 4) Unten n. 2 u. 3. — 5) Cod. dipl. maj. Pol. I, 192. (Or. in Warschau). — 6) 1145, 1173, 1181, 1188. — 7) Von 1213, Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 79 (unecht) und 1216 ib. n. 87 (unverdächtig). — 8) So von 1213, Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 80, 1233 ib. n. 148, 1240 ib. n. 222. — 9) Unten n. 5. — 10) Dieselben liegen zwischen den polnischen Städten Peisern, Slupce, Konin und Rychwal, an der Westgrenze des heutigen Königreichs Polen.

Es ist bekannt, wie die Cisterzienser-Klöster in Polen die Pioniere des Deutschthums gewesen sind und deutsche Ansiedler in bisher unwirthliche Gegenden gezogen haben. Lond begann erst im 14. Jh. diese colonisatorische Thätigkeit und zwar zunächst in seinen westpreussischen Besitzungen südlich von Danzig, die es nicht wie andere polnische Prälaten und Barone [1]) nach dem Übergange Pommerellens an den Deutschen Orden aufgab, sondern sogar zu vermehren strebte, 1333 mit der Aussetzung von Kladau zu Kulmer Recht [2]), der fünf Jahre darauf die von Lipagora an der Warthe folgte; es schlossen sich an 1340 Swięcia, 1347 Wierzbno, 1353 Kowalevo und 1445 Zagorowo zu Magdeburger Recht; von anderen Dörfern wie Wola, Makownicza, Sokolowo sind nur spätere Erneuerungen der Schulzenprivilegien bekannt geworden [3]). Über die Beziehungen Londs und Leknos zu Köln fliessen die Quellen vor dem 16. Jh. nur äusserst spärlich. In Obra, das 1231 von Lekno aus als Tochterkloster gegründet worden, findet sich bei einem Vertrage mit dem Kloster Paradies im Jahre 1259 neben dem Prior von Lekno und dem Kämmerer von Lond Hermann ein Bruder Heinrich von Altenberg als Zeuge ein [4]). Vier Jahre später, 1263, bringt ein Gnesener Domherr Andreas von Köln als Geschenk des dortigen Convents der Machabäerinnen das Haupt einer der 11 000 Jungfrauen nach Polen, das später in den Besitz des Posener Domcapitels gelangt ist [5]). Dass der Convent von Obra aus Kölnern bestand, zeigt eine Urkunde des Abtes Wilhelm von Obra vom 24. October 1294, in welcher er in Gemeinschaft mit dem Mönche Heinrich, dem Sohne Heinrichs von Niederich aus Köln, auf dessen väterliches Erbe in der Breitenstrasse bei St. Gereon verzichtet [6]). Für den Convent von Lond liegt bis zum 15. Jh. ein ausdrückliches Zeugniss seiner Kölner Herkunft nicht vor; unter den Mönchen treffen wir 1300 einen Johann von Aachen [7]), die Namen der Äbte und Brüder des Klosters sind aber bis 1550 fast ohne Ausnahme deutsch.

1) Auch Lekno veräussert im Laufe des 14. Jh. seine Güter im Kreise Carthaus. Cod. dipl. maj. Pol. III, n. 2049. — 2) Unten n. 45. — 3) S. unten die Regesten. — 4) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 380. Auch ein Bruder von Zinna, ebenfalls Tochter von Altenberg, war anwesend. — 5) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 406 (Or. im Archiv des Posener Domcapitels). — 6) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 38, S. 40 (Or. in der Bibliothek des kath. Gymnasiums zu Köln). — 7) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 831.

Seit Mitte des 14. Jh. besass Lond in Köln selbst Zinsen von verschiedenen Häusern. Den Anfang machte es mit 4 Mark aus dem Hause Birbom, die 1334 Jutta, die Tochter des Albert von Bimerhofe, dem Kloster unter der Bedingung schenkte, dass die Summe stets Eigenthum des Klosters bleiben müsse [1]. Im Laufe des 14. Jh. sind dazu noch andere Einkünfte gekommen, wie ein Verzeichniss aus dem Beginn des 15. Jh. im Copialbuch fol. 44[a] ausweist; nach diesem bezog das Kloster, ausser den genannten 4 Mark vom Hause Birboym in der Breitenstrasse bei den Carmelitern, 5 Mark von 2 Häusern neben Birboym nach St. Johann zu, 5 Mark 6 Schilling von dem Hause vulpis (Fuchs) neben dem vicus Spitze, 30 Schilling von zwei Wohnhäusern unter einem Dache im Filzengraben, dem Hause Montabaur gegenüber, 6 Mark vom Hause zum Grailock, 5 Mark von einem Hause an der Kriegpforte, das damals ein Schuster Reynard von Eppendorf besass, im Ganzen also 25 Mark 36 Schilling. Die ersten vier Grundstücke lagen in der Vorstadt Oursburg in der Nähe der Carmeliterkirche [2], das Haus an der Kriegpforte unweit St. Pantaleon, das Haus Graloc in der inneren Stadt unweit St. Columben [3]. Ein eigenes Grundstück hat Lond in Köln nicht besessen.

Fast vierhundert Jahre lang bewahrten die drei „kölnischen" Klöster in Polen, Lond, Lekno (später nach dem benachbarten Wongrowitz verlegt und benannt) und Obra, ihre deutsche Nationalität. An Bemühungen der Polen, sich Eingang in die reich begüterten Abteien zu verschaffen, hat es freilich nicht gefehlt; schon ein Jahrhundert nach Ankunft der Cisterzienser in Polen erliess Erzbischof Jacob Swinka von Gnesen 1285 auf der Synode zu Lenczycz eine scharfe Bestimmung gegen „gewisse Ordensleute, die unsere polnischen Landsleute in ihren Orden aufzunehmen sich weigern und nur Fremde einlassen, obwohl sie von Einheimischen Güter erhalten haben und erhalten und für das Seelenheil der Einheimischen die Klöster gegründet sind [4]. Irgend eine augenblickliche Wirkung scheint dieser Erlass nicht gehabt zu haben.

1) Redditus monasterii Landensis in Polonia Colonie cedentes in den Akten des Londer Archivs im Stadtarchiv aus der Mitte des 16. Jh. — 2) N. 87 auf dem Plan von Köln im 1. Bande von Ennens Geschichte von Köln. 3) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III, 203, 210. — 4) Cod. dipl. maj. Pol. I, n. 551 p. 513.

Im 15. Jh., als in Folge der hussitischen Bewegung in Böhmen auch in Polen sich das slawische Nationalgefühl lebhafter als bisher zu regen begann, sind die deutschen Klöster dem Adel ein Dorn im Auge, und in dem leidenschaftlichen Reformproject, das Johann von Ostrorog 1456 dem polnischen Reichstag vorlegte, beschwört er denselben: wie könnt Ihr Lenker des Staates so thöricht sein, zuzugeben, dass die Klöster, die von den Gaben und Geschenken unserer Vorfahren gestiftet, von polnischen Gütern und auf polnischem Boden unterhalten werden, Polen zurückweisen und nicht in ihren Orden aufnehmen, weil sie die Bestimmung hätten nur Deutsche zuzulassen? Diese Bestimmung ist lächerlich und muss durch Synodalbeschluss aufgehoben werden. Wer darf dem freien polnischen Staate, dessen König keinen Oberherrn über sich anerkennt, ein solches Joch auferlegen unter dem falschen Vorwand gesetzlicher Bestimmungen? Duldet daher, Ihr edlen Herren, wenn anders Ihr Männer sein wollt, nicht länger, dass polnisches Volk von Deutschen und solchen rohen und verweichlichten Mönchen verspottet und durch verkehrte Ordensgebräuche hintergangen werde [1]. Noch war jedoch in Polen eine starke Gegenpartei vorhanden, welche diese einfache Nichtachtung erworbener Rechte zurückwies: wir erkennen sie deutlich aus den bereits oben erwähnten Worten des Dlugoss, die um so schwerer wiegen, als ihr Autor über den Verdacht der Deutschfreundlichkeit erhaben ist: aus dieser Sitte, nur Kölner aufzunehmen, sagt er, ergiebt sich eine treffliche Ordnung der Klöster, geistliche wie weltliche, die sofort zum Schaden des Vermögens und des Ordens gestört würde, wenn jener Gebrauch fortfiele [2]. So blieben die drei kölnischen Klöster im Laufe des 15. Jh. noch von den Polonisirungsmassregeln verschont, während andere Cisterzienser-Abteien in Polen, wie Koronowo, Mogila bei Krakau, denselben unterlagen. Aber der Adel gab seine einmal aufgenommenen Bestrebungen nicht wieder auf, der Zug der Zeit drängte unaufhaltsam das einst im 13. Jahrhundert in vollen Strömen nach Polen hineingefluthete Deutschthum wieder zurück und schnitt die deutschen Colonien entweder von aller Theilnahme am staatlichen Leben ab, wie die Städte, sie dadurch zu einem kümmerlichen Hinsiechen verurtheilend, oder vertrieb sie, wie die deutschen

1) Ztschr. d. westpreuss. Geschichtsvereins Heft IX, S. 69 Art. XX. — 2) Dlugoss ed. Lips. I, 473.

Mönche. Immer von neuem kommt die Schlachta auf die Reformirung der deutschen Cisterzienser-Klöster zurück, doch ging die Krone nicht so stürmisch und ungerecht vor, wie einst von Johann von Ostrorog verlangt wurde. Der Reichstag von 1511 fasste den Beschluss, die Bischöfe sollten sich in ihren Diöcesen die Privilegien der einzelnen Klöster vorlegen lassen, und wenn in denselben nicht ausdrücklich bestimmt war, dass nur Deutsche aufgenommen werden sollten, dafür sorgen, dass fortan Polen und Deutsche neben einander Aufnahme fänden [1]). Für die kölnischen Klöster war dieser Beschluss sehr einschneidend, denn weder Lond noch Lekno oder Obra besassen ein Privilegium, in welchem ihnen die deutsche Nationalität der Mönche garantirt wurde: als man im 13. Jahrh. die Gründungsurkunde von 1145 anfertigte, lag der Gedanke, auch hierüber eine urkundliche Sicherheit festzustellen, gänzlich fern, es handelte sich damals nur um Güterbesitz und Pflichten der Hörigen. Vor einer Prüfung ihrer Privilegien konnten die kölnischen Klöster nicht bestehen, und es ist nicht abzusehen, wie sie sich der Forderung, auch Polen aufzunehmen, entziehen wollten [2]). Dennoch gelang es ihnen, noch vierzig Jahre lang den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten, trotz aller Bestrebungen des polnischen Adels, der nicht aufhörte, das einmal ins Auge gefasste Ziel anzustreben, und der in der reformatorischen Bewegung, die von Deutschland aus auch die

1) Nehring l. c. 69, Zeissberg im Archiv f. ö. G. LV, 24. — 2) Ob Ende des 15. Jh. die „kölnischen" Klöster ausschliesslich aus Kölnern bestanden haben, ist mir doch zweifelhaft. In Krakau, wohin nach einer Bestimmung des Abtes von Citeaux vom 25. Juni 1417 (Janota, Diplom. monast. Clarae Tumbae n. CXXI) die in Polen gelegenen Cisterzienser-Klöster ihre zum Studiren geeigneten Mönche schicken mussten, finden wir 1500 einen Joannes de Chelma frater monasterii Landensis (Zeissberg, Älteste Matrikel der Universität Krakau S. 67). Im Ganzen haben nach Zeissbergs Auszug aus den drei Klöstern von 1406—1508 18 Mönche in Krakau studirt, 9 aus Lekno, 8 aus Lond, 1 aus Obra, unter denen aus Lekno befindet sich 1470 Jacobus baccalaureus studii Coloniensis, 1495 Petrus Hugonis de Colonia; von den übrigen sind in der Matrikel allein die Vornamen angegeben. Nur das dicht bei Krakau gelegene Clara Tumba übertrifft an Zahl der Studirenden (10) die beiden kölnischen Klöster. Andrzejow und Koprzywnica (in Kleinpolen) entsenden ebensoviele wie Lond (je 8). Im Jahre 1520, 28. Juni, ersuchte der Kölner Rath die 3 Klöster sich bei Aufnahme neuer Mönche streng an geborene Kölner zu halten. (Kölner Stadtarchiv, Kopienbuch 50 fol. 268, nach freundlicher Mittheilung des Herausgebers dieser Zeitschrift.)

polnischen Klöster nicht unberührt liess, einen neuen Vorwand für seine Pläne, Polonisirung der deutschen Abteien, fand. Im Sommer 1525 musste sich Abt Heinrich Butgen von Lond gegen die Anklagen entflohener Mönche seines Klosters, die in Köln ihn der Misswirthschaft und Verschleuderung der Klostergüter anklagten, vertheidigen[1]). Noch waren die Kölner Klöster wenigstens des königlichen Schutzes in Polen sicher, der 1530 Lond von drückenden Abgaben befreite. Aber die Entscheidung rückte immer näher heran. Auf dem stürmischen Reichstag zu Lemberg im Spätsommer 1537, als der polnische Adel, der zu einem Zuge gegen die Walachei vom König aufgeboten war, den Aufbruch gegen den Feind verweigerte und den König zwang, seine Forderungen zu bestätigen, enthielt unter den 36 Artikeln, die am 9. September der Castellan von Krakau Johann von Tarnow formulirte, der neunte das Todesurtheil der Kölner Klöster: de abbatiis, ut hae Polono nobili aut saltem Polono, si nobilis defuerit, conferantur, sua maiestas id et approbat et confirmat[2]). Umsonst bemühten sich die Klöster, eine Aufhebung dieses Reichstagsbeschlusses beim König zu erwirken, wandten sich durch Köln an den Kaiser Karl V und den römischen König Ferdinand, die auch zu ihren Gunsten an König Sigismund schrieben: dieser vertröstete sie auf einen künftigen Reichstag, da er allein einen Beschluss der Stände nicht annulliren könne[3]). Zu diesem schickte der Rath von Köln 1542 einen eigenen Gesandten, der die weite Reise bis nach Wilna zu König Sigismund nicht scheute, aber auszurichten vermochte er nichts. Dass der König persönlich den Klöstern wohl wollte, beweisen zwei Privilegien, in denen er, nach dem verhängnissvollen Beschluss von 1537, 1539 und 1545 alle bisherigen von seinen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten bestätigte[4]). Um so bedenklicher wurde die Lage der Klöster, als am 1. April 1548 der König, 81 Jahre alt, starb; sofort ging aus dem Kloster Obra eine Gesandtschaft nach Köln ab[5]), vermuthlich um die Vaterstadt zu neuer Unterstützung der Klöster anzutreiben. Aber es war alles vergeblich. Lond erfuhr zuerst die Wirkung des Regierungs-

1) Unten die Regesten. — 2) Scriptores rerum Polonicarum. Tomus IV continet Archiwum komisyi historycznéj Tom. I. Kraków 1878 S. 64. — 3) Unten die Regesten. — 4) Desgleichen. — 5) Am 28. Mai 1548, s. unten. Für das Folgende vgl. unten die Regesten.

wechsels, es wurde genöthigt, einen Gnesener Domherrn, Johannes Wysocki von Budzislaw, als Coadjutor des bejahrten Abtes Heinrich anzunehmen, der nach dem im Sommer 1551 erfolgten Tode des Abtes vom König zu seinem Nachfolger ernannt wurde und es alsbald verstand, durch Verdächtigungen der Rechtgläubigkeit seines Vorgängers in Rom für sich Stimmung zu machen. Im Frühjahr 1552 traf Obra dasselbe Schicksal; Abt Adam hatte im November 1551, erbittert durch die Einmischung des Posener Domcapitels in die Visitation des Klosters, seine Würde niedergelegt; unbeanstandet war sein Nachfolger Johannes aus Wongrowitz erwählt und auch Ende Februar des nächsten Jahres vom König bestätigt worden, als plötzlich, gerade während wieder ein Gesandter des Kölner Rathes in Petrikau zu Gunsten der Klöster sich bemühte, Sigismund August, die Bestätigung ignorirend, dem Convent von Obra befahl, die Wahl des Plebejers zu cassiren und einen polnischen Edelmann zum Abte zu wählen. Noch hielten die deutschen Mönche in den drei Klöstern, die in Lond und Obra von ihren polnischen Oberhirten keine freundliche Behandlung erfuhren, Stand; als aber im Sommer 1553 auch in dem dritten Kloster, Wongrowitz, nach dem Tode des Abtes Johannes der Abt von Clara Tumba, Andreas Spoth, Bischof von Laodicea und Provinzial der Cisterzienser in Polen, ebenfalls einen Polen gegen die Wahl des Conventes als Abt einsetzte und in Lond sich der Intrusus Wysocki an den Gütern des Klosters und den deutschen Mönchen selbst thätlich zu vergreifen begann, da räumten sie vor den Bedrückungen der Polen das Feld. Aus Lond und Wongrowitz flüchteten im Herbst 1553 die Brüder aus Köln, geführt von Andreas Swederi, nach Schienes, wo ihnen das Kloster Heilnrichau bei Münsterberg eine Freistätte gewährte. Sie brachten zugleich aus dem Archiv von Lond die wichtigsten Rechtstitel in Sicherheit, ausser einem Privilegienbuch die Gründungsurkunde von 1145, deren Bestätigung von Przemyslaw II von 1280, die jüngsten Privilegien König Sigismunds von 1530, 1539 und 1545 und die meisten Besitztitel des Klosters, die sich auf die Güter desselben in Westpreussen beziehen. Dachten die Kölner vielleicht daran, in Kladau unter den Mauern von Danzig, das gleichfalls in jenen Jahren seine deutsche Nationalität gegen die Polonisirungsbestrebungen des polnischen Reichstages vertheidigte, ihr Kloster von Neuem aufzurichten, nachdem der Sitz an der Warthe für

sie verloren war? Wenn auch nirgends dieser Gedanke in der Correspondenz zwischen den Verbannten in Heinrichau und der Vaterstadt Köln ausgesprochen wird: dass unter den 14 Pergamenten, welche die vertriebenen Mönche mit sich nahmen, 9 jenen Besitz in Pommerellen angehen, ist sicherlich kein Zufall.

Bald nachdem die ersten gewaltthätigen Schritte der neuen polnischen Äbte in Köln bekannt wurden, beschloss der Rath, sich seiner geschädigten Mitbürger nachdrücklicher als bisher anzunehmen. Im Sommer 1553 klagt Köln am päpstlichen Hof auf Herausgabe der drei Abteien an die vertriebenen Mönche. Es beginnt nun vor der Rota ein langwieriger Process, welcher der Stadt grosse Kosten[1]) verursachte, ohne dass sie das Ziel erreichte. Bis 1563 lassen sich die einzelnen Phasen dieses Rechtsstreites an der Hand des unten mitgetheilten Materials verfolgen[2]). Dazwischen versucht die Stadt durch Verwendung Kaiser Ferdinands I nach dem Tode des Abtes Johannes Wysocki im Februar 1560 am polnischen Hofe, wenigstens die abermalige Ernennung eines Polen zum Abt von Lond zu verhindern, auch dies gelingt nicht. Die Seele des Widerstandes ist Andreas Swederi, der, in Heinrichau bald nach seiner Ankunft zum Prior gewählt, 1554 Abt dieses Klosters wird[3]) und in dieser Stellung, wenn

1) [Diese, auf welche Abt Andreas von Heinrichau 1566 März 2 anspielt, werden zum Theil ersichtlich aus der Aufstellung der Kosten für die Legation Peter Steinwegs, die in dem Archiv vorhanden ist. Die Aufstellung giebt die „polnische Angelegenheit“ als Hauptzweck der Legation an, zeigt aber selbst, dass mit dieser andre Fragen verbunden waren, die Köln mit Hilfe von Geld in Rom zu lösen hatte. Von Juni 1558 bis April 1559 hielt sich St. in Rom auf, um die Sache der Klöster, der kölnischen Universität und eine Streitfrage über Pollerwerth zu betreiben. Die Ausgaben hierfür beliefen sich auf die hohe Summe von 901 Thalern 9 Batzen. Der Herausgeber.] — 2) S. am Schluss dieses Aufsatzes. — 3) Sein Vorgänger, Vincenz, stirbt 1554 Jan. 10 (Zeitschrift für schles. Geschichte IV, 281), am 9. Juli 1554 berichtet er seine Wahl nach Köln. Ausser Andreas lassen sich aus dem Heinrichauer Nekrolog (l. c. IV, 282—304) noch folgende 9 Mönche aus Lond und Lekno, die in Heinrichau eine Zuflucht gefunden haben, nachweisen: Anthonius (Neukirch) Coloniensis quondam abbas in Grissaw † 1558 Febr. 15; fr. Gerhardus Coloniensis † 1576 April 2; fr. Ropertus Coloniensis prior huius domus † 1556 April 5; fr. Conradus Coloniensis prior huius loci † 1566 April 17; fr. Melchior Coloniensis professus † 1563 Mai 26; fr. Johannes de Colonia † 1555 Mai 10; fr. Petrus Reit Coloniensis † 1575 Oct. 10; fr. Tilmannus Coloniensis † s. a. Nov. 25; fr. Joannes Coloniensis quondam abbas in Grissaw † 1577 Dec. 28 (Grüssau in Schlesien ist Tochterkloster von Heinrichau).

auch mit einer gewissen Vorsicht[1]), den Kölner Procuratoren in Rom das nöthige Material liefert, Zeugenlisten aufstellt, Executionsmandate der Rota der Gegenpartei insinuirt (im November 1560 ist er in Gnesen und Posen), kurz in jeder Weise für den Process thätig ist. Aber die polnischen Äbte verstehen jeden Streich ihrer Gegner zu pariren und im April 1562, als eine aus Breslauer Geistlichen von der Rota eingesetzte Commission die Parteien zur Untersuchung des Streites vorgeladen hatte, durch Appellation den Process von Neuem hinzuhalten. Nachdem derselbe bereits ins zwölfte Jahr sich hingezogen und erhebliche Summen verschlungen hatte[2]), verlor Köln die Lust, noch weitere Mittel einer aussichtslosen Sache zu opfern. Die auch in Polen immer höher steigende reformatorische Bewegung gab den der alten Kirche treu gebliebenen Kölnern einen willkommenen Grund, den Rechtsstreit fallen zu lassen und einen gütlichen Ausweg zu versuchen. In diesem Sinne schrieb der Rath am 3. August 1564 an den Auditor der Rota, Caspar Gropper in Rom, und erbot sich, auf das Privilegium, dass die drei polnischen Klöster nur mit Kölnern besetzt werden sollten, zu verzichten, wenn die Krone Polen an der eben jetzt neu reformirten Kölner Universität ein Collegium errichten und unterhalten wollte[3]). Es ist nicht bekannt geworden, ob dieser Vorschlag überhaupt zur Grundlage weiterer Verhandlungen gedient hat: zur Ausführung gelangt ist er nicht und ein polnisches Collegium ist in Köln nicht errichtet worden. Im November 1566 ist noch einmal der Prior aus Heinrichau, Johannes Butgin (wohl ein Verwandter des letzten deutschen Abtes von Lond), in Köln und wird für seine Dienste im Interesse der Stadt mit 30 Thalern entschädigt[4]); im Juni 1574 erhält der Kölner Jurist Peter Steinwech aus Rom ein bis 1563 reichendes Actenverzeichniss der „polnischen Sache“: das ist die letzte Spur derselben im Kölner Archiv. In Köln wie in Heinrichau scheint man sich in das Unvermeidliche gefügt zu haben, im Jahre 1577 starben mit den

1) Unten 1554 Juli 9. — 2) Harpyen nennt einmal der selbst im Dienst der Rota stehende Kölner Caspar Gropper die römischen Curialen (1562 Aug. 24). — 3) Rathsprotokoll vom 24. Juli 1564 (fol. 253) und Kölner Kopienbuch n. 83 vom 3. Aug. 1564. Mittheilung des Herausgebers. — 4) Rathsprotokoll vom 6. Nov. 1566. Mittheilung des Herausgebers.

beiden Äbten Andreas von Heinrichau und Johannes von Grüssau, wie es scheint, die letzten der einst aus Lond geflohenen Kölner, die noch ein Interesse an der Restitution hatten; die drei Abteien blieben fortan unbestritten im Besitze der Polen.

Das Copialbuch wird im nachstehenden Verzeichniss angeführt unter der Sigle Cb. „Das Kloster“ und „der Abt“ beziehen sich immer auf Lond. M. Z. = Mit Zeugen. — In der folgenden Übersicht bezeichnet bei der Zählung I die Urkunden-Abtheilung, II die Akten-Abtheilung; 1, 2 u. s. w. die laufenden Stücke in denselben, nach der gegenwärtigen Ordnung im Archiv, wo die Londer Sachen eine Gruppe für sich bilden. Hiernach wird zu citiren sein. Die eingeklammerten Nummern beziehen sich nur auf die Mittheilung in dieser Zeitschrift. Der Herausgeber.

1145 April 23 Unecht	Gnesen	Herzog Mesico (III) von Polen verleiht den aus dem Kloster Bergen in Lenda am Flusse Warthe angesiedelten Cisterziensermönchen die Orte Koszcol, Dolan, Morscho, Cloba und Gotschene, bestimmt die Leistungen der Bewohner derselben für das Kloster, fügt die Ortschaften Szechovo, Irgovo, Grabonovyz, Slausco, Wiranovo, Quascovo, Choren, Staralanca, Svinarovo, sowie drei Märkte mit Krügen in Glev, Thur, Sobotka hinzu und befreit die Leute der Klosterdörfer von allen Lasten des polnischen Rechtes und der Gerichtsbarkeit seiner Beamten. M. Z. (In die b. Adalberti.) Or. m. 2 S. an roth und gelber Seide. Abschr. Cb. fol. 23b/24a n. 48, 13a/14a n. 21. (Trs. von 1326.) Codex diplom. majoris Poloniae I, n. 10. I,1. (1)
1173 Aug. 31 Unecht	—	Derselbe verleiht dem Kloster auf Bitten des Abtes Bertold den Ort Klein-Vronchin mit allem Zubehör. M. Z. (Pridie kal. sept.) Abschr. Cb. fol. 11b/12a n. 16. (Or. in Krakau.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 20. I,2. (2)
1174 April 30 Unecht	Burg Lond	Derselbe verleiht dem von ihm gestifteten Kloster L. das beneficium ad magnum sal in Krakau, croua genannt, das wöchentlich 8 Scot einbringt. M. Z. (Octava b. Alberti ep. et mart.) Abschr. Cb. fol. 28b, 29a n. 61. I,3. (3)

1181 April 30 Unecht	Gnesen	Derselbe befreit auf Bitten des Abtes Arnold die Leute in den Dörfern des Klosters von allen Lasten des polnischen Rechtes. M. Z. (Octava s. Adalberti.) Abschr. Cb. fol. 27^{a} n. 54. Cod. dipl. maj. Pol. n. 26. I,4. (4)
[c. **1230**]	....	Herzog Wladislaw (Odonicz) von Polen befreit das Kloster von Zoll und Abgaben für seine Güter und für die Bedürfnisse des Klosters. (Undatirt.) Abschr. Cb. fol. 28^{b} n. 60. I,5. (5)
1236 Unecht	Danzig	Herzog Swantopolk von (Ost-) Pommern bestätigt dem Kloster St. Albrecht bei Danzig vier Dörfer und befreit sie von den herzoglichen Gerichten. M. Z. (Ohne Tagesdatum.) Abschrift in Transsumpt von 1330 Cb. fol $42^{a, b}$ n. 89. (Or.-Transsumpt im Königsberger Staatsarchiv.) Pommerellisches U.-B. n. 55. I,6. (6)
1253 Mai 15	Dlusk	Herzog Boleslaw von (Gross-) Polen bestätigt dem Abt Matthias die ihm vom Grafen Bogusza verliehene Anwartschaft auf dessen Gut Koszuthy. M. Z. (Idus maii.) Abschr. Cb. fol. 20^{b}, 21^{a} n. 39. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 313. I,7. (7)
1255 Nov. 13	—	Derselbe erlaubt dem Kloster auf Bitten des Abtes Matthias, sein neues Dorf, libera villa, zu deutschem Recht auszusetzen. (Idus novembris.) Abschr. Cb. fol. $12^{a, b}$ n. 18. (Or. in Krakau.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 289 und 331. I,8. (8)
[c. **1256**]	....	Herzog Przemyslaw (I) von (Gross-) Polen ertheilt dem Kloster auf Bitten des Abtes H(ermann) die nämliche Erlaubniss. (Undatirt.) Abschr. Cb. fol. 13^{a} n. 20. Cod. dipl. maj. Pol. n. 600. I,9. (9)
1261 Dec. 10	Sechouo	Herzog Boleslaw von (Gross-) Polen bestätigt dem Kloster die Gründungsurkunde seines Urahns Mesico von 1145 (n. 1), die ihm von polnischen Edlen verliehenen Dörfer Karbussouo, Marchincouo, Jarossino, Gorziza, Sagorouo, Scokom und Blosino, frei von allen Lasten, und fügt den Lauf der Warthe von der alten Burg bis Dretino und

		Cappayn hinzu. M. Z. (Quarto idus decembris.) Abschr. Cb. fol. 14[b]/15[a] n. 22. Cod. dipl. maj. Pol. n. 393. I,10. (10)
1262 April 24	Gnesen	Derselbe beurkundet, das Gut des Grafen Blysborius Virbina gegen zwei Güter des Klosters, Twardouo und Beleyeuo, umgetauscht zu haben und befreit dasselbe von allen Lasten des polnischen Rechts. M. Z. (In crastino s. Adalberti.) Cb. fol. 27[b] n. 56. Cod. dip. maj. Pol. n. 395. I,11. (11)
1263 Aug. 24	—	Derselbe verleiht dem Kloster das Gut Swencza zwischen Zoreuo und Cizeuo neben dem Klosterdorf Morsco. M. Z. (In die b. Bartholomei apostoli.) Cb. fol. 22[a, b] n. 44. I,12. (12)
1280 Juni 22	Kalisch	Herzog Przemyslaw II von (Gross-) Polen gestattet dem Abte Hermann, in dem Gute Virbna ein deutsches Dorf, Lyndenow, anzulegen, und befreit dessen Bewohner von allen polnischen Lasten. M. Z. (Proximo sabato ante festum s. Joh. bapt.) Cb. fol. 12[b]/13[a] n. 19. I,13. (13)
Juli 31	Danzig	Herzog Mestwin II von (Ost-) Pommern verleiht dem Kloster die Dörfer Clodava, Malavilla, Succino und Sacrsevo frei von allen polnischen Lasten. M. Z. (In die b. Germani presb.) 2 Or. m. S. an gelber Seide, Transsumpt v. 1291 April 26; Transs. v. 1333 Juli 4 und Vidimus desselben von 1424 Oct. 19; Abschr. Cb. fol. 8[b]—11[a] n. 12 (Or. 1), 13 (Or. 2), 13[a] (Tr. 1291). Pommerellisches U.-B. n. 314. I,14[a] u. [b] (14)
Oct. 18	Kalisch	Herzog Przemyslaw II von (Gross-) Polen erneuert und bestätigt dem Kloster die Gründungsurkunde seines Urahns Mesico von 1145 (n. 1). M. Z. (In die s. Luce evang.) Or. m. S.[1]) an rother Seide. Cb. fol. 15[a]/16[a] n. 23. I,15. (15)
1283 Dec. 11	Dlusk	Derselbe verleiht dem Ritter Gervard für sein Dorf Koszuthy deutsches Recht und befreit dessen Bewohner von allen polnischen Lasten. M. Z.

1) Es ist das Siegel Przemyslaws I, welches sein Sohn bis 1284 beibehielt.

		(In die b. Damasi pape et conf.) Abschr. Cb. fol. 20^{b} n. 38. I,16. (16)
1288 Aug. 15	—	Derselbe bestätigt den Tausch des Grafen Johannes von Slůgocin und seiner Söhne mit dem Kloster, bei welchem das Kloster für Blosino abbatis, Blosino episcopi und Mislibore das Gut Lippagora erhalten hat, und befreit dasselbe von allen Lasten. M. Z. (In die assumptionis glor. virg. Marie.) Abschrift Cb. fol. $22^{b}/23^{a}$ n. 46. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 629. I,17. (17)
1289 März 31	Lond	Derselbe verleiht dem Kloster für den Wald zwischen Kovalevo und Dolane 20 Jahre Freiheit von Abgaben und der poradlne. M. Z. (Proxima fer. quinta post judica.) Abschr. Cb. fol. 27^{a} n. 55. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 636. I,18. (18)
1291 April 26	Gnesen	Derselbe bestätigt und transsumirt dem Kloster die Schenkung des Herzogs Mestwin von 1280 (n. 14). M. Z. (VI kal. maii). Or. m. Siegelrest an weisser Seide. Abschr. Cb. fol. 10^{a}, 11^{a} n. 13^{a}. Pommerellisches U.-B. n. 477^{a}. I,19. (19)
Aug. 18 Verdächtig	Dlusk	Derselbe befreit die Güter des Klosters von allen Lasten des polnischen Rechts. M. Z. (XV kal. sept.) Abschr. Cb. fol. 21^{b}, 22^{a} n. 43. Cod. dipl. maj. Pol. n. 673. I,20. (20)
Oct. 21	Gnesen	Derselbe bestätigt den Tausch des Klosters mit dem Unterkämmerer Grafen Sendyvoius, bei welchem das Kloster für die Dörfer Glowewo, Slavsco und Chociczha das Gut Copayno erhalten hat, und befreit dasselbe von allen Lasten. M. Z. (In die virg. undecim mil.) Abschr. Cb. $19^{a,b}$ n. 34, 35. (2 Or., in Krakau, Czartoryskische Bibliothek 35, und in Warschau, Rusieckische Sammlung, 34.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 678 u. Cod. dipl. Pol. I, n. 87. I,21. (21)
1292 Sept. 29	Kalisch	Derselbe bestätigt den Tausch zwischen Woislaus, Goslaus Sohn, über Nalcho mit Wislaus, Gerlachos Sohn, gegen Vroncino und Beganino. M. Z. (In die b. Michaelis.) Abschr. Cb. fol.

		11 b n. 15. (Or. in Warschau, Privatbibliothek.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 685. I,22. (22)
1293 April 23	Gnesen	Derselbe gestattet dem Kloster, das Dorf Jarossino zu deutschem Recht auszusetzen, und befreit dasselbe von allen polnischen Lasten. M. Z. (Adalberti martyris.) Cb. fol. 19b, 20a n. 36. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 695. I,23. (23)
1296 Oct. 6	Peisern	Herzog Wladislaw (Lokietek) von Polen bestätigt dem Kloster den Besitz des vom Grafen Ozias, Tressler von Lond, geschenkten Dorfes Bronkowo. M. Z. (In octava b. Mychaelis arch.) Cb. fol. 16a, b n. 24, 25 (25 im Datum: 1297). (Or. in Warschau, Privatbibliothek.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 753. I,24. (24)
1298 März 4	Kalisch	Derselbe bestätigt dem Kloster das ihm vom Grafen Gerward, Bogussas Sohn, geschenkte Dorf Koszuthy. M. Z. (Prox. tercia feria post domin. qua cantatur reminiscere.) Cb. fol. 20a, b n. 37. (Or. in Krakau, Czartoryskische Bibliothek.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 776. I,25. (25)
1299 Juni 15—20	—	Derselbe verspricht, das Kloster fortan nicht mehr zu den bisher freiwillig geleisteten Diensten auf den herzoglichen Gütern heranzuziehen. (Infra octavas s. trinitatis.) Cb. fol. 28b n. 59. I,26. (26)
Juni 25	Gnesen	Derselbe weist die Ansprüche des Unterjägers Stanislaus von Lond auf Leistungen aus den Dörfern des Klosters nach dem Spruche des Richters Sandivogius von Gnesen ab. M. Z. (In crastino b. Johannis bapt.) Cb. fol. 22b n. 45. I,27. (27)
1301 Mai 8	Peisern	Herzog Nicolaus (von Troppau), Generalkapitän von Polen, verbietet allen Beamten, das Kloster im Besitze des Dorfes Koszuthy zu stören. M. Z. (Staniczlai martyris.) Cb. fol. 21a, b n. 41. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 839. I,28. (28)
Juni 5	—	Derselbe beurkundet, dass der Abt vor ihm die Freiheit des Klosters von opole, vicinia und

		sokole nachgewiesen habe. (Nonas junii, o. J.) Cb. fol. 29ª n. 62. I,29. (29)
1302 April 8	—	Friedrich, Kämmerer des Reiches Polen, beurkundet, dass Bogussa und Matthias, Hectors Söhne, ihren Anspruch auf das Dorf Koszuthy zu Gunsten des Klosters aufgegeben haben. M. Z. (Dominica qua cantatur judica.) Cb. fol. 21ª n. 40. Cod. dipl. maj. Pol. n. 850. I,30. (30)
[o. T.]	....	Graf Zymanus, Erbe von Mysliborz, verkauft dem Zula das Schulzenamt des Dorfes Slugoczyn und bestimmt Rechte und Pflichten des Schulzen und der Kmethonen. M. Z. Cb. fol. 35ª n. 75. I,31. (31)
1304 August 6	Danzig	Swenza Palatin, Bogussius Richter von ganz Pommern und Woyslaus, Castellan von Putzig, beurkunden, dass der Abt Conrad den Besitz der Güter von Kladau gegen Heinrich Pincovizc gerichtlich erstritten habe. M. Z. (In crastino b. Dominici conf.) Or. m. d. unkenntlichen Siegeln der Aussteller an Pergamentstreifen. Cb. fol. 11ª, ᵇ n. 14. Pommerellisches U.-B. n. 628ª. I,32. (32)
1305 Mai 10	Gnesen	Die Palatine Nicolaus von Kalisch und Sandiwogius von Posen beurkunden, dass Graf Adalbert, Sohn des Castellans Zechoslaus von Kalisch, sein Gut Vczonovo dem Kloster geschenkt habe. M. Z. (In translacione s. Adalberti mart. et pontif. glor.) Cb. fol. 12ª n. 17. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 890. I,33. (33)
1306 März 13	....	Abt Nicolaus von Mogilno zeigt dem Palatin Swenza von Pommern an, dass er die Besitzungen Trampken und Cosminino an das Kloster verkauft habe. (Dominica qua letare cantatur.) Transsumpt von 1470. Pommerellisches U.-B. n. 645ª. I,34. (34)
1312 Jan. 6	....	Derselbe quittirt dem Abt Conrad über 20 Mark Thorner Pfennige für die beiden eben genannten

Datum	Ort	Inhalt
		Dörfer. (In epifania dom.) Transsumpt von 1470. I,35. (35)
1314 Sept. 13	Peisern	Herzog Wladislaw (Lokietek) von Polen bestätigt dem Kloster alle seit Beginn der böhmischen Herrschaft über Polen erworbenen Besitzungen. M. Z. (Idus septembris.) Cb. fol. 21[b] n. 42. I, 36. (36)
1319 Nov. 19	Brzest	Derselbe weist den Anspruch des Zira, Troyans Sohn, auf das Gut des Klosters, Lang, als unbegründet ab. M. Z. (Die b. Elizabet.) Cb. fol. 17[a] n. 27. I,37. (37)
1324 Juli 25	Posen	Wladislaw (Lokietek), König von Polen, bestätigt dem Abt Matthias die Erneuerung des Gründungsprivilegiums von 1145 durch Herzog Boleslaw von Gross-Polen 1261 (oben n. 10). M. Z. (In die b. Jacobi apostoli.) Cb. fol. 24[a]/25[a] n. 49. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 1042. I,38. (38)
1325 April 28	Peisern	Derselbe bestätigt den Verzicht Bogussas, Hectors Sohn, auf das Dorf Koszuthy zu Gunsten des Klosters. M. Z. (In die s. Vitalis mart.) Cb. fol. 28[a,b] n. 58. Cod. dipl. maj. Pol. n. 1053. I,39. (39)
Mai 29	Posen	Derselbe weist die Kmethonen von Dolany, welche gegen die dem Kloster zu leistenden Dienste protestirt hatten, mit Bezug auf die Gründungsurkunde des Klosters mit ihrer Klage ab. M. Z. (Feria quarta infra oct. penthecostes.) Cb. fol. 27[b]/28[a] n. 57. Cod. dipl. maj. Pol. n. 1055. I,40. (40)
1326 Juli 12	Peisern	Derselbe bestätigt und transsumirt dem Abte Matthias das Gründungsprivilegium seines Klosters von 1145 (oben n. 1). M. Z. (In vigilia b. Margarethe.) Cb. fol. 13[a]/14[a] n. 21. Cod. dipl. maj. Pol. n. 1072. I,41. (41)
1328 Dec. 20	Raciążek	Bischof Matthias von Cujavien tritt dem Kloster sein Gut Godziszewo in Pommerellen und die Zehnten von Klodawa ebendaselbst ab und er-

		hält dafür das Klosterdorf Lang nebst den Zehnten von Klobia. M. Z. (Decimo tertio kal. jan.) Cb. fol. 17[b]/18[a] n. 29. Cod. dipl. maj. Pol. n. 1093. I,42. (42)
1330 Dec. 15	....	Abt Stanislaus von Oliva transsumirt die Urkunde Herzog Swantopolks von Pommern für St. Albrecht von 1236 (oben n. 6). (XVIII kal. jan.) Cb. fol. 42[a,b] n. 89. I,43. (43)
1333 Juli 4	Elbing	Luther von Braunschweig, Hochmeister des deutschen Ordens, bestätigt und transsumirt dem Abte Matthias die Schenkungsurkunde Herzog Mestwins von 1280 (oben n. 14) über die Güter von Kladau. M. Z. (Dominica infra oct. b. Petri et Pauli apost.) Or. m. S. an rother Seide. Transsumpt von 1424. I,44. (44)
[o. T.]	....	Abt Matthias verleiht dem Nicolaus von Petrischagen das Schulzenamt in Godeschewo zu Kulmer Recht und bestimmt die Rechte des Schulzen und der Bauern. Transsumpt von 1445 in Cb. fol. 42[a] n. 88. I,45. (45)
1335 Juli 16	Lond	Derselbe verkauft dem Paul einen früher zu den Schulzenhufen des Dorfes Wola gehörigen mansus in diesem Dorfe, den das Kloster von dem ehemaligen Besitzer, einem Bürger von Londek, erhalten, unter gewissen Bedingungen und weist den Einspruch des Schulzen von Wola ab. M. Z. (Decimo septimo kal. aug.) Cb. fol. 38[a,b] n. 81. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 1149. I,46. (46)
1338 Juni 24	—	Derselbe setzt das Dorf Lypagora zu deutschem Recht aus, verleiht dem Ulrich das Schulzenamt und bestimmt Rechte und Pflichten des Schulzen und der Bauern. M. Z. (In die b. Joh. bapt.) Cb. fol. 34[b] n. 74. I,47. (47)
1340 Febr. 2	—	Derselbe setzt das Dorf Swencza zu deutschem Recht aus und verleiht dem Albert das Schulzenamt. M. Z. (In die purific. b. Marie.) Cb. fol. 34[a] n. 73. I,48. (48)

März 24	Peisern	König Kasimir (III) von Polen beurkundet, dass Matthias von Mysliborz dem Kloster sein Dorf Slugoczyn abgetreten und dafür das Klosterdorf Niewodnik bei Kruschwitz erhalten habe. M. Z. (Feria sexta ante letare.) Cb. fol. $23^{a,b}$ n. 47. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 1197. I,49. (49)
1343 Aug. 28	Raciążek	Bischof Matthias von Cujavien erklärt drei Urkunden König Wladislaws von Polen über das Dorf Lang für das Kloster in Verwahrung genommen zu haben. M. Z. (V kal. sept.) Cb. fol. 18^{b} n. 32. I,50. (50)
1347 Juli 27—31	....	Abt Johannes setzt das Dorf Virbina zu deutschem Recht aus und verleiht Johann genannt der Kinder als Locator das Schulzenamt. M. Z. (Infra oct. b. Jacobi.) Cb. fol. $38^{a,b}$ n. 81. I,51. (51)
1348 Aug. 16-21	....	Dobeslaus, Sohn des Zyra, Erbe von Kosciol, bestätigt die von seinen Vorfahren dem Kloster gemachte Schenkung des Dorfes Lang. M. Z. (Infra oct. assumpt. Marie.) Cb. fol. $18^{a,b}$ n. 30. Cod. dipl. maj. Pol. n. 1271. I,52. (52)
[o. T.]	Brzest	Hauptmann Predborius und andere Würdenträger von Cujavien beurkunden, dass Dobeslaus, Zyras Sohn, dem Kloster das Dorf Lang gegen einen Altar in der Klosterkirche, auf dem für ihn und die Seinigen Messe gelesen werden soll, abgetreten habe. Cb. fol. $17^{a,b}$ n. 28. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 1280. I,53. (53)
[o. T.]	—	Dobeslaus, Zyras Sohn, Erbe von Kosciol, bestätigt vorstehenden Vergleich der cujavischen Barone. Cb. fol. $18^{b}/19^{a}$ n. 33. I,54. (54)
1352 Juni 25-30	....	Abt Gisilbert verkauft dem Tforsian für $3^1/_2$ Mark Groschen die Mühle am Bealabach bei Kopoino (Coppaen) und bestimmt die Rechte und Pflichten des Müllers. M. Z. (Octavas b. Joh. bapt.) Cb. fol. 32^{b} n. 69. I,55. (55)

1353 Mai 4	. . . .	Derselbe erneuert auf Bitten des Schulzen Stanislaus von Kowalewo und der Bauern Nicolaus Henrame, Nicolaus und Tylo Heyderici, Johann Houenaer, Peter Lange die verlorene Schulzenurkunde von Kowalewo. M. Z. (Quarto nonas may infra oct. app. Philippi et Jacobi.) Cb. fol. $30^{b}/31^{a}$ n. 65. I,56. (56)
1359 April 14	Konin	Johannes Slavencitz, Erbe von Mikorzino, verkauft dem Martin das Schulzenamt in Slavencino für 4 Mark Groschen. M. Z. (Die dominica in ramis palmarum.) Cb. fol. 33^{b} n. 72. I,57. (57)
1360 Oct. 1	Bonia (Boniewo b. Lubrainec?)	Bischof Matthias von Cujavien beurkundet, ein Document des Herzogs Wladislaw von Cujavien über das Dorf Lang für das Kloster gesehen zu haben. M. Z. (In die b. Remigii.) Cb. fol. 18^{b} n. 31. I,58. (58)
1365 Aug. 9	Konin	Wirzbentha, Castellan von Posen und Hauptmann von Polen, beurkundet, dass Wirbentha, Erbe von Wardezino, einen Theil seines Gutes Bronkovo dem Kloster verkauft habe. M. Z. (Vigilia Laurencii mart.) Cb. fol. $16^{b}/17^{a}$ n. 26. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 1547. I,59. (59)
1367 Juli 28	. . . .	Abt Johannes verkauft dem Peter Arnoldi das Schulzenamt von Wola und bestimmt dessen Rechte und Pflichten. M. Z. (In vigilia app. Petri et Pauli.) Cb. fol. $31^{a,b}$ n. 66. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 1581.) I,60. (60)
1371 Nov. 3	Lond	Derselbe bestimmt, dass im Dorfe Klodava nicht mehr als vier Krüge bestehen sollen. (Tercia die novemb.) Cb. fol. 33^{a} n. 71. I,61. (61)
1387 Mai 15	Peisern	Peregrinus, oberster Hauptmann von Polen, beurkundet, dass Swantopolk von Radolino sein Gut Slawoczyn für 300 Mark dem Kloster verkauft habe. M. Z. (Feria quarta rogacionum.) Cb.

		fol. 5^{a} n. 6 und $6^{a,b}$ n. 9. (Transsumpt von 1404.) I,62. (62)
Mai 27	Lond	Notariatsinstrument über die Schenkung des Dorfes Slawoczino durch Swantopolk von Radolino an das Kloster, das er für Lebenszeit von demselben zurückerhalten hat. M. Z. Cb. fol. $5^{a}/6^{a}$ n. 7. I,63. (63)
1390 Nov. 12	....	Laskarius, Erbe von Kozarzewo, verkauft dem Müller Jacob die Mühle von Kozarzewo zum dritten Theil. M. Z. (Proximo sabbato post festum b. Martini conf.) Cb. fol. 44^{a} n. 95. (Or. in Warschau, Rusieckische Sammlung.) Cod. dipl. maj. Pol. n. 1906. I,64. (64)
1392 Oct. 13	Lond	König Wladislaw (Jagiello) von Polen verleiht dem Kloster das Dorf Skorzancino mit dem See Nedzangl. M. Z. (Die dominico ante diem b. Hedvigis.) Cb. fol. $2^{a,b}$ n. 1. Cod. dipl. maj. Pol. n. 1927. I,65. (65)
1395 Mai 2	....	Abt Johannes verkauft den Brüdern Peter, Johannes und Janusius das Schulzenamt in Koszuthy und bestimmt dessen Rechte und Pflichten. M. Z. (Dominica qua cantatur jubilate.) Cb. fol. $29^{a,b}$ n. 63. I,66. (66)
[1397] Oct. 28	Lond	Nicolaus, Erbe von Wenecia, Richter von Kalisch, verleiht dem Kloster das ihm gehörige Drittel des Dorfes Mokownicza. M. Z. (Dominica qua decantatur omnia que fecisti nobis.) Cb. fol. $6^{b}/7^{a}$ n. 10. I,67. (67)
1398 Febr. 11	Peisern	Thomko, Unterkämmerer von Krakau und Hauptmann von Gross-Polen, beurkundet, dass Nicolaus von Wenecia sein Dorf Mokownicza für 100 Mark Prager Groschen an das Kloster verkauft habe. M. Z. (In crastino b. Scolastice.) Cb. fol. 25^{b}, 26^{a} n. 51. I,68. (68)
1399 Febr. 23	—	Derselbe beurkundet, dass Nicolaus von Wenecia das Dorf Mokownicza für Lebenszeit von dem Kloster zurückerhalten habe. M. Z. (In die dominico reminiscere.) Cb. fol. $25^{a,b}$ n. 50

		und 7^{b} n. 11 (Transsumpt von 1399). Cod. dipl. maj. Pol. n. 1996. I,69. (69)
April 24	Gnesen	König Wladislaw (Jagiello) von Polen bestätigt und transsumirt die vorstehende Urkunde über Mokownicza (n. 69). M. Z. (Feria quinta in crastino s. Adalberti pontif. et martyr.) Cb. fol. $7^{a}/8^{a}$ n. 11. Cod. dipl. maj. Pol. n. 2002. I,70. (70)
Juni 1	Kalisch	Nicolaus von Wenecia, Richter von Kalisch, begrenzt das kürzlich dem Kloster verliehene Dorf Mokownicza. M. Z. (Dominica infra octavas corporis Christi.) Cb. fol. $26^{b}/27^{a}$ n. 53. Cod. dipl. maj. Pol. n. 2004. I,71. (71)
Juni 29	Lond	Derselbe übergiebt dem Kloster das Dorf Mokownicza, das dasselbe erst nach seinem Tode erhalten sollte. M. Z. (In die s. Petri et Pauli apost.) Cb. fol. $26^{a,b}$ n. 52. Cod. dipl. maj. Pol. n. 2006. I,72. (72)
1400		
April 11	Slupcza	König Wladislaw (Jagiello) von Polen bestätigt dem Kloster die Begrenzung von Mokownicza. M. Z. (Ipso die dominico in ramis palmarum.) Cb. fol. $3^{a,b}$ n. 3 und $8^{a,b}$ n. 11^{a}. I,73. (73)
1402		
Dec. 13	Lond	Abt Gerhard verkauft dem Matthias genannt Schröter (sartor) das Schulzenamt in Bösendorf (Mala villa), Dirschauer Gebiets, für 50 Mark preussisch. M. Z. (Ipso die s. Lucie.) Cb. fol. 33^{a} n. 70. I,74. (74)
1403		
März 6	Krakau	König Wladislaw (Jagiello) von Polen verleiht dem Kloster das Dorf Sokolowo gegen Abtretung der Klosterdörfer Kl. Wronczino und Nedamyrs. M. Z. (Feria tercia prox. post domin. invocavit.) Cb. fol. $2^{b}/3^{a}$ n. 2. I,75. (75)
Sept. 24	Lond	Abt Gerhard verkauft dem Peter die Mühle bei Koszuthy für 20 Mark und bestimmt die Rechte und Pflichten des Müllers. M. Z. (Feria secunda prox. ante f. s. Michaelis arch.) Cb. fol. $37^{a,b}$ n. 79. I,76. (76)
1404		
März 17	—	Derselbe verkauft dem Nicolaus Ruprecht die Mühle bei Virzbino für 24 Mark und bestimmt die Rechte und Pflichten des Müllers. M. Z. (Feria

		secunda prox. post domin. judica) mit Nachtrag von 1428, sequenti die post Urbani (Mai 26). Cb. fol. $37^b/38^a$ n. 80. I,77. (77)
April 10	Peisern	Thomko, Unterkämmerer von Krakau und Hauptmann von Gross-Polen, beurkundet die Rechte und Pflichten des Schulzen von Wronczino und Nedamirz auf Bitten der Schulzen Jacob und Bartholomeus, die ihre Aemter an einen Bürger von Peisern verkauft haben, deren Schulzenprivilegium aber während der Kriegszeit zerrissen worden sei. M. Z. (Feria quinta post conductum pasche.) Cb. fol. 32^a n. 68. I,78. (78)
Juni 3	Lencycz	König Wladislaw (Jagiello) von Polen bestätigt und transsumirt dem Kloster die Urkunde des Hauptmanns Peregrinus von 1387 über Slawoczyn (oben n. 62). M. Z. (Feria tercia infra octav. corp. Christi.) Cb. fol. $6^{a,b}$ n. 9. I,79. (79)
1405		
Juni 1	Lond	Abt Gerhard verkauft dem Jan von Dirszanzva das Schulzenamt im Dorfe Radlowo für 14 Mark und bestimmt dessen Rechte und Pflichten. M. Z. (Feria secunda prox. ante f. penthecosten.) Cb. fol. $36^b/37^a$ n. 78. I,80. (80)
1406		
Juli 4	Lenczycz	König Wladislaw (Jagiello) von Polen verleiht dem Kloster den ihm von der Königin Hedwig versprochenen Wald Wanual und das wüste Dorf Kownathi. M. Z. (Dominico die infra oct. visitacionis b. Marie virg.) Cb. fol. $4^b/5^a$ n. 5. I,81. (81)
1407		
Nov. 19	Nepolemice	Derselbe gestattet dem Kloster, das Dorf Zagorowo in eine deutsche Stadt umzuwandeln. M. Z. (Ipso die s. Elizabeth vidue.) Cb. fol. $3^b/4^b$ n. 4. I,82. (82)
1411		
Nov. 30	Lond	Abt Gerhard verleiht dem Peter von Neu-Sagorowo statt seines Schulzenamtes in diesem Dorfe das in Kownathi. M. Z. (In die s. Andree ap.) Cb. fol. $29^b/30^a$ n. 64 und $36^{a,b}$ n. 77. I,83. (83)
1416		
Sept. 6	—	Abt Heinrich verleiht dem Swach Tforak das Schulzenamt im Dorfe Ostrowo und bestimmt dessen Rechte und Pflichten. M. Z. (Dominico die

		[ante] festum nativ. Marie.) Cb. fol. 45[a,b] n. 97. I,84. (84)
1418 Juni 3	—	Abt Sigfried verleiht dem Bauern Lorenz Yelenyonicz ein Gut in Gross-Wronczino. M. Z. (Feria sexta post oct. corp. Christi.) Cb. fol. 35[b] n. 76. I,85. (85)
1421 [o. T.]	....	Derselbe beurkundet, dass Peter Swantoszeuitz alias Vlodarszo und die Gemeinde des Dorfes Scokkom sich mit dem Kloster über das Gut Dobrzin verglichen haben. M. Z. Cb. fol. 44[a] n. 94. I,86. (86)
1424 Oct. 19	Gnesen	Benedict, Domherr und Official der Gnesener Kirche, transsumirt die Bestätigung des Hochmeisters Luther von Braunschweig von 1333 (n. 44) über Kladau. M. Z. Or. m. S. an rothgrüner Seide. I,87. (87)
1427 Juni 2	....	Beurkundung, dass der Bürger Johannes von Posen die Mühle in Koszuthy dem Peter genannt Kroyl verkauft hat. M. Z. (Dominico die infra oct. ascens. domini videlicet IIII non. junii.) Cb. fol. 37[a] n. 78[a]. I,88. (88)
[c. **1430**] Juli 12	[Köln]	Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Köln verwenden sich bei dem [Herzog von Berg] für ihren Mitbürger Girlach von Moelich, Mönch zo der Lynden in Poleyne, dessen väterliches Erbe der Fürst dem Lodewich van Lulstorpe[1]) gegeben hat. (In profesto Margarete virg.) Or. Pap. II,1. (89)
1431 Mai 9	Lond	Abt Johannes erneuert auf Bitten des Nicolaus und seines Enkels das Schulzenprivilegium von Jaroschino. M. Z. (In vigilia ascensionis domini.) Cb. fol. 38[b]/39[a] n. 82. I,89. (90)
1433 Jan. 25	....	Derselbe verkauft Michael Hynkowych ein Gut in dem Dorfe Kowalewo. M. Z. (Ipso die conversionis b. Pauli.) Cb. fol. 47[b] n. 100. I,90. (91)

1) Ist 1436 Dec. 12 todt, vgl. Müller, Altenberg S. 34, 1411 April 19 als Bergischer Vasall Zeuge des Herzogs Adolf, Lacomblet, Urkundenbuch IV, n. 65.

1445		
Febr. 3	—	Abt Matthias transsumirt die Locationsurkunde von Gardschau von 1333 (n. 45). M. Z. (Feria tercia infra octav. purific. Marie.) Cb. fol. 42[a] n. 88. I,91. (92)
Sept. 3	—	Derselbe verleiht dem Müller Peter Stopycz von Tharschewo die Mühle bei der Stadt Zagorowo und bestimmt seine Rechte und Pflichten. M. Z. (Feria sexta proxima ante f. nativ. gl. v. Marie.) Cb. fol. 39[a,b] n. 83. I,92. (93)
—	—	Derselbe setzt die Stadt Zagorowo zu deutschem Recht aus. M. Z. (Feria sexta pr. a. f. nativitatis gl. v. Marie.) Cb. fol. 39[b]/40[b] n. 84. I,93. (94)
—	—	Derselbe verleiht Krezan von Golina die Vogtei in der Stadt Zagorowo und bestimmt die Rechte und Pflichten des Vogtes. M. Z. (F. s. pr. a. f. nativitatis Marie.) Cb. fol. 40[b]/41[a] n. 85. I,94. (95)
1447		
Nov. 10	—	Derselbe erneuert auf die Bitte des Schulzen Sandek, Dobeks Sohn, das verlorene Schulzenprivilegium von Mokownicza. M. Z. (Feria sexta in vigilia s. Martini conf.) Cb. fol. 41[a,b] n. 86. I,95. (96)
1456		
Juni 1	Gnesen	König Kasimir (IV) von Polen bestätigt die Privilegien des Klosters. M. Z. (Feria tercia infra oct. corp. Christi.) Cb. fol. 41[b]/42[a] n. 87. I,96. (97)
Juni 2	Lond	Abt Matthias bestätigt und transsumirt das Privilegium seines Vorgängers Gerhard (dessen Schluss fehlt) für den Krüger in Wola. M. Z. (Feria quarta infra oct. corp. Christi.) Cb. fol. 42[b], 43[a] n. 90. I,97. (98)
1457		
Dec. 10	Rom, St. Peter	Papst Calixtus III beauftragt den Bischof (Johannes IV) von Cujavien auf Bitten des Königs Kasimir von Polen und des Abtes die Pfarrkirche von Gardschau nach der Resignation des bisherigen Pfarrers Matthias von Brest dem Kloster zu incorporiren (Cunctis orbis ecclesiis). (IV. id. decembr. p. a. III.) Transsumpt von 1458. I,98. (99)

1458 April 27	Petrikau	Bischof Johannes (IV) von Cujavien incorporirt auf Grund der ihm vom Abt Cornelius vorgelegten (inserirten) Bulle Papst Calixtus III von 1457 Dec. 10 (n. 99) die Pfarrkirche von Gardschau dem Kloster. M. Z. (Die jovis vicesima septima aprilis.) Or. m. Siegel an bunter Seide. I,99. (100)
14[6]3 Febr. 6	Lond	Abt Cornelius bestätigt Jacob Woczygk von Londek das Schulzenprivilegium von Kowalewo. M. Z. (A. millesimo quadringentesimo tercio [sexagesimo fehlt], die dominica qua cantatur solemniter circumdederant me.) Cb. fol. $45^b/46^a$ n. 98. I,100. (101)
[1456/70]	....	Derselbe verleiht Nicolaus Gnyadek die Mühle von Wierzbno. (Ohne Datum, unvollständig.) Cb. fol. 44^b n. 96. I,101. (102)
1470 [o. T.]	....	Abt Matthias von Mogilno transsumirt auf Bitten des Abtes Ludwig die Urkunde des Abtes Nicolaus von Mogilno von 1306 (n. 34). Or. m. 2 S. an Pergamentstreifen. I,102. (103)
[o. T.]	....	Derselbe transsumirt auf Bitten des Abtes Ludwig die Quittung des Abtes Nicolaus von Mogilno von 1312 (n. 35). Or. m. 2 S. an Pergamentstreifen. I,103. (104)
1489 Aug. 17	Petrikau	König Kasimir von Polen an Köln: mahnt Köln wiederholt zur Herausgabe von angeerbten Gütern an den Priester Johann von Köln im Kloster Lekno. (Feria 2 infr. octav. assumpt. b. virg. Marie.) Or., Papier. II,2. (105)
1490 Juni 11	Lekno	Abt Johann von Lekno an den Rath von Köln: bittet, sich des Priesters von Lekno, für den der König von Polen sich wiederholt verwandt hat und der mit seiner Klage von Köln nach Kaiserswerth verwiesen war, in seiner Klagesache gegen eine Einwohnerin von Köln anzunehmen. (Feria sexta post solempnitatem corp. Christi, Lukna, alias Wangrovetz.) Or., Pap. m. S. II,3. (106)

Sept. 3	[Köln]	Johann Moench, Profess in Lekno, an Köln: appellirt an dessen Hülfe in seiner Erbschaftsklage wider den kölnischen Münzmeister Mayss bei S. Maria am Kapitol, Mann seiner verwitweten Schwägerin Adelheid; droht mit einer wiederholten Berufung an den König von Polen, die für den kölnischen Handel in Polen nachtheilig werden könnte. Or., Pap. m. S. II,3a. (107)
1494 Juli 22	....	Die Äbte von Lekno und [Lond] an Köln: danken für die vor 3 Jahren dem zum Generalcapitel verordneten Abt von Obra erwiesene wirksame Unterstützung und empfehlen denselben in gleicher Sendung, welche durch die Feinde der Klöster, die Feinde des „kölnischen Namens", hervorgerufen worden, abermals dem Wohlwollen. (In die s. Marie Magdalene.) [Die Unterschriften beim Oeffnen z. Th. zerstört.] Or., Pap. m. Spur d. S. d. Abts von Lekno. II,4. (108)
Sept. 20	Citeaux	Der Abt von Citeaux an den Rath von Köln: erkennt die in einem vom Abt von Obra überreichten kölnischen Schreiben betonten Rechte Kölns auf 3 Klöster in Polen aus der Zeit ihrer Gründung an, gemeinsam mit dem Generalcapitel, und empfiehlt die Klöster der Huld Kölns. Or., Pap. m. Spur d. S. II,5. (109)
1496 Juni 8	Lond	Abt Johannes erneuert eine Urkunde seines Vorgängers Gerhard über das Schulzenamt in Sokolowo. M. Z. (Feria quarta infra oct. visitac. Marie.) Cb. fol. 31[b] n. 67. I,104. (110)
[Nach **1506** [1]) Herbst]	Köln	Johann Stock, Conventsbruder in Polen, geborener Kölner, beschwert sich beim Rath von Köln über Andries von Hofe, welcher dem Kloster seit 13 Jahren jährlich 25 Goldgulden Renten schulde, und bittet, ihm den noch auf der Rentkammer befindlichen Theil dieser Summe verabfolgen zu lassen. Or., Papier. II,6. (111)

1) König Sigismund I (1506—48) wird in dem Schreiben erwähnt.

Datum	Ort	Inhalt
1525 Juni 30	Petrikau	Erzbischof Johannes von Gnesen ersucht den Rath von Köln, den Verleumdungen der Apostaten aus dem Kloster gegen ihren Abt Heinrich keinen Glauben zu schenken, sondern dieselben dem Abt von Altenberg auszuliefern. (In crastino festi s. Petri et Pauli apost.) Or., Pap. II,7. (112)
1525 Juni 30	—	Bischof Johannes von Posen ersucht den Rath von Köln, den gegen den Abt Heinrich durch Apostaten aus Lond ausgestreuten Verleumdungen nicht zu glauben. (Feria sexta post festum s. Petri apostoli.) Or. m. Spuren d. S., Pap. II,8. (113)
Juli 18	Lekno	Die Äbte Nicolaus von Lekno und Jacob von Obra ersuchen den Rath von Köln, die Verleumdungen der Apostaten von Lond über ihren Abt Heinrich nicht zu glauben und dieselben nicht in Köln zu dulden. Or. a. Pap. m. Spuren d. briefschliessenden S. II,9. (114)
August 30	Lond	Bruder Heinrich Butgen, Abt, bittet den Rath von Köln, die Briefe der polnischen Prälaten über ihn für wahrer zu halten als die Verleumdungen der Apostaten, die er nicht in Köln zu dulden, sondern dem Abt von Altenberg zu überweisen ersucht. Or. a. Pap. m. S. II,10. (115)
1527 Oct. 9	—	Derselbe an den Rath von Köln: bevollmächtigt Bruder Jodocus in Klosterangelegenheiten, bittet, ihm das dem Bruder Albert Rodenkirchen schuldige Geld nicht vorzuenthalten, sondern schleunigst auszukehren für seine Reise zum Generalcapitel nach Frankreich. (Dyonisii mart.) Or., Pap. m. Spur. d. S. II,11. (116)
1529 Jan. 21	Wilna	König Sigismund I von Polen ersucht den Rath von Köln zum zweiten Male, den Ansprüchen des Abtes von Koronowo gerecht zu werden. Or. a. Pap. m. Spuren d. briefschliessenden S. II,12. (117)
April 29	Koronowo	Abt Matthias von Koronowo mahnt den Rath von Köln an die schon im Vorjahre eingeforderte testamentarische Schenkung seines Vorgängers Johannes. (Feria quinta ante domin. rogacionum.) Or. a. Pap. Siegelspuren. II,13. (118)

Mai 2	Lond	Abt Heinrich räth dem Rath von Köln, angesichts der Haltung des Königs von Polen die Forderung des Abtes von Koronowo zu erfüllen. (Dominica rogacionum.) Or. a. Pap. m. Spuren d. briefschliessenden S. II,14. (119)
1530 Febr. 21	Krakau	König Sigismund I von Polen befreit auf Bitten des Abtes Heinrich das Kloster wegen seiner vielen Lasten von der stacio regia auf seinen Gütern, für welche das Kloster fortan nur 50 Mark jährlich zu zahlen hat. (In conventu generali coronationis — filii nostri — feria secunda post domin. sexagesime.) Or. a. Perg. m. anhangendem S. I,105. (120)
1537 Mai 30	Lond	Abt Heinrich bestätigt dem Schulzen Johannes das Schulzenprivilegium von Slugoczyno. M. Z. Cb. fol. 46[b]/47[a] n. 99. I,106. (121)
Juni 30	—	Abt Heinrich und Abt Karl von Obra beglaubigen beim Rath von Köln Abt Johannes Stock von Lekno als Abgesandten ihrer Klöster. (Die s. martir. Joannis et Pauli.) Or. a. Pap. m. aufgedrücktem S. II,15. (122)
1538 März 19	Danzig	Danzig an Köln: meldet, dass es auf dessen Bitte für die drei kölnischen Klöster in Polen betr. Usurpirung der Abtswahl durch die Polen an den König geschrieben habe, und sendet dessen Antwort als [nicht mehr vorhandene] Einlage. Or., Pap. m. Spur d. S. II,15a. (123)
[Vor **1538** Juni 1]	....	Abt Heinrich schickt dem Derych, Bevollmächtigten des Klosters in Köln, ein Register der Besitzungen in Köln und ersucht ihn, den ausstehenden Zins von Jasper in dem Hofe auf dem alten Graben einzuziehen. Or. Pap. II,16. (124)
1538 Juni 1	....	Dierich von Nymmerich, Bevollmächtigter des Klosters in Köln, quittirt Jasper in Hoff, Bürger zu Köln, über 35 Gulden im Abschlag hinterstelliger Zinsen nach gelegter Rechnung. Or., Pap. m. Signet. II,17. (125)

Oct. 10	Lekno (alias Wangrowetz)	Abt Johannes von Lekno dankt dem Rathe von Köln für die Verwendung zu Gunsten der drei kölnischen Klöster in Polen beim römischen König und beim König von Polen und bittet um weitere Unterstützung, damit die vierhundertjährige Freiheit nicht zu Grunde gehe. Or. a. Pap. m. Siegelspuren. II,18. (126)
1539 Juni 2	Krakau	König Sigismund I von Polen bestätigt auf Verwendung seiner Räthe für Abt Heinrich dem Kloster alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, die es von seinen Vorgängern erhalten hat. M. Z. (Feria secunda prox. post festum s. trinitatis.) Or. a. Perg. m. anhängendem S. I,107. (127)
[c. 1539]	....	Äbte und Convente von Lond, Lekno und Obra erinnern den Rath von Köln, dass ihre Klöster seit 400 Jahren in Folge ausdrücklicher Begnadung nur Kölner aufgenommen hätten, wogegen vor zwei Jahren[1]) in Polen eine neue Constitution aufgerichtet sei, dass in den Klöstern kein Abt aus Köln, sondern nur geborene Polen erwählt werden dürfen, bitten um Beistand und Verwendung beim Kaiser, römischen König, alten und jungen König von Polen für ihre Freiheiten. Abschr. a. Pap. II,19. (128)
1540 Juli 8	Hagenau	Ferdinand, römischer König, verwendet sich abermals bei König Sigismund von Polen für die drei Kölner Klöster in Polen, deren Recht, nur Kölner aufzunehmen, sich der König gegen die neue Constitution des Adels auf dem künftigen Reichstag zu Petrikau anzunehmen versprochen habe. Abschr. II,20. (129)
Nov. 1	Wilna	König Sigismund I von Polen antwortet König Ferdinand hierauf, dass er, da die Sache auf dem Reichstag bereits entschieden sei, nicht hindern könne, dass auch Polen in die Klöster Eingang fänden; doch wolle er sich auf dem nächsten Reichstag der Sache annehmen. Or. a. Pap. m. Siegelrest. II,21. (130)
Nov. 2	—	Derselbe antwortet Kaiser Karl V auf dessen Verwendung, dass er den Beschluss des Reichstages

1) 1537, im August/September, zu Lemberg. Scriptores rerum Polon. IV, 64.

		nicht einseitig aufheben könne, er wolle aber auf dem nächsten Reichstag sich der Sache annehmen. Or. a. Pap. m. briefschliessendem S. II,22. (131)
Nov. 10	—	Derselbe an den Rath von Köln: hätte dessen Bitte wegen der drei Klöster um so eher erfüllt, da auch der Kaiser und der römische König sich bei ihm dafür verwandt; es könne aber ein Reichstagsbeschluss nur wieder auf einem Reichstag aufgehoben werden: er verspreche, auf dem nächsten ihren Wünschen Rechnung zu tragen. Or. a. Pap. m. briefschliessendem S. II,23. (132)
1541 Dec. 30	Wangrowetz alias Lekno	Die Äbte Heinrich von Lond, Johannes Elect von Wongrowitz, Adam von Obra bitten den Bürgermeister von Köln, Arnold von Segen, sich ihrer in ihrer äussersten Noth anzunehmen, wenn es nicht um sie und ihre Nachfolger geschehen sein solle; sie selbst wüssten keinen Rath. Or. a. Pap. m. 3 briefschliessenden Siegelresten. II,24. (133)
1542 Jan. 2	Posen	Dieselben bitten den Rath von Köln, seinen grossen Einfluss in Polen gegen die Feindseligkeiten des Adels und das Statut über die Wahl von Polen zu Äbten, das des Königs Gerechtigkeit noch nicht habe ausführen lassen, zu verwenden; da der König zu Reminiscere (März 5) nach Petrikau zum Reichstag komme, so möge der Rath dorthin einen Gesandten schicken, der ihre Sache führe; noch könne das unausgeführte Gesetz aufgehoben werden. Or. a. Pap. m. 3 briefschliessenden Signeten. II,25. (134)
1542 März 27	Petrikau	Gottschalk Frechen (Kölner Gesandter) an den Rath von Köln: der König von Polen sei auf den Reichstag, auf den er vor 2 Jahren die Kölner vertröstet habe, seines Podagras wegen nicht gekommen, er selbst wolle sich an den Hof nach Wilna trotz der weiten Reise begeben, um dort die Sache der Klöster zu fördern, zumal der Reichstag den Beschluss wegen der Abtswahl der Polen dem Könige zur Bestätigung vorlegen wolle; es solle nicht heissen, die Klöster

		seien nicht vertreten gewesen, er werde nicht vor Pfingsten (Mai 28) heimkehren. Or. a. Pap. m. briefschliessendem Signet. II,26. (135)
1543 Dec. 31	....	Wilhelm Duyn von Duisburg, Bürger zu Köln, Anwalt und Syndicus des Klosters, quittirt dem Kloster der Frauenbrüder über einen Gulden Zins. Or. a. Pap. m. Siegelspuren. II,27. (136)
1545 März 26	Krakau	König Sigismund I von Polen bestätigt dem Kloster, dessen Rechte und Privilegien einige zu verletzen suchen, alle demselben von seinen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten. (Feria quinta ante dom. ramis palmarum.) Or. a. Perg. m. anhängendem S. Erste Zeile in Goldschrift. I,108. (137)
1546 Aug. 17	—	Derselbe beauftragt den Erzbischof Nicolaus von Gnesen, die Klagen des Abtes Heinrich gegen den Decan von Gnesen Johannes Korczbok über Beeinträchtigungen in Mokownicza, die der Decan vor den päpstlichen Stuhl gebracht habe, zu untersuchen, da sie vor ein einheimisches Gericht gehören und weil es sich um Geistliche handle. (Feria tercia post fest. assumpt. Marie.) Or. a. Pap. m. aufgedrücktem S. II,28. (138)
1548 Mai 28	Obra	Abt Adam und der Convent von Obra beglaubigen den Ordensbruder Gerhard als Geschäftsträger ihres Klosters in Deutschland. Or. a. Pap. m. aufgedr. S. II,29. (139)
1550 April 15	Lond	Abt Heinrich und der Convent ernennen den Kölner Rathssecretär Anton Hersbach zum Procurator ihres Klosters zur Verwaltung der Zinsen desselben in Köln. Or. a. Pap. m. 2 S. II,30. (140)
Sept. 10	....	Hans von der Burg bekennt, vom Abte Heinrich 38 Gulden geliehen zu haben, von denen 16 sein Schuldner Laurents Kremer zu Gnesen bezahlt hat, den Rest wird er dem Kölnischen Secretär Anton Herspach in zwei Terminen bezahlen. Or. I,109. (141)

Datum	Ort	Inhalt
1551 Mai 13	Köln	Der Rath von Köln beklagt sich bei dem Erzbischof (Nicolaus III) von Gnesen, dass nach dem Tode des Königs von Polen das Gesetz über die Abtswahl der Polen gegen die kölnischen Klöster zur Anwendung gekommen und in Lond ein Gnesener Domherr Johannes Visocky dem Abt Heinrich zum Coadjutor bestellt sei, und bittet unter Berufung auf die Gründungsgeschichte und die Gründungsurkunde von 1145 (n. 1) sowie auf die Bestätigung Sigismunds I vor c. 12 Jahren (1539, n. 127), der Erzbischof möge sich beim König für die Rechte der Klöster verwenden. Abschr. a. Pap. II,31. (142)
[1551 Juli 2] [1]	....	Ein Orator des Johannes Visocky, Domherrn von Gnesen und Abtes von Lond, berichtet Papst Julius III über die nach dem Tode des Abtes Heinrich unter Leitung des Abtes Adam Mirkustri von Koronowo, auf Anordnung des Bischofs Andreas von Laodicea, Visitators der Cisterzienser in Polen, einstimmig erfolgte Wahl des Johannes Visocky von Budzislaw zum Abte von Lond und bittet, da die Klostergüter durch die Nachlässigkeit Abt Heinrichs grossentheils von den benachbarten Lutheranern occupirt seien und ihnen nur mit Gewalt abgenommen werden können, wozu der neue Abt durch seine mächtige Verwandtschaft wohl im Stande sei, um die Bestätigung desselben, der auch in den Cisterzienser-Orden eintreten werde. Abschr. II,32. (143)
Juli 23	Rom, S. Marco	Papst Julius III verfügt die Genehmigung vorstehenden Gesuchs. (Decimo kal. augusti, anno secundo.) Or., Pap. II,32a. (144)
Juli 31	Wilna	König Sigismund August von Polen an den Rath von Köln: er habe zu Gunsten der Kölner Klöster ausser seinem Schreiben auch solche des Kaisers und des römischen Königs erhalten, doch könne er das unter seinem Vater erlassene Gesetz nicht eigenmächtig aufheben, er werde aber im nächsten Reichstag ihre Wünsche berücksichtigen. Abschr. II,33. (145)

1) Das Datum wird in dem Epitome registri von 1559, unten (II, 49), erwähnt.

Nov. 9	Obra	Adam, ehemals Abt von Obra, Br. Petrus senior, Br. Wilhelm Subprior, Br. Heinrich Kellner und Br. Johannes beurkunden die bei der Visitation des Klosters durch die Äbte Adam von Koronowo und Mattheus von Paradies, welcher gegen das Herkommen Posener Domherren beiwohnten, erfolgte Resignation des Abtes Adam und die Wahl des Altaristen Johannes in Wongrowitz zum Nachfolger. Or. a. Perg. m. anhäng. S. I,110. (146)
Nov. 14	....	Anton Hersbach, Procurator des Klosters, quittirt der Wittwe des Wynand Budde über den halben Zins von 5 Mark aus den zwei Häusern zum Stoffgen in Köln bei den Karmelitern neben dem Hause zum Birbaum für 1546—1551, jährlich 15 Albus. Or., Pap. I,111. (147)
Nov. 14	....	Derselbe quittirt dem Kölner Bürger Peter von Benchem über je 4 Mark zu Weihnachten 1550 und 1551 fällige Zinsen von dem Hause Birbaum bei Karmelitern. Or. m. Signet, Pap. I,112. (148)
1552		
Febr. 16	Petrikau	Abt Albert von Andrzejow, Generalcommissar der Cisterzienser in Polen und Preussen, bestätigt die Wahl des Johannes zum Abte von Obra nach dem Rücktritte des Abtes Adam. Or. m. anh. S., Perg. I,113 (149)
Febr. 25	—	König Sigismund August von Polen ersucht den Bischof Benedict Isdbienski, den neugewählten Abt Johannes von Obra, dessen Wahl er bestätigt, in die Verwaltung seines Klosters einzuführen. Or. m. aufgedr. S. Perg. I,114. (150)
März 24	—	Magister Gualtherus Fabricius, Gesandter des Rathes von Köln auf dem polnischen Reichstage, hält vor dem König, dem Woiwoden von Posen und dem Vicekanzler eine Rede für das Recht der Kölner Klöster unter Berufung auf die polnischen Chronisten (Miechow), die Urkunde von 1145 (aus der ein Satz citirt wird) und Gründe des römischen und canonischen Rechts. Abschr. a. Pap. II,34. (151)
März 29	—	König Sigismund August von Polen verbietet dem Abt Johannes von Obra die Kirchengüter Gr. u. Kl. Krumbsko und Chwalim an der märkischen

		Grenze wie bisher an märkische Edle zu vergeben. Or. a. Pap. m. briefschliessendem S. II,35. (152)
April 6	—	Derselbe an den Rath von Köln: er habe die Rede des Mag. Gualter Szmith angehört und demselben eine [ablehnende] Antwort ertheilt. Abschr. II,36. (153)
April 11	—	Derselbe befiehlt dem Convent von Obra, die ungesetzliche Wahl eines Plebejers zum Abte zu cassiren und einen Adligen zu wählen. Or. m. aufgedr. S. II,37. (154)
Mai 25	Köln	Der Rath von Köln an die zur Synode versammelte polnische Geistlichkeit: er habe durch seinen vom Reichstage heimkehrenden Boten erfahren, wie viel Vorurtheil gegen die Privilegien der drei Klöster beständen, bittet, sich derselben anzunehmen, wenigstens den intrusus von Lond zu zwingen, sich nur als detentator anzusehen und nicht die Klostergüter zu verbrauchen. (In vig. ascensionis.) Or. m. briefschliessendem S. und Concept. II,38. (155)
1553 Jan. 8	Lond	Bruder Andreas [Swederi], professus in Lond, an Anton Hersbach, Procurator des Klosters in Köln: er werde den unglücklichen Zustand des Klosters aus dem Schreiben an den Rath und dem Bericht des Boten, Br. Antonius [Neukirch], ersehen, möge diesen ev. mit Geld unterstützen. (Die domin. post oct. epiphanie.) Or. II,39. (156)
März 6	Köln	Der Rath von Köln an den Prior Johannes, Pfarrer von Zagorowo, und den Convent von Lond: er habe aus ihrem Briefe und durch Br. Anton [Neukirch] ersehen, was durch die unrechtmässigen Äbte von Lond und Obra den Klöstern und ihrer Stadt zugefügt werde, werde an P. Julius III appelliren, habe an den König von Polen und den Erzbischof von Gnesen geschrieben. (Lune post domin. oculi.) Concept. II,40. (157)
—	—	Derselbe an den Erzbischof [von Gnesen]: legt, auf die Chronik Polens und das Stiftungsprivileg für Lond gestützt, den durch Wisotzkis Wahl herbeigeführten Nothstand dar, bittet Köln beim König zu vertreten. Entwurf, Pap. II,40a. (158)

Juni 24	—	Derselbe beklagt sich beim König von Polen, dass die Bedrückungen der Kölner Mönche, die der König abzustellen versprochen habe, noch nicht aufgehört haben; hofft, dass wenn der Papst die Wahl Johannes Visockys cassirt, auch der König aus Gnade die Privilegien der Mönche wiederherstellen werde. Concept, a. d. R.: in dieser form nit uszgangen. II,41. (159)
[o. T.]	[Köln]	Derselbe klagt beim König von Polen über die Behandlung der Kölner Klöster; er habe durch Kaufleute erfahren, wie sich Johannes Visotzki mit Bewaffneten behaupte, sich am Eigenthum des Klosters vergreife und die Mönche misshandele; er bittet, den Streit zwischen Abt und Kloster zu schlichten. Concept und Abschr. II,42. (160)
Juli 20 u. Aug. 18	Wongrowitz	Bruder Johannes aus Köln, Subprior von Wongrowitz, erklärt Namens seines Convents vor Notar Johannes Matthiä von Wongrowitz, dass, als sie nach dem Tode des Abtes Johannes Juni 11 im Capitel zur Neuwahl versammelt, den Prior Johannes einstimmig zum Abt erwählt und dessen Einführung durch den Abt von Clara Tumba verlangt hätten, dieser widerrechtlich Andreas Dzyerzanowsky, der nicht dem Convent angehörte, zum Abt ernannt und eingesetzt habe; Andreas habe am selben Tage den erwählten Abt Johannes vom Pferde reissen lassen und 30000 ungarische Gulden an sich genommen; darauf appellirten der Subprior und Convent an Papst Julius III. M. Z. Abschr. I,115. (161)
Aug. 18	Krakau	König Sigismund August von Polen dankt dem Rath von Köln für den Glückwunsch zu seiner Hochzeit, erklärt, für Lond gegen das erlassene Gesetz nichts thun zu können. Or. a. Pap. m. briefschliessendem S. und Abschr. II,43. (162)
Dec. 6	Heinrichau	Andreas Prior und der Convent von Heinrichau berichten Köln, dass sie nach vergeblichen Bemühungen in Krakau während der Hochzeit des Königs für die Klöster, um wenigstens ihr Leben zu retten, sich nach Heinrichau mit den Originalen der Gründungs- und anderer Privilegien von Lond geflüchtet hätten, wo sie der Abt aufgenommen, bitten, sich ihrer weiter anzunehmen,

		damit sie ihr Kloster wiedererlangen. Or. II,44. (163)
1554 Mai 22	Posen	Der Posener Bürger Petrus Remenda erklärt vor dem Notar, die Citation des Auditors der Rota Fabian Accorombonus von 1553 Nov. 10 dem binnen 60 Tagen vorgeladenen Abte Andreas Dzierzanowsky von Wongrowitz zu Posen eingehändigt zu haben. M. Z. Abschr. I,116. (164)
Mai 22	—	Gleichlautende Erklärung über die dem Abte von Lond, Johannes Visotzki von Budzislaw, eingehändigte Citation. M. Z. Abschr. I,117. (165)
Juni 25	Heinrichau	Die erwählten Äbte Johannes von Wongrowitz und Johannes von Obra lassen von Notaren ein Instrument über ihre unrechtmässige Vertreibung aus ihren Klöstern aufnehmen. M. Z. Abschr. I,118. (166)
Juli 9	—	Abt Andreas von Heinrichau an den Rath von Köln: er habe mit den anderen kölnischen Ordensbrüdern der Bedrängniss wegen Polen verlassen, sie seien in Heinrichau aufgenommen, er selbst zum Prior und nach des Abtes Tode zum Abt gewählt; da die Kölner eine Citation der Rota gegen die Eindringlinge erlangt hätten, so habe er dieselbe auf seine Kosten exequiren, Instrumente darüber und über die Aussagen der spoliirten Brüder aufnehmen lassen, doch trage er Bedenken, sein Stift mit den Polen, denen die umwohnenden Fürsten befreundet seien, zu verfeinden. Or. m. briefschliess. S. II,45. (167)
1556 Sept. 7	[Köln]	Der Rath von Köln an Abt Andreas von Heinrichau: er halte nach dem Abschied, den Mag. Fabritius aus Polen vom Könige mitgebracht, eine neue Gesandtschaft für unnütz; wolle aber nach Rom einen neuen Orator senden, zumal sein dortiger Advocat Dr. Otto Wachtendunk kürzlich verstorben. Concept. II,46. (168)
[c. **1557**]	....	Georg Ingenheymer aus Kaiserslautern, art. et med. dr., poeta coronatus, erbietet sich auf den gestern ausgesprochenen Wunsch des Kölner Rathes, in Rom die Sache der polnischen Klöster zu führen, da er vom Abte Andreas von Heinrichau und

		Anton, jetzt Abt von Grüssau[1]), den ganzen Hergang vernommen, verlangt ausser freier Station für sich und seinen Diener kein Gehalt. Or. II,47. (169)
1558 Mai 1	[Köln]	Der Rath von Köln beschwert sich bei Papst [Paul IV] über das Eindringen des Johannes Visotzki, weshalb an den römischen Hof appellirt und Mag. Peter Steinwech nach Rom gesandt worden. Concept. II,48. (170)
1559 [nach Febr. 15]	[Rom]	Memorial des neuen Kölner Orators in Rom, Arnold Vogelsang, über die einzelnen Phasen des vor der Rota wegen der polnischen Klöster geführten Processes vom 20. Juli 1552 bis 16. October 1555 (von wo bis zum 15. Februar 1559 derselbe ganz geruht habe), nebst dem Verzeichniss von 9 den Process betreffenden Notariatsinstrumenten und Fragen Vogelsangs über den weiter einzuhaltenden Gang mit Antworten des Rathes. Or. II,49. (171)
[c. 1559]	[Rom]	Auszüge aus den Zeugenaussagen vor der Rota in dem Process der Kölner Klöster über 8 Artikel, die Eindringlinge in Lond und Lekno, und 14 Artikel, den in Obra betreffend; vernommen wurden 9 Zeugen, unter denen die ermländischen Domherren Alexander Sculteti, Jacob Zimmermann und Sampson von Worem[2]). Abschr. II,50. (172)
1560 März 10	Heinrichau	Abt Andreas von Heinrichau an den Licentiaten Gualther Fabritius in Köln: am 27. Februar 1560 sei der intrusus Johannes Visotzki gestorben; jetzt sei noch einmal Gelegenheit, die Restitution der Klöster in Polen zu betreiben; der Erzbischof von Gnesen, der als Vicekanzler der Kölner Gesandtschaft zu Petrikau antwortete, sei zu Wien beim Kaiser; man müsse sich so schnell als möglich während dessen Anwesenheit.

1) Abt Anton von Grüssau: 10. Mai 1556 bis 16. Febr. 1558. Scr. rer. Silesiacarum XI, 42, 43.

2) Er ist von Juni 1558—1561 in Rom, Zeitschr. f. Gesch. Ermlands III, 548, 549.

		beim Kaiser für die Klöster verwenden. (Dom. reminiscere.) Or. II,51. (173)
[1560 April]	....	Memoriale pro litteris ad abbatem de Henrichow über die bisherigen Schritte Kölns, sein Schreiben an den Kaiser, den König von Polen, die Procuratoren in Rom gegen einen neuen Intrusus in Lond. Concept u. Abschr. II,52. (174)
Mai 5	Wien	Kaiser Ferdinand verwendet sich auf Bitten Kölns beim König von Polen dafür, dass nach Johannes Visotzkis Tode kein neuer Abt eingesetzt werde, bis der Process vor der Rota entschieden sei. Abschr. II,53. (175)
Mai 9	....	Gerart Aach, kölnischer Orator am kaiserlichen Hofe, schickt dem Rath von Köln die Copie des kaiserlichen Schreibens [vor.], das er demnächst nach Polen wird besorgen lassen. Or. m. Spuren d. briefschliess. S. II,54. (176)
[Sommer]	—	Derselbe erinnert den Erzbischof von Gnesen an sein Versprechen, sich beim König von Polen, der noch immer auf den kaiserlichen Brief nicht geantwortet, für die Kölner Klöster in Polen zu verwenden. Schluss fehlt. Abschr. II,55. (177)
Sept. 18	[Köln]	Der Rath von Köln bittet den Kaiser, den er vor c. 3 Monaten wegen der kölnischen Klöster um Verwendung am polnischen Hofe ersucht, da der König bisher nicht geantwortet, sich noch einmal der Sache anzunehmen. Entwurf von Aach. Abschr. Gedruckt: Biblioteka Warszawska 1870, IV, 72—75 (von Nehring). II,56. (178)
Nov. 12	Breslau	Notariats-Instrument über die durch Abt Andreas von Heinrichau erfolgte Insinuirung der Citation der Rota gegen die Intrusi von Lond, Lekno und Obra vom 12. Juni 1560 in Gnesen und Posen vom 23. October bis 7. November. Abschr. I,119. (179)
Nov. 18	Heinrichau	Abt Andreas von Heinrichau an Köln: berichtet auf dessen Zuschriften von Juli 24 und Aug. 14, dass die Citation unter Vermittlung des Bischofs von Breslau exequirt worden, sendet auf Wunsch die 14 Privilegien von Lond, „obwohl es ihm bedenklich dieselben in der jetzigen unbequemen Winterszeit — als einen Schatz

		des Vaterlandes und des deutschen Klosters in Polen" zu schicken; der König soll die 3 preussischen Güter Londs dem Landrichter Stanislaus Wisotzki geschenkt haben, der intrudirte Abt von Wongrowitz soll aus Angst über die Citation das Vieh von den Klostergütern haben forttreiben lassen. (Ahm montage nach Martini.) Or., Pap. m. S. II, 56a. (180)
[c. 1560]	[Köln]	Instructionen des Kölner Rathes für den Orator Dr. Gerart Aach in Wien zu Verhandlungen mit dem Erzbischof von Gnesen in der Sache der Kölner Klöster. Or. II,57. (181)
[c. 1560]	....	Liste von 14 (meist schlesischen) Prälaten, die der Abt von Heinrichau den Kölnern als geeignet ein Commissorium in dem Process über die Klöster zu übernehmen, vorschlägt. 2 Abschr. II,58. (182)
[c. 1560]	[Rom]	7 Artikel des Kölner Procurators (in Rom) über das Recht der Kölner Klöster. Abschr. II,59. (183)
1561 Febr. 15	Wilna	König Sigismund August von Polen an Kaiser Ferdinand: weist die Klage der Kölner über die Abtswahl zurück, weil sie das Privileg, auf welches sie sich berufen, nicht vorweisen können und weil Polen für Kirchen und Klöster nun nicht mehr der Ausländer bedarf. Abschr. Vgl. Archiv für österr. Gesch. LV S. 25. II,59a. (184)
März 9	Wien	Gerart Aach berichtet dem Rath von Köln über seine (erfolglosen) Schritte beim König von Polen, dessen Antwort endlich eingegangen sei [vorige Nummer], und beim Erzbischof von Gnesen. Or. m. Spuren d. briefschliess. S. II,60. (185)
April 15	Rom	Arnold Vogelsang berichtet dem Mag. Peter Schulting von Steinwech über den Stand des Processes vor der Rota und die Intriguen der Gegenpartei. Or. m. briefschliess. S. II,61. (186)
Mai 27	—	Derselbe übersendet demselben den Rotulus remissoriae, den er nach Schlesien und Antwerpen, wo die ernannten Commissare sich aufhalten, besorgen lässt. Or. m. Siegelrest. II,62. (187)
[— EndeMai]	—	Bericht eines Kölner Procurators in Rom über das Zeugenverhör des Abtes von Lekno und die Un-

		möglichkeit, den polnischen Orator Adam Konarski zu vernehmen. Abschr. II,63. (188)
Aug. 26	—	Arnold Vogelsang schickt Peter Schulting von Steinwech in Köln in negotio Polonico zwei prorogationes termini remissoriae, die möglichst schnell exequirt werden müssen, da die Rota nicht mehr als 4—5 bewillige. Or. m. Siegelspuren. II,64. (189)
Okt. 23	—	Derselbe an denselben: wundert sich, dass ihm über die prorogationes nichts geantwortet sei; dieselben müssten schnell exequirt werden, auch sollten die vertriebenen Mönche in Heinrichau und sonst Procuratoren stellen. Or. m. S. II,65. (190)
Okt. 23	Gnesen	Andreas Dzierzanowski, Abt von Wongrowitz, und Jacob Kostkowski, Abt von Lond, ernennen Nicolaus Cawnitzki und Johannes Kornowski zu ihren Procuratoren vor den päpstlichen Commissaren, dem Abt von Leubus und dem Domcantor von Breslau, in dem Process mit dem Rathe von Köln, um gegen die litterae remissoriae zu protestiren. M. Z. Or. m. S. des Gnesener Officials Albert Psarski. II,66. (191)
1562 April 6	Breslau	Abt von Leubus und Domcantor von Breslau, Executoren der litterae remissoriales des päpstlichen Capellans Gaspar Gropper, Substituten des Prosper de S. Cruce (episcopi Chissanensis), laden unter Bezug auf dieselben und drei Prorogationen von Gropper, Anton Augustinus (episcopum Aliphanum) und Julius Oradinus Rotae decanum die Zeugen im Process des Rathes von Köln um die polnischen Klöster auf Mittwoch den 22. April und den Freitag darauf vor sich nach Breslau in die Domkirche. M. Z. Abschr. II,67. (192)
April 6	—	Dieselben citiren auf Grund der (vollständig inserirten) päpstlichen litterae remissoriales Gaspar Groppers d. d. Romae apud s. Apollinarem 1561 März 17 die Parteien mit ihren Zeugen auf den achten Tag oder den nächsten Gerichtstag nach Breslau in die Domkirche. M. Z. Abschr. II,68. (193)
April 20	Obra	Abt Johannes Bielinczki und der Convent von Obra bestimmen Nicolaus Cawnitzki und Johannes

		Kornawski zu ihren Procuratoren vor dem Abt von Leubus und dem Domcantor von Breslau. M. Z. Or. m. S. II,69. (194)
[— April 22]	[Breslau]	Nicolaus Cawnitzky, Procurator der Äbte von Lond, Wongrowitz und Obra, protestirt gegen die päpstlichen Commissare und gegen die Citation der Äbte. Abschr. II,70. (195)
April 22	Breslau	Notariats-Instrument über den Antrag des Kölner Procurators Martin Rebiger, die Gegenpartei für contumax zu erklären, und über die Appellation und das Gesuch um Apostolos des Nicolaus Cawnitzky. Abschr. II,71. (196)
April 26	—	Notariats-Instrument über den Protest des Kölner Procurators Martin Rebiger gegen die frivole Appellation der Gegenpartei und die Erklärung des päpstlichen Commissars, Domcantors von Breslau, dass er aus Achtung vor dem heiligen Stuhl dieselbe zugelassen, Apostolos gegeben habe und diese reverentiales nicht widerrufen könne. Abschr. II,72. (197)
1562 Mai 1	Breslau	Abt Andreas von Heinrichau an Köln: berichtet über seine, des kölnischen Abgeordneten Johann Ewan und der kölnischen Commissare Thätigkeit zum Protest gegen das päpstliche Remissorium, bezeugt seine Zuversicht in einen guten Ausgang und bestreitet, Privilegien jemals eingehändigt erhalten zu haben. (Ahm freitage nach cantate.) Or., Pap. m. Spur d. S. II,72a. (198)
Mai 2	[Rom]	Theophilus von Herhema verspricht Gaspar Gropper zum nächsten Mittwoch ein breve de prorogatione. Or. II,73. (199)
— 25	[Rom]	Schluss eines Briefes von Arnold Vogelsang an den Rath von Köln: die Advocaten Anton Galesius und Hercules Severolus haben die bisherigen Schritte gebilligt, die Appellation der Gegner und der Kölner Protest seien zu den Acten genommen; während die (praetensa) Appellation verhandelt wird, möge man sich in Köln nach neuen Commissaren und Zeugen umsehen. Abschr. II,74. (200)
Aug. 24	Rom	Gaspar Gropper an Peter Schulting von Steinwech in Köln; wundert sich, dass die prorogationis

		bullae und brevia, wie er aus dem Briefe der Kölner ersehe, noch nicht übergeben sind; schickt jetzt die Bullen, für deren Kosten Vogelsang Geld aufgenommen; wegen weiterer Prorogationen müssten sie sich an einzelne Cardinäle wenden. Or. II,75. (201)
[c. 1562]	....	Johannes Hess, j. u. dr., ertheilt dem Kölner Notar Johannes Ewann den Rath, gegen die von päpstlichen Commissaren in Breslau der Gegenpartei gegebenen Apostolos zu protestiren. Or. II,76. (202)
1563 Jan. 23	Rom	Arnold Vogelsang an Peter Schulting von Steinwech in Köln: fürchtet, dass die Rota keine weitere Prorogationen in negotio Polonico bewilligen werde. Or. m. Spuren d. briefschliess. S. II,77. (203)
März 3	[Köln]	Memorial des Rathes von Köln für die aus Polen vertriebenen Äbte: Abschrift von 14 Artikeln des Kölner Procurators, Vorschläge für neue Zeugen und neue Commissare und Anfrage, ob die Klöster keine Register geführt hätten, aus denen sich ersehen lasse, dass sie nur Kölner aufgenommen. Concept u. Abschr. II,78. (204)
Oct. 5	Heinrichau	Abt Andreas von Heinrichau antwortet auf das Kölner Memorial und legt eine Liste zu Commissaren und Zeugen geeigneter Prälaten und Laien bei. (Ahm dinstage nach Michaelis.) Or. II,79. (205)
1566 März 2	Heinrichau	Derselbe an den kölnischen Sekretär: erklärt auf dessen Schreiben von 1565 Sept. 15 und auf die Sendung kölnischer Boten, dass er in Sachen der Klöster in Polen allen Fleiss aufgewandt, 22 Zeugen examinirt habe, einen baldigen Abschluss der kostspieligen Angelegenheit wünsche und bittet [in einer Nachschrift], indem er die Boten bei sich kostenfrei unterhalten zu haben erklärt, um weitere Benachrichtigung durch die Kaufleute, welche auf Leipzig handeln. Or., Pap. m. Spur d. S. II,79a. (206)
—	—	Derselbe an Köln: meldet in Beantwortung einer Zuschrift von Jan. 8, dass die Examinirung von 22 Zeugen unter schwerer Mühwaltung statt-

		gefunden, und übersendet auf Antrag Nikolaus Links das Privilegienbuch von Lond, das er kürzlich bei sich gefunden hat. Or., Pap. m. S. Über das Privilegienbuch (Copialbuch) vgl. oben S. 70. II,79b. (207)
1574 Juni 5	Rom	Clemens Sublindius schickt Mag. Peter Steinwech in Köln ein Verzeichniss von 18 den Process um die polnischen Klöster betreffenden Actenstücken von 1553—1563 aus dem Nachlass des verstorbenen Johannes Dresan. Or. II,80. (208)

Anhang.

....	....	Register der Procuratoren des Klosters in Köln, Wilhelm Duyn von Dussberg und Anton Hersbach, über die Zinsen des Klosters von Kölner Grundstücken von 1542 bis 16. April 1551. II,81. (209)
....	....	Rechnung des Procurators Anton Hersbach über Einnahmen und Ausgaben des Klosters in Köln von 1551—1553. II,82. (210)
....	....	Verzeichniss der Zinshebungen des Klosters in Köln um c. 1420 und um c. 1480. Cb. fol. 44ª n. 93 u. 43ᵇ n. 92. Abschr. des letzteren mit Anmerkungen über frühere Anschreinungen der einzelnen Grundstücke. II,83. (211)

Schlussbemerkung des Herausgebers zu S. 81.

Es war nicht die Aufgabe des vorstehenden Repertoriums alle Materialien zur Geschichte des Klosters Lond vorzuführen, die überhaupt oder wenigstens im stadtkölnischen Archiv erhalten sind. Der Charakter dieser Zeitschrift bringt es mit sich, dass hier nur Inventare bestimmter Urkunden- und Akten-Gruppen veröffentlicht werden. Ergänzungen finden sich leicht und zahlreich in andern Theilen des Archivs. Ist einmal die Ordnung, die ich einzuführen beginne, weiter vorgerückt, so wird sich der Stoff vermehren lassen. Hier kann ich einige Ergänzungen anknüpfen, die aus den Akten der Universität Köln entnommen sind, welche im Archiv eben bearbeitet werden. Die ge-

legentlichen Berührungen der polnischen Angelegenheit Kölns dienen nicht dazu den Ausgang der Streitsache aufzuhellen, neue Phasen in dem Kampf um einen verlorenen Posten zu enthüllen; aber sie beleuchten die Erinnerung Kölns an einen civilisatorischen Versuch, der mit der Geschichte der Stadt zusammenhängt.

Der unermüdliche, gewandte Arnold Vogelsang ist in den Jahren 1563 ff. in den Angelegenheiten der kölnischen Universität thätig drüben in Rom. In seinen Berichten an den städtischen Rath, den Patron der Universität, streift er die Sache der polnischen Klöster viermal.

1563 Sept. 14 Rom: es mögen neue Kommissare ernannt und ihm bezeichnet werden, „denn der hochwürdige und hochgelehrte Herr Prosper de sancta Cruce, dieser Sachen auditor principalis, in dessen Stelle der Herr Gropper surrogirt war, ist wieder gekommen; man muss den Gegnern, welche pro sententia absolutoria anhalten wollen, zuvorkommen“.

1563 Okt. 12 wiederholt er die Bitte in Ansehung von Zeit und Geld.

1564 Jan. 11 bescheinigt er den Empfang der Deklarationsartikel nebst der Abschrift des Schreibens vom Abt zu Heinrichau an Köln und Gropper und die Denkschrift über die neuen Kommissare, die er verschaffen will, und die Zeugen.

1567 Dec. 13 verspricht er nach Empfang des Rotulus testium durch Peter von Bickendorff in dieser Angelegenheit thätig zu sein.

Verzeichniss

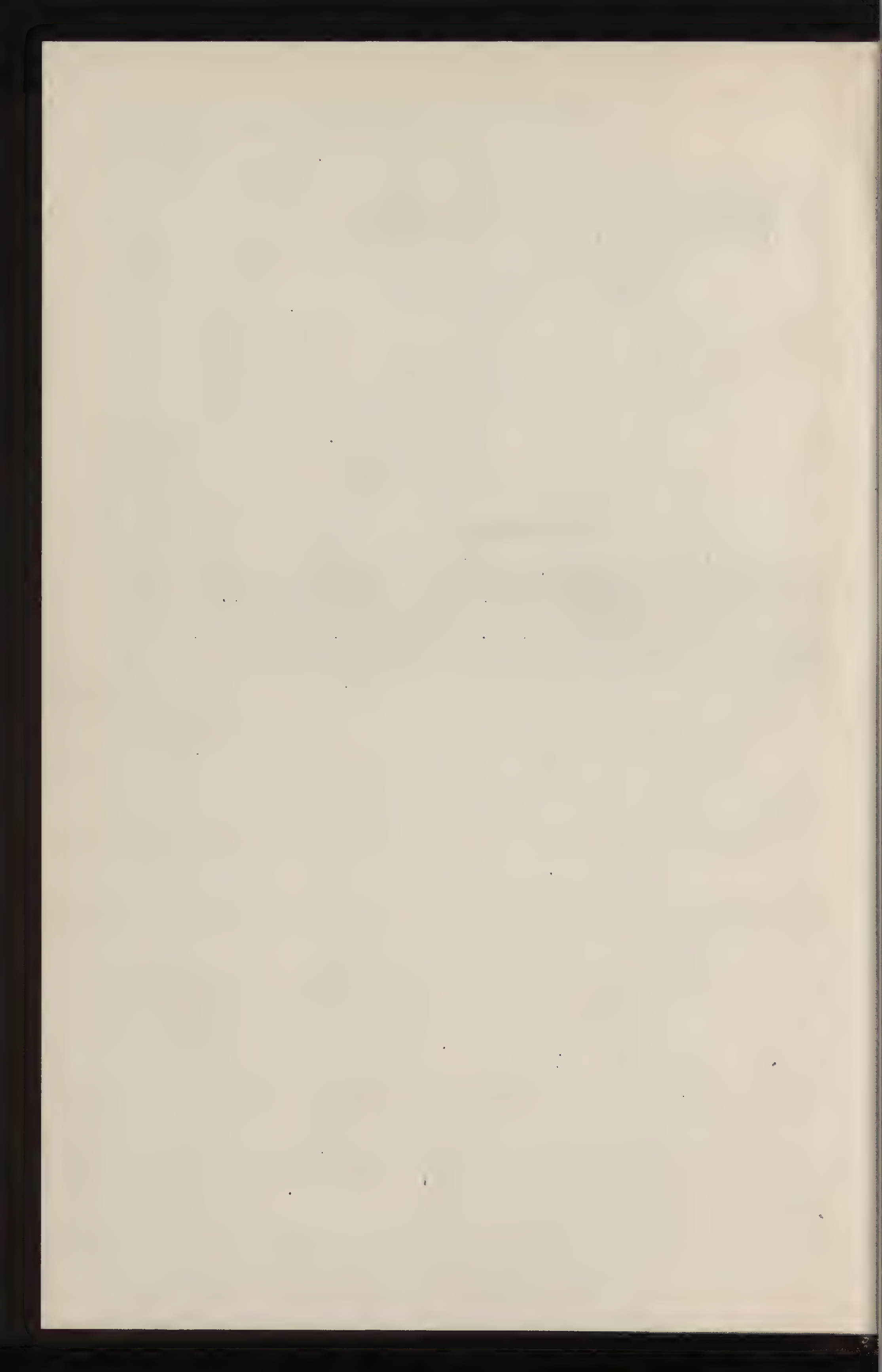
der

Orts- und Personennamen.

Vgl. Heft I S. 99.

Berichtigungen.

S. 15 Z. 14 l. Pflichten. S. 16 Z. 11 v. u. l. ist. S. 39 § 1 l. sal st. sa. S. 46 Z. 10 v. u. l. nur dass. S. 69 Z. 1 ist: dabei zu streichen. S. 71 Z. 6 v. u. (Anm.) l. Rusiecki. S. 75 Z. 5 v. o. l. 1261 statt 1263. S. 75 Z. 5 v. u. l. 1174 st. 1173. S. 76 Anm. Z. 1 v. u. l. Pol. II st. I. S. 82 Z. 1 v. u. l. 1567 st. 1577. S. 84 Z. 1 v. o.: Abt Johann von Grüssau starb schon 1567. S. 93 Z. 14 v. o. l. Lubraniec st. Lubrainec. S. 97 Z. 2 v. u. l. 43 st. 34. S. 97 Z. 1 v. u. l. 63 st. 65. S. 111 Z. 15 v. u. l. Worein st. Worem.



Mittheilungen

aus dem

Stadtarchiv von Köln

herausgegeben

von

Dr. Konstantin Höhlbaum.

Drittes Heft.



Köln, 1883.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

Inhalt.



Vorbemerkung des Herausgebers.

Das dritte Heft dieser Zeitschrift beginnt den Kern des städtischen Archivs, die eigentlich stadtkölnischen Urkunden vorzuführen.

Der Herr Bearbeiter hat in der Einleitung gezeigt, welchen Gesichtspunkten die Aufstellung folgt. Indem sie gewisse Gruppen des Materials, die einer gesonderten Behandlung bedürfen, ausscheidet, befasst sie sich vornehmlich mit den kölnischen Urkunden des Archivs, die in Inhalt und Form selbständig sind vor den andern. Sie lässt die gleichzeitigen Theile grösserer Stoffkomplexe bei Seite, wie die Eintragungen in den Schreinskarten und Schreinsbüchern, die interessanten Abschriften in der Arnsberger Urkundensammlung, welche das Archiv in vier starken Bänden bewahrt, die Bestandtheile der städtischen Verordnungen und Statuten und vieles andre, dessen Bedeutung nicht so sehr in der rein chronologischen Aufzeichnung erkannt werden kann.

Indem dieser Auszug aus dem neuen Inventar des Archivs die stadtkölnischen Urkunden in engerem Sinne verzeichnet, wird er als die erste Grundlage für ein stadtkölnisches Urkundenbuch zu betrachten sein. Es ist die Aufgabe des Archivs für die Zukunft ein solches Werk zu schaffen, welches das wahre Bild der Geschichte der Stadt Köln wiedergiebt und den Anforderungen der Wissenschaft gerecht wird. Mögen dann die auswärtigen Fundgruben gewissenhaft durchforscht werden; der Ausgangspunkt eines derartigen Unternehmens wird das stadtkölnische Archiv bleiben.

Über dieses sei eine Bemerkung gestattet.

Es wird heute viel befragt, weil man seinen Reichthum ahnt. Es wäre noch mehr umworben, wenn man ihn kännte. Denn die allgemeine Geschichte des Volks und des Reichs hat ihre Spuren hier tief eingedrückt. Allein gegenwärtig sind sie verwischt fast bis zur Unkenntlichkeit. Weder daheim noch draussen ist ein sichtbarer Faden gegeben durch das Labyrinth von Urkunden und Akten. Zwei Jahrzehnte hindurch ist hier den Grundsätzen des Erhaltens und Bauens entgegen gearbeitet worden; die ehemals vorhandene Ordnung ist vollständig zerstört, nichts an die Stelle getreten [1]. Es gilt nunmehr, nachdem ich das Archiv übernommen, die Erfahrungen zu verwerthen, die mir in zahlreichen Archiven des In- und Auslandes durch lange Jahre zu Theil geworden sind. Planmässig, ohne Rücksicht auf andre Aufgaben und Neigungen, wird dieses grossartige Archiv wieder aufzubauen sein, damit die Wissenschaft wie die Stadt Köln seiner wieder froh werden kann. Mehrfach befragt über die Grundsätze der Ordnung, will ich hier die leitenden Gesichtspunkte in weiten Umrissen anzeigen.

Die Ordnung der Archivalien ergiebt sich hier wie überall, wo man die lebendige Geschichte, nicht Alterthümer in den Dokumenten sucht, aus den Impulsen, welche in der Geschichte der Stadt selbst wirksam gewesen. Die Art der Ordnung ruht auf der Art des Stoffes, welchen die fortschreitende Geschichte als ihr Theil hinterlassen hat. Die grösste Einfachheit und Harmonie der Gliederung wird die grösste wissenschaftliche und praktische Verwendbarkeit der Archivalien begründen. Dabei erhält jede gesonderte Entwicklung den richtigsten Platz. Erfasst man die Geschichte Kölns als das, was sie gewesen, so muss ihr Niederschlag im Archiv zunächst den Anforderungen der gemeindeutschen Forschung folgen, bevor sie lokalen Wünschen

1) Von dem „neuen System“, welches in v. Löhers archival. Ztschr. 2, 109 angekündigt worden ist, findet sich keine Spur. Vgl. die Mittheilungen Heft 1, S. 13, 14; neuerdings auch Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1882 S. XVII.

gerecht wird. Die autonome Stadtgemeinde, eine Macht im öffentlichen Recht, eine politische, wirthschaftsgeschichtliche Potenz, ist an erster Stelle als ein Glied im Verein der Nationen, dann in dem Bereich der eigenen Nation wieder zu erkennen. Die Urkunden und Akten bis zum Ausgang des 18. Jahrh., der Grenze des historischen Archivs überhaupt, bilden demnach in Zukunft gleichmässig — indem sie für den täglichen Gebrauch ein unterscheidendes Kennzeichen erhalten (I = Urkunden, II = Akten) — die erste Gruppe:

A: Köln und die Hanse. Denn die auswärtigen, die ausländischen Beziehungen werden durch die Zugehörigkeit zur Hanse nahezu vollständig erschöpft. Eindringende Prüfung ergiebt, dass der Handel und die Hanse, jener überwiegend durch diese, den Verkehr jeder Art mit dem Auslande bestimmt, wenigstens vermittelt hat überall[1]). Es ist keine Frage der auswärtigen Politik, des zwischenstaatlichen Verkehrs, die der Frage merkantiler Interessen völlig fremd wäre. Die wenig zahlreichen Ausnahmen reihen sich der zweiten Abtheilung ein, welche:

B: Köln und das Reich umfasst (kurz: Reichssachen). Gleich der ersten verspricht sie die meisten neuen Aufschlüsse für die geschichtliche Kenntniss. Denn was die Geschichten der Stadt bisher vorgeführt haben, sind die engeren, die lokalen Bestrebungen, welche die Zugehörigkeit zum Reich, zur Nation fast vergessen. Die ‚Deutschen Reichstagsakten‘ haben auch für die kurze Spanne Zeit, die sie bis jetzt umfassen, den hier vorhandenen Stoff noch nicht erschöpfen können, weil er ihnen nicht uneingeschränkt dargeboten worden ist. In dieser Gruppe werden die Urkunden und Akten vereinigt, welche dem Verhältniss zum Kaiser und den Reichsorganen, zu den Kurfürsten, Fürsten und Städten, den Reichstagen, Fürstentagen, Städtetagen (über das Territorium hinaus), den Kreistagen, dem Verhältniss zu Recht und Gericht, zu Krieg und Frieden im Reich, zu Münze, Zoll und der Judenfrage gegolten haben. Hierher gehört die Stellung,

1) Hegels Ausführungen in den Chroniken d. D. Städte 14, CXCIX entsprechen nicht den Quellen.

welche die Stadt zu der allgemeinen Kirche eingenommen, sei es mit Rücksicht auf das weltliche Königthum und dessen Organe, sei es mit Rücksicht auf die geistlichen Gewalten, welche im Gesichtskreis der Stadt für sie massgebend gewesen sind. Danach ordnen sich die Dokumente zur Geschichte des allgemeinen Kirchenthums, kirchlicher Konzilien und Reformbestrebungen dieser Gruppe gleichfalls ein. Aus dem Verhältniss der selbständigen Stadt zum Reich sondert sich sodann:

C: Köln und das Territorium aus: die Geschichte Kölns in Beziehung auf den Landesherrn und die Landesgenossen, so fern sie nicht durch weitere Interessen (B) ihr eigentliches Gepräge erhalten hat. Dahin entfallen alle Zeugnisse über die Verbindung mit den Erzbischöfen in den inneren Angelegenheiten der Stadt und des Landes, mit seinen Beamtenschaften und Kompetenzen; mit den Ständen des Landes und seinen Städten, mit den Fürsten und Herren in allen Fragen, welche die Mauern der Stadt übersteigen, und zwar in dem Umkreis, welcher das Gebiet der Rheinlande im historischen Sinn begreift. Das territoriale Moment in der kölnischen Geschichte dringt ferner in den Dokumenten des Archivs durch, welche das Erzbisthum seinerseits als Territorialherrschaft kennzeichnen in weltlichen und geistlichen Dingen. Der Theil des Archivs, welcher das innere Leben der Stadt in seiner Eigenart zu vergegenwärtigen hat, bildet die Gruppe:

D: die Stadt Köln. Die lokale Wissbegierde wird ihr das meiste Interesse entgegen bringen. Es genüge die Bemerkung, dass hier die Dokumente nach den weltlichen und geistlichen Institutionen, die in der Stadt bestanden haben, und nach den Persönlichkeiten besonders gegliedert werden, die in der Bannmeile Kölns aufgetreten sind, um Spuren in der Geschichte der Stadt und in deren Archiv zu hinterlassen. Nähere Auskunft über die Unterabtheilungen dieser Gruppe behalte ich mir vor für eine spätere Zeit, weil der gegenwärtige Zustand des Materials die Aufstellung einer bindenden Form noch nicht erlaubt. Endlich stellen

E: die Hanse, F: Kloster Lond gesonderte Bestandtheile des Archivs dar. Über letzteres hat das zweite Heft dieser Zeitschrift ausführlich berichtet; dort wird man über Charakter und Inhalt zur Genüge belehrt. Jenes wird seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts als Depositum der gemeinen Hansestädte in Köln aufbewahrt. In dieser Gruppe wird die Thätigkeit des hansischen Kontors von Brügge-Antwerpen nach allen Richtungen veranschaulicht (vgl. Heft 1, 17 ff.), ohne die ausschliessliche Direktion durch Köln.

Innerhalb dieser grossen Abtheilungen waltet streng das Prinzip der zeitlichen Folge ausser bei D. Den Repertorien bleibt es überlassen durch eine weitere sachliche Gliederung in die einzelnen Theile einzudringen; die Aufgabe der räumlichen Anordnung der Archivalien wird es sein in jedem Moment die gesammten Bezüge dem Auge vorzuführen, in welchen Köln im gesuchten Augenblick gestanden. Die Repertorien, generelle und für die einzelnen Abtheilungen, und die Register über die Namen der Personen und Orte vermitteln die Führung durch das Archiv.

Auf die Verwirklichung dieses Planes wird zur Zeit hingestrebt. Erreicht ist noch wenig, weil die Arbeit gleichzeitig an verschiedenen Punkten einsetzen muss und mit einem Material operirt, welches zunächst noch der äusserlichen Säuberung und Sichtung entbehrt. Später erst kann eine streng sachliche Gliederung durchgeführt werden. Jahrzehnte werden vergehen, bis das Archiv dem Ziele nahe gerückt ist. Bis dahin aber muss der Beistand der gelehrten und der ungelehrten Welt aufgerufen werden in Rath und in That.

Köln, im April 1883.

Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln bis 1396.

Regesten

von

Dr. Leonard Korth in Köln.

I.

927—1274.

Die Regestensammlung, deren Anfang hier geboten wird, will nicht sowohl eine selbständige Grundlage geschichtlicher Untersuchungen bilden als vielmehr, der nächsten Absicht dieser Zeitschrift entsprechend, im Anschlusse an die Ordnungsarbeiten im Archiv ein möglichst genaues Verzeichniss der Urkunden liefern, welche in städtischem Besitze sich befinden. Umfang und Form bestimmen sich nach den folgenden Gesichtspunkten:

Zuvörderst sollen nur Originale und beglaubigte Kopien zur Wiedergabe in den Regesten gelangen; es finden jedoch auch unbeglaubigte Kopien, Ausfertigungen und Entwürfe darunter Aufnahme, wenn sie irgend welche diplomatischen Merkmale der Gleichzeitigkeit oder der Authenticität tragen. Die Abschriften in den wenigen älteren Kartularen, welche unser Archiv bewahrt, kommen ausschliesslich neben den vorhandenen Urkunden als kritisches Material in Betracht, werden aber nicht zum Ersatz fehlender Originale herangezogen. Für den auf den folgenden Blättern behandelten Zeitraum waren nach dieser Richtung hin nur drei Codices zu berücksichtigen: das grosse städtische Privilegienbuch von 1326, ein Kopiar des Domstifts und der noch wenig benutzte Kopiar der Apostelkirche. In einem Falle ist ausserdem das nicht dem Archiv gehörige Besitzregister der Abtei S. Martin zu Zwecken der Textherstellung verwendet worden (bei n. 4).

Gänzlich ausgeschlossen von der gegenwärtigen Sammlung bleiben zwei grössere Gruppen von Originalurkunden: einmal die Hanseatica des Kontors von Brügge-Antwerpen und des kölnischen Drittels, sodann das Archiv der polnischen Cisterzienser-Abtei Lond. Über beide wird an anderen Stellen dieser Blätter ausführliche Nachricht gegeben. Als dritten Komplex die zahlreichen Steinfelder Diplome auszuscheiden, erschien nicht räthlich. da immer noch eine Vermehrung derselben möglich ist[1]).

In der Form der Regesten weiche ich sowohl von dem Vorbilde der französischen Inventaires wie von demjenigen historischer Urkunden-Auszüge vorsätzlich ab. Dem Streben nach möglichster Kürze ist überall da entsagt, wo unbekannte oder an schwer zugänglichen Orten gedruckte Urkunden verzeichnet sind, ausserdem aber auch, wo es nöthig schien, eine überlieferte irrige Inhaltsangabe durch Hervorhebung charakteristischer Stellen zu berichtigen. Ueber die Besiegelung glaubte ich schon deshalb Genaueres beibringen zu müssen, weil diese Veröffentlichung zugleich ein eigentliches Inventar zu bilden bestimmt ist. Eine namentliche Aufzählung der Siegelinhaber ist nur dann unterblieben, wenn dieselben mit den im Eingange des Regests genannten Ausstellern sich decken. Nicht mehr vorhandene Siegel auf Grund des Textes zu verzeichnen, erschien mir selbst bei ausdrücklichen Siegelbeschreibungen in Anbetracht der dennoch stattfindenden Inkongruenzen bedenklich. Uebrigens mag in den Angaben über die Besiegelung ein vorläufiger Ersatz für die aus Rücksicht auf den Raum unterlassene Nennung sämmtlicher Aussteller und Zeugen erblickt werden.

Die wenigen kritischen Erörterungen beschränken sich fast durchweg auf die Begründung der Datirung oder abweichender Fassung des Regests.

Urkunden in deutscher Sprache sind durch ein * ersichtlich gemacht.

Bei der Angabe von Drucken sind vor allem die zuverlässigsten und am leichtesten erreichbaren Veröffentlichungen berücksichtigt. Durch Aufführung der gesammten Literatur ge-

1) Ernst, hist. du Limbourg bringt z. B. mehrere Abdrücke von Steinfelder Urkunden aus Privatbesitz (Tome 6, Cod. dipl. Limbg. n. 40, 48, 59 etc.). Ein im hiesigen Archiv befindlicher Kopiar des Klosters Dünwald enthält zahlreiche auf die Abtei Steinfeld bezügliche Diplome, deren Originale weder hier vorhanden noch sonst bekannt sind. Vgl. auch Boos, Eufalia 1 pag. 62.

wissermassen eine Geschichte der Urkunden zu bieten hielt ich besonders da für erlässlich, wo auf die entsprechenden Citate in guten Regestenwerken verwiesen werden konnte, jedoch sind auch in solchem Falle stets die neueren Abdrücke vermerkt.

Als Vorarbeiten für diese Sammlung kann ich die nach rein zufälligen Gesichtspunkten zusammengetragenen Regesten, welche Dr. Ennen hinterlassen hat, eben so wenig betrachten, wie die ältesten Repertorien des Archivs aus dem Beginne des 15. Jahrhunderts. Sehr werthvolles Material übernahm ich dagegen von meinem Vorgänger Dr. Richard Tannert, welcher zuerst eine Repertorisirung der Original-Urkunden nach den von Dr. Höhlbaum aufgestellten wissenschaftlichen Grundsätzen begonnen hat.

Abkürzungen.

B. = Bischof. EB. = Erzbischof. Gr. = Graf. Hrz. = Herzog. K. = Kaiser. Kan. = Kanoniker. Kg. = König. Kl. = Kloster. Mkgr. = Markgraf. M. Z. = Mit Zeugen. Or. = Original. P. = Papst. Pgm. = Pergament. Pr. = Propst. St. = Stadt. S. = Siegel. (abgef. = abgefallen; anh. = anhangendes; eingel. = eingelassenes).

EB. und St. ohne weiteren Zusatz bedeutet: Erzbischof von Köln bezw. Stadt Köln.

Annalen = Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein; Görz, Mrh. R. = Görz, Mittelrheinische Regesten; Hans. Urkb. = Hansisches Urkundenbuch hrsg. von K. Höhlbaum; Jaffé = Jaffé, Regesta pontificum; Kremer, Ak. Beitr. = Kremer, Akademische Beiträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte; Lac. = Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; Mrh. Urkb. = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien hrsg. von Beyer, Eltester und Görz; Potthast, R. = Potthast, Regesta pontificum; Qu. = Quellen zur Geschichte der Stadt Köln hrsg. von Ennen und Eckertz.

In den Citaten bezeichnet die erste Zahl den Band, die zweite bei Regesten- und Urkundenwerken die Nummer, sonst die Seite.

[927 — 941] Juli 10	Köln	Der Freie Erluwin giebt sich nebst Frau und Kindern dem S. Ursulastift (ad eccl. ss. virginum ad s. Ypolitam videlicet) zu eigen. (6. id. jul., temp. Wichfridi archiep., a. gloriosiss. reg. Heinrici 21.) M. Z. — Or. Pgm. ohne Besiegelung. — Gedr.: Qu. 1, 118 m. falschem Datum. Kg. Heinrich stirbt schon 936 EB., Wichfried regiert

		925—953, Kanzler Heribert (Heribertus cancellarius scripsit) nachweisbar 927—941. Vgl. Lac. 1, 88 u. 94; Annalen 26/27 p. 243. ‚anno glor. reg. Heinrici 21' ist von späterer Hand in eine Rasur eingetragen. (1)
[10. Jahrh. Mitte]	....	Verzeichniss der Besitzungen des S. Ursulastifts an Gütern und Hörigen in mittel- und niederrheinischen Gegenden nebst Angabe der Donatoren, darunter die Königin [Mathilde], Gr. Konrad [vom Keldagau] u. a. — Or. Pgm. ohne Besiegelung. — Vgl. Lac. 1, 83 u. 85; Annalen 26/27 p. 334 ff.; Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 503; Annalen 31 p. 58 ff. (2)
950 Mai 29	Köln	EB. Wichfried schenkt Hubbelrath (Huppoldesrath — in Weineswalde et in comitatu Eremfridi comitis) halb dem S. Ursulastift zu Köln, halb der S. Hippolytkirche zu Gerresheim (Gerichesheim). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Qu. 1, 11. (3)
989	Köln	EB. Everger schenkt der Abtei S. Martin die Herrenhöfe zu Rodenkirchen u. Flittard (Fliterthe), sein Eigen zu Wissersheim und Esch, die Kirchen zu Soller, Weiss und Flittard, die Fleischbänke in einem genannten Bezirke Kölns sowie den Herrenhof zu Winningen. (indict. 2.) — Or. Pgm., durch Nässe stark beschädigt, vom eingel. S. die untere Hälfte erhalten. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 2 p. 198; Lac. 1, 123; Qu. 1, 18. — Vgl. Lac. Archiv 3 p. 169; Kessel, Antiquit. mon. s. Martini p. 20 Anm. 7 u. ö. — [Abschr. im Kopiar v. S. Martin fol. 1.] (4)
1009 März 1	....	EB. Heribert schenkt der Abtei Deutz die Kirche zu Zündorf (Zudendorp). M. Z. (1008 ind. 6., kal. mart. a. Henrici glorios. reg. 7). — Or. Pgm. m. S. — Gedr.: Lac. 1, 146 a. Gelenii farrag. 1, 70 u. 17. — Vgl. Kremer, Ak. Beitr. 3, Urkb. n. 9; Lac. Archiv 3, 186. (5)
1051 Aug. 20	Kaiserswerth	K. Heinrich III bestätigt der Abtei Brauweiler das durch den Pfalzgr. Ehrenfried derselben geschenkte Gut Brauweiler. (13. kal. septbr. . . . a. domini Heinrici III regis, 2. imperatoris,

		ordinacionis 24., regni 14., imp. 5. — in insula s. Suitperti Werde.) M. Z. — Angebl. Or. Pgm. m. schön erhalt. eingel. S. — Gedr.: Lac. 1, 185. Verz.: Stumpf 2, 2412. Vgl. Steindorff, Jahrbb. Heinrichs III 2, 419 ff. (6)
1059 Mai 1	Rom	P. Nikolaus II nimmt das S. Georgsstift in seinen Schutz und bestätigt dessen Güterbesitz. — Zwei Kopien 12. Jahrh. a. Pgm., die eine ohne Datumzeile u. mit modernen Korrekturen. — Gedr.: Forschgn. 21, 234. Vgl. daselbst die Bemerkungen von J. Pflugk-Harttung sowie Lac. 1 p. 125 Anm. 3. (7)
—	—	P. Nicolaus II nimmt die Kollegiatkirche s. Maria ad gradus in seinen Schutz und bestätigt deren Güterbesitz. (kal. maii, a. 1. pontif., indict . . .) Or. Pgm. m. Lederstreifen für die B., die rechte Ecke mit der Indiktionszahl u. dem Monogramm abgerissen. — Gedr.: Lac. 1, 195 a. Gelenii farrag. 1, 117; verz.: Jaffé R. 3333. Die von J. Pflugk-Harttung Forschgn. 21, 236 gegen die Echtheit der Urk. vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. (8)
1063 April 27	Köln	EB. Anno II bestätigt die von dem Edlen Burchard der hl. Maria und dem hl. Heribert zu Deutz gemachte Schenkung eines Gutes in Zündorf (Udonthorph). (5. kal. maji sub tercio Henrico rege.) M. Z. — Or. Pgm. m. wohlerh. S. — Gedr.: Lac. 1, 199 a. Gelenii farrag. Vgl. Lac. Archiv 3, 185 ff. (9)
[c.1065]	....	Gerdrudis [ohne nähere Bezeichnung] schenkt mit Genehmigung des EB. Anno II der hl. Maria und dem hl. Heribert zu Deutz Güter in Kessenich (Chessinich) und Wesseling (Wisseno). M. Z. — Or. Pgm. m. eingel. S. des EB. Anno. — Gedr.: Lac. 1, 225 a. Gelenii farrag. 1, 82. Die theilweise Uebereinstimmung der Zeugenreihe mit derjenigen der vorhergehenden Urk. gestattet unsere Datirung; die von Lacomblet angenommene trifft nicht zu, weil die Kanonisirungs-Urk. (Lac. 1, 223) nicht von Gregor VII sondern von Gregor VI bei dessen Aufenthalt in Deutsch-

		land (in cisalpinis gentibus) ausgestellt ist. Vgl. Vita s. Heriberti Mon. Germ. SS. IV, 741 ff. Die Heiligsprechung fand 1046 statt. (10)
1085	....	EB. Sigewin begabt die nach einem Brande wieder aufgerichtete Kirche s. Maria ad gradus. (indict. 8, regn. Heinrico imperat. III.) M. Z. — Or. Pgm. m. Bruchst. des eingel. S. — Gedr.: Lac. 1, 236 a. Gelenii farrag. 1, 119. (11)
1110 Mai 15	Köln	EB. Friedrich I bezeugt und genehmigt, dass der Abt Gerhard von S. Martin den S. Egidius-Altar daselbst stiftet und begabt. (indict. 3, id. maii.) M. Z. — Or. Pgm., durch Nässe zum Theil zerstört, das eingel. S. wohlerhalten. — Gedr.: Kessel, Antiquit. monast. s. Martini 141 a. d. Or.; Qu. 1, 115 a. d. rothen Buch von S. Martin im K. St.-Archiv zu Düsseldorf. (12)
1121	Köln	EB. Friedrich I führt im Kl. Steinfeld Augustiner-Chorherren ein. (indict. 1.) M. Z. — Or. Pgm. m. eingel. S. In der Datumzeile: ‚MCXXI indictione I‘ ist ‚XXI indictione‘ von dunklerer Dinte, ‚I‘ steht auf einer Rasur, 1121 ist indict. 14, indict. 1 = 1123. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 2, 213; Lac. 1,292 a. v. Redinghovens Mss. 1, 320; Annalen 23, 152 a. d. Or. Vgl. Goerz, Mrh. R. 1, 1727; Ernst, hist. du Limbourg 6, 128. (13)
[1125-1129] April 29	Lateran	P. Honorius II bestätigt dem Kl. Steinfeld Güterbesitz und Ordensregel. (3. kal. maii.) — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Annalen 23, p. 162 m. Datum: 1126 Juni 30 [!]; Hugo, Annales ord. Praemonstrat. 2, 521; verz.: Jaffé R. 5282. (14)
1135 [Anfang]	Trier	EB. Adalbero von Trier sühnt einen Streit der Klöster Steinfeld und Carden um einen Weinberg zu Ellenz. (a. episcopat. 4., ind. 13., in generali sinodo Treveris.) M. Z. — Or. Pgm. m. aufgedr. S. — Gedr.: Hartzheim, Concil. 3, 327; Annalen 23, 152; verz.: Goerz, Trier. Regesten 17; ders. Mrh. R. 1, 1882. Vgl. Annalen 9/10, 255. (15)

[1136] Dec. 12	Pisa	P. Innocenz II bestätigt dem Kl. Steinfeld seinen Güterbesitz (2. id. decembris.) — Or. Pgm. m. B. Die Datumzeile von anderer Hand. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 2, 215; Annalen 23, 153. Das Jahr ergiebt sich aus dem Itinerar des Papstes. (16)
1149	....	Die Bettziechenweber in Köln vereinigen sich zu einer Zunft und legen aus ihren Mitteln den Marktplatz der Leineweber trocken. (Cunrado Rom. imperium gubernante, Arnoldo archipresule). — Or. Pgm. m. Bruchst. des Stadtsiegels. — Gedr.: Lac. 1, 366; Qu. 1, 329. (17)
[c. 1150]	....	Rudolf [von Bessenich] schenkt den Klöstern Steinfeld und Dünwald Besitzungen in Bessenich und Mendig (Mindich). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Annalen 23, 158 zum Ende des 12. Jahrh. — Der Schenkgeber Rudolf scheint derselbe zu sein, der 1140 in Verbindung mit denselben Gütern und mit den Grafen von Ahr, den Kirchenvögten von Steinfeld, urkundlich erscheint. Vgl. Lac. 1, 231. Dieser Datirung entspricht der Schriftcharakter. (18)
[11]55	....	Köln beurkundet die Zollfreiheit des Stifts Cornelimünster. (a. dom. incarn. MLCLV [!] 4. epacta, 15. indict., victoriosiss. rege Fritherico regn. et archiep. Arnoldo II.) M. Z. — Angebl. Or. Pgm. m. anh. Stadtsiegel. — Gedr.: Martène et Durand, Coll. 1,829. Die Fassung trägt durchaus chronikalischen Charakter, die Jahreszahl ist verschrieben, Epakte und Indiktion sind verwechselt, das S. mit einem Lederriemen viel späterer Zeit verkehrt angehängt. (19)
1159 [Anfang]	Köln	Die Kirche S. Gereon erwirbt nach städtischem Rechte Ländereien zu Marsdorf. (indict. 7, regnante Friderico imperat., presidente Colonie archiepiscopo . .) M. Z. — Or. Pgm., von den 3 aufgedr. S. 2 abgef., 1 zerstört. — Gedr.: Lac. 1, 399; Qu. 1, 74. — Fällt in den Anfang d. J. 1159, als Rainald von Dassel noch nicht gewählt war; so erklärt sich die Lücke für den Namen des EB. (20)
1159	....	Die St. Köln beschliesst, dass die Bruderschaftsmeister und Amtleute binnen 10 Jahren nicht

Datum	Ort	Inhalt
		wechseln sollen. — Or. Pgm. m. wohlerhalt. aufgedr. S. — Gedr.: Ledeburs Archiv N. F. 3 p. 93; Lac. 1, 398; Qu. 1, 73. (21)
[c. 1163-1174]	....	Gerhard Rifirs von Blankenheim wiederholt eine Schenkung, die er dem Kl. Steinfeld in den Tagen des Propstes Ulrich zum Ankaufe eines Gutes in Sievernich gemacht hat. — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Annalen 23, 157 m. Datum: 1171—1197. Dietrich II von Ahr, der als Zeuge der ersten Schenkung in der Urk. genannt wird, stirbt vor 1164, Gerhard von Blankenheim 1174. Vgl. Annalen 24, 207. (22)
1169 Mai	Köln	EB. Philipp erneuert ein altes Weistum über die Befugnisse des Burggrafen und des Vogtes von Köln. (mense maio, regnante sereniss. Rom. imp. Friderico.) M. Z. — Angebl. Or. Pgm. m. wohlerh. anh. S. des EB. u. [gefälschtem] S. des Domstifts. — Gedr.: u. a. Lac. 1, 433; Qu. 1 p. 554; die übrigen Drucke nebst der Kontroverslitteratur s. bei Richthofen, Forschgn. z. d. G. 8, 61 ff. Dazu kommt noch die abschliessende Untersuchung von R. Tannert in den Mittheilgn. a. d. Stadtarchiv von Köln 1, 55 ff. (23)
[vor Sept. 29]	....	EB. Philipp bestätigt der Abtei Meer genannte Rechte. (regn. imperat. Friderico, nostri presulatus a. 1.) M. Z. — Or. Pgm., das angehängte S. abgef. — Gedr.: Lac. 4, 632 a. d. Kartular der Abtei Meer im K. St.-Archiv zu Düsseldorf. (24)
1171	....	Köln erneuert den Kaufleuten von Dinant die durch EB. Friedrich I verbrieften Zollprivilegien. (Friderico imperat. regn., Philippo archiep.) M. Z. — Or. Pgm., S. abgef. Die Zeugenreihe von anderer Hand. — Gedr.: Lac. 1, 441; Qu. 1, 80; Has. Urkb. 1, 22. (25)
1174 [Sommer]	Köln	EB. Philipp verpfändet gegen Geldunterstützung zum bevorstehenden Römerzuge der St. Köln seine Münze und dem Kölner Bürger Gerhard vor dem Hofe auf zwei Jahre den städtischen Zoll. (in domo episcopali.) M. Z. — Or. Pgm. m. wohlerh. anh. S. des EB. u. des Domstifts. — Gedr.: Qu. 1,85. (26)

Datum	Ort	Inhalt
1178	....	Köln schliesst mit Verdun einen Handelsvertrag. (regn. Friderico imperat., Philippo Col. archiep.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. gut erh. S. — Gedr.: Lac. 1, 464. Qu. 1 p. 577 a. d. Or.; verz.: Hans. Urkb. 1, 28. (27)
Juni 19	Lateran	P. Alexander III bestätigt dem EB. Philipp in feierlicher Weise alle Rechte, Ehren und Besitzungen der Kölner Kirche. ([13.] kal. julii, indict. 11., dom. Alexandri pape III a. 19.) M. Rota, Benevalete und Unterschriften. — Or. Pgm. m. B. — Die sehr grosse Urk. ist mehrfach beschädigt, die Schrift in der Datumzeile ist abgesprungen. — Abschrift im Domkopiar fol. 18; ferner: Kopie 14. Jahrhdts. a. Pgm., durch Officialatsiegel beglaubigt. — Gedr.: Mansi, Concilior. ampliss. collectio 21, 909; Seibertz, Westf. Urkb. 1, 101 m. Datum 1177; verz.: Jaffé R. 8593. (28)
1179	....	EB. Philipp überträgt dem Kölner Bürger Dietrich von der Erenporze Gaddeme neben der Münze in Erbpacht. (regnante Friderico Rom. imp. aug.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des EB. u. des Domstifts, letzteres zerbrochen. — Gedr.. Qu. 1, 92. (29)
1180	....	Derselbe führt in das neu gestiftete Kl. Mechtern (ad martyres extra muros Colonie) Augustiner von Marbach ein. (indict. 13., presidente in eccl. Rom. pontif. Alexandro III, regnante gloriosiss. Rom. imp. Friderico.) M. Z. — Or. Pgm. m. wohlerh. S. — Gedr.: Qu. 1, 93. (30)
1180 Juli 27	Köln	Derselbe sühnt sich mit der St. Köln. (6. kal. aug., a. imp. Friderici 27., regni 29., a. presulat. nostri 11.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. des EB. — Gedr.: Lac. 1, 474; Qu. 1, 94. (31)
August 18	Halberstadt	K. Friedrich I bestätigt die Sühne zwischen dem EB. Philipp und der St. Köln. (ind. 13., regn. Friderico Rom. imp. a. regn. eius 29., imp. 27., 15. kal. septbr.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S. — Gedr.: Lac. 1, 475; Qu.

		1 p. 585; verz.: Böhmer R. 2627; Stumpf 4306. (32)
1185	....	Das Kl. Mechtern (ad martyres in pago Coloniensi) kauft vom Zöllner Hermann und dessen Frau Metholdis, Heinrich und dessen Frau Hedswindis, Heinrich und dessen Frau Erlindis von Lunirslot ein Gut in Altstätten. (glorioso et victorioso Friderico Rom. imper. gubernante.) M. Z., darunter EB. Philipp und andere hohe Würdenträger. — Or. Pgm., das angehängte S. abgeschnitten. (33)
—	....	EB. Philipp begabt das Kloster Mechtern mit Gütern zu Marsdorf, Brauweiler etc. und bestätigt demselben eine Schenkung des Kan. Gottfried von S. Gereon sowie die Erwerbung eines Besitzes zu Altstätten. (presidente Urbano III, regnante Friderico imperat.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. Die Urk. ist in zwei Absätzen geschrieben. — Gedr.: Qu. 1, 99; verz.: Goerz, Mrh. R. 2, 550. (34)
1191 Dec. 20	Lateran	P. Celestin III bestellt den Dekan und den Scholaster von S. Suitbert zu Kaiserswerth sowie den Scholaster von S. Andreas in Köln zu Schiedsrichtern in dem Streite zwischen den Äbten von Deutz und Stoberch (Siegburg?) über den Zehnten zu Berg. (13. kal. jan., pontif. n. a. 1.) Or. Pgm. m. B. (35)
1192 April 18	Lateran	P. Celestin III bestätigt der Äbtissin C(lementia) von S. Ursula die dem Stifte durch EB. Philipp verliehenen Einkünfte. (14. kal. maii, pontif. n. a. 2.) Or. Pgm. m. B. (36)
1193 Juni 28	Worms	K. Heinrich VI tritt den Gr. Dietrich von Hostaden und Gerhard von Ahr das gegen die Hälfte der Nürburg eingetauschte Schloss Ahr zum Zwecke der Lehnsauftragung an EB. Bruno von Köln wieder ab und bestätigt den Kölner Bürgern sowie denen von Neuss die Zollvergünstigungen zu Boppard und Kaiserswerth. (regnante d. Henrico VI, a. regni 24., imper. 3., indict. 11., 4. kal. jul.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Lac. 1, 539; Qu. 1, 603; verz.: Stumpf 4820. (37)

1195	EB. Adolf bestätigt dem Kl. Mechtern den Besitz der 1185 und 1192 angekauften drei Fünftel eines Gutes zu Altstätten und genehmigt den Kauf eines vierten Fünftels. (indict. 13., regn. glorioso imp. Henrico, a. pontif. n. 2.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Lac. 1, 547; vgl. Annalen 28/29 p. 95. (38)
1196	Pr. Konrad, Dekan Herimann und der Konvent von S. Adalbert in Achen übertragen dem Kl. Steinfeld die Zinsmühle zu Bohlheim (Bulem) (Heinrico imperante). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des Adalbertstiftes. — Gedr.: Annalen 23, 154 m. falschem Datum im Text. (39)
1197	EB. Adolf nimmt den unter EB. Philipp zur Stiftung des Kl. Niederehe (Ye) durch die Brüder von Kerpen dargebrachten Güterkomplex in seinen Schutz. M. Z. — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Hugo, Annales Praemonstrat. 2, 223; Annalen 23, 155; verz.: Goerz, Mrh. R. 2, 813. (40)
[12. Jahrh. 2. Hälfte.]	Köln bestätigt den Kirchen S. Gertrud zu Nivelles sowie S. Maria und S. Begga zu Andenne die Zollfreiheit in Köln. — Or. Pgm., das aufgedr. gewesene Stadtsiegel abgelöst, doch wohlerhalten. Datirt nach dem Schriftcharakter. — Gedr.: Qu. 1, 114. (41)
[um 1200]	Pr. Dietrich und der Konvent von S. Aposteln verpachten dem Soester Bürger Hardung die Münze zu Soest. — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des Domstifts und der Apostelkirche. — Pr. Dietrich ist nachweisbar bis 1205; nach einer undatirten Urk., welche Seibertz Westf. Urkb. 1, 239 in das Jahr 1245 setzt, besass das Apostelstift damals die Soester Münze ‚a. LX retro annis'. Zu vgl. ist eine (ungedr.) Urk. von 1231 Apostelkopiar fol. 33 n. 118 und Seibertz a. a. O. p. 299 Anm. (Apostelkopiar fol. 33 [b] n. 119.) (42)
1201	Hermann von Nideggen, genannt Scavespan, und seine Frau Beatrix tauschen mit dem Kl. Steinfeld Güter in Ahrweiler und Heimersheim. (per manum Erenfridi abbatis.) — Or. Pgm., S. ab-

		gef. — Gedr.: Annalen 23, 158; verz.: Goerz, Mrh. R. 2, 920. (43)
1202 Juli 28	Köln	EB. Adolf bestätigt die Stiftung der Hospitalbruderschaft und des Hospitals in der Schmierstrasse (4. kal. julii). — Or. Pgm. m. anh. S. Die Urk. ist von später Hand durch Nachziehen erloschener Buchstaben verunstaltet. Im Datum ist radirt, daher die Lesung mccij nicht sicher. — Gedr.: Qu. 2,3. (44)
1203 Febr. 13	....	Derselbe erneuert der St. Dinant ihre Zollprivilegien in Köln unter besonderer Bestimmung der Durchgangszölle. (1202 id. februarii.) M. Z. — Gleichzeitiges Duplikat a. Pgm. ohne S. — Gedr.: Qu. 2, 5; Hans. Urkb. 1, 61. (45)
1205	....	Pr. Dietrich, Dekan Giselbert und Konvent von S. Andreas bezeugen, dass Heidenrich und dessen Frau Sweneldis eine Zinshufe bei der alten Stadtmauer am Judenthore übernommen haben. — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. Kapitelsiegels. — Gedr.: Qu. 2, 18. (46)
Jan. 12	Achen	Kg. Philipp bestätigt dem EB. Adolf das Hrztum. Westfalen sowie Münze, Zölle und Märkte, verleiht ihm Andernach und Eckenhagen, wie solche EB. Rainald besessen und neuerdings Brakel und die Kirche zu Kerpen. (1204 indict. 8., Philippo regn. a. 6., 2. id. januar.) M. Z. — Kopie 14. Jhdt. a. Pgm. — Gedr.: Lac. 2, 11 m. falsch. Datum, verz. Böhmer-Ficker R. 90. [Abschrift: Domkopiar n. 43.] (47)
Jan. 16	Andernach	EB. Adolf erneuert den Münzerhausgenossen das Recht der Cooptation und des eigenen Gerichtsstandes. (1204, 17. kal. februar.) — Kopie a. Pgm. a. d. Ende des 13. Jhdts., mit n. 52 zusammengeheftet. — Gedr.: Qu. 2, 13. Verdächtig wegen der chronikalischen Fassung; auch ist zu beachten, dass zur Zeit der Ausfertigung Stadt und Erzbischof mit einander im Kampfe lagen. (48)
Dec. 23	Rom	P. Innocenz III bestätigt der St. Köln ihre Privilegien. (10. kal. januar., pontif. n. a. 8.) — Or. Pgm. m. B. — Abschrift: Priv. v. 1326

		fol. 1 n. 5. — Gedr.: Qu. 2, 16; verz.: Potthast R. 1, 2629. (49)
1206 Aug. 31	Ferentino	Derselbe verleiht der Abtei Deutz auf 3 Jahre den Niessbrauch gewisser durch Ungehorsam der Besitzer erledigten Güter. (2. kal. septbr., pontif. n. a. 9.) Or. Pgm. m. B. (50)
1207 April 30	Köln	Kg. Philipp bestätigt der St. Köln ihre Privilegien und gestattet ihr die Anlage von Befestigungen (regnante dom. Philippo a. 10., pridie kal. maii, ind. 10.) M. Z. — Or. Pgm., das S. abgeschnitten. (Qu. 2, p. 29 als vorhanden verzeichnet.) Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 34 n. 47. — Gedr.: Lac. 2, 17; Qu. 2, 24; verz.: Böhmer-Ficker R. 144. (51)
1207 August 3	Worms	Kg. Philipp bestätigt den Münzerhausgenossen das Privileg des EB. Adolf von 1205 Januar 16 (n. 48). (3. non. augusti, ind. 10.) M. Z. — Kopie a. d. Ende des 13. Jhdrts. a. Pgm., mit n. 48 zusammengeheftet. — Gedr.: Qu. 2, 25; eine fehlerhafte deutsche Uebersetzung 14. Jahrhunderts: Qu. 1, p. 303; verz.: Böhmer-Ficker R. 156. Verdächtig (vgl. n. 48.) (52)
1211 Mai 15	Lateran	P. Innocenz III trägt den Äbten von S. Pantaleon, Siegburg und Petersthal auf, die Abtei Deutz im Besitze der Kirchen von Deutz, Zündorf, Wald und Eschweiler zu schützen. (id. maii, pontif. n. a. 14.) Or. Pgm. m. B. (53)
[vor Juni]	Köln	EB. Dietrich bestätigt der St. Dinant ihre Zollprivilegien in Köln. (presulatus a. 2.) — Gleichzeitige Kopie a. Pgm. — Gedr.: Qu. 2, 32; verz.: Hans. Urkb. 1, 86. (54)
1212 März 16	Frankfurt	K. Otto IV gestattet der St. Köln zur Ausführung von Festungswerken drei Jahre lang eine Mahl- und Brausteuer zu erheben. (17. kal. april., indict. 15.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Lac. 2, 39; Qu. 2, 36; verz.: Böhmer-Ficker R. 470. (55)
Nov. 30	Achen	Derselbe bestätigt der St. Köln die Zollvergünstigungen zu Kaiserswerth, Boppard und Duisburg

		(2. kal. decbr., a. regni 14., imp. 4.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 17 n. 23. Gedr.: Lac. 2, 40; Qu. 2, 37; verz.: Böhmer-Ficker R. 491. (56)
[Schluss]	....	Gr. Ferdinand von Flandern und Hennegau schliesst einen Vertrag mit Köln. — Or. Pgm. m. anh. S. der St. Gent. — Gedr.: Qu. 2, 39; verz.: Hans. Urkb. 1, 98. Ueber das Datum vgl. Höhlbaum a. a. O. (57)
1213	....	Gr. Lothar von Ahr und Gr. Wilhelm III von Jülich überweisen dem Kl. Steinfeld einen durch Hermann von Jünkerath geschenkten Wald zwischen Malsbenden (Malisbenet) und Düttling (Dudillingen). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Annalen 23, 159; verz.: Goerz Mrh. R. 2, 1213. (58)
[**1213** Mai]	....	Stephan, Kardinalpriester und päpstlicher Kämmerer, beurkundet, dass EB. Dietrich zur Bestreitung der Kosten seiner Sachwaltung von römischen Kaufleuten die Summe von 625 Mk. Sterling entliehen habe, rückzahlbar auf S. Aigulphs-Markt zu Provins. — Or. Pgm., S. abgef. — Wegen der Datirung vgl. n. 60. (59)
Mai	Lateran	Pr. Dietrich und genannte Kanoniker von S. Gereon verbürgen sich für Erstattung der Summe von 625 Mk. Sterling, welche der EB. Dietrich von römischen Kaufleuten entliehen hat. (pontif. dom. Innocencii pape III a. 16.) — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des Propstes. — Gedr.: Qu. 2, 40. (60)
1213 Mai 26	Lateran	P. Innocenz III beauftragt genannte Kanoniker von S. Gereon und von S. Ursula, dem Pfarrer von S. Christoph, welchen der angeblich durch den EB. von Mainz restituirte ehemalige EB. Adolf gebannt und seiner Pfarre beraubt habe, zu seinem Rechte zu verhelfen. (7. kal. junii, pontif. n. a. 16.) — Gleichzeit. Kopie a. d. Beginn des 13. Jhdts., mit n. 62 u. n. 66 zusammen auf einem langen Pergamentstreifen. (61)
[**1213** nach Mai 26]	....	Die vom Papste delegirten Richter erstatten Bericht über den Verlauf des Streites zwischen dem EB.

		Adolf und dem Pfarrer von S. Christoph. — Gleichzeit. Kopie a. Pgm. Vgl. n. 61. (62)
1214	....	Dompropst Engelbert sühnt einen Streit zwischen dem Kl. Mechtern und dem Kan. Gerlach von St. Peter [Dom] um den kleinen Zehnten zu Altstätten. M. Z. — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des Kapitels, 2 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 43. (63)
1215		
Jan. 28	Köln	EB. Dietrich schlichtet einen Streit zwischen Konrad von Schleiden und dem Kl. Steinfeld um den Rottzehnten und die Kapelle zu Sistig. (1214, 5. kal. febr.) M. Z. — Or. Pgm., die 4 S. abgef. In der Zeugenreihe ein gleichzeitiger Nachtrag. Vgl. n. 65. (64)
Jan. 31	Schleiden	Konrad, Herr von Schleiden, verbürgt dem Kl. Steinfeld dessen herkömmliche Rechte innerhalb seines Gebietes. (1214 pridie kal. febr.) M. Z. — Or. Pgm. m. Stück des anh. S. — Gedr.: Annalen 23, 160 m. falsch. Datum. (65)
April 22	Lateran	P. Innocenz III beauftragt die Kanoniker A(rnold) und W(ilhelm) von S. Gereon, den widerrechtlich excommunicirten Kan. W(ilhelm) von S. Ursula vom Banne zu lösen. (10. kal. maii, pontif. n. a. 18.) — Gleichzeit. Kopie a. Pgm. Vgl. n. 61. (66)
1216	....	Pr. Arnold von S. Gereon entscheidet den Streit zwischen dem Kl. Mechtern und dem Kanoniker Gerlach von S. Peter [Dom] in Köln um den kleinen Zehnten zu Altstätten. M. Z. — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 52. (67)
—	....	Pr. Arnold und Kapitel von S. Gereon befreien das Kl. Mechtern innerhalb ihrer Immunität vom Zehnten. (presidente . . Honorio papa III a. 1., regn. rege Friderico, a. d. Engelberti electi 1.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. des Pr. u. des Kapitels. — Gedr.: Qu. 2, 51. (68)
—	Köln	Der Ritter Bruno Kleingedank (parvus spiritus) verkauft der Kirche zu Reichenstein (Riquinstein) mit Zustimmung des Kapitels von S. Gereon seine Besitzungen zu Eckendorf, die er von jenem in Erbpacht hat. M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. der Kirche zu Reichenstein, ohne Umfaltung, auch durch die ungelenke

Datum	Ort	Inhalt
		Schrift verdächtig. — Gedr. im Auszuge: Ritz, Urkdn. u. Abhdlgn. z. Gesch. des Niederrheins 1 p. 82 a. einer Kopie 18. Jhdts. (69)
1216 Mai 6	Würzburg	Kg. Friedrich II bestätigt den edlen Bürgern von Köln das (eingerückte) Privileg seines Vaters Heinrich VI d. d. Worms 1193 Juni 28 (n. 37). (1215 regnante dom. Friderico II et glor. Rom. et Sycil. rege . . . a. regni ipsius in Germania 4., Sycilia vero 18., . . 2. non. mensis maii, indict. 5.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Lac. 2, 49 m. Datum: 1215 Mai 6; Qu. 2, 56; verz. Böhmer-Ficker R. 855. (70)
1218	....	Benedikta, Äbtissin von St. Ursula, übergiebt dem Ritter Reinbold Peffikoven das Dorf Hambach (Hanebeke) unter Vorbehalt gewisser Nutzungsrechte als Zinsgut. M. Z. — Or. Pgm., 1 S. stark verletzt, 1 S. abgefallen. (71)
Mai 26	....	EB. Engelbert beurkundet, dass die Abtei Ebersbach in Köln Zollfreiheit geniesst. (7. kal. junii, pontif. n. a. 3.) M. Z. — Gleichzeitige Kopie a. Pgm. — Gedr.: Qu. 2, 59. (72)
1224	Malberg	Dietrich und Agnes, Edle von Malberg, vermachen dem Kl. Steinfeld ihr Allod zu Zeltingen (Celtanc) unter Bedingung des Rückkaufs, falls sie Kinder erhalten. (ind. 12. in capella nostra apud Malberg.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wenig verletzt. S. des EB. Dietrich von Trier u. stark verl. S. Dietrichs von Malberg. — Gedr.: Annalen 23, 161; verz.: Goerz, Mrh. R. 2, 1664. (73)
1225	....	Dietrich von der Mühlengasse und Konstantin von der Rheingasse, regierende Bürgermeister, bestätigen unter Zustimmung der Amtleute der Richerzeche die Gründung der Filzhutmacherinnung nach städtischem Rechte. — Or. Pgm. m. anh. älterem Stadtsiegel. — Gedr.: Qu. 1 p. 330. (74)
Jan. 20	Ulm	Heinrich VII, röm. Kg., bestätigt auf Bitte des EB. Engelbert I das Privileg K. Heinrichs VI d. d. Worms 1193 Juni 28. (vgl. n. 37.) (1224, 13. kal. febr., ind. 13.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Abschrift: Priv.

		v. 1326 fol. 32 n. 34. — Gedr.: Lac. 2, 111; verz.: Qu. 2, 79; Böhmer-Ficker R. 3960. (75)
Juni 23	....	Mehthild Äbtissin und der Konvent von Kl. Rolandswerth (Rulingiswerde) verkaufen dem Kleriker Hartlieb einen Hauszins zu Köln, um für den Erlös Weingärten am Rheine zu erwerben. (9. kal. jul.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. der Äbtissin und des Konvents. — Gedr.: Annalen 23, 266; verz.: Goerz, Mrh. R. 2, 1714. (76)
[1225 Novbr. 7-1226 Mai 4.]	....	G(odismann) Abt und der Konvent zu Brauweiler vertauschen ihre Güter zu Asp (Aspith) gegen die des Kl. Mechtern zu Wisdorf (Wistubbe). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. des Abts und des Konvents. — Gedr.: Qu. 2, 91 m. falsch. Datum. Die Ausstellung fällt zwischen den Todestag EB. Engelberts (bone memorie E. archiep.) und den Schied über die obigen Besitzungen von 1226 Mai 4. (vgl. n. 80 u. 81.) Abt Godismann stirbt 1226 Sept. 20. (Chron. Brunvilar. i. St.A. fol. 112.) Zu beachten ist, dass der Zustimmung des neuen EB. noch nicht gedacht wird. (77)
1225 [Ende]	....	Heinrich, Erwählter von Köln, bestätigt den Münzerhausgenossen alle seit EB. Rainald erworbenen Rechte. M. Z. — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 90. (78)
1226 März 4	Köln	Derselbe verspricht den Münzerhausgenossen, die von ihnen geprägten Denare nur in der Münze durch seinen Wardein prüfen zu lassen. (4. non. mart. 1225.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 96. (79)
[1226] Mai 4	Köln, Dom	G(erhard) Propst und H(ermann) Kanoniker von S. Aposteln, die Kölner Bürger Wilhelm, Heinrich, Engelbert und Bertolf Dekan als Schiedsrichter schlichten einen Streit über ausgetauschte Güter zwischen den Klöstern Brauweiler und Mechtern. (proxima feria 2. post Phil. et Jacobi.) Or. Pgm. m. anh. S. des Propstes und des Kanonikers von S. Aposteln, des Kölner

Datum	Ort	Inhalt
		Bürgers Wilhelm sowie des Abtes und des Konvents von Brauweiler. — Gedr.: Qu. 2, 92 m. falschem Datum. Vgl. n. 81. (80)
1226 Mai	Köln, S. Apost.	K(onrad) Domkanoniker, Dietrich, Pfarrer von S. Laurenz, und Konrad, Pfarrer von S. Peter, verkünden den am 4. Mai gefällten Spruch in dem Streite zwischen den Klöstern Brauweiler und Mechtern. (mense maio, in curia prepositi s. apostolor.). — Or. Pgm. m. 3 anh. wohlerh. S. — Gedr.: Qu. 2, 98. (81)
Juli 31	Deutz	Heinrich IV, Hrz. von Limburg und Gr. von Berg, nimmt zur Sühne für die Unbill, die er der Kölner Kirche durch Zerstörung des Schlosses Valence angethan, seine Burg Vregence (?) von Heinrich, Erwähltem von Köln, zu Lehen, einigt sich mit ihm über die Vogtei zu Siegburg und verspricht ihm fürderhin Freundschaft. (pri[die] kal. augusti.). — Or. Pgm., stark beschädigt, die 3 S. abgef. (82)
[nach Sept. 20]	....	EB. Heinrich bestätigt der St. Köln ihre bis zum Regierungsantritt des EB. Engelbert erworbenen Privilegien und unterstellt streitige Artikel in denselben der Definition der geschworenen Schöffen von Köln. (imperante invictissimo Roman. imperat. Frederico II, regn. glorios. Rom. rege Heinrico VII.). — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. des EB. an grün-rothen Seidenfäden. — Gedr.: Lac. 2, 136; Qu. 2, 94. Vgl. n. 84. (83)
—	....	Derselbe wiederholt n. 83 in mehr verbindlicher und feierlicher Form. — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. des EB. an gelb-rothen Seidenfäden. — Gedr.: Qu. 2, 95. Über das Verhältniss beider Ausfertigungen zu einander vgl. auch Ennen a. a. O. p. 104 Anm. Die nähere Datirung ergiebt sich aus der Zeit der Weihe EB. Heinrichs 1226 Sept. 20; vgl. Chronica regia ad a. (84)
Nov. 14	Lateran	P. Honorius III bestätigt der St. Köln ihre Privilegien. (18. kal. decbr., pontif. n. a. 11.) Or. Pgm. m. B. Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 1 n. 6. — Gedr.: Qu. 2, 99; verz.: Potthast 1, 7609. (85)

December	....	EB. Heinrich wiederholt den Münzerhausgenossen das Privileg von 1226 März 4 und gewährt ihnen eigene Gerichtsbarkeit. (mense decembri.) — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. (86)
1227	....	Äbtissin Benedikta und der Konvent von S. Ursula vererbpachten einem gewissen Bertolf eine Hufe zu Asmůzlo. — Or. Pgm. Cyrograph, das angeh. S. abgeschnitten. — Dorsualnotiz 14. Jhdts.: ‚de Asmunslo'. Ein Wernerus de Asmunzlo erscheint 1246, 1256, Lac. 2, 197, 299. (87)
Juni 10	Anagni	P. Gregor IX an die Priorin und die Schwestern von St. Maria Magdalena in Deutschland (priorisse b. Marie Magdal. in Alemania eiusque sororibus penitentibus): bestätigt denselben die Cisterzienserregel und nimmt ihren Besitz in seinen Schutz. (4. id. junii, ind. 15, pontif. a. 1.) Transsumirt durch EB. Konrad von Köln, Kopie a. Papier, notariell beglaubigt 1551 Juli 31, mit Nachzeichnung der Rota, des Benevalete und der Unterschriften. — Bisher nur im Reg. bekannt; vgl.: Lang, Regesta Boica 2, 165; Potthast 1, 7928. (88)
1228 Oktober	Provins	Sieben genannte Bürger und Kaufleute von Siena quittiren der St. Köln über die in zwei Raten geschehene Erstattung eines Darlehens von 300 Mk. Sterl. (ap. Pruvinum in nundinis s. Aygulfi, mense octobri.). — Or. Pgm. m. 6 anh. S., ein 7. S. abgefallen. — Gedr.: Qu. 2, 108; vgl.: Hans. Urkb. 3, 32 Anm. (89)
1229 April 1-15	Bar-le-duc	Drei genannte Bürger u. Kaufleute von Siena quittiren der St. Köln über die zu Bar erfolgte Rückzahlung von 312 Mk. (1228 mense aprili ante pascha.). — Or. Pgm. m. 2 anh. S., ein 3. S. abgefallen. — Gedr.: Qu. 2, 107. (90)
Juni 28	Köln	Verhandlung zwischen dem Sachwalter des S. Ursulastifts und dem Ritter Alexander von Longerich (Lunerke) wegen Rückerstattung der von letzterm zu Unrecht erhobenen Zehnten. (in eccl. s. Marie ad gradus, in vig. apostolor. Petri et Pauli.). — Or. Pgm., 3 S. abgef. (91)

Juli 5	....	Das Marienkloster zu Neuss verkauft mit Genehmigung des EB. Heinrich seine Besitzungen zu Rense dem Gerlach von Rense, Kan. zu S. Aposteln. (3. non. julii.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des Marienklosters und des Propstes von S. Aposteln. — Abschrift: Apostelkopiar fol. 20 n. 63. — Gedr.: Annalen 23, 163; verz.: Goerz, Mrh. R. 2, 1907. (92)
1230	....	EB. Heinrich bestätigt den Münzerhausgenossen das Cooptationsrecht. — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 121. (93)
März 18	....	Derselbe setzt dem Deutzer Wollenamt Statuten und unterstellt es der Aufsicht desjenigen zu Köln. (1229, 15. kal. april.). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr. Qu. 2, 117. (94)
1231 Jan. 19	Worms	Heinrich VII, röm. Kg., bestätigt einen vor ihm gefällten Rechtsspruch, wonach die Kölner Bürger für Verpflichtungen der Erzbischöfe nicht haftbar sind. (14. kal. febr., ind. 4.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 32 n. 35. — Gedr.: Lac. 2, 169; Qu. 2, 122 m. falsch. Datum; verz.: Böhmer-Ficker R. 4180. (95)
— 28	....	Dekan, Scholaster und ein Kan. von S. Maria ad gradus, delegirte Richter in dem Pfründenstreite zwischen dem Kleriker F. und dem S. Ursulastifte, verbieten dem Propste von [Schillings-] Kapellen, vor gefälltem Spruche gegen den Kan. H. von S. Ursula vorzugehen. (1230 5. kal. febr.). — Or. Pgm. m. Bruchst. 1 anh. S., 2 S. abgef. (96)
1234 Mai 4	....	EB. Heinrich bezeugt, dass ihm Heinrich von Volmarstein (Volmütstein) bis zur Entscheidung ihrer Streitsache durch den König sein Schloss in Verwahrung gegeben habe. (crast. invencion. s. crucis.). — Or. Pgm., die Schrift stark verblasst, S. abgef. (97)
1235 Mai 25	Perugia	P. Gregor IX an den Abt von S. Jakob in Lüttich sowie an (Dom)dekan und Scholaster zu Köln: beklagt den Verfall des Benediktinerordens und beauftragt die Adressaten mit der Anordnung

		jährlicher Generalkapitel. (8. kal. jun., pontif. n. a. 9.). — Or. Pgm. m. falsch befestigter B. — Gedr.: Qu. 2, 160 m. falsch. Datum; verz.: Potthast 1, 9924. (98)
Juni 23	Wacker-sele	Der Abt von Grimbergen schlichtet einen Streit zwischen Arnold Truchsess von Rotselaer (Rochelar) und dem Prämonstratenserkloster Parch (de Parco) über den Kirchenpatronat zu Werchter. (fer. 5. ante fest. b. apostolor. Petri et Pauli.). — Or. Pgm., 2 S. abgef. (99)
1236 Mai	Koblenz	K. Friedrich II erneuert den edeln Bürgern von Köln das wörtlich eingerückte Privileg von 1216 Mai 6 (n. 37), befreit sie von der Pfandbarkeit und bestätigt ihnen ihre alten Rechte. (mense madio, 9. ind., imp. dom. n. Friderico . . Jerusalem et Sicilie rege, a. imp. eius 16., regni Jerus. 11., regni vero Sicilie 38.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerh. Goldbulle. — Abschriften: Beglaubigte Kopie a. d. Ende d. 13. Jhdts. a. Pgm., 2 S. abgef.; Priv. v. 1326 fol. 16 n. 22. — Gedr.: Lac. 2, 205; Qu. 2, 159; verz.: Böhmer-Ficker R. 2161. (100)
Novemb.	....	Dekan und genannte Kanoniker von S. Aposteln bestimmen über die Verwendung der Pfründen dieser Kirche. (mense novembri.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Propstes Heinrich, des Chorbischofs Dietrich, des Mag. Hermann, des Apostelstifts, des Kan. Arnold (v. Elslo), des Scholasters Gerhard und des Dekans Gottfried von Binzfeld. — Abschrift: Apostelkopiar fol. 29 n. 101. — Gedr.: Qu. 2, 161. (101)
1237	....	Propst und Kapitel von S. Georg und genannte Pfarrgenossen von S. Jakob vertragen sich über des Recht zur Präsentation des Pfarrers von S. Jakob. — Or. Pgm. m. Bruchst. der S. des EB. Heinrich, des Kapitels von S. Georg, des Dekans Arnold (von S. Georg), der Kirche S. Jakob und zweier Pfarrgenossen. (102)
1238 Februar	Köln	EB. Heinrich belehnt den Kölner Bürger Heinrich Overstolz mit den Kammern bei der Münze. (1237 mense februario.). — Or. Pgm. m. anh.

		S. des EB. und des Domstifts. — Gedr.: Qu. 2, 174. (103)
März	....	EB. Heinrich bestätigt den Münzerhausgenossen das Cooptationsrecht. (mense martio.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Domstifts. — Gedr.: Qu. 2, 175. — Vgl. daselbst Ennens Bemerkungen über die auffallende Datirung. (104)
April 2	Osnabrück	Die vom Papste zu Richtern bestellten Kanoniker zu Osnabrück erneuern die 1238 März 9 an 3 Kanoniker von S. Gereon erlassene Aufforderung, den Sakristan von S. Ursula wieder in den Genuss seiner Pfründe zu setzen. (8. non. april.). — Or. Pgm., 2 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 177. (105)
Mai	....	Konrad, Erwählter von Köln, verspricht die St. Köln wegen des Vertrags über die Bierpfennige nöthigenfalls gegen die Ungnade des Kaisers zu vertreten. (mense maio.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 230; Qu. 2, 181; verz.: Cardauns, Annalen 35, 19. (106)
Mai 1	....	Wilhelm, Ritter von Hoinsbroich (Ansbruch), überträgt mit Genehmigung des EB. Dietrich von Trier dem Kl. Marienthal sein Patronatsrecht an der Kirche zum hl. Kreuz und das Zehntrecht in Wolkringen. (in die b. Walburgis.) M. Z. — Or. Pgm. m. Bruchst. 1 S., 1 S. abgef. — Vgl. Goerz, Mrh. R. 3, 63. (107)
— 1	....	Konrad, Erwählter von Köln, bestätigt den Münzerhausgenossen das Recht der freien Wahl ihrer Mitglieder. (in die Philippi et Jacobi apostolor.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 178; verz.: Cardauns, Annalen 35, 17. (108)
— 26	....	Derselbe bestätigt den Münzerhausgenossen alle seit den EBB. Rainald und Heinrich erworbenen Privilegien. (7. kal. junii.). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 180; verz.: Cardauns, Annalen 35, 18. (109)
Sept. 20	Köln	Derselbe ernennt Schiedsrichter zur Schlichtung des Zehntenstreits zwischen dem S. Ursulastifte und den Rittern Renard Franbalg und Cono von Molenark (Mulenharke). (in vig. b. Matthei.). — Or. Pgm., S. abgeschnitten. — Gedr.: Qu. 2, 182; verz.: Cardauns, Annalen 35, 22. (110)

1239 Jan. 7	Köln	Derselbe erlässt der St. Köln auf 3 Jahre die Hälfte des Bierpfennigs. (1238 in crast. epiphan. dom.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 192; verz.: Cardauns, Annalen 35, 29. (111)
Februar	....	Derselbe bestätigt der St. Köln das privilegium de non evocando. (1238 mense februario.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 194; verz.: Cardauns, Annalen 35, 31. Vgl. n. 115. (112)
Mai 20	Lateran	P. Gregor IX gewährt den Bürgern von Köln, dass sie keine mit Lebensgefahr verbundene Gestellung vor einem auswärtigen Gerichte zu leisten haben. (13. kal. junii, pontif. n. a. 13.). — Or. Pgm. m. B. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 1 n. 1. — Gedr.: Lac. 2, 240; Qu. 2, 196; verz.: Potthast 1, 10744. (113)
Juli 15	....	Konrad, Erwählter von Köln, bezeugt, dass die von den Kölner Bürgern ihm geleistete Hülfe eine freiwillige gewesen sei, und verspricht ihnen wiederum seinen Beistand. (in divisione apostolor.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 242; Qu. 2, 194; verz.: Cardauns, Annalen 35, 33. (114)
— 23	....	Derselbe bestätigt der St. Köln ihre Privilegien, insbesondere das ius de non evocando. (in crast. s. Mar. Magdal.). — Or. Pgm. m. anh. S. des EB. und des Domstifts. — Abschrift: Domkopiar fol. 80 u. fol. 85. — Gedr.: Lac. 2, 143; Qu. 2, 198; verz.: Cardauns, Annalen 35, 34. (115)
December	....	Äbtissin und Konvent von S. Ursula verleihen der Sophia, Wittwe Gerhards von Covolshoven eine Pfründe. (mense decembri.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. der Äbtissin, 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 199. (116)
1240 März 17	Köln	Konrad, Coloniensis ecclesie minister, verzichtet auf das vom Kaiser ihm zugestandene Recht auf die Bierpfennige. (1239 in crastino s. Heriberti ep.). — Or. Pgm. m. anh. S. des EB. u. des Domstifts. — Gedr.: Lac. 2, 246; Qu. 2, 202; verz.: Cardauns, Annalen 35, 43. (117)

April	Marburg	Konrad [von Büdingen], Deutschordensbruder, verkauft dem Kl. Besselich (Bheselich) die Dörfer Finstermühlen und Haselau. (ind. 13.). — Or. Pgm. m. anh. S. des deutschen Hauses. — Gedr.: Annalen 23, 164; vgl. Hess. Urkb. ed. Wyss 1, 56; 75 u. ö.; Vita Lodewici comit. de Arnstein in Böhmer, Fontes 3, 336. (118)
Juli 7	Ulm	Konrad, erw. röm. Kg., erwidert der St. Köln, dass er sie in den Schutz der Grafen von Sayn und von Geldern gestellt habe und sie der Gnade seines Vaters empfehlen wolle. (7. julii, 13. ind.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 247; Qu. 2, 203; verz.: Böhmer-Ficker R. 4424. (119)
— 27	Köln	EB. Konrad bekennt, dass die St. Köln ihm Beihilfe im Kriege gegen Brabant freiwillig geleistet habe, und verspricht sie wegen des Weinpfennigs nicht zu belästigen. (in vig. b. Pantaleonis martir.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 66 n. 103. — Gedr.: Lac. 2, 248; Qu. 2, 204; verz.: Cardauns, Annalen 35, 46. (120)
[1241 zweite Hälfte]	....	Heinrich IV, Hrz. von Limburg und Gr. von Berg, sein Bruder Walram, Arnold Gr. von Loen, Wilhelm Gr. von Jülich und Heinrich Herr von Heinsberg sichern auf Begehren des Kgs. Konrad und seines Vaters den Bürgern von Köln freies Geleit zu und ermuntern sie, trotz des Abfalles des EB. Konrad an der bisherigen reichstreuen Politik festzuhalten. — Or. Pgm. m. 5 anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 296 m. Datum 1237—1244; verz.: Hans. Urkb. 1, 318 mit gegenwärtiger Datirung. Walram I stirbt schon 1242 April. Ein entschiedenes Vorgehen des EB. Konrad gegen die kaiserliche Partei fällt in den Herbst 1241. Vgl. den Brief des Kgs. Konrad von 1241 Septbr. 11 (Mrh. Urkb. 3, 720), die Bündnissurk. von 1241 Septbr. 20 (Lac. 2, 257), auch die Verbrüderung des Gr. Wilhelm von Jülich mit der St. Achen von 1241 Decbr. 1 (Kremer, Ak. Beitr. 3, Urkb. 65). (121)

Datum	Ort	Inhalt
1241 Sept. 3.	....	Der Dekan (Christian) von S. Georg bezeugt, dass der Domkanoniker Albert von Rennenberg seiner Schwester (Elisabeth), Äbtissin von S. Ursula, Vollmacht gegeben, auf die Kirche in Hagen zu verzichten. (3. non. septbr.). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 214; verz.: Goerz, Mrh. R. 3, 249. (122)
1242 Mai	Capua	K. Friedrich II bestätigt der St. Köln das Privileg Konrads, Erwählten von Köln, d. d. 1239 Juli 23 (n. 115). (mense madio, 15. ind., imp. dom. n. Friderico . . . Jerusalem et Sicilie rege a. Rom. imp. 22, regni Jerus. 18, regni vero Sicil. 45.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 17 n. 24. — Gedr.: Lac. 2, 138; Qu. 2, 222; verz.: Böhmer-Ficker R. 3294. (123)
Mai 14	....	Priorin und Konvent von S. Maximin in Köln übertragen einem gewissen Wolbero ein Drittel eines Hauses in der Stolkgasse (Stolgingazzen). (in crast. s. Servacii.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Konvents. — Gedr.: Qu. 2, 221. Vgl. n. 125. (124)
Juni 7	....	Die Leprosenbruderschaft überträgt einem gewissen Wolbero ein Drittel eines Hauses in der Stolkgasse. (in vig. pentecost.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Qu. 2, 223. (125)
[c. Nov.]	....	Heinrich IV, Hrz. von Limburg und Gr. von Berg, seine Gattin Irmgard und sein Sohn Adolf beurkunden, dass sie im Einvernehmen mit EB. Konrad die Niederlegung der Deutzer Befestigungen beschlossen haben. M. Z. — Or. Pgm. m. 3. anh. S. — Gedr.: Ernst, hist. du Limbourg 6, 225; Lac. 2, 274; Qu. 2, 227. (126)
c. Nov.]	Köln	Konrad, Col. eccl. minister, Erzkanzler, beurkundet, dass er in Übereinstimmung mit dem limburgischen Herzogshause die Niederlegung der Deutzer Befestigungen beschlossen habe. M. Z. — Or. Pgm. m. wohlerh. anh. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 64 n. 95. — Gedr.: Qu. 2, 228; verz.: Cardauns, Annalen 35, 85. (127)
Nov. 21	....	Konrad, s. Col. eccl. minister, verspricht der St. Köln für etwaige Schädigung bei Zerstörung der

Datum	Ort	Inhalt
		Deutzer Befestigungen Ersatz zu leisten. (in vig. b. Cecilie virg.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 224; verz.: Cardauns, Annalen 35, 80. (128)
Nov. 21	....	Derselbe ermächtigt die St. Köln, die ihm für Niederlegung der Deutzer Befestigungen versprochene Summe selbständig aufzubringen. (in vig. b. Cecilie virg.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Lac. 4, 663; Qu. 2, 225; verz.: Cardauns, Annalen 35, 79. (129)
- -	....	Hrz. Heinrich IV von Limburg und sein Erstgeborener Adolf versprechen der St. Köln Schutz in Sachen der Zerstörung der Deutzer Befestigungen. (In vig. b. Cecilie.). — Or. Pgm. m. 2 anh. S. — Abschrift: Priv. von 1326 fol. 66 n. 103. — Gedr.: Ernst, hist. du Limbourg 6, 226; Qu. 2, 226. (130)
1243 Dec. 16	....	Genannte Schiedsrichter schlichten einen Streit zwischen dem Kl. Mechtern und Heinrich Auge (dictus Oculus) über eine Hufe zu Marsdorf (4. fer. quatuor tempor. ante fest. b. Thome.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Pr. Arnold u. des Scholasters Heinrich von S. Gereon, des Scholasters Arnold von S. Maria ad gradus, des Priesters Gottfried von S. Gereon und des Bürgers Bruno Kranz. — Gedr.: Qu. 2, 232. (131)
[1244—1261] März 3	Köln	EB. Konrad ermahnt die Meisterinnen der Beghinen zu Köln, ihren Konvent nach Rath der Predigermönche in geistlicher Zucht zu halten. (5. non. marcii.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 428 m. Datum 1258—1261; verz.: Cardauns, Annalen, 35, 529. Den Titel ‚archiepiscopus' führt Konrad seit 1244. (132)
[1244—1261]	....	Derselbe transsumirt das Privileg P. Gregor IX d. d. Anagni 1227 Juni 10. Vgl. n. 88. (132b)
1244 Juli	....	Derselbe überträgt den Münzerhausgenossen die Gaddemen bei der Münze. (mense julio.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 239; verz.: Cardauns, Annalen 35, 115. (133)

Juli 18	....	Derselbe wiederholt den Münzerhausgenossen das Privileg von 1238 Mai 26 (n. 109). (fer. 2 prox. post divis. apostolor.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 238; verz.: Cardauns, Annalen 35, 113 m. falsch. Datum. (134)
1245		
Juni	Köln	Derselbe ertheilt den Wohlthätern des Leprosenhauses einen Ablass. (mense junio.). — 2 Originale a. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 241; verz.: Cardauns, Annalen 35, 128. (135)
Juni 27	....	Derselbe gewährt den Wohlthätern und andächtigen Besuchern der von ihm geweihten Leprosenkapelle einen Ablass. (5. kal. julii.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 240; verz.: Cardauns, Annalen 35, 126. (136)
Sept. 29	Köln	Derselbe an Rath und Bürgerschaft zu Soest: erklärt, dass der Münzmeister zu Soest die Münze vom S. Apostelstift in Köln zu Lehen trage. (3. kal. octobr., pontif. n. a. 8.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Seibertz, Westf. Urkb. 1, 238 nach einer Kopie 15. Jhdts. zu Soest; verz.: Cardauns, Annalen 35, 132. (137)
1246		
Januar	—	Derselbe bestätigt die Verordnungen des Propstes und des Kapitels von S. Aposteln betreffs suspendirter Pfründen. (1245 mense januario.). — Or. Pgm. m. wohlerh. anh. S. — Abschrift: Apostelkopiar fol. 23[b], daselbst fol. 23 Transsumpt. — Gedr.: Qu. 2, 246; verz.: Cardauns, Annalen 35, 136. (138)
Juni 18	Lyon	P. Innocenz IV nimmt die deutschen Nonnen in seinen Schutz. (14. kal. julii, pontif. n. a. 3.). — Or. Pgm. m. B. (139)
Sept. 5	....	Köln einigt sich mit der Herzogin (Irmgard) von Limburg, Gr. (Heinrich IV) von Berg und deren Söhnen über die von den Flandrern zu leistende Genugthuung wegen Arrestirung von Handelsgut. (fer. 4 ante nativ. b. Marie virg.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 251; verz.: Hans. Urkb. 1, 347. (140)
Okt. 22	Lyon	P. Innocenz IV nimmt, dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, die Juden feierlich in seinen

		Schutz. (11 kal. novembr., ind. 5., ... pontif. dom. Innocencii pape IV a. 4.) M. Rota, Benevalete und Unterschriften. — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Lac. 2, 305; Qu. 2, 252; Weyden, Gesch. der Juden in Köln p. 352; verz.: Potthast 2, 12315. (141)
1247	. . . .	EB. Konrad befreit die Beghinen in Stadt und Erzdiöcese Köln von aussergewöhnlichem Hauszins. — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Qu. 2, 270; verz: Cardauns, Annalen 35, 184. (142)
—	. . . .	Gr. Heinrich II von Nassau und seine Gemahlin Mathilde schenken der S. Nikolauskirche zu Arnstein die Kirche zu Niedertiefenbach mit den Kapellen Singhofen (Syngoven) und Pohl (Payle). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. u. der Gräfin. — Gedr.: Annalen 23, 167. Vgl. Böhmer, Fontes 3, 326 f. (143)
Mai 2	. . . .	Dekan und Kapitel von S. Aposteln übertragen dem Thiebold vom Neumarkt ein Grundstück in der „Pruntgazze“ (?). (crast. b. Walburgis.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des Apostelstifts und des Plebans von S. Columba. (144)
Juni 9	Lyon	P. Innocenz IV nimmt nach dem Beispiele seiner Vorgänger die Juden feierlich in seinen Schutz. (5. id. junii, indict. 5, . . . pontif. dom. Innocencii pape IV a. 4.) M. Rota, Benevalete und Unterschriften (dat. per manum Marini (!) s. R. e. vicecancellarii). — Or. Pgm. m. B. — Verz.: Qu. 2, 252 Anm. (145)
Aug. 23	—	Derselbe fordert zu Almosen auf für das während der Kämpfe mit dem ehemaligen K. Friedrich II schwer geschädigte Leprosenhaus. (10. kal. septbr. pontif. n. a. 5.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 259; verz.: Potthast 2, 12660. (146)
— 26	—	Derselbe weist den genannten Vorstehern des Leprosenhauses und allen Mitgliedern der Bruderschaft ihren alleinigen Gerichtsstand vor dem Subdekan des Domstifts an. (7. kal. septbr. pontif. n. a. 5.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 260; verz.: Potthast 2, 12662. (147)
— 28	—	Derselbe gestattet der Leprosenbruderschaft auf ihr Ansuchen die Feier stiller Messen in Zeiten

		des Interdikts und die christliche Bestattung reuig Gestorbener. (3. kal. septbr., pontif. n. a. 5.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 262; verz.: Potthast 2, 12676. (148)
Sept. 2	—	Derselbe gestattet den genannten Meistern des Leprosenhauses, Almosen sammeln und bei dieser Gelegenheit jährlich einmal auch an interdicirten Orten feierlichen Gottesdienst halten zu lassen. (4. non. septbr., pontif. n. a. 5.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 264; verz.: Potthast 2, 12682. (149)
—	—	Derselbe beauftragt den Subdekan der Domkirche, Meister und Vorsteher des Leprosenhauses vor Belästigung zu schützen. (4. non. sept., pontif. n. a. 5.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 263; verz.: Potthast 2, 12681. (150)
Oktober	Köln	B. Arnold von Semgallen ertheilt allen, welche die S. Kunibertskirche an deren Einweihungstage besuchen, einen Ablass. (mense octobri.). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Kreuser, Kölner Dombriefe p. 376; Qu. 2, 267; verz.: Cardauns, Annalen 35, 178. (151)
Okt. 9	Neuss	Wilhelm, erw. röm. König, verbrieft der Stadt Köln ihre alten Rechte und Zollvergünstigungen und verspricht ihr insbesondere unter Bürgschaft genannter Reichsfürsten Befreiung von allen Kriegslasten und gerichtlichen Behelligungen. (7. id. octobr., ind. 5.). — Or. Pgm. m. anh. S. Heinrichs, Erwählten von Lüttich, des EB. von Mainz, des Kgs. Wilhelm, des EB. von Köln und des Gr. Otto (II) von Geldern. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 32 n. 36. — Gedr.: Lac. 2, 318; Qu. 2, 266; verz.: Böhmer-Ficker R. 4890. (152)
—	—	Derselbe gelobt unter Bürgschaft genannter Reichsfürsten, der St. Köln vom Papste das ius de non evocando zu erlangen und sie im Kriege zu schonen. (7. id. octobr., ind. 5.). — Or. Pgm. m. anh. S. des EB. von Mainz, des Kgs. und des EB. von Köln, ein 4. S. abgef. — Gedr.: Lac. 2, 319; Qu. 2, 265; verz.: Böhmer-Ficker R. 4891. (153)
— 11	—	Der Legat Petrus, Kardinaldiakon von S. Georg ad velum aureum, räumt den Bürgern von

		Köln das ius de non evocando ein. (5. id. oct.). — Or. Pgm. m. anh. S. (154)
Dec. 5	Köln	EB. Konrad schreibt für das Kölner Leprosenhaus Sammlungen aus und verleiht den Wohlthätern einen Ablass. (in vig. b. Nicolai ep.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 269; verz.: Cardauns, Annalen 35, 181. (155)
Dec. 18	....	Ritter Heinrich von Athenbach sühnt sich mit dem Kl. Steinfeld wegen genannter Besitzungen. (15. kal. januar.) M. Z. — Or. Pgm. m. Bruchst. der anh. S. d. Abtes Gerhard von Steinfeld und des Vogtes Arnold von Ahrweiler. — Gedr.: Mrh. Urkb. 3,692; Annalen 23,165; verz.: Goerz, Mrh. R. 3,578. (156)
1248 Jan. 19	Köln	EB. Konrad, Erzkanzler, setzt die Rechte des Klerus und der Kirchen in Stadt und Erzstift Köln fest. (1247 in vig. b. Fabiani et Sebastiani). — Or. Pgm. m. Bruchst. des kl. S. der Kölner Kirche. Die Initialen sind nicht ausgeführt. — Gedr.: Qu. 2, 273; verz.: Cardauns, Annalen 35,188. (157)
Febr. 19	—	Derselbe ordnet Kollekten für das Leprosenhaus an. (1247, 12. kal. marcii.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 274; verz.: Cardauns, Annalen 35,189. (158)
März 10	Zülpich	Heinrich, Kan. von S. Maria ad gradus in Köln, entscheidet einen Streit zwischen dem Kl. Steinfeld und dem Pleban Hermann von Roitzheim (? Růdensheim) über Grundbesitz am Hofe Königsfeld. (1247 in die qua cantatur domine refugium — in capitulo Tulpetensi.). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Annalen 23, 164 m. falschem Datum. (159)
— 24	Schmerleke	B. Engelbert von Osnabrück schliesst mit EB. Konrad ein Bündniss zu gegenseitiger Hülfe zwischen Rhein und Weser. (in vig. b. virginis annunciacionis ... apud Smerleke.) M. Z. — Kopie 15. Jh. a. Pgm., mit dem Or. collationirt durch den Arnsberger Archivar Hüser, Anfg. 19. Jhdts. — Eine Ausfertigung derselben Urk. vom folgenden Tage gedr.: Lac. 2, 324; vgl. die Anm. daselbst sowie: Cardauns, Annalen 35, 191. (160)

Datum		Inhalt
1248		
April	....	Propst und Kapitel von S. Aposteln bestimmen über die Verwendung der Pfründen verstorbener Kanoniker. (mense aprili.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Pr. Heinrich, des Stiftes und des Dekans Dietrich von S. Aposteln. — Abschrift: Apostelkopiar fol. 21^{b} und fol 22^{b}. — Gedr.: Qu. 2, 275. (161)
c. Juni 7	....	EB. Konrad gewährt der St. Köln Zollfreiheit, insbesondere zu Neuss, und verspricht ihr Schutz und Bestätigung ihrer Rechte. (in dieb. pentecost.) — Or. Pgm. m. anh. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 4 n. 16. — Gedr.: Lac. 2, 333; Qu. 2, 279; verz.: Cardauns, Annalen 35, 200. (162)
Aug. 16	....	Derselbe erklärt die Ämter in der Münzerhausgenossenschaft nur unter Theilnahme der Mitglieder besetzen zu wollen. (in crast. assumptionis.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 280; verz.: Cardauns, Annalen 35, 204. (163)
1249		
Aug. 9	....	Derselbe befreit die Kölner Schöffen vom Banne und bestätigt ihnen genannte Rechte. (in vig. b. Laurencii mart.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 351; Qu. 2, 285; verz.: Cardauns, Annalen 35, 239. (164)
Sept. 5	....	Derselbe, Erzkanzler und apostolischer Legat, verkündet die Entscheidung, die er nach Anhörung rechtsgelehrter Leute in dem Zwiste zwischen dem Apostelstifte zu Köln und dem Kleriker Dietrich Heilige über den Kirchenpatronat zu Nymwegen getroffen. (nonas septembr.). — Or. Pgm. m. anh. S. (165)
Nov. 2	....	Gent sühnt sich mit Köln. (in crast. omnium sanctor.). — Or. Pgm., S. abgef. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 51 n. 63. — Gedr.: Warnkönig, hist. de la Flandre 3, pièces justif. 24; Qu. 2, 286; Hans. Urkb. 1, 375. (166)
— 12	....	Brügge sühnt sich mit Köln. (crast. b. Martini hyemalis.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 51 n. 64 m. Datum 1248. — Gedr.: Qu. 2, 288; verz.: Hans. Urkb. 1, 379. (167)

Nov. 12	....	Damme erklärt, dass sein und der übrigen flandrischen und hennegauischen Städte Zwist mit Köln durch Schiedsrichter beigelegt sei. (in crast. b. Martini hiemalis.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 353; Qu. 2, 287; verz.: Hans. Urkb. 1, 378. (168)
— 14	....	Margaretha II, Gräfin von Flandern und Hennegau, beurkundet die Sühne zwischen Köln und Gent. (dominica post b. Martini.). — Or. Pgm. m. anh. verl. S. — Gedr.: Qu. 2, 289; verz.: Hans. Urkb. 1, 380. (169)
— 27	....	EB. Konrad verspricht seinem Vasallen Matthias von Calmunt 200 Mk. für Niederlegung der Burg Ecke (an der Ahr). (5. kal. decbr.). — Or. Pgm. m. anh. S. des EB. und des Domstifts. — Gedr.: Mrh. Urkb. 3, 1026 a. Schannat, Eiflia illustr. — Verz.: Goerz, Mrh. R. 3, 736 m. falsch. Datum; Cardauns, Annalen 35, 257 dto. Vgl.: Mrh. Urkb. 3, 1510. (170)
1250		
Januar	....	Das S. Ursulastift übergiebt dem Beghinenkloster ein Grundstück. (1249 mense januario.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Konvents und der Äbtissin. — Gedr.: Qu. 2, 292. (171)
März 8	....	Vertrag zwischen dem Gr. Adolf von Berg und den Bürgern von Köln über den gegenseitigen Verkehr und Rechtsschutz. (1249 fer. 3. post. dominic. letare Jerusalem.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. u. d. St. Köln. — Gedr.: Lac. 2, 357; Qu. 2, 293. (172)
Nov. 10	Lüttich	Petrus, B. von S. Albano und apostolischer Legat, beauftragt den Pr. H(einrich) von S. Aposteln mit der Beschützung der Kölner Beghinen. (4. id. novembr., in vig. b. Martini.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 2, 295. (173)
1251		
Januar	....	EB. Konrad beurkundet die Bedingungen, unter welchen Gerhard von Riehl, genannt Junker, einen Weingarten am Eigelstein vom S. Ursulastifte zu Lehen trägt. (1250 mense januario.). — Or. Pgm., S. abgeschn. — Gedr.: Qu. 2, 297; verz.: Cardauns, Annalen 35, 294. (174)

Aug. 23	....	Gr. Wilhelm IV von Jülich und die St. Köln schliessen ein Schutzbündniss und einigen sich über das Rechtsverfahren bei Streitigkeiten gegenseitiger Unterthanen. (in vig. b. Bartholomei ap.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. u. der St., letzteres zerbrochen. — Gedr.: Qu. 2, 299. Vgl. n. 176. (175)
Sept. 20	....	Dieselben einigen sich über den Verkehr zwischen der St. Köln und dem Lande Jülich. (in vig. b. Matthei apost.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. und der St. — Von Ennen fälschlich als zweite Ausfertigung des Vertrages von 1251 August 23 bezeichnet. Vgl. n. 175. (176)
Okt. 5	Köln	Hugo, Kardinal von S. Sabina und apostolischer Legat, stellt die kölner Beghinen unter Schutz und Aufsicht des Pr. Heinrich von S. Aposteln (3. non. octobr., pontif. dom. pape Innocentii IV a. 9.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 2, 301. (177)
— 15	....	EB. Konrad überträgt dem Kl. Steinfeld die Kirche zu Keldenich im Ahrgauer Dekanat. (id. octobr.) — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Annalen 23, 168; verz.: Cardauns, Annalen 35, 528 nach einer Notiz in Gelenii farrag. 21, 141 mit Datum: nach 1247. Vgl. Bärsch, Steinfeld p. 61. (178)
Dec. 13	Löwen	Heinrich III, Hrz. von Lothringen und Brabant, verträgt sich mit Köln über die Sicherheit der Kaufleute beiderseitigen Gebietes. (in die b. Lucie.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Hrz. und der Städte Löwen und Brüssel. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 64 n. 98. — Gedr.: Lac. 2, 372; Qu. 2, 302; Hans. Urkb. 1, 417. (179)
1252	....	Schiedspruch in einem Streite zwischen dem Kl. Steinfeld und Friedrich, Herrn von Schleiden. M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des EB. Konrad, des Herrn von Schleiden und des Kl. Steinfeld. — Gedr.: Annalen 23, 169. (180)
März 1	Köln	Gr. Wilhelm IV von Jülich verbündet sich mit Köln gegen die Übergriffe des EB. Konrad in Münzsachen. (1251 fer. 6. post dom. reminiscere.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 303 m. falschem Datum. (181)

1252 [Ende März]	....	Bruder Albert, Lesemeister des Predigerordens zu Köln, stellt die Punktationen zu der Sühne zwischen der St. Köln und dem EB. Konrad fest. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 2, 304. Wegen des Datums vgl. Ennen a. a. O. (182)
April	Köln	Hugo, Kardinal von S. Sabina, apostolischer Legat, und Albert, Lesemeister des Predigerordens in Köln, fällen einen Schiedspruch zwischen der St. Köln und dem Erzbischofe. (mense aprili.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Legaten, des Br. Albert, des EB., der Stadt, des Domstifts und der Kirchen S. Gereon, S. Severin, S. Kunibert, S. Andreas, S. Aposteln, S. Maria ad gradus, S. Georg, S. Pantaleon und S. Martin. — Gedr.: Lac. 2, 380; Qu. 2, 306. (183)
— 27	....	EB. Konrad an Köln: nimmt die kölner Juden in seinen Schutz und stellt deren Rechtsverhältnisse fest. (5. kal. maii.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des EB. und des Domstifts. — Gedr.: Qu. 2, 308; Weyden, Gesch. der Juden in Köln p. 353; verz.: Cardauns, Annalen 35, 317. (184)
Okt. 6	Perugia	P. Innocenz IV fordert den EB. und alle geistlichen Würdenträger der Kölner Kirchenprovinz auf, das Kl. Königsfeld, Diöcese Utrecht, vor Belästigungen zu schützen. (2. non. octobr., pontif. n. a. 10.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Hugo, Annal. Praemonstrat. 1, 351; verz.: Potthast R. 2, 14736. (185)
Nov. 5	....	Boppard einigt sich mit Köln über die Behandlung von Schuldklagen. (fer. 3. post fest. omnium sanctor.). — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 51 n. 62. — Gedr.: Lac. 2,385; Qu. 2, 310; verz.: Goerz, Mrh. R. 3, 975 nach der Gegenurk. im k. St.-Archiv zu Koblenz. Vgl.: Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus 2, 151; Mrh. Urkb. 3, 1167. (186)
Dec. 9	Perugia	P. Innocenz IV gewährt den Bürgern von Köln unter rühmender Hervorhebung ihrer Treue gegen Rom das ius de non evocando in erweitertem Umfange. (5. id. decbr., pontif. n. a. 10.) — Or. Pgm. m. B. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 1 n. 2. — Gedr.: Qu. 2, 312; verz.: Potthast

		2, 14799; erwähnt: Lac. 2 p. 124 Anm. z. J. 1251. (187)
Dec. 9	Perugia	Derselbe beauftragt den Abt von S. Martin, die Bürger von Köln gegen alle Belästiger mit Kirchenstrafen zu vertreten. (5. id. decbr., pontif. n. a. 10.). — Or. Pgm. m. B. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 1 n. 4. — Gedr.: Qu. 2, 313; verz.: Potthast 2, 14800. (188)
— 12	—	Derselbe ratificirt die zwischen der St. Köln und dem EB. im April 1252 geschlossene, wörtlich eingerückte Sühne (n. 183). (2. id. decbr., pontif. n. a. 10.). — Or. Pgm. m. B. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 2 n. 9. — Gedr.: Qu. 2, 314 resp. 306; verz.: Potthast 2, 14809. (189)
—	—	Derselbe bestätigt den Bürgern von Köln unter rühmender Hervorhebung ihrer Treue gegen Rom sämmtliche Rechte und Freiheiten. (2. id. decbr., pontif. n. a. 10.). — Or. Pgm. m. B. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 1 n. 3. — Gedr.: Qu. 2, 315; verz.: Potthast 2, 14810. (190)
— 19	Köln	Hugo, Kardinal von S. Sabina und apostolischer Legat, stellt einige Missbräuche in der kölnischen Pfarrverwaltung ab. (14. kal. januar., pontif. dom. Innocencii pape IV a. 10.). — Or. Pgm. m. wohlerh. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 316. (191)
1253	—	Hrz. Walram IV von Limburg verspricht unter Bürgschaft des Gr. Wilhelm von Jülich und anderer Herren den Kölner Bürgern sicheres Geleit auf dem Wege nach Maastricht und Lüttich. — Or. Pgm. m. anh. S. Hrz. Walrams sowie Wilhelms und Walrams von Jülich, 3 S. abgef. — Gedr.: Ledeburs Archiv 11, p. 161; Ernst, hist. du Limbourg 6, 249; Qu. 2, 321; verz.: Hans. Urkb. 1, 450. Vgl. das. 302. (192)
Jan. 18	Perugia	P. Innocenz IV gewährt Richtern und Schöffen von Köln, dass kein Legat oder Subdelegat ohne ausdrückliches apostolisches Mandat Bann oder Interdikt über sie verhängen dürfe. (15. kal. februar., pontif. n. a. 10.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 317; verz.: Potthast 2, 14840. (193)

Juni 16	Assisi	Derselbe beauftragt den Dekan von Osnabrück, diejenigen Kölner Bürger, welche die durch den Kardinal Hugo zwischen EB. und Stadt geschlossene Sühne nicht anerkennen wollen, mit Kirchenstrafen zu belegen. (16. kal. julii, pontif. n. a. 10.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 320; verz.: Potthast 2, 15018. (194)
1254 Juni	....	EB. Konrad bestätigt eine zwischen Propst und Kapitel von S. Aposteln vereinbarte Bestimmung über die Vermögensverwaltung. (mense junio.). — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Abschrift: Apostelkopiar fol. 18 n. 54. — Gedr.: Qu. 2, 327; verz.: Cardauns, Annalen 35, 360. (195)
[**1254** nach Juli 13]	....	Die EBB. G(erhard) von Mainz und K(onrad) von Köln, die Bischöfe von Worms und von Basel, die Wildgrafen von Leiningen, Gerhard von Limburg, Ulrich von Minzenberg und neunzehn genannte Städte ober- und mittelrheinischen Gebietes benachrichtigen die Stadt Köln von dem am 13. Juli erfolgten Abschlusse eines Landfriedensbundes unter Bezugnahme auf die Haupturkunde. — Or. Pgm. m. anh. S. von Mainz, Worms, Speier(?), Strassburg, Frankfurt, Boppard und Oberwesel(?), 5 andere S. abgef. Der Text bricht in der Corroboration ab. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 52 n. 45. — Gedr.: Schaab, Rhein. Städtebund 2, 22; Qu. 2, 364; verz.: Goerz, Mrh. R. 3, 1167. Wegen der Datirung vgl.: Busson, Zur Gesch. des gr. Landfriedensbundes p. 23; Weizsäcker, der rhein. Bund p. 60 f. und p. 134; Zurbonsen in der Westdeutschen Zeitschr. 2 p. 40 f. (196)
1254 Novemb.	....	A(lexander), Dekan, und das Kapitel von S. Gereon verpachten dem Heinrich von Owe auf 12 Jahre ein Zinsgut zu Ensen. (mense novembri.). — Or. Pgm. Cyrograph m. Bruchst. 1 anh. S., 1 S. abgef. (197)
1255	....	Meisterin und Konvent von S. Maximin zu Köln übertragen dem Heinrich Zant zwei Zinswohnungen

		in Erbpacht. — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 361. (198)
1255 Febr. 24	Speier	Kg. Wilhelm bestätigt der St. Köln ihre Privilegien. (6. kal. martii, ind. 13.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Abschr.: Priv. v. 1326 fol. 33 n. 38. — Gedr.: Lac. 2, 411; Qu. 2, 334; verz.: Böhmer-Ficker R. 5231. (199)
März 8	Worms	Kg. Wilhelm verkündet den Beschluss des Wormser Hof- und Städtetages über Aufhebung des Strandrechts und der Falschmünzerei. (8. id. martii, ind. 13.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 33 n. 40. — Gedr.: Qu. 2, 335; verz.: Böhmer-Ficker R. 5218 zu 1255 Februar 6, entsprechend der Datirung der Ausfertigung für Worms. Vgl. Busson, Zur Gesch. des gr. Landfriedensbundes p. 37; Weizsäcker, d. rhein. Bund p. 190. (200)
— 10	Hagenau	Derselbe bestätigt den zur Abstellung ungerechter Zölle von den Städten unterhalb Basel abgeschlossenen Landfrieden und verleiht den Verbündeten Exekutivgewalt. (6. id. martii ind. 13.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 33 n. 39. — Gedr.: Qu. 2, 336; verz.: Böhmer-Ficker R. 5235. (201)
— 12	....	H(einrich), Herr von Reifferscheid, verschreibt dem Kl. Steinfeld Güter zu Bachem. (1254, in die b. Gregorii pape.) M. Z. — Or. Pgm. m. Bruchst. von 2 anh. S. — Gedr.: Annalen 23, 171 m. falschem Datum. (202)
— 16	Mainz	Johannes, Dekan von Mainz, fordert in Ausführung eines mitgetheilten Auftrages des Kardinallegaten Petrus d. d. Antwerpen 1254 Oktober 7 den Kölner Domscholaster auf, für den Landfrieden zu wirken und Ruhestörer mit Kirchenstrafen zu belegen. (fer. 3. post dominicam judica.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S., das Pgm. ist durchlöchert. — Gedr.: Qu. 2, 337. (203)
[vor April 1]	....	Die Burggrafen F(riedrich I) und A(rnold II) von Hammerstein und G(erhard II) von Landskrone bitten genannte Bürger von Köln, die Pfarrei Sinzig (Sinzeche) in den Landfrieden aufzu-

		nehmen. — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. des Burggr. Friedrich. — Gedr.: Qu. 3, 167 m. Datum: 1257—1277 [!]; verz.: Goerz, Mrh. R. 3, 1187. Wegen des Datums vgl. n. 205. (204)
1255 April 1	....	Richter, Edle und Einwohner des Allods Sinzig (Senzege) bezeugen, dass Köln ihnen den Landfrieden zu halten geschworen, und geloben ihrerseits gleichfalls, bei demselben zu bleiben. (1. die aprilis.). — Or. Pgm. m. anh. S. der Burggrafen Friedrich von Hammerstein u. Gerhard von Landskrone; ein 3. S., das Ennen verzeichnet, abgefallen. — Gedr.: Qu. 2, 338; verz.: Goerz, Mrh. R. 3, 1188. (205)
— 13	Neapel	P. Alexander IV bestätigt die Privilegien des Cisterzienserordens. (id. aprilis, pontif. n. a. 1.). — Or. Pgm. m. B. (206)
[Mai]	....	Soest bezeugt, dass es durch Köln unter gleichen Bedingungen wie Mainz und die andern oberländischen Städte in den Landfrieden aufgenommen sei. — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 360. (207)
—	....	Borken schwört der St. Köln Beobachtung des Landfriedens nach den von Münster ihm mitgetheilten Bestimmungen. — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 359. (208)
— 3	....	Münster nimmt die St. Köln unter den Bedingungen, welche ihm selbst von Mainz und den andern oberländischen Städten gestellt worden, in den Landfrieden auf. (in die invencionis s. crucis.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 399; Westf. Urkb. 3, 1739. (209)
—	....	Dortmund wie n. 209. (in die invencionis s. crucis.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 340; verz.: Westf. Urkb. 3 p. 911 Anm. 5; Rübel, Dortmunder Urkb. 1, 101. Vgl. Hans. Urkb. 1, 474 Anm. 4. (210)
— 14	....	Warendorf wie n. 209. (in crast. s. Servacii.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 341. (211)
— 15	....	Herford bezeugt, dass es von Köln mit Mainz und den andern oberländischen Städten in den Landfrieden aufgenommen sei. (in vig. pentecostes.).

		— Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 342. (212)
1255 Mai 16	....	Beckum (Bekehem) dankt der St. Köln für die Aufnahme in den Landfrieden und beschwört denselben. (ipso die pentecost.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 343. (213)
— 21	....	Ahlen nimmt Köln unter den von Münster ihm selbst gestellten Bedingungen in den Landfrieden auf. (fer. 6. ebdomade pentecost.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 344. (214)
—	....	EB. Konrad gewährt den einzelnen Münzerhausgenossen unter Vorbehalt des Schlagschatzes (slegelscath) einen Gewinn von 4 Denaren an der Mark Silbers. (12 kal. junii.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 354; verz.: Cardauns, Annalen 35, 393. (215)
— 23	....	Osnabrück wie n. 212. (in octava pentecost.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 350. (216)
—	....	Neuss bezeugt, dass es durch Köln in den Landfrieden aufgenommen sei. (octav. pentecost.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 345. (217)
— 25	....	Koesfeld wie n. 209. (circa fest. b. Urbani.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 349. (218)
—	....	Telgte wie n. 209. (circa fest. b. Urbani.). — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 346. (219)
—	....	Vreden wie n. 209. (circa fest. b. Urbani.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 347. (220)
—	....	Lippstadt wie n. 217. (in die s. Urbani.). — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S.; Umschrift: SIGILLVM BVRGENSIVM DOMINI BERNARDI DE LIPPIA. — Gedr.: Lac. 2, 488; Qu. 2, 412, beide mit Datum 1260 Mai 25; die Urk. hat deutlich 1255, wie Busson a. a. O. p. 49 Anm. 7 richtig vermuthet. (221)
—	....	Gr. Otto von Teklenburg (Tekeneburg) wie n. 208. (circa fest. b. Urbani.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S., das eine Burg mit drei Thürmen zeigt. Vgl. darüber Ledeburs Archiv 3 p. 115.

		Seibertz, Westf. Urkb. 1 p. 353. — Gedr.: Qu. 2, 348; danach: Westf. Urkb. 3, 1740. (222)
1255		
Mai 28	....	Attendorn nimmt die St. Köln unter den Bedingungen, welche ihm selbst von Soest gestellt worden, in den Landfrieden auf. (5 kal. junii.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 2, 355. (223)
Juni 29	Mainz	Mainz an Soest, Münster und die andern Städte Westfalens: theilt die auf dem Mainzer Tage getroffenen Landfriedensbestimmungen mit. (in die apostolor.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 353; danach: Westf. Urkb. 3, 1741. (224)
Oktober	[Neuss]	Neuss giebt seinem Bürger Rüdeger einen Kredenzbrief. — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 357. (225)
—	Köln	Heinrich, Propst, Berner, Dekan, und das Kapitel von S. Kunibert treffen mit Genehmigung des EB. und des Domkapitels Bestimmungen über Besetzung genannter Pfarrstellen. (10 kal. novbr.). — Or. Pgm. m. Bruchst. der anh. S. des EB. Konrad und des Domkapitels, 3 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 356; verz.: Cardauns, Annalen 35, 399. (226)
Nov. 10	Oppenheim	Kg. Wilhelm bestätigt den Landfriedensbund und erweitert dessen Befugnisse. (in vig. b. Martini, ind. 14.). — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 32 n. 37. — Gedr.: Mon. Germ. L. II, 375; Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. 1, 95; Qu. 2, 360; verz.: Böhmer-Ficker R. 5282. (227)
1257		
Mai 27	Köln	Kg. Richard bestätigt den kölner Bürgern ihre Privilegien, insbesondere ihre Zollvergünstigungen zu Boppard, Kaiserswerth und Duisburg, verspricht ihnen Befreiung von Kriegslasten und eigene Gerichtsbarkeit. (27. die maii, ind. 15.). M. Z. — Or. Pgm m. anh. verletzt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 11. — Gedr.: Lac. 2, 441; Qu. 2, 372; verz.: Böhmer-Ficker R. 5304. (228)
Okt. 14	....	*Gr. Adolf VI von Berg und die St. Köln einigen sich dahin, dass sie während des Krieges mit

		EB. Konrad keinerlei Feindseligkeit gegen einander üben wollen. (des sůndages vůr sente Gallen dage.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. u. der Stadt. — Gedr.: Lac. 2, 444; Qu. 2, 387. (229)
1258 März 18	....	EB. Konrad und die St. Köln einigen sich, die Bierpfennige, sobald dieselben frei werden, 10 Jahre lang gleichmässig unter sich zu theilen. (1257, 15. kal. april.). — Or. Pgm. m. 2 anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 450; Qu. 2, 385; verz.: Cardauns, Annalen 35, 451. (230)
— 20	Köln	*Dieselben ernennen Schiedsrichter zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten. (1257 dis nesten gudensdages na palmen.). — 2 Or. Pgm.: a) m. anh. S. des EB., des Domstifts und der Stadt, b) m. anh. S. des EB. und des Domstifts, 1 S. abgef. Das Archiv bewahrt auch eine lateinische Übersetzung a. der 2. Hälfte 13. Jhdts. a. Pgm., unbeglaubigt. — Gedr.: Lac. 2, 435 m. falschem Datum; Qu. 2, 381; verz.: Cardauns, Annalen 35, 452. (231)
—	....	Die St. Köln ermächtigt genannte Bürger, die mit dem Erzbischof zu vereinbarende Sühne zu beschwören. (1257 fer. 4. post palmar.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 383. (232)
—	....	*Einigung zwischen dem EB. Konrad und der St. Köln über die Bierpfennige und andere streitige Punkte. (dis neisten gudensdagis na palmen.). Or. Pgm. m. Bruchst. der 2 anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 382. (233)
Juni 28	Köln Pfalz	Schiedspruch zwischen dem EB. Konrad und der St. Köln. (in vig. b. Petri et Pauli apostolor.). — 2 Or. Pgm.: a) vgl. die Stückbeschreibung Qu. 2 p. 400; b) aus 2 Stücken Pgm. zusammengeheftet, trägt am unteren Rande die Siegel des EB. Konrad, des Domkapitels, des Domdekans Goswin, der Pröpste Heinrich von S. Severin und Heinrich von S. Aposteln; ein 6. S. abgeschn. Die Naht ist besiegelt durch den Lesemeister Albert und den Pr. Philipp von Soest. — Abschriften: Kopie 13. Jhdts. a. Pgm.; Domkopiar fol. 88—95; Priv. v. 1326 fol.

		8—11. Gedr.: a) Qu. 2, 384 (b. enthält einige Nachträge); verz.: Cardauns, Annalen 35, 457. (234)
Sept. 13	Bonn, S. Gertrud	*EB. Konrad, (bûschof van Kollene) schlichtet einen Streit, der sich zwischen Mathilde, ehemaliger Gräfin von Sayn, Herrn Heinrich von Isenburg, dessen Sohn Gerlach und Gr. Gottfried von Sayn wegen Burgenbau erhoben hat. (in deme evenmainde an des heil. crûces avende.). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des EB., des Domstifts, Heinrichs von Isenburg, Gottfrieds von Sayn und Gerlachs von Isenburg. — Abschrift: Domkopiar fol. 168 n. 212. — Gedr.: Cardauns, Konrad v. Hostaden p. 160; verz.: Reck, Gesch. der Häuser Isenburg, Runkel u. Wied p. 306; Cardauns, Annalen 35, 461; Goerz, Mrh. R. 3, 2863 (sämmtlich nach der Kopie). (235)
Nov. 29	....	Köln sühnt sich mit Egidius von Hoier, Heinrich von Cobern u. a. (in vig. b. Andree ap.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 388. (236)
1259		
März 22	....	Köln vergleicht sich mit Utrecht über die Sicherung des Handelsverkehrs während etwaiger Fehden ihrer Kirchenfürsten sowie über die Behandlung von Schuldklagen. (1258, 11. kal. april.). — Or. Pgm. m. anh. beschäd. S. des EB. Konrad, des Domdekans Goswin, der St. Köln und des Lesemeisters Albert. — Gedr.: Qu. 2, 391; verz.: Hans. Urkb. 1, 518; Cardauns, Annalen 35, 470. (237)
—	....	Utrecht beurkundet seinen Ausgleich mit Köln wie dieses n. 237. (1258, 11. kal. april.). — Or. Pgm. m. anh. S. des B. Heinrich von Utrecht, der St. Utrecht und des Domdekans Goswin, ein 4. S. abgef. — Abschrift: Priv. v. 1326 n. 18 u. n. 19. — Verz.: Qu. 2 p. 405 Anm.; Hans. Urkb. 1, 519 (nach der Kopie). (238)
— 23	....	Köln erweitert seinen Vertrag mit Utrecht (vgl. n. 237.). (1258, dominica qua cantatur letare Jerusalem.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. der St. Köln. (239)

Datum	Ort	Inhalt
1259 März 23	....	Utrecht erweitert seinen Vertrag mit Köln (vgl. n. 238). (1258, dominica qua cantatur letare Jerusalem.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. der St. Utrecht. — Priv. v. 1326 fol. 50 n. 60. — Gedr.: Lac. 2, 463; Qu. 2, 392; Cod. dipl. Neerland. 1, 21; verz.: Hans. Urkb. 1, 520. (240)
Juni 23	....	B. Heinrich von Utrecht sühnt Köln mit Utrecht und nimmt den kölner Handel unter angeführten Bedingungen in seinen Schutz. (in vig. nativitat. Joh. bapt.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 398; verz.: Hans. Urkb. 1, 526. (241)
Okt. 20	Monreal	Ritter Hermann von Elz und seine Frau Clementia vermachen dem Kl. Steinfeld zwei Weinberge bei Ellenz an der Mosel zur Unterhaltung einer ewigen Lampe. (fer. 2. prox. post fest. Luce evangeliste.). M. Z. — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Annalen 23, 173; Mrh. Urkb. 3, 1501; verz.: Goerz, Mrh. R. 3, 1584. (242)
December	....	EB. Konrad ersucht die St. Köln, urkundlich Bürge seiner Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der kölner Juden zu werden. (mense decembri.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Weyden, Gesch. d. Juden in Köln p. 356 o. Monat; Qu. 2, 402; verz.: Cardauns, Annalen 35, 494. (243)
1260 Febr. 20	Anagni	Hugo, Kardinal von S. Sabina, ersucht auf Bitte der Stadt den EB. Konrad, diejenigen Kölner Bürger, welche von den vergangenen Fehden her sich noch im Banne befinden, nach geleisteter Genugthuung loszusprechen. (10. kal. marcii, pontif. dom. Alexandri pape IV. a. 6.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 2 n. 10. — Gedr.: Qu. 2, 406. (244)
März 1	....	Genannte Schiedsrichter schlichten einen Streit zwischen Köln und Deutz über die Herstellung der Deutzer Klosterbefestigungen. (1259, kal. mart.). — Or. Pgm., beschädigt, m. anh. S. der Deutzer Kirche, ein 2. S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 407. (245)
—	....	Walter, ehemaliger Abt von Deutz, verzichtet für sich und seine Freunde auf alle Ansprüche an

		die St. Köln. (1259, kal. mart.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 408. (246)
1260 März 15	Anagni	P. Alexander IV beauftragt den B. (Wilhelm) von Münster, darüber zu wachen, dass in den Klöstern Kölns niemand Weinschank treibe oder dulde. (id. martii, pontif. n. a. 6.). — Or. Pgm. m. B. — Abschr. im Priv. v. 1326 fol. 152. — Gedr.: Qu. 2, 409; verz.: Wilmanns, Westf. Urkb. 3, 1748; Potthast R. 2, 17808. (247)
Mai 30	Koglenberg (in campis)	EB. Konrad und der Abt Thimo von Corvey schliessen Frieden und Freundschaft mit dem Hrz. Albert von Braunschweig, welcher sich als Vasallen der Kölner Kirche bekennt. (3. kal. junii — prope castrum Cogelenberg in campis in colloquio solempni.). — Kopie 15. Jhdts. a. Pgm., anscheinend aus einem Kopiar ausgeschnitten. — Gedr.: u. a. Seibertz, Westf. Urkb. 1, 317 (aus einem Transsumpt); Lac. 2, 489 aus d. Or., verz.: Cardauns, Annalen 35, 504. (248)
Juli 1	....	Oldenzaal (oppidum Oldenselense) erklärt sich bereit, der Einigung zwischen Köln und Utrecht beizutreten, falls ersteres einem genannten Bürger von Oldenzaal zu Recht verhelfe. (in octava b. Johannis bapt.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Qu. 2, 413; verz.: Hans. Urkb. 1, 553. (249)
Okt. 13	....	Thomas von S. Vincenz und Hugo von S. Johann, Äbte zu Laon (abbates Laudunenses), transsumiren das Privileg P. Alexander IV d. d. Viterbo 1258 Februar 13, welches die durch P. Innocenz IV (1247 April 17) dem Prämonstratenserorden verliehenen Rechte erneuert. (fer. 4. post. fest. b. Dyonisii.). — Or. Pgm. m. Bruchst. von 2 anh. S. — Das eingerückte Privil. gedr.: Le Paige, Biblioth. ord. Praemonstr. 2, 99; vgl. Potthast R. 2, 17185. (250)
1261 März	....	Domschatzmeister Philipp verkauft mit Zustimmung des EB. Konrad dem Deutschordenskomtur Walther zu Koblenz die kölnischen Stiftsgüter in Rhense. (1260, mense martio.). — Or. Pgm. m. anh. S. des EB., des Domstifts und des

		Domschatzmeisters. — Verz.: Cardauns, Annalen 35, 520; Goerz, Mrh. R. 3, 2864. (251)
[1261—1269 März 24-April 24]	....	*Bertolf von Gluele und Johann Hircelin, Meister der Bruderschaft unter den Gaddemen, treffen im Einvernehmen mit genannten Mitgliedern derselben Bestimmungen über Kreditwesen. (...eiszich jair antdages paschen.). — Or. Pgm. ohne Spur von Besiegelung, schön geschrieben m. rothen Initialen, linke untere Ecke abgerissen. Vom Datum nur zu lesen: ‚zwei | ... eiszich jair antdages paschen‘ ||. — Gedr.: Fahne, Forschgn. I, 2 p. 22 f.; Qu. 2, 416 m. Datum: 1260. (252)
1261 Mai	....	Oldenzaal tritt nach Erfüllung der n. 249 gestellten Bedingungen dem Vertrag zwischen Köln und Utrecht bei. (mense maii[!]). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Qu. 2, 421; verz.: Hans. Urkb. 1, 564. (253)
Juni 11	Köln	EB. Konrad nimmt das Kl. Steinfeld bezüglich der Güter bei Herl in seinen Schutz. (in vigil. pent.?). — Or. Pgm., S. abgef. — Gedr.: Annalen 23, 174. Das Datum ist unsicher, die Urk. hat: ‚in vigil. pant.‘ (254)
Juli 13	—	Die Äbtissin von S. Ursula verpachtet dem Johannes Schäfer (Opilio) und seiner Frau Irmengard 12 Morgen Landes, die vordem Heinrich Sünere besessen. (in die b. Margarethe.). — Or. Pgm. m. anh. sehr verletzt. S. des Ursulastifts, der Äbtissin, des Chorbischofs Gottfried, des Domschatzmeisters Philipp und des Domdekans Winrich von Winter. — Gedr.: Annalen 23 p. 270. (255)
1262	....	Johann von Loevenich, Kan. an S. Aposteln zu Köln, schenkt dem Kapitel daselbst unter Vorbehalt einer Rente seine Besitzungen in Müngersdorf (Mundestorp). — Or. Pgm. m. anh. S. des Apostelstifts, des Dekans Friedrich, des Abts Embrico von S. Pantaleon, der Kanoniker Gerlach von Rense und Adolf (von Binzfeld). Abschrift: Apostelkopiar fol. 5^b n. 13. (256)

1262		
Febr. 15	Viterbo	P. Urban IV bestätigt der St. Köln das privilegium de non evocando. (15 kal. martii, pontif. n. a. 1.). — Zwei Or. a. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 340; verz.: Potthast 2, 18229. (257)
Juni 9	....	*Gr. Adolf VII von Berg schliesst mit Köln ein Schutzbündniss unter der besonderen Verpflichtung, in Deutz weder Befestigungen noch Ansammlung feindlicher Kriegsmächte zu dulden. (des vridagis vor deme dage Barnabe des apostils.). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des Grafen, seiner Mutter Margaretha und Bruchst. des älteren Stadtsiegels. — Gedr.: Lac. 2, 515; Qu. 2, 431. (258)
—	....	Köln bekennt, dem Gr. Adolf VII von Berg 2000 Mark zu schulden, und beurkundet den Modus der Rückzahlung. (6. fer. ante fest. b. Barnabe ap.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 433. (259)
—	....	Gr. Adolf VII von Berg sühnt Köln mit Deutz und bestimmt Schiedsrichter zur Beilegung etwaigen ferneren Zwistes. (6. fer. ante fest. b. Barnabe ap.). — Or. Pgm. m. anh. S. der Gräfin Margaretha, 1 S. abgef. Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 65[b] n. 102. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 3, Urkb. 96; Qu. 2, 432. (260)
— 16	....	*Engelbert, Erwählter von Köln, sühnt sich mit der St. Köln nach Massgabe des Schieds von 1258 Juni 28. (dis nesten dagis na sente Vitis dage.). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des EB., der Stadt, des Gr. Otto v. Geldern, des Gr. Wilhelm v. Jülich, des Gr. Dietrich v. Cleve, des Dietrich v. Falkenburg, Walrams v. Jülich und des Junkers v. Heinsberg. — Gedr.: Qu. 2, 434. (261)
Juli 11	....	Dietrich von Falkenburg verspricht, seinem Bruder Engelbert, Erwähltem von Köln, keinerlei Beistand wider die St. Köln zu leisten. (fer. 3. ante divisionem apostol.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 435. (262)
Okt. 31	....	Utrecht einigt sich mit Köln über Behandlung von Schuldklagen und über Sicherung des beiderseitigen Waarenvertriebs. (in vig. omnium sanctor.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Abschrift:

		Priv. v. 1326 fol. 50[b] n. 61. — Gedr.: Qu. 2, 437; verz.: Hans. Urkb. 1, 583. (263)
Dec. 29	. . . .	Gr. Dietrich von Cleve sichert den kölner Bürgern Schutz und Geleit in seinen Landen zu und ernennt Schiedsrichter zur Schlichtung etwaigen Zwistes. (in crast. innocentum.). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 64 n. 97. — Gedr.: Qu. 2, 439. (264)
1263 März 22	Bonn	EB. Engelbert II schreibt den Münzerhausgenossen vor, die Markstücke wie bisher im Feingehalt von 4 Denaren zu prägen. (1262, 11. kal. april.). — Or. Pgm. m. 2 St. des S. — Gedr.: Qu. 2, 447. (265)
April 12	Knechtsteden	Diedrich von Mielendunk verkauft dem EB. Engelbert seine Vorburgen zu Mielendunk. (2. id. aprilis.). — Notarielle Kopie a. Pgm. v. J. 1300 Septr. 25. (266)
Mai 6	Köln, Rathhaus	*Gr. Wilhelm IV von Jülich erwirbt gegen Zusage von Schutz das erbliche Bürgerrecht zu Köln nebst einem Rentlehen. (des maindages in den crucedagen, ůp der burgere huis ze Kolne). M. Z. — Zwei Or. Pgm., das eine durch Nässe stark beschädigt, an beiden die verletzt. anh. S. des Grafen und der Stadt. — Gedr.: Lac. 2, 530; Qu. 2, 449. (267)
—	—	*Walram, Bruder des Gr. Wilhelm IV von Jülich, erwirbt gegen Zusage von Schutz das erbliche Bürgerrecht zu Köln nebst einem Rentlehen. (des maindages in den crucedagen, up der burgere huis ze Kolne.). M. Z. — 2 Or. Pgm. m. anh. S. Walrams und der Stadt. — Gedr.: Qu. 2, 450 m. falschem Datum. (268)
— 9	—	Köln bezeugt, dass der Edle Harpern von Löwenberg (Louvenbergh) unter gleichen Bedingungen wie Gr. Wilhelm IV von Jülich Edelbürger der Stadt geworden. (in vig. ascensionis domini — in domo civium Col.). — 2 Or. Pgm. m. anh. S. der Stadt und des Edlen. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 47 n. 50. — Gedr.: Qu. 2, 451. (269)
—	—	Dasselbe bezeugt, dass der Ritter Werner von Rode unter gleichen Bedingungen wie Gr. Wilhelm IV

		und Walram von Jülich Edelbürger der Stadt geworden. (in vig. ascensionis dom. — in domo civium Col.). — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. des Ritters, 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 452. (270)
1263 Mai 9	[Köln]	Dasselbe verschreibt seinen Bürgern Harpern von Löwenberg und Werner von Rode ein Rentlehen und stellt Bürgen für die pünktliche Zahlung. (in vig. ascensionis dom.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 453. (271)
—	—	Dasselbe bezeugt, dass der Edle Wilhelm von Frenz gegen Zusage von Schutz das erbliche Bürgerrecht nebst einem Rentlehen erworben habe. (in vig. ascensionis dom.). — Or. Pgm. m. anh. S. der Stadt und des Edlen. — Gedr.: Qu. 2, 454. (272)
Juni 11	—	Hrz. Walram IV von Limburg erwirbt gegen Zusage von Schutz das erbliche Bürgerrecht zu Köln nebst einem Rentlehen. (in sente Barnabas des apostils dage.). M. Z. — 2 Or. Pgm.: a) m. anh. S. des Hrgzs., des Gr. Wilhelm v. Jülich, Walrams v. Jülich, Wilhelms v. Frenz und der St. Köln, 3 S. abgef.; b) m. anh. S. der Genannten und des Albrecht Zobbe v. Leinsiefen, 2 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 456. (273)
— 30	—	*Gr. Diether von Katzenellenbogen erwirbt gegen Zusage von Schutz das erbliche Bürgerrecht zu Köln nebst einem Rentlehen. (des neisten dagis na sente Petirs inde sente Paulis hogezide.). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. und der Stadt. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 22. — Gedr.: Lac. 2, 532; Qu. 2, 457. (274)
Aug. 18	....	*Hrz. Walram IV von Limburg überweist dem Ritter Gerard Scherfgin die Hälfte einer Summe, welche die St. Köln ihm schuldet. (des satirdages na ûnser vrouwen misse ze halveme ouiste.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Qu. 2, 459. (275)
[vor Aug. 25]	....	*Entwurf zu n. 277. — Or. Pgm. m. gleichzeitigen Korrekturen und Nachträgen im Text, m. anh. verletzt. S. des Gr. Wilhelm v. Jülich u. Dietrichs v. Falkenburg. — Verz.: Qu. 2, 460. (276)

1263 Aug. 25	Köln, (S. Andr.)	*Sühne zwischen EB. Engelbert II und der St. Köln. (des neisten dais na sente Bartholomeus des apostelen hogezide.) M. Z. — Or. Pgm. m. (34) anhgdn. S. von: EB. Engelbert, Albert, ehemals B. v. Regensburg, Domstift, Domdekan Konrad, Pr. Werner von S. Gereon, Otto v. Achen, Heinrich v. S. Aposteln, Abt Embricho von S. Pantaleon und Hermann von S. Martin, Chorbischof Gottfried, Pr. Philipp v. Soest, Dekan Heidenrich v. S. Severin, Johann v. S. Andreas, Heinrich v. S. Maria ad gradus und Christian v. S. Georg, Gr. Otto v. Geldern, Hrz. Walram v. Limburg, Gr. Dietrich v. Cleve, Gr. Wilhelm v. Jülich, Walram v. Jülich, Dietrich v. Falkenburg, Dietrich v. Heinsberg, Marschall Hermann v. Alfter, Schenk Matthias v. Ahr, Goswin v. Born, Wilhelm v. Frenz, Johann Burggr. v. Wolkenburg, Daniel und Winrich v. Bachem, Heinrich Burggraf v. Rheineck, Lamprecht v. Rheinbach, Domkanoniker Winrich und Swaif, St. Köln. — Gedr.: Lac. 2, 534; Qu. 2, 460. (277)
Sept. 12	Köln	*Rutger, Edelvogt von Köln, verpflichtet sich gegen ein Darlehen, Verbündeter der Stadt zu bleiben und die kölnische Vogtei nur an einen Kölner Bürger zu veräussern. (des gudensdages na unser vrowen misse der laszere.) M. Z. — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. von: Rutger, Wilhelm v. Frenz, Winand von Schinnen, Arnold Vogt v. Elverfeld, Hermann v. Daverberg, Johann v. Kerpen, Gottfried v. Bachem, Eberhard v. Witten, Wilhelm v. Rheydt, Gottfried, Bruder des Vogts v. Köln, 2 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 461. (278)
Nov. 23	....	Das Kapitel zu Xanten und die Kapitel der Stadt und Diöcese Köln insgesammt beklagen die Vergewaltigungen und Beeinträchtigungen, durch welche sie mehr bedrückt sind als Knechte und Juden, und verbinden sich zu gemeinsamem Widerstande wider Stadtobrigkeit, Prälaten und Herren. (in crast. b. Cecilie virginis.) — Or. Pgm. m. anh. stark verletzt. S. von S. Gereon, S. Severin, S. Andreas, S. Kunibert, S. Apo-

steln, S. Maria ad gradus, S. Georg, S. Maria (?); 5 S. abgef. (279)

1263

Dec. 16 .... Heinrich, B. von Lüttich, Gerhard, B. von Münster, Otto II, Gr. von Geldern, Wilhelm IV, Gr. von Jülich, vermitteln einen Sühnevertrag zwischen EB. Engelbert II und der St. Köln. (des sundais na sente Lucien dage.) — Or. Pgm.; erhalten sind die Siegel von: EB. Engelbert, B. Heinrich v. Lüttich, B. Gerhard v. Münster, Gr. Otto II v. Geldern, Gr. Wilhelm IV v. Jülich, Domstift, Gr. Dietrich v. Cleve, Domdekan Konrad, Friedrich Pr. zu Xanten, Werner Pr. v. S. Gereon (Rücksiegel: Capellarius Coloniensis), 1 S. unkenntlich, Heinrich Pr. v. S. Aposteln, Alexander, Dekan v. S. Gereon, Subdekan Gottfried, Friedrich, Dekan v. S. Aposteln, Dietrich v. Falkenburg, Johannes, Dekan v. S. Andreas, Heidenrich, Dekan v. S. Severin, Adolf v. Berg, Walram v. Jülich, Gerhard v. Luxemburg, Everhard Pr. v. S. Georg, Mag. Christian, Dekan v. S. Georg, Sakristan ? von S. Gereon, Philipp Pr. zu Soest, Dietrich d. J. v. Heinsberg. Gr. Gerhard v. Neuenahr, Goswin v. ?, Hermann, Marschall v. Alfter, Rutger, Vogt v. Köln, Winrich v. Bachem, Matthias Schenk v. Ahr, Kämmerer Gottfried, Wilhelm v. ?, Lambert v. Rheinbach, Johann Burggr. v. Wolkenburg, von etwa 40 Fadenbündeln sind die Siegel abgeschnitten. — Gedr.: Lac. 2, 537 nach einer notariellen Kopie; Qu. 2, 462 nach d. Or. (280)

Dec. 21 .... Dietrich von Falkenburg bekennt dem Kölner Bürger Johann vom Abthofe (de curia abbatis) eine Summe Geldes zu schulden, welche aus den Bierpfennigen erstattet werden soll, und verspricht, im Nichtzahlungsfalle mit Winand von Schinnen zusammen Einlager in Neuss zu halten. (in die b. Thome ap.). — Or. Pgm. m. anh. S. Dietrichs v. Falkenburg und Winands v. Schinnen. — Gedr.: Qu. 2, 463. (281)

Datum	Ort	Inhalt
1264		
Febr. 18	Orvieto	P. Urban IV erklärt die Wahl Heinrichs von Heinsberg zum Kölner Dompropst für ungültig und bestätigt an dessen Stelle den Gr. Arnold von Looz (Los). (12. kal. martii, pontif. n. a. 3.). — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 2, 464; verz.: Potthast 2, 18802. (282)
Mai 5	....	Heinrich von Hückeswagen (Hoykenswagen), Sohn und Erbe des Gr. Arnold von Hückeswagen, Kanoniker zu S. Gereon, verkauft der Gereonskirche seine Vogteigerechtigkeit. (2. feria post fest. invencionis s. crucis.) M. Z. — Kopie a. Pgm. a. d. Ende des 13. Jhdts., stark beschädigt. (283)
— 14	....	*Die BB. Heinrich von Lüttich und Gerhard von Münster sowie die Gr. Otto II von Geldern und Wilhelm IV von Jülich schlichten die seit der letzten von ihnen aufgerichteten Sühne zwischen Stadt und EB. von Köln hervorgetretenen Streitigkeiten. (des neisten dûnresdages na sente Cervases dage.). — Or. Pgm. m. anh. S. der BB. von Lüttich und von Münster und des Gr. v. Jülich, 1 S. abgef. — Gedr.: Lac. 2, 542; Qu. 2, 469. (284)
Aug. 31	....	*Friedrich (von Reifferscheid), Herr von Bedburg, erwirbt gegen Zusage von Schutz das erbliche Bürgerrecht zu Köln nebst einem Rentlehen. (des lesten dais oustes.) M. Z. — 2 Or. Pgm.: a) m. anh. verletzt. Stadtsiegel u. wohlerhalt. S. Friedrichs v. Reifferscheid, b) m. anh. S. Friedrichs v. Reifferscheid, 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 470. (285)
Okt. 28	....	*Gerlach von Isenburg, Herr zu Arenfels, erwirbt gegen Zusage von Schutz das erbliche Bürgerrecht zu Köln nebst einem Rentlehen. (in sente Symons inde Juden dage der zweiere apostelen, des diensdages vor allerheilichgin dage.) — Or. Pgm., stark beschädigt, 2 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 471. (286)
1265		
Jan. 28	....	Margaretha, Gräfin von Ahr, schenkt dem Kl. Steinfeld die Güter zu Knaffenkotten, welche ihr verstorbener Gemahl Gr. Lothar gegen den Wildbann zu Commern eingetauscht. (1264, in

		octava Agnetis virg.). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Annalen 23 p. 175 m. Datum: 1264 Januar 26. (287)
1265 März 8	Köln, Pfalz	Schiedspruch zwischen der St. Köln und EB. Engelbert II, nachdem letzterer seiner Haft entledigt worden. (1264, dominica qua cantatur oculi). — Or. Pgm. m. anh. S. von: Domdekan Gottfried, Pr. Werner von S. Gereon, Kantor Winrich, Kan. Gerlach, Gr. Wilhelm v. Jülich, Gerhard v. Landskrone, Schenk Matthias v. Ahr, Ritter Heinrich v. Wisse, Winrich v. Bachem; die Naht der aus 2 Stücken zusammengehefteten Urk. ist besiegelt durch EB. Engelbert und das Domkapitel. 6 S. abgef. — Abschrift 13. Jhdts. a. Pgm. — Gedr.: Qu. 2, 475. (288)
Mai 1	Berge b. Hamm	Gr. Engelbert I von der Mark sühnt sich mit EB. Engelbert II von Köln und mit der St. Soest und verspricht, Unna, Camen und Iserlohn nicht stärker zu befestigen und die Güter des in England gestorbenen Merbodo von Dortmund wieder erlangen zu helfen. (in die Philippi et Jacobi apostolor., apud Berge iuxta opidum Hamme.) — Notarielle Kopie 14. Jhdts. (Anf.) a. Pgm. — Gedr.: Lac. 2, 551; verz.: Rübel, Dortmunder Urkb. 1, 118. (289)
Juni 14	......	Heinrich der Jüngere, Gr. v. Waldeck, quittirt der St. Köln über 150 Mk. und gewährt für die Zahlung des Restes auf Bitten des Gr. Wilhelm von Jülich weiteren Ausstand. (dominica prox. post fest. b. Barnabe apostoli.) — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 476. (290)
— 19	Weiss	EB. Engelbert II meldet dem P. Clemens IV, dass er durch genannte Schiedsrichter mit der St. Köln gesühnt sei. (13. kal. julii.) — Or. Pgm. m. wolerhalt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 478. (291)
Juli 14	....	Heinrich von Orbach, Kaplan des Plebans Hermann von S. Peter, schenkt dem hl. Geisthause eine Rente, zahlbar vom Kl. Heisterbach. (crast. b. Margarete.) — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. des Abts v. Heisterbach und des Plebans von S. Columba. — Gedr.: Qu. 2, 477 (falsch eingereiht). (292)

Datum	Ort	Inhalt
1265 Aug. 7	......	B. Heinrich von Utrecht fordert sämmtliche Archidiakone, Dekane etc. seiner Diöcese auf, alle ihnen unterstellten Seelsorger unter Strafandrohung auf einen bestimmten Tag zusammenzuberufen. (fer. 6. ante fest. b. Laurentii martiris.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. (293)
Sept. 19	Hochkirchen	Ernennung von Schiedsrichtern zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten zwischen dem EB. von Köln und dem Gr. von Jülich, sowie zwischen ersterem und der St. Köln. (sabbato post Lamberti apud Hoenkerken.) — Or. Pgm. m. anh. S. des B. von Utrecht, der Grafen und Herren Otto II v. Geldern, Arnold v. Looz, Dietrich Louf v. Falkenburg, Engelbert I v. d. Mark und Wilhelm IV v. Jülich; 1 S. fehlt. — Gedr.: Qu. 2, 479. (294)
Okt. 4	....	B. Heinrich von Utrecht und Gr. Engelbert I von der Mark bestimmen über die Ausführung des Sühnevertrages zwischen EB. Engelbert II und der St. Köln. (dominica die post fest. b. Michaelis.) — Or. Pgm. m. 2 anh. S. — Gedr.: Wolters, Cod. dipl. Lossensis 265; Lac. 2, 554; Qu. 2, 480. (295)
— 31	....	Köln verschreibt dem Gr. Otto II von Geldern eine Erbrente. (in vig. omnium sanctor.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 481. (296)
Dec. 4	....	B. Simon von Paderborn und Gr. Wilhelm IV von Jülich übernehmen die Sorge für Ausführung des zwischen EB. Engelbert II und der St. Köln geschlossenen Sühnevertrages. (fer. 6. prox. post Andreae.) — Or. Pgm., flüchtig geschrieben, die Nachträge beglaubigt, 2 verletzte S. hangen an. — Gedr.: Qu. 2, 482. (297)
— 11	....	EB. Engelbert II an P. Clemens IV: meldet seine Aussöhnung mit der St. Köln und empfiehlt diese der päpstlichen Gnade. (fer. 6. post fest. b. Nicholai confessoris.) — Or. Pgm. m. anh. stark verletzt. S. — Gedr.: Qu. 2, 483. (298)
—	....	Derselbe an die Kardinäle der römischen Kirche: wie n. 298. (fer. 6. post fest. b. Nicholai.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Verz.: Qu. 2, 483. (299)

Dec. 17	....	Konrad, Prior des Predigerordens in Köln, an P. Clemens IV: meldet den Abschluss der Sühne zwischen EB. und Stadt und empfiehlt letztere der päpstlichen Gnade. (fer. 5. post fest. Lucie.) — Or. Pgm. m. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 2, 484. (300)
— .	....	Derselbe an die römischen Kardinäle: wie n. 300. (fer. 5. post fest. Lucie.) — Or. Pgm. m. wohlerhalt. S. — Verz.: Qu. 2 p. 533 Anm. (301)
1266		
Jan. 1	Köln	Herbord, Gr. von Dortmund und Burgvogt zu Ahausen, überträgt dem EB. Engelbert II die Hälfte des Ertrags der Münze, Grut und Biersteuer zu Dortmund. (kal. januar.). — Notarielle Kopie a. d. Anfg. des 14. Jhdts. a. Pgm. — Gedr.: Lac. 2, 559; verz.: Rübel, Dortmunder Urkb. 1, 120. (302)
März 27	....	Walram, Hrz. von Limburg, erneuert sein Bündniss mit der St. Köln und erklärt diese befugt, falls er davon lasse, seine Rente einzubehalten. (dominica post annunciac. b. Marie virg.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. der Gr. Otto II v. Geldern und Wilhelm IV v. Jülich, 2 S. abgeschnitten. — Gedr.: Qu. 2, 488 m. falschem Datum. (303)
Sept. 11	....	Dietrich von Falkenburg verspricht, dem Dietrich von Wipperfürth für die Sühne mit Köln 1000 Mark zu zahlen. (sabbato post nativitat. b. Marie virg.). — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 492. (304)
Okt. 4	....	Köln erklärt, zur Schlichtung seines Streites mit dem Ritter Sybodo von Dutzesdorp vier Männer abordnen zu wollen; falls aber eine Sühne nicht zu Stande komme, solle die Entscheidung den Äbten von Knechtsteden und S. Martin zustehen. (fer. 2. post fest. b. Remigii.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 2, 493. (305)
1267		
Aug. 15	Sistig	Adam, Truchsess von Hart, und andere genannte Schiedsrichter schlichten im Auftrage des EB. Engelbert von Köln einen Streit zwischen Kl. Steinfeld und Konrad Herrn von Schleiden. (in

Datum	Ort	Inhalt
		assumptione b. virginis — in villa dicta Sistig.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. des Dekans Gerhard und des Plebans Heinrich v. Münstereifel sowie des Kellermeisters Heinrich. — Gedr.: Annalen 23, 176. (306)
1267 Okt. 23	....	Die Prioren und Kapitel der Stadt und Diöcese Köln bekunden öffentlich, dass EB. Engelbert II die zu Neuss geschlossene Sühne durch Forterhebung ungerechter Zölle gebrochen habe und bei einem Einfalle in das Gebiet des Gr. von Jülich von diesem gefangen genommen sei. (in die b. Severini episcopi.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Domstifts, der Kapitel von S. Gereon, Severin, Kunibert, Andreas, S. Maria ad gradus und des Vogts Gerhard von Köln, meist stark verletzt, 1 S. abgef., 2 unkenntlich. — Gedr.: Lac. 2, 573; Qu. 2, 499; vgl.: Lac. 2, 721; Qu. 3, 177. (307)
1268 Juli 6	Mindelheim (b. Augsburg)	Der Augustinerprovincial E. nimmt die Bewohnerinnen des Seelhauses (domus sele) in die Gebetsgemeinschaft des Ordens auf. (in octava apostolor. Petri et Pauli.) — Or. Pgm. m. rückwärts aufgedr. S. — Gedr.: Qu. 2, 502. (308)
1269 Jan. 28	....	28 Grafen, Ritter, Vasallen und Burgmannen leisten der St. Köln Bürgschaft für den zeitweilig aus der städtischen Haft beurlaubten Herzog von Limburg. (2. fer. ante fest. purificat. b. virg.). — Or. Pgm. m. anh. S. der Grafen, Herren und Edlen Heinrich v. Luxemburg, Wilhelm v. Jülich, Adolf v. Berg, Heinrich v. Kessel, Gerhard v. Luxemburg, Bruno v. Isenburg, Dietrich v. Heinsberg, Wilhelm v. Frenz, Burkard v. Brügge, Winand v. Schinnen, Gottfried v. Hochbach u. Winemar Frambalg; 14 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 507. (309)
April 18	....	Gerlach von Wietersheim (Wedensheim) verzichtet auf eine Schuldforderung an die Kirche S. Kunibert und gelobt Frieden. (fer. 5. post dominic. jubilate.) — Or. Pgm., beschädigt, 2 S. abgef. (310)

1269	
Juni 23	Köln genehmigt die Stiftung der Dreifaltigkeitsbruderschaft und überweist dem Priester derselben eine Rente an den Fleischbänken. (in vig. b. Johannis bapt. mense junio.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 591; Qu. 2, 508. (311)
— 24	Die Vorsteher des Armenhauses zum hl. Geist in der Apostelpfarre und die Deutschherren an S. Katharina zu Köln tauschen Erbzinse aus, welche auf Grundstücken in der Thieboldsgasse (Divegasse) und auf dem Hardevustschen Baumgarten ruhen. (in nativitate b. Johannis bapt.). — Or. Pgm., stark beschädigt, 3 S. abgef. — Gedr.: Hennes, Urkb. des deutschen Ordens 2, 199 nach einem Or. in Düsseldorf(?); Qu. 2, 509. (312)
Aug. 14	Gottfried, Dekan, Winrich, Chorbischof, Gr. Wilhelm IV von Jülich und Gerhard von Luxemburg, Herr zu Durboy, transsumiren n. 309. (in vig. assumptionis b. Mariae virg.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des Dekans, des Chorbischofs u. des Gr. v. Jülich, 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 2, 510; verz.: Publications de la soc. p. la recherche etc. des monuments hist. de Luxembourg 15, p. 126 n. 416. (313)
December	Blictrudis, Äbtissin, und der Konvent des Cisterzienserklosters Benden (de prato) verkaufen mit Zustimmung des Abts von Altenberg dem kölner Bürger Pine ein Haus an der Marspforte (iuxta domum begine versus Drachinlog). (mense decembri.) — Or. Pgm. m. anh. S. der Äbtissin und des Abtes. — Gedr.: Annalen 19, 310. (314)
1270	
Jan. 13	Schultheiss, Vogt und Schöffen (ceterique scabini) der St. Soest beglaubigen, dass der Kölner Bürger Gerhard Cranz von seinem Vater ein Mühlengrundstück ererbt habe. (1269, in octava epiphanie.) — Gleichzeitiges Schreinsnotum a. Pgm., fast ganz verblasst. (315)
Febr. 17	Elisabeth, Wittwe des Schultheissen Hermann von Rheindorf, entsagt allen Ansprüchen an das Apostelstift und verkauft demselben Güter zu Rheindorf. (1269, fer. 2. ante cathedram b.

Petri ap.). — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. Adolf v. Berg u. des Pr. Werner v. S. Gereon. — Abschrift: Apostelkopiar fol. 33 n. 97. (316)

1270

Febr. 24 .... Köln sühnt sich mit dem Soester Bürger Johann Cranz. (1269, in festo b. Matthie ap.). — Or. Pg. m. Bruchst. des anh. neuen Stadtsiegels. — Gedr.: Qu. 3, 1 m. falschem Datum. (317)

März 24 .... Konrad von Schleiden, seine Frau und seine Mutter einerseits, Abt und Konvent des Kl. Steinfeld andererseits übertragen die Entscheidung in einem Streite über genannte Besitzungen und Rechte dem Gr. Wilhelm IV von Jülich und Philipp Herrn von Wildenburg. (1269, in vig. dominice annunciacion.). M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. Wilhelms v. Jülich u. eines Herrn (unkenntlich). — Gedr.: Annalen 23, 178 m. falschem Datum. (318)

Juni 3 .... Gr. Wilhelm IV von Jülich meldet der St. Köln, dass der Ritter Gerhard von Bunde (Bůnden) und andere vor Vogt, Schultheiss und Schöffen von S. Adalbert zu Achen Urfehde geschworen haben. (fer. in ebdomade pentecost. 3.) — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 3, 5. (319)

— 23 .... Dietrich von Herlar und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von dem Edlen Berthold von Oye mit der St. Köln geschlossenen Sühne. (in vig. nativitat. b. Johannis bapt.). — Or. Pgm. m. anh. S. Bertholds von Oye. — Gedr.: Qu. 3, 6. (320)

Juli 28 .... Arnold Gir von Poelwijk (Půelwich) verbürgt sich für Aufrechthaltung der von Jordan von Lothe mit der St. Köln geschlossenen Sühne. (in die b. Pantaleon. martiris.) — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. des Schultheissen Arnold v. Aspelt und des Herrn Dietrich v. Vůnderin. — Verz.: Qu. 3, 9. (321)

Aug. 2 .... Sibert Rode von Kerbuisch stellt Bürgen für seine rechtzeitige Rückkehr in die Gefangenschaft der St. Köln, aus welcher er beurlaubt worden. (in crast. b. Petri ad vincula.) — Or. Pgm. m. anh. S. Wilhelms v. Frenz. — Gedr.: Qu. 3, 11. (322)

Datum		Inhalt
1270 Aug. 2	....	Gr. Wilhelm IV von Jülich meldet der St. Köln, dass Marsilius von Wickrath für seine Schuld an die Stadt ausreichende Bürgschaft gestellt habe. (in crast. b. Petri ad vincula.) — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 10. (323)
—	....	Goswin von Gersbach und genannte Herren verbürgen sich für Aufrechthaltung der von dem Ritter Goswin von Pütz (de puteo) mit der St. Köln geschlossenen Sühne. (in crast. b. Petri ad vincula.) — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 12. (324)
— 9	....	Gerard von Ubach und genannte Herren verbürgen sich für Aufrechthaltung der von ihrem Verwandten Gerard von Ubach mit der St. Köln geschlossenen Sühne. (in vig. b. Laurencii martiris.) — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. Adolfs v. Geilenkirchen, Truchsessen von Limburg. — Gedr.: Qu. 3, 14. (325)
— 14	....	Gr. Wilhelm IV von Jülich an Köln: Gerhard von Ommern habe für Zahlung der dem Rathe geschuldeten Summe ausreichende Bürgschaft gestellt. (in vig. assumpt. b. Marie virg.). — Or. Pgm. m. schön erhalt. anh. S. (326)
— 23	....	Gerhard von Werve und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Gerhard von Ommern mit Köln geschlossenen Sühne. (vig. b. Bartholomei ap.). — Or. Pgm. m. anh. S. Heinrichs v. Geldern, Sohnes Karls v. Geldern. — Gedr.: Qu. 3, 18. (327)
—	....	Udo von Scherve und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Adolf von Scherve mit Köln geschlossenen Sühne. (vig. b. Bartholomei ap.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. Adolfs v. Geilenkirchen. — Verz.: Qu. 3, 17. (328)
— 30	....	Gr. Wilhelm IV von Jülich ersucht 12 genannte Edle, ihrer übernommenen Verpflichtung gemäss für den aus der städtischen Haft beurlaubten und nicht zurückgekehrten Dietrich Voes von Embe in Köln Einlager zu halten. (in crast. decollationis b. Johannis bapt.). — Or. Pgm.

	m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 3, 19. (329)
1270 Sept. 2	Adolf von Vorst und Genossen verbürgen sich für die rechtzeitige Rückkehr des aus der städtischen Haft beurlaubten Heinrich von Bertinsdorp. (fer. 3. post Egidi.). — Or. Pgm. m. anh. S. Werners v. Rode. — Gedr.: Qu. 3, 21. (330)
— 8	Richwin von Drüpt (Drůmpte) und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Reinold von Boom ? (Boinheim) mit Köln geschlossenen Sühne. (in nativitate b. Marie virg.). — Or. Pgm. m. anh. S. Gerhards v. Spralant und Wilhelms v. Bruchusen. — Verz.: Qu. 3, 23 m. falschem Datum. (331)
— 10	Gerhard von Herne und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Eberhard von Kuninxwerde mit Köln geschlossenen Sühne. (fer. 4. post. fest nativitat. b. Marie virg.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. Gerhards v. Hohin. — Verz.: Qu. 3, 24. (332)
— 14	Stephan von Büren und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Dietrich von Heeswyk (Heswich) mit Köln geschlossenen Sühne. (in exaltacione s. crucis.) — Or. Pgm. m. anh. S. Walters v. Ruvenne. — Gedr.: Qu. 3, 25. (333)
— 15	Dietrich von Heeswyk (Heswich) und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Gerhard von Walegge mit Köln geschlossenen Sühne. (in crast. exaltacion. s. crucis.) — Or. Pgm. m. anh. S. Walters v. Ruvenne. — Gedr.: Qu. 3, 26. (334)
— 25	Die Äbte, Prioren, Kanoniker, Pfarrer und andere Kleriker der St. Köln bezeugen, dass der Stadtschreiber Meister Gottfried vor ihnen die Appellation gegen die Sentenz des päpstlichen Nuntius verlesen habe. (fer. 5. ante fest. b. Michaelis.) — Or. Pgm. m. anh. S. von: Pr. Werner v. S. Gereon, Pr. Everard v. S. Georg, Abt Embrico v. S. Pantaleon, Dekan Friedrich v. S. Aposteln, Chorbischof Winrich [im Texte: cantor], Wilhelm, erwähltem Subdekan, Subkantor Ulrich v. Stein, Kan. Dietrich v. Büren,

		Gerhard Klein, Kantor v. S. Severin, Mag. Gerhard, Scholaster v. S. Severin, Kan. Heinrich Hupert v. S. Severin, Richolf Overstolz, erwählt. Dekan v. S. Kunibert, Kan. Lambert von Neuss (v. S. Kunibert), Mag. Leo v. S. Kunibert, Mag. Wilhelm, Scholaster v. S. Andreas, Mag. Johannes, Kantor v. S. Aposteln, Gottfried v. Lechenich, Kan. v. S. Aposteln, . . . , Kan. v. S. Maria ad gradus, Scholaster Heinrich, Mag. Dietrich (Scherfgin) v. S. Georg, Pleban Heinrich v. S. Laurenz, Pleban (Florekin) v. S. Johann, Pleban Arnold v. S. Mauritius, Pleban (Heinrich von Lüttich) v. S. Lupus, 4 S. abgef., die erhaltenen meist stark verletzt, die Namen stehen auf den Siegelstreifen. — Gedr.: Lac. 2, 603 nach der Abschrift im Priv. v. 1326; Qu. 3, 27 a. d. Or. (335)
1270 Sept. 26	. . . .	Gr. Wilhelm IV. von Jülich ersucht die St. Köln, die Söhne des Gerhard von Spralant freizugeben, nachdem dieser ihm 200 Mark gezahlt. (die veneris ante Michaelis.) — Or. Pgm., stark verblasst, S. abgef. — Gedr.: Qu. 3, 28. (336)
Okt. 9	Gertruidenberg	Gr. Florenz V von Holland bezeugt, dass genannte Angehörige der Brüder Johann und Dietrich von Huisden (Husdenne) vor ihm der St. Köln Urfehde geschworen. (in die b. Dionisii — ap. montem s. Gertrudis.) — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. Florenz, der Ritter Johann Persin und (Wilhelm) v. Brederode, 1 S. abgef. — Verz.: Qu. 3 p. 27. (337)
— 11	. . . .	Heinrich von Pissenheim und Genossen schwören der St. Köln Urfehde in Sachen Reinhards von Wisse. (in crast. b. Gereonis et socior. eius.) — Or. Pgm. m. anh. S. des Junkers Wilhelm v. Jülich. — Verz.: Qu. 3, 30. (338)
— 30	. . . .	W(inemar), Abt des Prämonstratenserklosters Bern, wie n. 337. (fer. 5. ante fest. omnium sanctor.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des Abts und wohlerhalt. S. Roberts v. Huisden. (339)
Nov. 14	Zierikzee	N(ikolaus), Abt von Middelburg, an Gr. Florenz V von Holland: meldet, dass genannte Angehörige

		der Brüder von Huisden vor ihm der St. Köln Urfehde geschworen. (fer. 6. post fest. b. Martini hyemal.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 34. (340)
Nov. 14	Zierikzee	Derselbe an Köln: wie n. 340. (fer. 6. post fest. b. Martini hyemal. — Zyrixe). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 33. (341)
—	—	Gr. Florenz V von Holland wie n. 337. (fer. 6. post fest. b. Martini hiemal.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. des Gr. Florenz, des Abts v. Middelburg, Johanns v. Renesse (Rietnisse), Nikolaus v. Cats, Dietrichs v. Goes und Dietrichs v. Huisden. — Gedr.: Lac. 2, 605; verz.: Qu. 3, 35. (342)
1271	....	Stephan v. Zuylen (Sůlen) und Genossen schwören der St. Köln Urfehde, wie solche ihr Verwandter, der Vogt Gerhard von Köln, geschworen. — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. Konrads v. Elverveld und Bernards v. Strünkede, 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 3, 56. (343)
März 14	....	Gerhard von Spralant schwört unter Bürgschaft Heinrichs von Geldern und des Vogts von Roermond der St. Köln Urfehde. (1270, sabbato ante dominicam qua cantat. letare Jer.). — Or. Pgm. m. anh. S. Gerhards v. Hohyn, Heinrichs v. Geldern u. des Vogts v. Roermond. — Gedr.: Qu. 3, 38. (344)
— 15	....	Wirich von Frenz und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Gerhard von Spralant mit Köln geschlossenen Sühne. (1270, in domin. letare Jer.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. Gerhards v. Hohyn u. Wirichs v. Frenz. — Gedr.: Qu. 3, 39. (345)
April 16	....	EB. Engelbert II erkennt bei seiner Entlassung aus der Haft zu Nideggen die Bedingungen für seine Aussöhnung mit der St. Köln und deren Verbündeten an. (fer. 5. post octav. pasche.) — Or. Pgm. m. anh. S. des EB., Alberts ehemal. B. v. Regensburg (quondam episcopi), des Chorbischofs Winrich, des Gr. Wilhelm v. Jülich u. des Burggr. v. d. Landskrone. — Gedr.: Lac. 2, 607; verz.: Qu. 3, 40. (346)
—	....	Derselbe erklärt die Sentenzen des Nuntius Bernhard de Castaneto für ungültig, hebt Bann und Inter-

		dikt auf und befiehlt dem Klerus seines Sprengels, der von Köln eingelegten Berufung beizutreten. (fer. 5. post octav. pasche.) — Or. Pgm. m. wohlerhalt. anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 41. (347)
1271 April 23	....	Gr. Adolf VII von Berg verspricht nebst seinen genannten Mitbürgen für Hrz. Walram von Limburg in Köln Einlager zu halten. (in die b. Georgii martiris.) — Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 43. (348)
—	....	Dietrich von Huisden und Genossen geloben Aufrechthaltung des mit Köln geschlossenen Sühnevertrages. (in die b. Georgii martiris.) — Or. Pgm. m. anh. S. Dietrichs v. Huisden, 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 3, 44. (349)
Mai 15	....	Deventer einigt sich mit Köln über die Behandlung von Schuldklagen und über Sicherung des Handelsverkehrs. (crast. ascension. dom.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 63 n. 94. — Gedr.: Lac. 2, 610; verz.: Qu. 3, 46; Hans. Urkb. 1, 692. (350)
— 20	Walingford	Richard, röm. Kg., verspricht der St. Köln Beistand gegen EB. Engelbert unter der Bedingung, dass ihm wiederum von den Bürgern Hülfe geleistet werde, falls der EB. abfalle und den Frieden störe. (20. die maii, ind. 14., regni a. 15.) — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Lac. 2, 611; verz.: Qu. 3, 45; Böhmer-Ficker, R. 5476. (351)
Juni 15	....	Gr. Wilhelm IV von Jülich erklärt, dass seine Bürgerrente abgelöst worden sei, und verspricht, der St. Köln dafür ein Lehen bei dem Walde Vill (Vela) aufzutragen. (in die b. Viti martiris.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Lac. 2, 613; verz.: Qu. 3, 47. (352)
Juli 9	....	Everhard, Pr. von S. Georg, Gr. Wilhelm IV von Jülich, Werner von Rode und andere Herren verbürgen sich für den aus der städtischen Haft bedingungsweise entlassenen Albert von Herpen. (fer. 5. ante fest. b. Margarethe virg.). — Or. Pgm. m. 4 anh. S., 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 3, 48. (353)

1271 Juli 9	....	Wilhelm von Frenz und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung des von Dietrich von Schinnen mit Köln geschlossenen Sühnevertrages. (fer. 5. ante fest. b. Margarete mense julio.) — Or. Pgm. mit anh. S. Dietrichs von Schinnen und des Vogts Gerhard von Köln, 1 S. abgef. — Gedr.: Qu. 3, 49. (354)
— 26	....	Arnold von Diest, Kastellan von Antwerpen, schwört der St. Köln in der Herpenschen Angelegenheit Urfehde. (in crast. Jacobi ap.). — Or. Pgm. m. anh. schön erh. S. — Gedr.: Qu. 3, 51. (355)
—	....	Arnold von Crainhem (Craheym) und sein Bruder Michael wie n. 355. (in crast. Jacobi ap.). — Or. Pgm. m. 2 anh. S. — Verz.: Qu. 3 p. 38. (356)
—	....	Johannes Brien, ‚dominus de littore', wie n. 355. (in crast. Jacobi ap.). — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S., Umschrift: S. JOHANNIS BRIEN DE DIST. — Verz.: Qu. 3 p. 38. (357)
—	....	Rais, Herr von Lidenkerken, und sein Bruder Johannes wie n. 355. (in crast. Jacobi ap.). — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S. ‚Rasonis de Gaure domini de Liedekerke', 1 S. abgef. — Verz.: Qu. 3 p. 38. (358)
—	....	Arnold und Gerhard, Söhne des Ritters Ludwig von Lewedal wie n. 355. (in crast. Jacobi ap.) — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S. Ludwigs von Lewedal. — Verz.: Qu. 3 p. 38. (359)
—	....	Gottfried, Herr von Wesemael (Wesmale) und sein Bruder Gerhard wie n. 355. (in crast. Jacobi ap.) — Or. Pgm., 2 S. abgef. — Verz.: Qu. 3 p. 38. (360)
—	....	Ritter Gottfried von Lewis und sein Bruder Giselbert wie n. 355. (in crast. b. Jacobi ap.) — Or. Pgm. m. anh. wenig verletzt. S. des Gr. Arnold von Looz. — Verz.: Qu. 3 p. 38. (361)
Aug. 16	....	Die Brüder Johann und Konstantin von Renesse wie n. 355. (in crast. b. Marie virg.). — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S., (Johannis de Rietnisse militis.). — Verz.: Qu. 3 p. 39. Wegen des Datums vgl. Ennen a. a. O. (362)

1271		
Aug. 16	....	Simon, Herr von Heerlen (Harlely), wie n. 355. (in crast. b. Marie.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Verz.: Qu. 3 p. 39. (363)
—	....	Wilhelm, Herr von Brederode, wie n. 355. (in crast. assumptionis.). — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S. — Verz.: Qu. 3 p. 39. (364)
—	....	Johannes, Herr von Kuik, wie n. 355. (fer. 5. post Laurentii.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Verz.: Qu. 3 p. 39. (365)
— 17	....	Die Brüder Albert und Florenz von Voorne, Hugo von Voorne, Herr von Heemvliet, und des letzteren Bruder Dietrich wie n. 355. (in octava b. Laurencii.). — Or. Pgm. m. anh. S. Alberti domini de Vornes militis castellani (de) Selandia; Florencii de Vorne; Hugonis de Vorenne; Theoderici de Vorren. — Verz.: Qu. 3 p. 38 m. falschem Datum. (366)
—	....	Johann Persin, Herr von Veilzen, wie n. 355. (in octava b. Laurencii.). — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Verz.: Qu. 3 p. 39. (367)
—	....	Gerhard, Erstgeborener Arnolds, Herrn von Heemskerk, und sein Bruder Bertold wie n. 355. (in octava b. Laurencii.). — Or. Pgm. m. schön erhalt. anh. S. Arnoldi militis de Hemeskarke. — Verz.: Qu. 3 p. 39. (368)
Okt. 26	....	Albert von Deil und Genossen verbürgen sich für Aufrechthaltung der von Heinrich von Deil mit Köln geschlossenen Sühne. (fer. 2. ante fest. b. apostolor. Symonis et Jude.). — Or. Pgm., S. abgef. — Verz.: Qu. 3, 55. (369)
Dec. 13	....	Dietrich von Falkenburg bekennt, dem Kölner Bürger Albero Scallen 30 Mark zu schulden, und stellt Bürgen für die Rückzahlung. (die b. Lucie virg.). — Or. Pgm. m. anh. S. (370)
1272		
April 25-Mai 1	....	Köln bekennt, dem Gr. (Adolf) von Berg laut Vertrag 150 Mark Rente zu schulden, ermächtigt ihn im Nichtzahlungsfalle zur Pfändung, behält sich jedoch die Ablösung vor. (infra octavas pasche.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. S. des Gr. Wilhelm von Jülich und der Stadt. — Gedr.: Lac. 2, 628; verz.: Qu. 3, 58. (371)
Mai 15	Isenburg	Dietrich, Herr von Limburg an der Lenne, und sein Erstgeborener Johann schliessen mit EB.

	Engelbert II einen Vergleich über den Besitz des Schlosses Isenburg, die Vogtei zu Essen und die Freigrafschaft (comitatus et iudicium) Bochum. (id. maii). M. Z. — Notarielle Kopie a. Pgm. a. d. Anf. d. 14. Jhdts. (372)
1271 Mai 27	Ritter Arnold von Juleymont schwört dem Kölner Bürger Flacho Urfehde. (fer. 6. post dominic. qua cantatur cantate domino.). — Or. Pgm. m. anh. verl. S. — Gedr.: Qu. 3, 60 m. falsch. Datum. (373)
—	Hrz. Walram IV von Limburg und seine Gattin Jutta schwören dem Kölner Bürger Flako und der St. Köln Urfehde wegen der Gefangenschaft ihres Verwandten Arnold von Juleymont. (fer. 6. post dominic. qua cantatur cantate domino.). — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. des Herzogs u. der Herzogin. — Gedr.: Qu. 3, 61. (374)
Juni 23	Bruder Albert, ehemaliger Bischof von Regensburg, Emund, Prior, und der Konvent der Dominikaner zu Köln legen dem Papste den 1271 April 16 zwischen Erzbischof und Stadt geschlossenen Sühnevertrag zur Bestätigung vor. (in vig. b. Johannis bapt.). — Or. Pgm. m. anh. beschäd. S. des Br. Albert u. des Konvents. — Die Sühne gedr.: Lac. 2, 607; die gegenwärtige Urk. verz.: Qu. 3, 62; vgl. n. 346 und n. 378. (375)
Juli 26	Winemar, Marschall des Grafen von Jülich, quittirt der St. Köln über eine Summe Geldes. (in crast. b. Jacobi ap.). — Or. Pgm. m. anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 64. (376)
—	Der Vogt Gerhard von Köln und sein Bruder Rutger sühnen sich mit der Stadt. (in crast. b. Jacobi ap. mense julio.) — Or. Pgm. m. anh. S. des Vogts. — Gedr.: Qu. 3, 63. (377)
Aug. 23	Kustos, Guardian und Konvent der Minoriten zu Köln unterbreiten dem Papste die Sühne von 1271 April 16 (n. 346). (in vig. b. Bartholomei ap.). — Or. Pgm. m. anh. sehr verletzt. S. des Guardians und des Konvents. — Verz.: Qu. 3, 65; vgl. n. 375. (378)
Sept. 17	Gr. Wilhelm IV von Jülich weist die St. Köln an, den Bürgern Hermann Kune und Kuno vom Horne (de cornu) 100 Mark zu zahlen. (sabb.

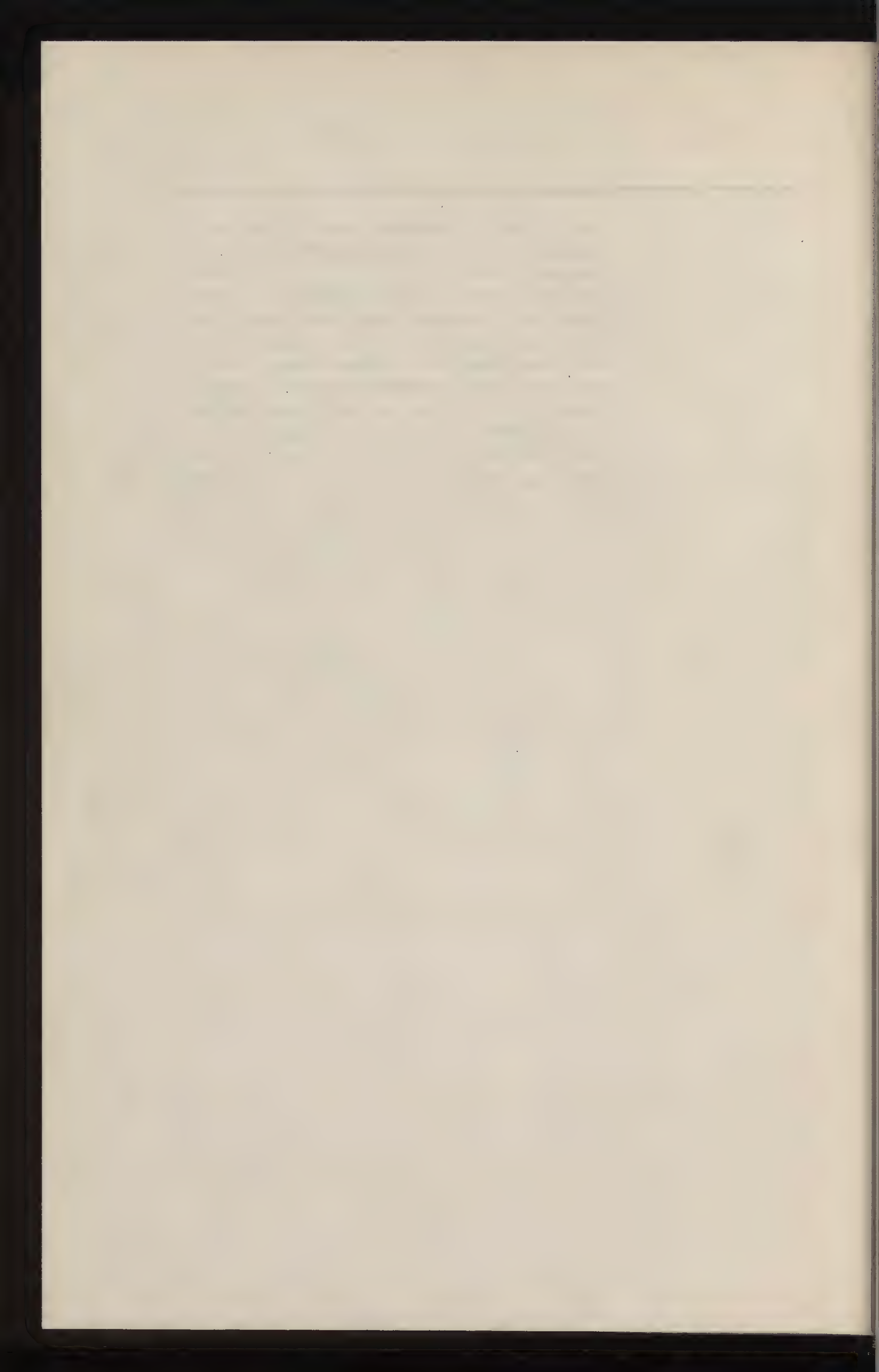
		post exaltacion. s. crucis, mense septembri.) — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Qu. 3, 67. (379)
[1273-1298]	....	Johann I von Heinsberg, Herr zu Löwenberg, sühnt sich mit Köln wegen der Wegnahme seines Schiffes und anderer Schädigung. — Or. Pgm. m. anh. sehr verletzt. S. — Gedr.: Qu. 3, 454 zu 1270—1297; die Schrift steht der Mitte des Jhdts. näher als dem Ausgange. (380)
1273	....	Hrz. Walram IV von Limburg und seine Gemahlin Jutta sühnen sich unter Mitbesiegelung der Gr. Wilhelm IV von Jülich und Adolf VII von Berg mit der St. Köln wegen der Gefangenschaft des Herzogs und seiner Genossen. — Or. Pgm. m. 4 anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 77. (381)
Jan. 21	....	Gr. Wilhelm IV von Jülich weist das Kapitel von S. Kunibert an, dem Bürger Hermann Kune einen genannten Betrag zu zahlen. (1272, in die b. Agnetis virg.). — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 3, 72, wo im Regest irrthümlich die Stadt Köln als Adressat bezeichnet ist. (382)
Aug. 9	....	Heinrich und Bruno, Söhne des verstorbenen Ritters Wilhelm von Ossendorf, verkaufen Zinsgüter am Marsilstein, welche sie von der Abtei S. Pantaleon zu Lehen tragen, dem Dietrich von Lechenich, Kan. an S. Aposteln. (in vig. b. Laurencii.) — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. des Archidiakons Petrus de Vienna und des Abts Embrico v. S. Pantaleon sowie mit Bruchst. des Stiftssiegels von S. Pantaleon. (383)
Okt. 16	Köln	Kg. Rudolf bestätigt der St. Köln ihre Privilegien, insbesondere die Zollvergünstigungen zu Boppard und Kaiserswerth sowie die Unverpfändbarkeit. (17. kal. novbr., regni n. a. 1.). — Or. Pgm., S. abgeschnitten. — Gedr.: Qu. 3, 74; verz.: Böhmer, Regg. Kg. Rudolfs n. 22 zu 1273 November 15. Vgl. Ennens zutreffende Bemerkungen gegen diese Datirung Qu. 3 p. 55. (384)
Nov. 19	[Köln]	Derselbe bestätigt der St. Köln die eingerückten Privilegien K. Friedrichs II von 1236 Mai und 1242 Mai (n. 100 und n. 123). (13. kal. decbr.,

		mense novembri, indict. 2., regni n. a. 1.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. schön erhalt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 f. 27 n. 29. — Verz.: Böhmer, Regg. Kg. Rudolfs n. 24; Qu. 3, 76. (385)
1274 Febr. 28	Hagenau	Derselbe beurkundet, dass der Fürstenrath zu Hagenau auf eine Anfrage des Gr. (Wilhelm IV) von Jülich erklärt habe, jeder geschlossene Friede sei unverletzlich. (pridie kal. marcii, regni n. a. 1.) M. Z. — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 3, 79. (386)
März 1	—	Derselbe nimmt die Bürger von Köln, welche den Landfrieden zu halten geschworen haben, in seinen Schutz. (kal. marcii, indict. 2., regni n. a. 1.) — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Lac. 2, 655; verz.: Böhmer, Regg. Kg. Rudolfs n. 64; Qu. 3, 80. (387)
— 2	—	Derselbe bestätigt der St. Köln das Recht, von den Gütern und Waaren der eingesessenen Laien Accise zu erheben. (6. nonas marcii, regni n. a. 1.) — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Abschrift: Priv. v. 1326 fol. 33[b] n. 41. — Gedr.: Lac. 2, 657; Qu. 3, 82; verz.: Böhmer, Regg. Kg. Rudolfs n. 66. (388)
—	—	Derselbe verheisst allen Gesandten der St. Köln, welche zu seinem Hofe reisen, sicheres Geleit. (6. nonas marcii, indict. 2, regni n. a. 1.) — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Lac. 2, 656; verz.: Böhmer, Regg. Kg. Rudolfs n. 67; Qu. 3, 81. (389)
April 2	....	Gerlach von Millendonk (Mielendunk) verkauft dem EB. Engelbert II genannte Besitzungen um 200 Mark und eine Erbrente vom Zolle zu Neuss. (die lune infra festos dies pasche.) M. Z. — Notarielle Kopie a. Pgm. a. d. Anf. d. 14. Jhdts. Vgl. n. 397. (390)
— 23	....	Derselbe nimmt genannte Besitzungen von EB. Engelbert II zu Lehen. (in die s. Georgii martiris.) M. Z. — Notarielle Kopie a. Pgm. a. d. Anf. d. 14. Jhdts. (391)
Juli 3	....	*Johann von Arberg, Burggr. von Köln, überträgt den Schöffen der Stadt die Schlichtung seines Zwistes mit dem Vogte Gerhard von Köln. (des

		diensdais alre neist na sente Petirs inde Paulis missen der zweyr apostelen.) — Or. Pgm. m. anh. beschäd. S. — Verz.: Qu. 3, 87. (392)
1274 Juli 3	....	*Der Vogt Gerhard von Köln überträgt den Schöffen der Stadt die Schlichtung seines Zwistes mit dem Burggr. Johann von Arberg. (des diensdais alre neist na sente Petirs inde sente Paulis missen der zweiir apostelen.) — Or. Pgm. m. anh. wohlerhalt. S. — Gedr.: Qu. 3, 86. (393)
— 7	Lyon	P. Gregor X wiederholt den Schutzbrief P. Innocenz IV für die deutschen Juden v. J. 1247 Juli 5. (non. julii, pontif. n. a. 3.) — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 3, 88; Weyden, Gesch. d. Juden in Köln p. 357; Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancof. 1, 332; verz.: Potthast 2, 20861. (394)
— 14	....	Duisburg ersucht Köln, zu bescheinigen, dass die Waaren, welche zwei Duisburgern um der Flandrer willen in England arrestirt worden, der ersteren Eigengut gewesen seien. (in crast. b. Margarete virg. mense julio.) — Or. Pgm. m. anh. verletzt. S. — Gedr.: Qu. 3, 89; verz.: Hans. Urkb. 1, 733. (395)
Sept. 10	Lyon	P. Gregor X erneuert feierlich den Judenschutzbrief P. Innocenz IV von 1246 Oktober 22 (n. 141). — M. Rota, Benevalete und Unterschriften. — Or. Pgm. m. B. — Gedr.: Qu. 3, 90; verz.: Potthast 2, 20915. (396)
— 23	....	EB. Engelbert II beurkundet, unter welchen Bedingungen Gerlach von Millendonk ihm und der Kölner Kirche genannte Besitzungen und Einkünfte verkauft hat. (8. kal. octobr.) M. Z. — Notarielle Kopie a. Pgm. a. d. Anf. d. 14. Jhdts. Vgl. n. 390. (397)
— 29	....	Die St. Köln verschreibt dem Ritter Adam von Růdinc 40 Mark. (in die b. Michaelis archangeli.) — Or. Pgm. m. Bruchst. des anh. S. — Gedr.: Qu. 3, 91. (398)
Okt. 9	....	Der Official von S. Jean de Laune (Laudunensis) transsumirt die Bulle P. Innocenz IV d. d. Lyon 1245 Februar 20, betreffend das Recht der Prämonstratenser auf Rottzehnten. (in die b. Dyonisii.)

		— Or. Pgm. m. verletzt. anh. S. der ‚curia Laudunensis'. — Die transsumirte Bulle verz.: Potthast 2, 11554. (399)
Nov. 8	....	Kg. Rudolf nimmt die Kölner Bürger in seinen Schutz und verspricht ihnen freies Geleit, falls sie in Streitigkeiten mit dem Erzbischof am königlichen Hofe Recht suchen wollen. (fer. 4. prox. ante fest. b. Martini hyemal., mense novembri.) — Or. Pgm. m. anh. stark verletzt. S. eines Grafen (vgl. Böhmer, Regg. p. 66 n. 131). — Gedr.: Qu. 3, 93; verz.: Böhmer, Regg. Kg. Rudolfs n. 131. (400)

(Fortsetzung in einem der nächsten Hefte.)



Verzeichniss

der

Orts- und Personennamen.

Vgl. Heft I S. 99.

Nachtrag.

Zu S. 7 n. 19 ist jetzt auch zu vergleichen R. Hoeniger, Der Ursprung der Kölner Stadtverfassung in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst II, 245. S. 39 Z. 4 v. u. l. Tecklenburg. S. 57 Z. 18 v. o. ist hinzuzufügen: vgl. Lac. 4, 671. S. 67 Z. 9 v. u. ist hinzuzufügen: Lac. 2, 659.

Die Ordnungszahlen bei den Namen der Fürsten und Herren beruhen durchweg auf den Angaben der Cohn'schen Stammtafeln.

Heft 2 S. 123 Z. 13 v. o. l. S. Maria im Kapitol.







